J. germ.
49
mcp

T. germ
49 mcp

Entwurf

Digitized by Google

Entwurf

einer

Gewerbeordnung

für das

Königreich Sachsen

nebst

dazu gehörigem

Entschädigungsgesetz,

Einleitung, Motiven und Beilagen.

Dresden,

Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

1857.

V. germ.
49 mcp

Digitized by Google

Entwurf

einer

Gewerbeordnung

für das

Königreich Sachsen

nebst

dazu gehörigem

Entschädigungsgesetz,

Einleitung, Motiven und Beilagen.

Dresden,
Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.
1857.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbemerkung.

Der Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen erscheint hier in der Gestalt, wie er aus den Berathungen des Ministeriums des Innern hervorgegangen ist und Allerhöchster Anordnung gemäß zuvörderst dem Gutachten des Staatsraths über die darin adoptirten Grundsätze, zugleich aber der Beurtheilung der betheiligten Kreise der Bevölkerung unterbreitet werden soll, um dann, vor der Vorlage an die Ständeversammlung, nochmaliger Berathung im Einzelnen unter Vernehmung mit den übrigen Ministerialdepartements, soweit dieselben betheiligt sind, und endlich definitiver Feststellung zu unterliegen. Diese Bemerkung scheint nicht überflüssig, weil sie geeignet ist, die Beurtheilung von den Einzelheiten der Fassung und des Ausdrucks ab- und auf die Grundsätze allein hinzulenken.

Wenn es möglich gewesen wäre, würde man für den Zweck dieser vorgängigen Veröffentlichung, welcher lediglich dahin gerichtet ist, Urtheile über die Grundsätze des Entwurfs zu vernehmen, nur ein Skelett dieser Grundsätze bestimmt haben. Man mußte sich aber bald überzeugen, daß dieses nach vielen Seiten hin unzureichend und unverständlich gewesen sein würde, da erst in der Umgebung der aus ihm gezogenen Folgerungen der einzelne Grundsatz in seiner ganzen Tragweite erkennbar ist. Es war daher unvermeidlich, den Ausbau, soweit er zu Gewährung eines vollständigen Bildes nöthig ist, hinzuzufügen und dabei nicht ängstlich zwischen Gesetz und Verordnung zu scheiden, was, soweit es sich nach

den in den Motiven gegebenen Bemerkungen und in dem Entwurfe aufgenommenen Bestimmungen noch nöthig zeigen sollte, bei der der ständischen Genehmigung zu unterbreitenden Redaction noch geschehen kann und wird.

In Bezug auf die Oberlausitz ist noch zu bemerken, daß die Bestimmungen des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande und die Concessionsertheilungen der dermaligen Oberlausitzer Provinzialverfassung widersprechen und insoweit deren Publication in der Oberlausitz auch von der Zustimmung der Provinzialstände abhängen wird.

Inhalt.

Seite

Einleitung und allgemeine Motive 1

zum I. Abschnitt I. Kapitel 12
" - " II. " 14
" - " III. " 15
" II. " I. " 24
" - " II.—V. " 29
" - " VI. " 32
" III. " 35
" IV. " 36
" V. " 38
" VI. u. VII. Abschnitt 40
" VIII. Abschnitt 41
" IX. " 42
" X. " 46

Entwurf der Gewerbeordnung.

Abschnitt I. Kapitel I. Umfang der Gewerbeordnung und Eintheilung § 1—5 51
" - " II. Freie und Polizeigewerbe § 6—14 53
" - " III. A. Allgemeine Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebs § 15—27 57
" - " III. B. Allgemeine Bestimmungen über die Berechtigung § 28—45 61
" II. Vom innungsmäßigen Gewerbebetriebe.
Kapitel I. Innungen, Innungsbezirke und Arbeitsgebiete § 46—61 66
" II. Innungsverfassung § 62—80 72
" III. Lehrlinge § 81—105 82
" IV. Gesellen § 106—120 91
" V. Meisterprüfungen § 121—131 97
" VI. Krankenpflege u. Unterstützungskassen § 132—136 102
" III. Von dem innungsähnlichen Gewerbebetriebe § 137—145 104

Seite

Abschnitt IV. Von der Hausindustrie § 146—167 108
" V. Vom Fabrikbetriebe § 168—192 117
" VI. Vom Handel § 193—221 126
" VII. Vom Gewerbebetriebe im Umherziehen § 222—230 . . . 138
" VIII. Vom Verkehr auf Messen und Märkten § 231—244 . . 141
" IX. Von den Strafen § 245—250 145
" X. Von der Ausführung des Gesetzes.
Kapitel I. Von den Behörden und deren Zuständigkeit § 251—258 150
" II. Vom Verfahren.
A. Allgemeine Vorschriften § 259—271 . . 154
B. Von den Gewerbegerichten § 272—287 . 159
" III. Von den Handelskammern und Gewerberäthen § 288—293 163
" XI. Transitorische und Schlußbestimmungen § 294—296 . . 167
Beilage ⊙ Uebersicht der Arbeits- und Handelsgebiete u. s. w.
A. Innungsmäßige Gewerbe 168
B. Innungsähnliche Gewerbe 176
Specielle Erläuterungen und Motive 179
Entwurf eines Entschädigungsgesetzes 212
Motive dazu 215

Einleitung und allgemeine Motiven

zu dem

Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen.

Das Erscheinen einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen bedarf im Allgemeinen kaum einer Rechtfertigung. Das Verlangen der Gewerbtreibenden danach, welches sich zu den verschiedensten Zeiten und in den verschiedensten Weisen geltend gemacht hat, ist nicht minder begründet, als der gleich starke Wunsch der Behörden nach einer definitiven Ordnung unserer gewerblichen Zustände in formeller Beziehung. Noch immer bilden, abgesehen von einzelnen, noch mehr veralteten und kaum zur Anwendung gelangenden älteren, auf einzelne Gewerbe bezüglichen Mandaten, die Erledigung der Landesgebrechen vom 23. April 1612, der Titel XXI. der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, das Mandat über die Abstellung der Handwerksmißbräuche vom 19. October 1731, das Mandat vom 18. September 1772, die Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780, die Erläuterung dazu vom 14. Januar 1783 und das Mandat vom 7. December 1810 (die Abstellung einiger Innungsgebrechen betreffend) die einzigen gesetzlichen Grundlagen unserer Gewerbeverfassung und von allen spätern Versuchen der gewerblichen Gesetzgebung ist nur das Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, zur Ausführung gelangt. Ueber Hausir- und Marktwesen, über Mühlenwesen, über Baugewerken besitzen wir eine große Anzahl, nur zum Theil der neueren Zeit angehörige und die neueren Verhältnisse berücksichtigende, über Fabriken, Handel und Hausindustriegewerbe so gut wie gar keine gesetzlichen Bestimmungen. Sind nun die älteren umfassenderen Gesetze in ihrer Beschränkung auf die eigentlichen Zunftgewerbe weit entfernt vollständig zu sein, haben sich selbst in Bezug auf diese Gewerbe die technischen und die Verkehrsbedingungen wesentlich verändert, so ist es erklärlich, daß die Regierung stets genöthigt war, die Lücken durch Verordnungen oder bloße Verwaltungsgrundsätze, wie sie Erfahrung und Bedürfniß ausbildete, und durch ein System von Concessionen zu ergänzen, andererseits aber die Härten der alten Gesetzgebung durch Dispensationen zu mildern, um nur einigermaaßen Beweglichkeit in das gewerbliche Leben zu bringen und einer Industrie, welche, der dichten Bevölkerung des Landes entsprechend, große Zahlen von Arbeitern zu beschäftigen bestimmt und nach allen Seiten hin der Mitbewerbung ausgesetzt ist, die Existenz zu ermöglichen. Dieses System,

wenn es auch nach der einen Seite hin allenfalls ausgereicht hat, mußte doch bei dem Mangel allgemeiner leitender Normen mannigfache Uebelstände mit sich führen und ist auch bei Weitem nicht in allen Fällen genügend, gerechten Anforderungen Genüge zu leisten, wenn man sich nicht über jede gesetzliche Vorschrift hinwegsetzen will. Schon seit einer Reihe von Jahren ist daher, und früher noch, wie es scheint, von Seiten der Regierung, als von Seiten der Gewerbtreibenden, deren Wünsche erst seit etwa zwanzig Jahren immer lauter geworden sind, daß Bedürfniß gefühlt worden, durch eine umfassende Gewerbeordnung das Veraltete zu beseitigen und durch zweckmäßigere Bestimmungen zu ersetzen, die Lücken auszufüllen und das Zerstreute zu leichterer Handhabung zu vereinigen. Theils vor, theils nach Einrichtung der Ministerialdepartements hat dieser Gegenstand die obersten Gewerbebehörden beschäftigt und es existiren in den Acten mehrere Entwürfe zu Gewerbeordnungen, welche jedoch nicht zur Ausführung gelangt sind, vorzüglich weil man in Mitten des rastlosen Fortschreitens der Entwicklung der Gewerbe in technischer Beziehung zu keinem definitiven Entschlusse über den Grad der den bisher zünftigen Gewerben zu ertheilenden Bewegungsfreiheit und über die an die Stelle des ziemlich bunten Concessionssystems zu setzenden anderweiten Einrichtungen kommen konnte. Denn in der Absicht, eine technisch freiere Bewegung zu gestatten und das Concessionswesen zu regeln, stimmen diese Entwürfe sämmtlich überein. Der eine derselben, dessen Vorlage an den Landtag des Jahres 1833 beabsichtigt wurde, dann wegen Mangel an Zeit nur in einzelnen Abschnitten erfolgte, deren Erledigung jedoch ebenfalls theils an dem Zeitmangel, theils an der Annahme eines die völlige Freiwilligkeit der Innungen bezweckenden Amendements scheiterte, ist später, in Folge der Anträge des Landtags von 1837, nur in einem seiner Theile — dem Gesetze vom 9. October 1840 — welches dem platten Lande den nöthigsten Gewerbebetrieb zuführt, zur Ausführung gelangt. Seitdem ist die Sache äußerlich liegen geblieben, um die Ansichten durch die Entwickelung der Verhältnisse und die Erfahrung sich abklären zu lassen, wenn gleich das Ministerium des Innern selbst die Beschäftigung mit dieser hochwichtigen Angelegenheit nie aufgegeben hat. Die Zeitereignisse sind dieser Absicht nicht ganz günstig gewesen, denn sie haben sowohl kurz vor, als während und nach den Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 die politische Seite der gewerblichen Gesetzgebungsfragen fast ausschließlich in den Vordergrund gebracht; ein für die unbefangene Erwägung der nationalökonomischen und technischen Seiten keineswegs günstiger Umstand. In jene Zeit fällt die Periode, in welcher sich die Anliegen und Wünsche der Gewerbtreibenden selbst mit einer Lebhaftigkeit, aber auch mit einer Einseitigkeit wie nie zuvor geltend gemacht haben. Die Verhandlungen der im Jahre 1848 niedergesetzten, aus Gewerbtreibenden aller Klassen gebildeten Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse geben davon den besten Beweis. Man kann keine vollständigere Zusammenstellung der von jedem einseitigen gewerblichen Standpunkte aus (und jene Zeit charakterisirte sich nicht durch eine Bestrebung nach Milderung der Gegensätze und Versöhnung wirklich oder scheinbar entgegengesetzter Interessen) geltend zu machenden Anforderungen an eine gewerbliche Gesetzgebung finden, als jene Verhandlungen.

Wenn es noch eines Beweiſes bedürfte, daß es unmöglich iſt, den Wünſchen aller Richtungen des Gewerbebetriebs und auch, was man ſo leicht zu vergeſſen geneigt iſt, den Bedürfniſſen des conſumirenden Theiles des Volkes, gleichzeitig zu genügen, ſo würde er durch dieſe Verhandlungen geführt ſein. Gleichwohl enthalten dieſelben, wenn man den thatſächlichen Theil von den (zum Theil durch momentan geſteigerte Ungunſt gewerblicher Verhältniſſe herbeigeführten) Uebertreibungen der Leidenſchaft und den raiſonnirenden Theil von den Irrthümern politiſchen Parteiweſens zu ſondern verſteht, außerordentlich viel Brauchbares und laſſen das Wahre und das Berechtigte überall durchblicken. So ſind ſie denn auch, gleichwie die ſeitdem in großer Zahl theils unmittelbar, theils durch die Stände an das Miniſterium des Innern gelangten, theils bei Gelegenheit einzelner Erörterungen zur Erfahrung gebrachten Anträge und Wünſche der verſchiedenen induſtriellen und commerciellen Kreiſe bei Bearbeitung des vorliegenden Entwurfs nicht minder gewiſſenhaft benutzt worden, als die zahlloſen Erſcheinungen auf dem Gebiete der einſchlagenden Literatur, die fremden Geſetzgebungen und die eignen Erfahrungen und Anſichten der verſchiedenen Behörden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß nur ein geringer Theil der *ſpeciellen* und ſelbſt der von einem ſpeciellen Standpunkte aus gerechtfertigten Wünſche in einem für alle Gewerbe beſtimmten Geſetze ſeine Erledigung in dem Sinne finden kann, welcher erwartet worden iſt. Man hat es in der neueſten Zeit vielfach hervorgehoben, daß man bei Geſetzen ſolcher Art die Stimme der Betheiligten hören müſſe; die Staatsregierung theilt dieſe Anſicht und beweiſt dies durch Veröffentlichung des vorliegenden Entwurfs vor ſeiner Vorlegung an die verfaſſungsmäßigen Organe. Aber zu bemerken kann man nicht unterlaſſen, daß vielleicht noch bei keinem Geſetzentwurfe die unmittelbar betheiligten Volkskreiſe ſo vielfache Gelegenheit gehabt und auch benutzt haben, ſich vernehmen zu laſſen und daß man es Seiten der Staatsregierung an keiner Mühe fehlen ließ, die Verhältniſſe der Gewerbe durch eignes Studium und den vielfachſten unmittelbaren Verkehr mit Gewerbtreibenden genau kennen zu lernen. Andererſeits wird man aber auch zugeben müſſen, daß eine für das Königreich Sachſen, in der durchaus eigenthümlichen Entwickelung ſeiner gewerblichen Verhältniſſe paſſende Gewerbeordnung nicht durch Compilation fremder Geſetze oder durch Aneinanderreihung einzelner den vorliegenden Beſchwerden angepaßter Beſtimmungen, ſondern nur von einem, auf Grundlage der gemachten Studien und gewonnenen Anſchauungen ſelbſtſtändig errungenen allgemeinen Standpunkte aus, welcher eben ſeiner Allgemeinheit wegen nie der eines einzelnen Gewerbtreibenden ſein kann, entworfen werden konnte.

Dem Drängen des Jahres 1848 und ſeiner unmittelbaren Nachfolger nach einer Gewerbeordnung glaubte die Staatsregierung nicht nachgeben zu ſollen, weil eine vorurtheilsfreie Behandlung des Gegenſtandes damals nicht zu erwarten ſtand.

Nachdem unter Benutzung des eben geſchilderten reichen Materials bald nach Wiedergewinnung eines feſteren politiſchen Bodens die Arbeiten an einer Gewerbeordnung wieder aufgenommen worden waren, entſchieden endlich, trotz der großen Zahl anderweiter geſetzlicher Vorlagen von großem Umfange, welche die Staatsregierung bisher abgehalten hatten, auch eine Gewerbeordnung vorzulegen, die

immer dringender werdenden und auch von den Ständen gelegentlich ausgesprochenen Wünsche die Staatsregierung zu der bestimmten Zusicherung der Vorlage für den ordentlichen Landtag des Jahres 1857.

Damit dürfte das Erscheinen des Entwurfs überhaupt und im gegenwärtigen Momente ausreichend begründet sein, und es gilt nur der weit schwierigeren Motivirung des wie?

Auf die Entschließung über das zu befolgende System wirken, abgesehen von den aus der Natur des Gewerbebetriebes und seiner Stellung im Staate herzuleitenden Betrachtungen, äußerlich gerade jetzt zwei Momente besonders lebhaft ein, welche nach entgegengesetzten Richtungen drängen:

Auf der einen Seite hat die k. k. österreichische Regierung neuerdings beschlossen, die Gewerbefreiheit (in allen Hauptsachen wenigstens) einzuführen; eine Entschließung, an deren Ausführung im Hauptwerke, da sie im innigsten Zusammenhange mit allen andern, das materielle und finanzielle Gebiet betreffenden Entwürfen der k. k. Regierung steht und gleichsam ein Glied eines geschlossenen Systems von Maaßregeln bildet, um so weniger gezweifelt werden darf, als man bereits jetzt weiß, daß die Mehrzahl der Handelskammern sich im Allgemeinen beifällig erklärt hat. Es ist hierdurch beinahe unzweifelhaft geworden, daß Sachsen künftig fast ringsum von Staaten eingeschlossen sein wird, in denen Gewerbefreiheit herrscht und trotz aller Versuche einzelner Modificationen herrschen wird. Denn dem ruhigen Beobachter kann es nicht entgehen, daß es, die gemachten Erfahrungen über den Nutzen der unbedingten Gewerbefreiheit mögen in einzelnen Beziehungen noch so ungünstig geschildert werden, eine praktische Unmöglichkeit ist, nach Decennien völlig freien Betriebes in diesem Gebiete wieder auf einen Zustand zurückzugehen, der Beschränkungen wesentlicher Art zur Regel macht. Nur im Einzelnen und in formellen Beziehungen sind Aenderungen zu erwarten. Mit dem einen dieser großen gewerbefreien Staaten steht Sachsen in einem Vertragsverhältnisse, welches das ungehindertste Uebergreifen des gegenseitigen Gewerbebetriebs zur Folge hat. Denn wenn auch der ständige Gewerbebetrieb in Sachsen selbst immer nur nach diesseitigen Gesetzen geschehen darf, so ist doch der Vertrieb der Erzeugnisse, der Handel, der Marktverkehr zwischen beiden Ländern unbedingt frei und daher die Concurrenz aller nicht rein lokalen Gewerbe so gut wie unbeschränkt. Dieser Zustand hat zwar nicht selten zu Beschwerden sächsischer Gewerbtreibenden geführt, welche man insofern als gegründet ansehen muß, als der durch Verbietungsrechte und streng innungsmäßige Organisation eingeschränkte Gewerbebetrieb der Concurrenz des freien Betriebes gegenüber in manchen Stücken und zwar in Bezug auf Wohlfeilheit der Production stets im Nachtheil ist. Den Beschwerden ließ sich aber nicht durch Aufhebung des Zollvereins oder Beschränkung des Verkehrs in demselben abhelfen, da man wenigstens bis jetzt immer noch der Meinung gewesen ist, daß die Segnungen des freien Verkehrs mit den Nachbarländern für Sachsen diese Nachtheile weit überwiegen. Ja, die sächsische Staatsregierung, weit entfernt, auf Beschränkung des freien Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten hinzuwirken, hat jede Erweiterung dieses Vereins unterstützen zu müssen geglaubt, und es ist, zunächst rein volkswirthschaftlich genommen, und von der politischen

und finanziellen Seite der Frage abgesehen, sogar ein diesseits nicht aus den Augen zu verlierendes Ziel, daß auch nach Oesterreich hin mit der Zeit dieselbe Freiheit des Verkehrs eintrete und Sachsen von Zollschranken ringsum frei werde. Dann aber werden dieselben Verhältnisse auch Oesterreich gegenüber vollständig eintreten und man kann daher wohl die Frage aufwerfen, ob Sachsen unter diesen Umständen sich noch der Gewerbefreiheit entziehen könne, gleichviel ob diese an sich wünschenswerth sei oder nicht.

Auf der andern Seite ist (abgesehen von den sehr erklärlichen Wünschen aus der Mitte der städtischen Gewerbtreibenden, welche gleichwohl jetzt sich bei Weitem nicht mit der Einseitigkeit und Heftigkeit mehr geltend machen, wie in den Jahren 1848 und 1849) aus politischen Gründen von Denen, welche sich vorzugsweise conservativ nennen, und ihren Organen der Presse die Kräftigung und Wiederherstellung des Zunftwesens in aller Strenge, Beseitigung des Gewerbebetriebs auf dem Lande, Verminderung des Fabrikwesens u. s. w. als das einzige Mittel hervorgehoben worden, wieder zu einem kräftigen Bürgerstande, zu einer politisch wünschenswerthen Regeneration des Städtewesens und nebenbei zu Verminderung des Fabrikproletariats und zu Arbeitern für den Landwirthschaftsbetrieb zu gelangen. Man sagt dabei, daß gerade für Sachsen, bei seiner dichten Bevölkerung das Heil nicht in der Gewerbefreiheit, sondern darin liege, daß man durch Bildung möglichst kleiner gewerblicher Kreise, in welche sich, da innerhalb derselben das Handgeschick und der mühsame Fleiß des Handwerkers durch Verbietungsrechte geschützt sei, das Kapital mit seiner unterjochenden Kraft nicht eindrängen könne, möglichst Vielen einen beschränkten, vor Concurrenz gesicherten Erwerbskreis darbiete; Dieß sei die wahre und ersprießliche Anwendung des Princips der Arbeitstheilung. Und in der That, wenn auf diesem Wege das angegebene Ziel wirklich erreicht werden könnte, es wäre sicher der Mühe werth, den Versuch zu machen.

Man kann sich jedoch für keinen dieser beiden Wege erklären, sondern glaubt einen dritten einschlagen zu müssen, den man nicht wohl einen Mittelweg nennen kann, weil er nicht an der Halbheit und Unzulänglichkeit aller Mittelwege Theil haben, vielmehr mit Entschiedenheit ein die Vorzüge beider Systeme in sich vereinigender sein soll. Man will nämlich den Versuch machen, bei möglichst fester, nicht freiwilliger, und auch über den größten Theil der jetzt ohne alle Organisation betriebenen Gewerbszweige auszudehnender korporativer Organisation der Gewerbtreibenden, bei thunlichst fester Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, namentlich in Bezug auf die Unterstützungspflicht in Fällen der Krankheit und Arbeitslosigkeit, bei möglichster Herstellung einer Selbstregierung unter den Gewerbtreibenden nach ihren eignen Satzungen durch eigne Organe, doch andererseits die der technischen Entwickelung und der vollkommensten und freiesten Benutzung aller technischen und wirthschaftlichen Hülfsmittel durch den Einzelnen entgegenstehenden Schranken und Hindernisse thunlichst zu beseitigen, und so die Freiheit mit der Gebundenheit in einer dem entwickelten Zustande der Technik und der Concurrenz sowohl, als den Forderungen eines geregelten Staatslebens entsprechenden Weise zu vereinigen. Die Aufgabe ist ohne Zweifel schwie-

riger, als die Realiſirung einer der beiden oben angedeuteten einſeitigen Richtungen, man kann aber hoffen, daß, wenn ihre Löſung nur einigermaaßen gelingt, das Reſultat ein günſtiges ſein werde.

Für Gewerbefreiheit im Sinne der preußiſchen und der beabſichtigten öſterreichiſchen Geſetzgebung kann man ſich darum nicht ausſprechen, weil, wenn ſie auch *techniſch* und ſelbſt, jeden Gewerbtreibenden für ſich nach den ihm gebotenen Chancen betrachtet, *wirthſchaftlich* das meiſte leiſtet, doch den organiſchen Zuſammenhang unter den einzelnen Gewerbtreibenden völlig aufhebt und damit nicht allein den Stand der Gewerbtreibenden *als ſolchen* und damit eines der brauchbarſten Elemente für ein tüchtiges Gemeindeleben politiſch faſt zum Verſchwinden bringt, ſondern auch den Boden für Löſung anderer Fragen, namentlich für Einrichtung zweckmäßiger Unterſtützungskaſſen, für disciplinelle Gewerbegerichte gegen Mißbräuche u. ſ. w. ſo ungünſtig als möglich geſtaltet und den Sinn für Gemeinſamkeit der Intereſſen nur da nicht vernichtet, wo ein reges politiſches Leben und ein in der Bevölkerung herrſchender Geiſt freiwillige Vereinigungen zu Erreichung gemeinſamer Zwecke erleichtert und an Uebernahme von Laſten und Geſchäften für ſolche Zwecke gewöhnt hat. Nur in Ländern der letztern Art und in ſo dünn bevölkerten Ländern, daß eine Gemeinſamkeit der Intereſſen, eine Organiſation der Gewerbtreibenden noch nicht zum dringenden Bedürfniſſe geworden iſt, kann eine unbedingte Gewerbefreiheit ohne alle Bedenken ſein, und inſofern hat die conſervative Preſſe völlig Recht.

Die Erfahrungen in Preußen beſtätigen dieß vollkommen. Man hat dort bald das Bedürfniß gewerblicher Korporationen, gewiſſer Organe zu Erledigung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten, von Unterſtützungskaſſen u. ſ. w. gefühlt. Nachträgliche Verordnungen haben den Verſuch gemacht, auf dem Boden der durch Einführung von Prüfungen wieder etwas beſchränkten Gewerbefreiheit freiwillige ſtädtiſche Innungen, Gewerberäthe u. ſ. w. erblühen zu laſſen. Dabei iſt die große Schwierigkeit recht deutlich geworden, welche es hat, neben freien Gewerbtreibenden in den Städten und freiem Gewerbebetriebe auf dem Lande freiwillige ſtädtiſche Innungen zur Blüthe, Gewerberäthe unter einer der korporativen Ordnung und Selbſtregierung entwöhnten Bevölkerung und gegenüber von Behörden, welche an das Alleinregieren gewöhnt ſind, zur Geltung zu bringen. Und auch das neueſte Geſetz über Unterſtützungskaſſen muß, da es alles allein in die Hände der Behörden zu legen gezwungen iſt und der korporativen Baſis entbehrt, in der Ausführung ähnlichen Schwierigkeiten begegnen. Im intelligenteſten Theile der Gewerbtreibenden, und im mächtigſten, haben wohl die Handelskammern Wurzel gefaßt und, beſonders in den Rheinlanden, für einzelne Diſtricte, getragen durch die Handelskammern und den regeren Gemeinſinn, die den franzöſiſchen Prud' hommes nachgebildeten Gewerbegerichte.

Man dürfte ähnliche Erfahrungen in Oeſterreich, wenigſtens in den dichtbevölkerten deutſchen Provinzen, machen, wenn nicht die in dieſem Sinne — nicht in Bezug auf den Gewerbebetrieb ſelbſt — gegen unbedingte Gewerbefreiheit abgegebenen Gutachten einiger bedeutenden Handelskammern zu einer Reviſion des Geſetzvorſchlags führen ſollten.

Unſer Entwurf behält deshalb den geſetzlichen Korporationszwang nicht nur für die dermaligen innungsmäßigen Gewerbe (mit einzelnen durch die völlig veränderte techniſche Sachlage bedingten Ausnahmen) bei, ſondern dehnt denſelben noch über Gewerbs- und Induſtriezweige aus, welche einen ſolchen bisher nicht kannten; er legt in die Hände der von dieſen Korporationen beſtellten Organe in manchen Beziehungen und namentlich in disciplineller Hinſicht mehr Befugniſſe, als die Innungsvorſtände dermalen haben; er will ſo in den Gewerbtreibenden das Gefühl ſtändiſchen Zuſammenhangs und gemeinſamen Intereſſes zu erhalten und zu wecken ſuchen, damit ihre Vereinigungen auch nach andern Seiten hin als brauchbare Grundlagen benutzt werden können; er hält für allen Handwerksbetrieb auch ferner die Städte als bevorrechtete Mittelpunkte feſt; er verbindet endlich mit dem Korporationszwange den auch über die ihrer Natur nach nicht völlig korporativ zu organiſirenden Fabrikgewerbe erſtreckten Zwang zu Errichtung und Erhaltung von Unterſtützungskaſſen und andern gemeinnützigen Anſtalten. Damit iſt denn nun freilich auch geſagt, daß es gewiſſe Erforderniſſe und Formalitäten des Eintritts in eine gewerbliche Genoſſenſchaft, gewiſſe Befugnißgrenzen u. ſ. w. auch fernerhin geben müſſe, damit die Genoſſenſchaft nicht eine bloße Form ohne allen greifbaren Inhalt ſei. Und inſofern liegt in der Durchführung des Syſtems gewiſſermaßen eine *Erweiterung* des Innungsweſens. Aber allerdings in einer Weiſe, welche weit entfernt iſt, von dem, was man von der *entgegengeſetzten* Seite will.

Gegen die Beibehaltung oder gar noch Verſchärfung des Zunftweſens im Sinne der *ältern* Geſetzgebung muß man ſich nämlich, außer den oben aus dem Verhältniſſe zu den Nachbarſtaaten und der Unmöglichkeit einer Abſchließung gegen Verkehr und Handel mit denſelben hergeleiteten Bedenken auch aus innern volkswirthſchaftlichen Gründen erklären.

Es kann hierbei gar nicht darauf ankommen, die Frage zu beantworten, ob in techniſcher und wirthſchaftlicher Beziehung, denn in Bezug auf die politiſche und ſociale Seite iſt dieß bereits oben, für Sachſen wenigſtens, zugegeben worden, das Zunftweſen, d. h. die Theilung alles Gewerbebetriebs in kleine, durch Verbietungsrechte ringsum, ſowohl in Bezug auf das techniſche Arbeitsgebiet, als auf den räumlichen Wirkungskreis und auf die Benutzung der Arbeitskräfte abgegrenzte Gebiete, mit einem regelmäßigen Syſteme der Erlernung und weiteren Ausbildung, mit Wanderzwang, mit mehr oder minder koſtſpieligen Formen aller Art u. ſ. w. vor dem freien Gewerbebetriebe in abstracto den Vorzug verdiene, denn einmal giebt es auf dieſem Gebiete nichts abſolut für alle Zeiten und unter allen Umſtänden Gutes und ſodann kommt es auch für die Praxis nur darauf an, eine Maaßregel nach den unter den gegebenen Umſtänden davon zu erwartenden Erfolgen zu beurtheilen. Bemerkt werden mag nur, was jedem Kenner der Entwickelung deutſcher Gewerbezuſtände ohnehin bekannt iſt, daß das Zunftweſen des deutſchen Mittelalters ſeinem *Urſprunge* nach kein techniſch und wirthſchaftlich-*gewerbliches*, ſondern weſentlich ein *politiſches* Inſtitut iſt, als welches man die Korporationen auch jetzt noch in angemeſſener Weiſe zu erhalten und ſelbſt neu zu beleben beabſichtigt. Das ganze verwickelte Syſtem gewerblicher *Verbietungsrechte* rührt, in ſeinen

Auswüchſen namentlich und mit ſeinen endloſen Proceſſen, aus einer Zeit her, in welcher die politiſche Bedeutung der Zünfte im Sinken war, und iſt das Reſultat verkehrter Beſtrebungen im Wege techniſcher Monopole die Bedeutung und den Einfluß zu erhalten, welcher aus andern Gründen verloren zu gehen drohte.

Man hat ſich jetzt lediglich die Frage zu beantworten: kann unter den dermaligen Umſtänden das Zunftweſen, ſelbſt wenn es in ſeiner völligen Urſprünglichkeit wieder hergeſtellt würde, jene Wirkungen für den Wohlſtand des ſtädtiſchen Gewerbes haben, welche man davon hofft?

Dieſe Frage iſt unbedingt zu verneinen, ſo lange man nicht zugleich in allen Handels- und Verkehrsbeziehungen ein Syſtem vollſtändiger Iſolirung adoptiren (d. h. einen abſtracten, alle Exiſtenzbedingungen in ſich allein tragenden iſolirten Staat herſtellen) kann, deſſen Wirkungen freilich auf andern Wegen, ſelbſt wenn eine vorübergehende ſcheinbare Blüthe des kleinen und Localgewerbes darauf folgen ſollte, den Wohlſtand eines Binnenlandes wie Sachſen um ſo ſicherer vernichten würden.*)

Denn es iſt nicht zu leugnen, daß in Bezug auf Billigkeit und in vielen Fällen auch auf Qualität der Erzeugniſſe der zunftmäßige Betrieb mit dem freien nicht concurriren kann. Die ungeheuren Fortſchritte der durch die Naturwiſſenſchaft getragenen modernen Technik, die entwickelten Creditverhältniſſe der neuern Zeit, das ſo fruchtbare Syſtem der Arbeitstheilung bieten dem freien Gewerbebetriebe eine Menge von Mitteln zu beſſerer und billigerer Produktion dar, welche der zunftmäßige Handwerker, nach allen Seiten hin an Schranken ſtoßend, welche nicht in der Natur der Sache und der Verhältniſſe wurzeln, ſondern künſtlich jede natürliche Entwickelung durchkreuzen, nur unvollkommen benutzen kann. Arbeitstheilungen nennen zwar die Anhänger des entwickelten Zunftweſens gerade die thunlichſte Spaltung der Gewerbebetriebe, und meinen dabei, daß letztere auch techniſch vollkommen ſei, aber ſie vergeſſen, daß die Arbeitstheilung nur dann ein induſtriell mächtiges Princip iſt, wenn ſie, ſoweit es ſich um Produkte handelt, die eine Mehrheit verſchiedener Operationen zu ihrer Herſtellung bedürfen, mit der Einheit der Leitung verknüpft iſt. Arbeitstheilung in lauter ſelbſtſtändige Werkſtätten iſt da vortrefflich, wo die Theilung nicht nach dem Principe des Zunftweſens, d. h. nach Stoff und Werkzeug, ſondern nach den zu erzeugenden Gegenſtänden erfolgt, alſo die Vielartigkeit der in einer Werkſtatt zu erzeugenden Produkte zwar einſchränkt, nicht aber jedem Einzelnen die Erzeugung eines fertigen verkäuflichen Gebrauchsartikels unmöglich macht. In dieſer Weiſe entwickelt ſie ſich ganz von ſelbſt, wenn der Betrieb und Abſatz an Umfang wächſt, und es liefern dann z. B. nicht alle Maſchinenbauer alle Arten von Maſchinen, ſondern ſie ſpecialiſiren ſich. Dagegen iſt für alle zuſammengeſetzte Produkte die Vereinigung aller Operationen unter einer Leitung, die Arbeitstheilung innerhalb der Werkſtatt (oder innerhalb eines Compleres von gemeinſchaftlicher Anordnung abhängiger Arbeiter) das wirkſamſte Princip. Wenn der Maſchinenbau, ſtatt in obiger Weiſe

*) Eine Vergleichung der Entwickelung der gewerblichen Zuſtände von Zittau und Görlitz z. B. iſt nicht ungeeignet, auf die Wirkungen äußerſten Zunftzwanges gegenüber freier Bewegung ſelbſt in Städten und auf die übertriebenen Befürchtungen von Nachtheilen für ſtädtiſchen Wohlſtand aus freierer Bewegung einiges Licht zu werfen.

nach Gattungen von Maſchinen, nach der zunftmäßigen Natur der Arbeit ſich theilen ſollte, der Guß, die Schmiedearbeit, die Schloſſerarbeit, die Dreharbeit, die Holzarbeit u. ſ. w. in lauter verſchiedenen ſelbſtſtändigen Werkſtätten betrieben würden, ſo würde man nur theure und ſchlechte Maſchinen haben. Das Gleiche kann von allen andern zuſammengeſetzten Gegenſtänden geſagt werden. Die wirklich brauchbaren Zünfte ſind nur die, deren Gebiet ſo bemeſſen iſt, daß es die Vollendung einer Kategorie von Gebrauchsgegenſtänden, wenigſtens in der Hauptſache, geſtattet. Viele eigentliche Localgewerbe, d. h. die in der Regel nur auf Beſtellung und nur für den örtlichen Conſum arbeitenden, ſind glücklicherweiſe der Art, und werden daher ſtets als natürliche Innungen erhalten werden können, während man andere vereinigen oder die Grenzen ihrer Gebiete mannichfach durchbrechen muß, um zu einem ſolchen Reſultate zu gelangen.

Zu den im ſtrengen Zunftweſen liegenden Uebelſtänden gehört auch die über den Zweck hinausgehende Beſchränkung in der Wahl der Arbeitskräfte; indem auch für die einfachſte Handreichung der zunftmäßige Geſell allein zuläſſig iſt. Die Production wird dadurch vertheuert, die betreffenden Geſellen in ihrer Ausbildung *nicht* gefördert.

Es gehört ferner hierher die Abſorption des bei dem angehenden Meiſter etwa noch vorhandenen Betriebskapitals durch die bei dem Zunftweſen nach altem Schnitt gar nicht zu vermeidenden großen Koſten des Meiſterſtücks und des Einwerbens in die Innung. Zwar hat man viel von der Nothwendigkeit geſprochen, die Arbeit vor der Unterdrückung durch das Kapital zu bewahren und gerade darin eine Lichtſeite der Zunftverfaſſung erblickt. In der That leiſtet ſie, *in ihrer dermaligen Form, das* vollkommen, daß ſie den neuen Meiſter, wenn er nicht *viel* beſitzt, im Voraus zum inſolventen Manne macht und ihm auch dann noch verbietet oder doch erſchwert, ſich mit einem Kapitaliſten zu verbinden. Es iſt aber unter den jetzt ſtattfindenden, von Sachſen *allein* nicht zu beſeitigenden Concurrenzverhältniſſen, weit ſchwerer als früher, ohne hinreichendes Betriebskapital in die Höhe zu kommen. Das Kapital unterdrückt die Arbeit (welche ein vollkommen ebenbürtiger Factor der Production und bei genauer Betrachtung — als Inbegriff von Arbeitskraft und Intelligenz genommen — nur eine beſondere Form des Kapitals iſt) nie, wenn nicht durch die Umſtände gewiſſe Arbeitskräfte an gewiſſe Kapitalien allein gewieſen ſind und das Angebot der erſtern überwiegt. Durch Beſchränkungen des Arbeiters in der Wahl der Arbeit, im Uebergange von einer Arbeit zur andern und im vollſtändigen Gebrauche ſeiner Kräfte macht man ihn *mehr* zum Knechte, als man ihn befreit, denn *ohne* Kapital *kann* er nicht erwerben. Wohl aber könnte man eine zweckmäßige korporative Verfaſſung benutzen, um, ſtatt der Beſchränkung der Arbeit, derſelben Hülfsmittel zu ſchaffen, an welche die Zünfte bis jetzt nicht gedacht haben, weil ſie, über die Nebendinge die Hauptſache vergeſſend, ihre Mittel zu Bezahlung von Sinecuren für altersſchwache Vorſtände und zu Führung endloſer Proceſſe über Verbietungsrechte ohne praktiſchen Werth vergeudeten: Einigungen zu Ein- und Verkauf, zu Creditbeſchaffung und zu Allem was ſchließlich auf den *einen* Begriff Kapital zurückzuführen iſt.

Daß unter ſolchen Verhältniſſen *im Allgemeinen* — zahlreiche Ausnahmen

von Seiten intelligenter Gewerbtreibenden, welche ſich zu helfen wiſſen, ſind nicht ausgeſchloſſen — theurer und ſchlechter producirt werden muß, als bei freierer Bewegung, iſt klar. Die Folge davon muß eine Verminderung der Conſumtion inländiſcher Artikel ſein und da wir die ausländiſchen nicht abſperren können, hat man ſich über das Herabkommen der Gewerbtreibenden nicht zu wundern.

Man kann beſtimmt behaupten, daß mancher Artikel dem Inlande und dem ſtädtiſchen Handwerksbetriebe erhalten worden wäre, wenn der letztere ſich der techniſchen und wirthſchaftlichen Mittel zu ihrer angemeſſenen Herſtellung frei hätte bedienen dürfen. Solche Umſtände verengen den techniſchen Geſichtskreis des ſtädtiſchen Gewerbtreibenden und unterdrücken mehr, als man glaubt, den Erfindungsgeiſt und das Streben nach Fortſchritt.

Der Staat hat dies von je anerkannt, indem er ſich mit ſeinen Arbeiten für ſeine Zwecke von allem Zunftzwange emancipirte. Intelligente und geſchickte Handwerker fühlen die Uebelſtände deutlich und es liegen unter dem vorhandenen Material viele Vorſtellungen vor, welche in techniſcher Beziehung freiere Bwegung erſtreben. Die Praxis zeigt, daß in jedem thätigen und geſchickten Handwerker, namentlich in den Zweigen, wo die Gebietsgrenzen vielfach durcheinanderlaufen und unnatürlich ſind, die Tendenz zu Uebergriffen und das Geſchick, ſolche Uebergriffe in irgend welche geſetzliche Form zu kleiden, groß ſind. Die Nothwendigkeit, nicht das willkührliche Belieben der Regierung, hat für eine Menge von Zweigen der Gewerbthätigkeit, welche dem Einfluſſe der mechaniſchen Technik und der Concurrenz des Auslandes am meiſten ausgeſetzt ſind, die Durchbrechung des Zunftſyſtems durch Fabrikconceſſionen, durch Freierklärung ganzer Gewerbe u. ſ. w. herbeigeführt und die Entſtehung und Ausbreitung von ſogenannten Hausinduſtriegewerben wie Weberei, Wirkerei, Stickerei, Holzarbeit u. ſ. w. nicht blos aus Nebenbeſchäftigungen der ländlichen Bevölkerung, ſondern aus wahren und ſelbſt ſtädtiſchen Innungen, beweiſt die Macht der Verhältniſſe, welche immer die Form zu finden weiß. Aber gerade da wieder iſt es die Bindung der Arbeiter an viele zünftige Beſchränkungen gegenüber dem nicht gebundenen Kaufmann und Kapitaliſten, welche die Lage der erſteren ungünſtiger macht.

Man darf hierbei auch nicht außer Acht laſſen, daß der Conſument einen Anſpruch daran hat, daß ſeinen Anforderungen an gute und billige Bedienung nicht weiter geſetzlich entgegen getreten werde, als höhere Zwecke dies unabweislich fordern und daß jeder Gewerbtreibende nur nach einer Richtung hin Producent, nach allen andern hin Conſument iſt.

Weil nun die Formen der alten Zunftverfaſſung den Anforderungen der neuen Zeit an den Gewerbebetrieb ſo gar nicht entſprechen, iſt aus dieſer Entwickelung der Dinge ein doppelter Uebelſtand entſtanden: erſtens, das die Behörden in Anerkennung der Forderungen der Concurrenz und der Conſumenten nach gewiſſen Grundſätzen zwar, aber doch ohne leitendes Geſetz durch Dispenſationen und Conceſſionen dieſe Verfaſſung mannichfach durchbrechen und den dringendſten Bedürfniſſen Luft ſchaffen mußten, wodurch unſer Gewerbeweſen ein ziemlich buntes und anſcheinend regelloſes Anſehen gewonnen hat, ſodann aber, daß ſich die außerhalb der Zunftverfaſſung ſtehenden Gewerbe organiſationslos, ohne gemeinſchaftliche Mittel-

punkte, ohne Disciplin unter ihren Angehörigen, ohne Sorge, wenigſtens ohne gemeinſchaftliche Sorge, für Kranke, Arme u. ſ. w. entwickelt haben und daß wir jetzt gerade für die zahlreichſten Klaſſen der Gewerbtreibenden ſolche Inſtitute ſchmerzlich entbehren. Dem muß man abzuhelfen ſuchen; aber nicht durch Reactivirung und Ausdehnung des alten Zunftweſens und durch Tödtung der großen Induſtrie, welche wir einmal nicht entbehren können, ſondern durch Herſtellung eines neuen Korporationsweſens, an welchem die große Induſtrie Theil nehmen kann und Theil nehmen ſoll. Auf dieſem Wege kann es vielleicht gelingen, die Korporationen zu kräftigen, ihre gemeinnützigen Inſtitute ſtärker zu machen, den Gemeinden manche Unterſtützungslaſt abzunehmen, den übermäßigen Zudrang zu einzelnen Gewerben zu vermindern (indem man alle leichter zugänglich macht) und dem Kapitaliſten ſeinen Theil an der Sorge für die Zukunft der Arbeiter zuzuweiſen.

Soweit die Abziehung der Arbeiter von der Landwirthſchaft zu den Gewerben in Verhältniſſen begründet iſt, welche durch die angedeuteten Einrichtungen ihre Erledigung finden, wird ſie beſeitigt werden; da ſie aber in eben ſo hohem Grade Folge fehlerhafter Principien von Seiten der Landwirthe ſelbſt iſt, wird die rechte Concurrenz um die Arbeit von der Landwirthſchaft erſt dann beſtanden werden, wenn auch der Landwirth das ſeine thut. Denn keine Geſetzgebung in der Welt, wenn ſie nicht zur Tyrannei werden ſoll, kann die Bevölkerung für die Dauer zwingen, ſich für ungünſtigere Bedingungen zu verdingen, wo günſtigere geboten ſind.

In der Dichtigkeit unſerer Bevölkerung, durch welche jede Art der Reibung und Colliſion ohnehin begünſtigt wird, liegt endlich zwar einerſeits ein Hauptgrund, warum man die Hülfsmittel der Ordnung und Disciplin, welche vorhanden ſind, nicht wegwerfen, ſondern thunlichſt ausbilden ſoll, aber andererſeits die dringendſte Aufforderung dem Einzelnen den Weg, auf dem er zu einer Exiſtenz gelangen kann, nicht noch durch künſtliche Mittel zu erſchweren. Der freie Zug von Außen, die Geſtattung des Heirathens und dergleichen Dinge hängen keineswegs mit einer freien Geſtaltung des Gewerbelebens zuſammen, ſondern liegen auf einem ganz andern Gebiete, als dem der Gewerbeordnung. Wenn einmal jeder ſächſiſche Staatsangehörige irgendwo im Lande leben muß, ſo iſt es beſſer, er lebt von ſeiner Arbeit, als vom Almoſen. Will man alſo nicht den ganz freien Gewerben eine ſo große Ausdehnung geben, daß ſie alle Hände aufnehmen können, welche die Innungen zurückweiſen, ſo bleibt nichts übrig, als den Eintritt in den korporativen Gewerbebetrieb zu erleichtern.

Alle dieſe Betrachtungen haben dahin geführt, daß dem Entwurfe zu Grunde liegende gemiſchte Syſtem zu adoptiren, deſſen leitende Grundſätze ſich ſonach dahin formuliren laſſen:

Erhaltung, möglichſte Ausdehnung über alle Gewerbe und kräftige Ausbildung des korporativen Weſens unter den Gewerbtreibenden, behufs Erhaltung und Kräftigung des Standes und Beſchaffung der Grundlage für gemeinnützige, den Gewerbsgenoſſen förderliche und die Gemeinde erleichternde Inſtitute, aber andererſeits formelle und pecuniäre Erleichterung des Eintritts in die Korporationen,

thunlichſte Freiheit in Wahl und Wechſel des Berufes und in der Verwendung der Arbeitskräfte und möglichſte Beſeitigung der der techniſchen Vollendung der Produkte entgegenſtehenden Beſchränkungen.

An dieſen oberſten Grundſätzen mag nun zunächſt in den Hauptſachen gemeſſen werden, was aus der beſtehenden Verfaſſung der Gewerbe in Sachſen als veraltet und unzweckmäßig zu beſeitigen und was an deſſen Stelle und zu Ausfüllung der Lücken zu beſtimmen geweſen iſt. Dabei wird ſich indem dem Gange des Entwurfs gefolgt wird, zugleich die Oekonomie des ganzen Geſetzes überſichtlich darlegen laſſen.

Wegen des zwiſchen Geſetz und Verordnung ſtehenden, wenigſtens nicht mit unbedingter Schärfe die der Aenderung im reinen Verwaltungswege anheimfallenden Beſtimmungen ausſcheidenden Charakters des Entwurfs ſei hier ſogleich auf die deshalb zum erſten Kapitel des erſten Abſchnitts (§ 5) gegebene ausführlichere Erläuterung hingewieſen.

I. Abſchn. Kap. I. § 1—5.

An einer genauen Bezeichnung des Umfangs der Gewerbegeſetzgebung in materieller Hinſicht hat es bisher gefehlt, da ein umfaſſendes Geſetz nicht vorhanden war. Die im § 1 des Geſetzentwurfs gegebene Beſtimmung entſpricht dem, was auch in den meiſten andern Gewerbeordnungen darüber zu finden iſt; ſie will nicht, was unmöglich iſt, eine erſchöpfende Definition des Begriffs von Gewerbe geben, ſondern bezweckt nur alle Arten des Erwerbs auszuſchließen, auf welche der Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung nicht Anwendung leiden ſoll.

Daneben bedarf es aber auch einer, im § 2 gegebenen, Beſtimmung darüber, welche Beziehungen eines Gewerbebetriebes außer den rein gewerblichen noch Gegenſtand der Geſetzgebung und Verwaltung ſein können und welche daher durch die Gewerbeordnung gar nicht berührt werden. Die bisher ſchon Rechtens geweſene Ausnahme des Staats vom gewerblichen Zwange (am Ende nur ein beſonderer Fall des ebenfalls alten Satzes, daß Jeder für ſeinen Bedarf ſelbſt oder mit ſeinen Dienſtleuten machen laſſen kann, was er will) iſt im § 3 ebenſo aufrecht erhalten worden, wie die Befreiung des Bergbaues.

Außer an einer Beſtimmung des Geſammtumfanges der Gewerbegeſetzgebung fehlte es bisher an jeder ſichern Eintheilung der Gewerbe nach Form und Vorausſetzungen des Betriebes und allen feſten Begriffsbeſtimmungen hierunter. Unter Fabrikgewerben verſtand man ſowohl die eigentlichen Fabriken, als die Hausinduſtrie; gewiſſe Gewerbe waren in dem einen Landestheile zünftig, im andern frei, bei den einen ſprach die Präſumtion dafür, daß ſie zünftig ſeien, bei den andern und in der Regel für das Gegentheil. Was nicht nach allgemeinem Grundſatze oder durch Localverfaſſung zünftig iſt, das gilt als frei. Ein Mittelglied giebt es nicht, wenn es nicht die in den Städten hier und da für einzelne, wohl auch für alle, ſelbſt freie Gewerbebetriebe localſtatutariſch eingeführte Conceſſionirung iſt. Fabriken, wofür es aber keinen geſetzlichen Begriff giebt, bedürfen der Conceſſion allemal. — Es gilt daher vor Allem eine beſtimmte Baſis durch eine Eintheilung der Gewerbe zu gewinnen. Dieſe iſt im § 4 enthalten, und möchte keiner andern Erläuterung bedürfen, als daß man darin erſtens durch Einführung

einer neuen Klaſſe der „innungsähnlichen Gewerbe“ das Mittel geſchaffen hat, eine Anzahl bisher als ganz frei behandelter oder von Conceſſion abhängig geweſener Gewerbe ohne techniſchen Nachtheil der korporativen Verfaſſung zugänglich zu machen, eine andere Anzahl bisher ſtreng zünftiger, aber ihrem Charakter nach den Fabrikgewerben viel näher ſtehender und vorzugsweiſe rein auf mechaniſchen und chemiſchen Grundlagen zu betreibender Gewerbe dagegen techniſch zu befreien, ohne den korporativen Verband einzubüßen; zweitens, daß hier zuerſt unter allen bekannten Gewerbeordnungen die Form des Hausinduſtriebetriebes, welche ſo viel eigenthümliche, von der Geſetzgebung bisher ganz vernachläſſigte Beziehungen erzeugt, beſtimmt hervorgehoben und zu Bildung einer Gewerbsklaſſe benutzt worden iſt, welche das eigne hat, daß alle derſelben angehörende Gewerbtreibende nach einer andern Seite hin zugleich einer andern Klaſſe angehören.

So nothwendig nun auch die Aufſtellung einer ſolchen Klaſſifikation war, ſo würde doch, da der raſtloſe Fortſchritt der Technik in ſeiner Rückwirkung auf den Gewerbebetrieb die Gewerbe fortwährend in eine veränderte Lage bringt, die Gewerbeordnung den als fehlerhaft zu bezeichnenden Charakter der Starrheit erhalten haben, wenn man durch dieſelbe alle jetzt beſtehende Gewerbe unabänderlich der einen oder der andern Klaſſe zugewieſen und dadurch ausgeſprochen hätte, daß dieſe Zuweiſung nur im Wege der Geſetzgebung geändert werden könne.

Dies zu vermeiden, gab es nur zwei Wege, entweder die Einreihung der einzelnen Gewerbe in die Klaſſen nur durch Verordnung zu bewirken, oder aber dieß zwar im Geſetze zu thun, aber im Geſetze ſelbſt auch ſofort den Weg für eine Abänderung zu beſtimmen. Man hat, obgleich es ein Widerſpruch zu ſein ſcheint, im Geſetz zu ſagen, daß eine Beſtimmung deſſelben im Verordnungswege abgeändert werden könne, doch das letztere vorgezogen und § 5 aufgenommen.

Dieſelbe Frage hatte man ſich noch an manchen andern Stellen des Geſetzentwurfs vorzulegen und hat ſie in ähnlicher Weiſe entſchieden.

Der Grund dafür iſt ein rein praktiſcher. Die Gewerbeordnung iſt ein Geſetz, welches mehr als viele andere, von den Betheiligten genau gekannt und deshalb auch verſtanden werden muß. Eine ſcharfe Trennung des Begriffs von Geſetz und Verordnung und danach ausgeführte Sonderung der einzelnen Beſtimmungen würde dahin geführt haben, daß weder Geſetz noch Verordnung ein in ſich völlig zuſammenhängendes und für ſich verſtändliches Ganze gebildet hätten.

Wenn daher auch ſehr vieles Einzelne der Ausführung im reinen Verordnungswege überlaſſen werden konnte, ſo war doch ſo viel, ſelbſt wenn es an ſich durch Verordnung zu erledigen geweſen wäre, in das Geſetz aufzunehmen, daß daſſelbe ein Ganzes bildet und daß aus demſelben ein deutliches Bild des Zuſtandes entnommen werden kann, welcher durch daſſelbe geſchaffen werden ſoll. Daher iſt auch der Entwurf umfänglicher und in der Faſſung ausführlicher, als bei ſcharfer Trennung nöthig geweſen wäre. Dadurch iſt freilich andererſeits die Aufnahme von Ermächtigungen zu Abänderung und Fortbildung der Verhältniſſe durch die Regierung nothwendig geworden. Bei der allgemeinen Städteordnung war der Fall ein ganz ähnlicher und man hat damals im Publicationsgeſetze ausdrücklich die Abänderung der der Verwaltung angehörigen Theile im Verwaltungswege vor-

behalten. Es mag der Erwägung vorbehalten bleiben, ob auch bei der Gewerbeordnung die Erlaſſung eines allgemeinen, die erforderlichen Ermächtigungen überhaupt enthaltenden Publicationsgeſetzes der jetzt gewählten Methode, dieſe Ermächtigungen in der Gewerbeordnung ſelbſt an einzelnen Stellen auszuſprechen, vorzuziehen ſein werde. Jetzt hat man abſichtlich die vorliegende Form gewählt, um ſogleich deutlicher zu machen, auf welchen Gebieten man die freie Fortbildung der Zuſtände auf dem durch das Geſetz ſelbſt angegebenen Wege in Anſpruch nimmt. Dieſe Bemerkung ſei hier ein- für allemal gemacht, da der eigenthümliche Charakter, den der Entwurf deshalb trägt, von vorn herein zu erklären und zu rechtfertigen war. Um das Verſtändniß noch mehr zu erleichtern, iſt in den ſpeciellen Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen mehrfach Dasjenige angedeutet und ſelbſt ſpecieller bezeichnet worden, was durch Ausführungsverordnung zu den einzelnen Theilen des Geſetzes noch geſchehen ſoll.

I. Abſchn. Kap. II. § 1—14.

Es fällt ſofort auf, wenn man § 4 durchlieſt, daß die erſten beiden Klaſſen von Gewerben nur in ſehr wenigen Punkten von der Gewerbeordnung berührt werden.

Sie ſind daher im zweiten Kapitel des erſten Abſchnittes gleich vorweg genommen worden, um es ſpäter nur mit den übrigen vieles gemeinſchaftliche darbietenden Gewerben zu thun zu haben.

Das in dieſem Kapitel über die Polizeigewerbe Geſagte bedarf einer allgemeinen Erläuterung nicht, wohl aber die über die freien Gewerbe gegebenen Beſtimmungen.

Die meiſten Gewerbeordnungen, auch die auf dem Innungsweſen beruhenden, gehen, wie die bisherige Praxis in Sachſen, von dem Grundſatze aus, daß ein nicht unter eine beſtimmte Klaſſe ſpeciell gebrachtes Gewerbe präſumtiv ein freies ſei. Ganz hat dieſer Grundſatz auch hier nicht verlaſſen werden können. Aber man hat ihn einerſeits dadurch weſentlich eingeſchränkt, daß man dieſe Präſumtion nur für einen gewiſſen Umfang des Gewerbebetriebs gelten läßt, während jeder darüber hinausgehende Betrieb als Fabrikbetrieb anzuſehen iſt; andererſeits hat man unter die poſitiv als frei aufgeführten Gewerbe auch einige aufgenommen, welche bisher nicht dahin gerechnet wurden; namentlich die Verfertigung aller Frauenkleidung. Es iſt dabei überhaupt die Abſicht zu erreichen geweſen, alle einfache, ohne große, längere Lehre und Uebung fordernde Fertigkeit auszuübende Arbeiten und alle ſolche Beſchäftigungen, welche vorzugsweiſe dazu dienen können, Frauen und Mädchen eine ſelbſtſtändige Exiſtenz zu verſchaffen, frei von allen formellen und materiellen Hinderniſſen zu laſſen. Für die Erweiterung des Thätigkeitsgebietes der Frauen ſprechen in unſerer, durch Verhältniſſe aller Art die Verheirathungen erſchwerenden und auch im Falle der Verheirathung einen Beitrag der weiblichen Familienglieder zu den Koſten der Haushaltung dringend erheiſchenden Zeit ſo viele Gründe, daß dagegen die einzige erhebliche Schwierigkeit — nämlich die Aufhebung des ohnehin in vollem Rückgange begriffenen Frauenſchneidergewerbes als eines zünftigen — nicht wohl in Betracht kommen kann. Auch weiterhin iſt bei den Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit der Theilnehmer von unzünftigen Arbeiten und Frauen an Handwerksarbeiten Rückſicht auf dieſen wichtigen Umſtand genommen worden.

Mit den im erſten und zweiten Kapitel des I. Abſchnitts enthaltnen Beſtimmungen iſt Alles ganz Allgemeine und Alles das erledigt, was ſich auf Gewerbe ohne beſtimmte Organiſation bezieht und es konnte nun ein drittes Kapitel des erſten Abſchnitts den Beſtimmungen gewidmet werden, welche für die Gewerbe im engern Sinne, wie man ſie wohl nennen könnte, gemeinſchaftlich ſind. Dieſes Kapitel enthält eine Anzahl der wichtigſten Neuerungen, welche die oben entwickelten Abſichten zu realiſiren beſtimmt ſind.

Es zerfällt in zwei Abſchnitte, deren erſter die allgemeinen Bedingungen der Zulaſſung zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe und die allgemeinen Verpflichtungen der Gewerbtreibenden, deren zweiter die allgemeinen Sätze über die Ausübungsbefugniſſe enthält.

Zuerſt hat man an der Spitze des erſten Abſchnitts in Uebereinſtimmung mit den aus den gewerbtreibenden Kreiſen faſt einſtimmig geäußerten Anſichten (auch mit der preußiſchen und hannöverſchen Geſetzgebung), ein etwas höheres Lebensalter, als das der civilrechtlichen Mündigkeit, nämlich das 25. Lebensjahr, als Bedingung der Zulaſſung zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe aufgeſtellt. Man iſt dabei davon ausgegangen, daß es überhaupt nützlich ſein könne, in unſerer ſich in vielen Dingen und namentlich in dem Beſtreben, raſch ſelbſtſtändig zu werden und ſich jeder Disciplin zu entziehen, überſtürzenden Zeit, einen Unterſchied zwiſchen der rein civilrechtlichen und der politiſchen Mündigkeit (wie er in den Wahlgeſetzen ohnehin in der Regel ſchon gegeben iſt) zu machen und die Gründung des eignen Heerdes in ein etwas reiferes Lebensalter zu verſchieben. Einzelne Ausnahmen können dabei freilich nicht vermieden werden, da wohl hier und da das Glück einer ganzen Familie von der Dispenſation abhängen kann. Ein Dispenſationsrecht der Regierungsbehörde mußte deshalb vorbehalten werden.

Ferner hat man eine klare Beſtimmung über die Zulaſſung von Frauen (§ 17) zum Gewerbebetriebe, welche bisher fehlte, geben und dabei im Anſchluſſe an die civilrechtliche Selbſtſtändigkeit der Frauen dieſe Zulaſſung nur da ausſchließen zu müſſen geglaubt, wo das korporative, allerdings nur für Männer geeignete Weſen des Gewerbes entſchieden in den Vordergrund tritt.

Was das Verhältniß zur Staatsangehörigkeit und Gemeindemitgliedſchaft (§ 19 und 20) anlangt, ſo iſt allerdings und ſelbſt in den ſtändiſchen Verhandlungen, vielfach darauf hingewieſen worden, daß es wünſchenswerth ſei, Gewerbtreibenden die Niederlaſſung in Gemeinden und die Einwanderung mehr zu erſchweren. Abgeſehen jedoch davon, daß ſich ſehr Vieles gegen eine ſolche, leicht ins andere Extrem umſchlagende und dann zu unleugbaren Nachtheil führende Abſchließung vom Standpunkte des gewerblichen Fortſchritts einwenden läßt, mußte man ſich auch überzeugen, daß die Erledigung dieſer Frage in Bezug auf Gewerbtreibende allein und in der Gewerbeordnung nicht wohl thunlich, ſondern, wenn überhaupt eine Abänderung der dermalen beſtehenden, was das Verhältniß zum Auslande betrifft, z. Th. auf Staatsverträgen beruhenden, Grundſätze über Erwerbung der Staatsangehörigkeit und Gemeindemitgliedſchaft als nothwendig befunden werden ſollte, dieß nur durch Abänderung der Städteordnung, der Landgemeindeordnung und des Geſetzes wegen Erlangung der Staatsangehörigkeit ge-

ſchehen könne. Man hat ſich deshalb darauf beſchränken müſſen, hier auf die dermalen geltenden Geſetze zu verweiſen, welche den Gemeinden vorläufig Mittel genug an die Hand geben, ſich vor erheblichen Nachtheilen zu ſchützen.

Ganz ähnlich verhält es ſich, wie hier ſofort bemerkt werden mag, mit dem Heirathen unſelbſtſtändiger Gewerbtreibender. Soviel einerſeits dafür ſpricht, daß das zu zeitige Heirathen nicht begünſtigt werde, ſo iſt doch dieſe Frage ebenfalls keine ausſchließlich gewerbliche. Auch wenn man alle der Gewerbeordnung unterworfene Arbeiter (und rückſichtlich der freien Gewerbe könnte man dieß doch ohne Widerſpruch hier nicht thun) durch dieſes Geſetz im Heirathen beſchränken wollte, würden noch große Kreiſe übrig bleiben, für welche das Gleiche nicht minder wichtig und nöthig wäre. Man hat daher auch dieſe Angelegenheit in der Gewerbeordnung nicht erledigen können, ſondern ſich darauf beſchränken müſſen, im Anſchluß an die beſtehende Geſetzgebung zünftigen Geſellen — der einzigen unter völlig organiſirter Disciplin ſtehenden Arbeiterklaſſe — das Heirathen vor dem für die ſelbſtſtändige Etablirung geforderten Alter unbedingt zu unterſagen.

Es fehlte bisher an allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, welche ſich auf die Verbindlichkeit aller Unternehmer, bei ihren Apparaten und Arbeitsmethoden Leben und Geſundheit der Arbeiter zu berückſichtigen, ſowie auf die Sicherung der Umgebungen gewiſſer Anlagen gegen Nachtheile durch Luft und Waſſer verderbende Einflüſſe u. ſ. w. beziehen. Dieſe Lücken ſind durch § 24 und § 25 ausgefüllt worden.

Ebenſo ſchien es nöthig, die an ſich nicht zu bezweifelnde Verpflichtung der Gewerbtreibenden zu richtigen Angaben über Maaß, Gewicht und Qualität und zu Beobachtung hergebrachter, den Credit eines ganzen Produktionszweigs erhaltenden Normen, hier als Verbindlichkeit (in § 26) beſonders auszuſprechen und dadurch, abgeſehen von Erſatz- und andern Fragen, Vernachläſſigungen dieſer Pflicht in das Gebiet der Strafgewalt der Gewerbebehörde zu ziehen.

Endlich war in Bezug auf das Tarweſen, welches durchaus auf veralteten Vorſchriften beruht, ein feſter Grundſatz aufzuſtellen. Man hat ſich nach reiflicher Ueberlegung und auf Grund der in dem für Fragen der Volksernährung ſehr lehrreichen letzten Jahrzehend gemachten Erfahrungen dafür entſchieden, im § 27 die Unzuläſſigkeit der Taxen als Regel aufzuſtellen und nur für Brod und Fleiſch an ſolchen Orten, wo ſelbſt nach Einführung der Grundſätze der neuen Gewerbeordnung über den Wochenmarktverkehr und den Schwarzbrodhandel und nach Aufhebung der Bankgerechtigkeiten und geſchloſſenen Innungen Mißbräuchen, d. h. factiſchen Monopoliſirungen durch einzelne oder wenige Gewerbtreibende nicht abzuhelfen ſein ſollte, die locale Einführung einer Taxe als Ausnahme mit Genehmigung der Regierungsbehörde nachzulaſſen. Es iſt zu hoffen, daß die Fälle, wo ſolche Ausnahmen zu genehmigen ſind, nur ſelten ſein werden. Für andere Waaren, als Nahrungsmittel, ſind Taxen ohnehin factiſch ſchon obſolet geworden. Daß es eine Unmöglichkeit ſei, wirklich zutreffende Taxen für Brod und Fleiſch zu machen, iſt ſo oft nachgewieſen worden, daß darauf kaum zurückzukommen iſt; auch wird jetzt wohl allgemein anerkannt, daß eine ſelbſtthätige Regulirung der Preiſe nach den Betriebsverhältniſſen des Producenten und der Qualität der Waaren für

alle Theile das Vortheilhafteſte und ſelbſt das einzige Mittel ſei, die geringern Qualitäten dem weniger bemittelten Theile der Bevölkerung auch zu entſprechend billigeren Preiſen zugänglich zu machen, daß daher die Taxen eigentlich nur ein durch die Beſchränkung der Concurrenz in der Produktion herbeigeführtes nothwendiges (daher auch für gegebene Zeiten und Umſtände gerechtfertigtes) Uebel ſeien. Wenn nun die Gewerbeordnung die Hemmniſſe in letzterer Beziehung beſeitigt, fällt auch, ſoweit ihr dieſes gelingt, die Nothwendigkeit der Taxen weg. Daß damit auch die unter den jetzigen Verhältniſſen des Getraideverkehrs ohnehin überflüſſigen Vorraths-Verbindlichkeiten der Bäcker, ſowie die Zulagen der Fleiſcher wegfallen, verſteht ſich von ſelbſt. Als eine Rückwirkung wird ſich aber einerſeits zwar eine Steigerung der Preiſe beſſerer Qualitäten für die, welche ſie bezahlen können, ergeben, andererſeits aber eine weit freiere Stellung der Producenten zum Ankauf von Getraide und Vieh, was für die Urproduktion ſelbſt und den Handel mit Produkten des Ackerbaues und der Viehzucht nur vortheilhaft ſein kann.

Die Mahltaxen anlangend, ſo kann überall da, wo der Mahlzwang noch nicht abgelöſt iſt, von einer Beſtimmung deshalb zu Verhütung von mißbräuchlicher Benutzung des Zwangsrechts nicht ganz Umgang genommen werden. Aber die für alle Umſtände gleichmäßige geſetzliche Firirung des Geldpreiſes der Mahlmetze macht beſſer einer die örtlichen und zeitlichen Verhältniſſe berückſichtigenden Regelung Platz. Uebrigens hat ſich auch den Zwangsmühlen gegenüber durch die allmählige Umgeſtaltung des Mahlverkehrs durch große Mühlenanlagen die Sachlage ſehr geändert und es kann viel eher von einem Gedrücktſein der kleinen Zwangsmühlen die Rede ſein, als von einem Drucke der Müller gegen das Publikum.

Eine erſchöpfende Behandlung dieſer und vieler andern nationalökonomiſchen Streitfragen liegt nicht in der Aufgabe dieſer Motiven, welche weder ein Lehrbuch noch eine Streitſchrift ſein ſollen und können.

Nach Erledigung der allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebs und der allgemeinen Verpflichtungen der Gewerbtreibenden wendet ſich der Entwurf zu den allgemeinen Sätzen über Berechtigung. I. Abſchn. Kap. III. § 28—30, 43.

§ 28 ſtellt hierüber den Satz an die Spitze, daß jede Berechtigung zum Gewerbebetriebe nur als Ausfluß des öffentlichen Rechts anzuſehen und daher der Regulirung im Verwaltungswege unterworfen ſei, woraus von ſelbſt die Unzuläſſigkeit einer Entſchädigungsforderung im Falle von Abänderungen hervorgeht.

Dieſer Satz iſt eigentlich nicht neu. Ihrem innern Grunde und Urſprunge nach ſind gewerbliche Ausübungs- und ſelbſt Verbietungsrechte — abgeſehen von den in einzelnen Fällen früher (denn ſchon ſeit langer Zeit iſt man nicht mehr in dieſen Irrthum verfallen) ertheilten und titulo oneroso erworbenen ſpeciellen Privilegien und Zwangsrechte und den eigentlichen, übertragbare Vermögensrechte bildenden und mit Verbietungsrecht verſehenen Realgerechtigkeiten, welche auch nur aus dem erſten Urſprunge einer im öffentlichen Intereſſe eingeführten Beſchränkung in dieſen privatrechtlichen Charakter durch die oneroſe Erwerbung übergegangen ſind — zu allen Zeiten öffentlich rechtlicher Natur geweſen und die etwa für Er-

theilung einer Conceſſion oder eines Ausübungsrechts gezahlten Conceſſionsgelder ſind nicht als eine oneroſe Erwerbung, ſondern als eine Abgabe anzuſehen. Dafür ſprechen die faſt in allen Innungsartikeln ſich findenden Clauſeln des Mehrens und Minderns und die conſtante Praxis der Behörden. § 25 des Competenzgeſetzes erkennt dieſes Princip ebenfalls an. Gleichwohl hat ſich für alle jene gewerblichen Kreiſe, in denen der Charakter der Ausſchließung Anderer, das Verbietungsrecht, vorherrſchend war, in Zeiten, welche in der formellen Behandlung wenig oder gar nicht zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsſachen unterſchieden und daher die Uebertragung aller Formen der Juſtiz auf ſolche Verwaltungsſachen, in denen ſich Intereſſen entgegenſtehen, begünſtigte, eine Anſchauung ausgebildet, welche Verbietungsrechte gewerblicher Art den Civilrechten aſſimilirte, für Erwerbung gewerblicher Ausübungsrechte die Civilrechtstitel der Verjährung u. ſ. w. zuließ und für Entſcheidung über ſolche die meiſten Formen und ſelbſt die Rechtskraft des Civilproceſſes einführte. Ein ſo kräftiger (wenn gleich etwas umſtändlicher und koſtſpieliger) Schutz nun zwar auf der einen Seite dadurch für die Berechtigten gewonnen worden iſt, ſo iſt doch dieſes, in offenbarem Widerſpruch mit der eigentlichen Natur gewerblicher Ausübungsrechte ſtehende Princip die Quelle unzähliger Uebelſtände geworden. Daſſelbe hat zuerſt mehr als alles Andere beigetragen, eine gewiſſe Starrheit in die Verhältniſſe der zünftigen Gewerbe zu bringen und von denſelben die Einwirkungen der Fortſchritte der Technik fern zu halten, da bei allen Entſcheidungen über Streitfragen wegen der Arbeitsgebiete die formellen Fragen in den Vordergrund treten und die unzweckmäßigſten, allen Fortſchritten der Technik Hohn ſprechenden Begrenzungen wegen vorhandener Rechtskraft, formell nachgewieſener Privatrechtstitel u. ſ. w. aufrecht erhalten werden mußten. Gleichzeitig iſt aber in derſelben Weiſe mancher unheilbare und aus innern Gründen gar nicht zu rechtfertigende Eingriff in abgerundete und im öffentlichen Intereſſe wohl aufrecht zu erhaltende Arbeitsgebiete ſanctionirt worden, weil Ausnahmen durch Obſervanz und Verjährung nachgewieſen, Rechte durch Verſäumniſſe formeller Art zu beweiſen unterlaſſen wurden. Nimmt man nun hinzu, daß es bei dieſem Syſteme vorkommen konnte, daß heute durch rechtskräftige Entſcheidung ein Verbietungsrecht anerkannt, morgen aber daſſelbe durch die Verwaltungsbehörde nach dem Rechte des Mehrens und Minderns abgeändert oder durch Conceſſionsertheilungen durchlöchert werden konnte, ſo ergiebt ſich wohl deutlich genug, daß ein ſolcher Zuſtand geändert, ein ſolches Princip aufgegeben werden muß, wenn überhaupt eine verſtändige, dem techniſchen Stande der Gewerbe entſprechende Ordnung der Ausübungsrechte hergeſtellt, erhalten und fortgebildet werden ſoll. Damit hängt auch die am Schluſſe des Entwurfs ausgeſprochene Aufhebung aller entgegenſtehenden Ortsſtatuten, Ortsgewohnheiten u. ſ. w. zuſammen. Man wird darin vielleicht ein zu weit gehendes Beſtreben nach Uniformirung aller Verhältniſſe ſuchen, wie es im Allgemeinen ſo oft an der Richtung moderner Regierungsthätigkeit getadelt wird, aber gewiß mit Unrecht. Die Durchſicht des Geſetzentwurfs muß ſofort zeigen, daß man ſowohl den Gewerbtreibenden, als den Localbehörden, wo nur immer möglich, und in vielen Stücken mehr als bisher, freien Spielraum zu individueller Geſtaltung gelaſſen hat. Im Punkte der Aus-

übungsbefugniſſe, der Arbeitsgebiete allgemein verbreiteter Gewerbe darf aber eine Buntheit, wie ſie zum Theil beſteht, und ſich unter der Herrſchaft des alten Princips immer neu bilden muß, aus dem einfachen Grunde nicht fortbeſtehen, weil es ſich hier um eine, die Concurrenzfähigkeit mit den übrigen gleichartigen Gewerbtreibenden des Landes unmittelbar bedingende Grundlage handelt. Dieſe allgemeinen Grundlagen aber müſſen, ſoweit ſie überhaupt vom Geſetze abhängen, durchaus gleich ſein und nur der in der Natur und Geſchichte begründete Unterſchied zwiſchen Stadt und Land bildet davon eine Ausnahme.

Iſt nun aber einmal der Charakter aller Ausübungsrechte als ein öffentlicher feſtgeſtellt, ſo ergiebt ſich daraus weiter, daß es Verbietungsrechte, d. h. perſönliche Rechte Gewerbtreibender, von der Behörde fordern und im Wege des Proceſſes erzwingen zu können, daß Andern Etwas verboten werde, nicht mehr geben dürfe (§ 29). Damit iſt durchaus nicht ausgeſchloſſen, daß jeder Gewerbtreibende oder für ihn der Vorſtand ſeiner Korporation Uebergriffe Anderer über die Grenzen ihres Arbeitsgebiets bei der Behörde zur Anzeige bringen könne und daß für die Verwaltungsbehörde die Verpflichtung beſtehe, den Grund oder Ungrund ſolcher Anzeigen zu erörtern und danach das Nöthige zu verfügen. Beide handeln hier aber nicht aus dem Grunde, weil das Recht eines Einzelnen oder einer Korporation verletzt ſei, ſondern weil das Geſetz oder eine auf deſſen Grund gegebene Anordnung übertreten iſt und die Behörde hat nicht mehr das Recht des Einzelnen, ſondern das Anſehen des Geſetzes und die öffentliche Ordnung zu handhaben. Sie iſt aber dabei nun auch nicht an das Vorhandenſein der älteren zünftigen Vorausſetzungen (landesherrlich beſtätigte Artikel, Vorhandenſein von drei Meiſtern u. ſ. w.) gebunden, da dieſe zum Schutz des Publikums gegen Monopole erfundenen Grundſätze durch die freiere Bewegung des Gewerbebetriebes überflüſſig werden. Damit hören ſolche Differenzen auf, Proceſſe entgegenſtehender Parteien zu ſein. Die ſich hieraus für das Verfahren in Gewerbeſachen ergebenden Folgen ſind aus dem X. Abſchnitte des Entwurfs erſichtlich.

Weiter folgt hieraus, daß man, was auf dem Lande ſchon durch das Geſetz vom 9. October 1840 erledigt iſt, die Entſtehung neuer Realgewerberechte nicht mehr zulaſſen kann (§ 30). Dagegen bilden die bereits beſtehenden, ſoweit ſie zugleich Verbietungsrechte hatten, den einzigen Gegenſtand der Aufhebung gegen Entſchädigung. In der That kann auch in alle Wege nur dann von einer Entſchädigung für ein aufgehobenes Gewerberecht die Rede ſein, wenn dieſes Gewerberecht den Anſpruch auf Ausſchließung jedes andern, nicht mit dem gleichen Rechte verſehenen einſchloß und die Zahl der mit dem gleichen Rechte verſehenen im Bereiche des Ausübungsbezirks eine begränzte war. Denn nur dieſe Umſtände zuſammengenommen können das Recht zu einem wirklich werthvollen, zu einem abzuſchätzenden machen. So lange die Zahl der Gewerbsgenoſſen der beliebigen Vermehrung offen ſteht, wird ſich der Werth eines Ausübungsrechtes an ſich nie quantificiren, alſo auch nicht entſchädigen laſſen. Man vergleiche auch § 43, welcher die damit zuſammenhängende Aufhebung der Geſchloſſenheit der Gewerbe ausſpricht.

I. Abſchn. Kap. III. § 31—35.

Iſt hiermit der Boden bezeichnet, auf welchem künftig alle gewerblichen Ausübungsrechte ſtehen, nämlich das Geſetz ſelbſt und die in Gemäßheit deſſelben erfolgten Acte der Behörde, ſo waren nunmehr die Grundſätze für die Beurtheilung des Umfangs der Berechtigungen zu geben und dieß iſt in § 31 geſchehen, ſoweit es im Allgemeinen geſchehen konnte.

Dieſe Grundſätze ſind es nun namentlich, welche in Verbindung mit den nachher bei den Innungsgewerben zu erwähnenden Beſtimmungen über Arbeitsgebiete und über zünftige und unzünftige Arbeit dienen ſollen, eine techniſche Befreiung zu gewähren, welche ſo weit geht, als mit Aufrechthaltung des Innungsprincips irgend verträglich iſt. Zum Theil entſprechen dieſelben, wie namentlich der Satz, daß Jeder machen dürfe, was ſich mit dem ihm eigenthümlichen Material und Werkzeugen ausführen läßt, und der Grundſatz von der gegenſeitigen Vertretung der verwandten Gewerbe, der ſchon ſeit längerer Zeit ausgebildeten Praxis und formuliren dieſelbe nur beſtimmt; zum Theil ſind ſie neu, wie z. B. die Sätze, daß Jedem Vollendungsarbeiten auszuführen und Erzeugniſſe anderer Gewerbe an die ſeinigen anzupaſſen und zu befeſtigen frei ſtehe, in dieſer Allgemeinheit. Materiell bedürfen ſie kaum einer Rechtfertigung, wenn man die im Eingange aufgeſtellten allgemeinen Vorausſetzungen zugiebt.

Die folgenden Beſtimmungen ſollen noch einen Schritt weiter in der Erleichterung der Wahl des Gewerbes und der Gewinnung eines abgerundeten Arbeitsgebietes führen, indem ſie den Wechſel des Gewerbes (§ 32) und die gleichzeitige Betreibung zweier Gewerbe (§ 33), letztere jedoch mit gewiſſen Einſchränkungen, frei geben. Erſterer war bisher dadurch erſchwert und nur im Wege ausgedehnter Dispenſation zu ermöglichen, daß jedes Gewerbe von innungsmäßiger Verfaſſung vom Einwerbenden die Erfüllung aller Vorausſetzungen erlangte. Man kann dieß ohne allen Nachtheil auf die Meiſterprüfung beſchränken; denn die innungsmäßige Erlernung und Geſellenzeit, ſo werthvoll ſie bei einzelnen Gewerben in techniſcher Hinſicht auch ſein mag, wird doch in dieſer Beziehung überflüſſig, wenn die erlangte Befähigung ſonſt genügend nachgewieſen wird. Die, ſo zu ſagen, pädagogiſchen Vortheile der ordentlichen Erlernung, welche überhaupt weit mehr in's Gewicht fallen, als die techniſchen, werden aber durch eine Lehrzeit vollſtändig erreicht.

Ganz analog iſt weiterhin derſelbe Grundſatz bei den Geſellen und Lehrlingen durchgeführt.

Der gleichzeitige Betrieb zweier Gewerbe hat, wenn nur für beide die Befähigung vorhanden iſt, ein wirklich erhebliches Bedenken in der That nicht gegen ſich, da er ſich vollkommen mit der Gewerbeverfaſſung verträgt, vom techniſchen Standpunkte aus aber ſehr viel damit geleiſtet werden kann.

Ueberdem iſt es beſſer, unter gewiſſen Vorausſetzungen zu geſtatten, was unter geeigneten Umſtänden von dem, der Mittel und Gewandheit hat, durch Umgehung des Geſetzes doch erſchlichen wird.

Es muß aber auch noch hinzukommen, die Beſeitigung des nirgends geſetzlich ausgeſprochenen, aber durch Herkommen und Praxis ausgebildeten Quaſi-Verbots der Eingehung von Societäten zwiſchen verſchiedenartigen Gewerb-

treibenden (§ 34), durch welche Kräftevereinigung sehr oft aus dem kleinen Gewerbebetriebe große Leistungen hervorgehen können.

Man hat sich jedoch in § 34 nicht auf diesen engern Fall der Societät beschränkt, sondern das Princip der freien Association generell hingestellt und damit auch das Feld für gemeinschaftliche Einrichtungen aller Art, die sich nicht gerade zur Ausführung als Korporationssache eignen, eröffnet.

Diese Bestimmungen enthalten die Keime zu einer allmähligen gründlichen Umgestaltung der Betriebsverhältnisse des Handwerks und machen das letztere fähig durch Vereinigung der Kräfte der Concurrenz die Stirn zu bieten und gemeinnützige Einrichtungen aller Art durch eigne Kraft zu schaffen.

An die materielle Begrenzung der Berechtigung hat sich die räumliche zu schließen. Man hat sich dabei, was den allgemeinen Grundsatz in § 36 anlangt, auf deutlichen Ausdruck der dermalen praktisch geltenden allgemeinen Grundsätze beschränkt. Denn eine völlige Entlocalisirung des Gewerbes, indem man jeden Gewerbtreibenden gestattet, an jedem beliebigen Orte des Landes ohne Weiteres zu arbeiten, hebt jede feste Organisation auf und widerspricht jeder Ordnung, ist auch in der That nicht nöthig, wenn nur auf Bestellung nach allen Orten hin gearbeitet und das Produkt am Orte des Kunden aufgestellt werden kann. Auch das Verbot zweier oder mehrer Verkaufslocale an einem Orte ist aufrecht erhalten, da es mit dazu dient, vom Gewerbe selbst das nicht zu wünschende Ueberwiegen des merkantilen Elements fern zu halten. I. Abschn. Kap. III. § 36—45.

Unter die örtlichen Betriebsbeschränkungen gehört ferner der Unterschied zwischen Stadt und Land. Der Entwurf hält ihn in § 38—42 in der Hauptsache und zwar wesentlich nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 9. October 1840 fest. Darüber ist jedoch, als über einen der wichtigsten Punkte des Gesetzes, Einiges zu sagen.

Der Gegensatz zwischen Stadt und Land, insoweit er auf der vorherrschenden Pflege von Kunst, Wissenschaft und Gewerbe in der einen, von Landwirthschaft und deren Nebenzweigen in der andern Klasse von Ortschaften beruht, wird zu allen Zeiten bestehen, nur haben sich in dem Maaße, als der Einfluß der Naturkräfte und natürlicher, localisirter, Bedingungen auf den Gewerbebetrieb sich vermehrt und die Ansiedlung vieler Gewerbe längst der Wasserläufe, in der Nähe der Kohlengruben, der Fundorte von Urprodukten u. s. w. herbeigeführt hat (wie ja der Bergbau selbst nie ein rein städtisches Gewerbe hat sein können) und ferner in dem Maaße, als die wachsende Bevölkerung genöthigt worden ist, frühere Nebenbeschäftigungen der ländlichen Bewohner zu ausschließlichen Quellen des Unterhalts auszubilden, die scharfen Grenzen verwischt und Mittelzustände geschaffen, welche schwer zu charakterisiren sind, ja es hat diese allmählige Veränderung sich einzelner früher rein ackerbauender Orte dergestalt bemächtigt, daß der Gewerbebetrieb zur entschiedenen vorwaltenden Nahrungsquelle geworden ist und sogar eine Mannichfaltigkeit angenommen hat, die der städtischen gleich kommt. Andererseits haben wir sogenannte Städte, in denen entweder der Ackerbau von je überwog, oder in denen, in Folge des Rückgangs der Gewerbsverhältnisse ein solches Ueberwiegen eingetreten ist — und wieder sogenannte Landgemeinden, welche schon seit langer

Zeit im Gewerbebetriebe ſich ſtädtiſch ausgebildet und auch ſtädtiſche Gewerbeprivilegien erhalten haben.

Mit dieſem faetiſchen Zuſtande ſtimmt die überlieferte, zuletzt auf Grund vorhandener Privilegien und anderer äußerlicher Merkmale im Jahre 1832 für den politiſchen Zweck der Vertretung unabänderlich feſtgeſtellte Klaſſificirung der Ortſchaften des Königreichs nicht völlig überein. Man hätte daher auf die Idee kommen können, von dieſer politiſchen Eintheilung ganz abzuſehen und entweder für den Gewerbebetrieb den Unterſchied ganz fallen zu laſſen, oder eine beſondere gewerbliche Klaſſification der Orte aufzuſtellen. Für jenen Weg ſprach indeſſen, wenn man einmal nicht unbedingte Gewerbefreiheit wollte, nicht einmal ein reelles Bedürfniß. Orte, in denen der Ackerbau in der That die Hauptbeſchäftigung iſt, bedürfen keineswegs aller Arten von Gewerben. Nun iſt zwar wohl bekannt, daß auch da, wo Gewerbefreiheit herrſcht, die Städte, welche für den Betrieb vieler Gewerbe durch das nahe Beiſammenſein der ſich unterſtützenden Gewerbe, durch Hülfsmittel für Bildung des Geſchmacks und Fortbildung der Technik, durch leichtern Abſatz u. ſ. w. Vortheile bieten, die durch die billigere Exiſtenz auf dem Lande keineswegs ausgeglichen werden, ihre Anziehungskraft nicht verlieren, und in Dörfern, wo keine Ausſicht auf einen genügenden Wirkungskreis iſt, viele Gewerbtreibende ſich nicht niederlaſſen, wie denn in Preußen auch für den Gewerbebetrieb thatſächlich der Gegenſatz von Stadt und Land fortbeſteht. Aber es kommt hinzu, daß die auch *geſetzliche* Erhaltung der Städte als Mittelpunkt des Kleingewerbes ſchon aus Rückſicht für die feſte korporative Organiſation eine Nothwendigkeit iſt. Gegen eine beſondere gewerbliche Klaſſification der Orte ſprach zunächſt die Unmöglichkeit der Auffindung ſcharfer Grenzen, ſodann aber der Umſtand, daß es nicht gut ſein würde, ſich mit der politiſchen Eintheilung, welche ja doch auf dem Grunde, wenn auch bei einigen Städten nur auf der Fiction, des vorwaltenden Gewerbebetriebs und der daraus hergeleiteten ſtädtiſchen Verfaſſung beruht, in Widerſpruch zu ſetzen. Während es nun auf der einen Seite wenigſtens nichts ſchaden kann, wenn eine Anzahl Städte als ſolche in gewerblicher Beziehung fortbehandelt werden, welche kaum die Bedingungen dazu vereinigen, ſo mußte man doch andererſeits auf ein Ausgleichungsmittel der durch die Veränderung der Verhältniſſe herbeigeführten Abweichung zwiſchen politiſchem und gewerblichem Charakter der Orte bedacht nehmen. Dieß iſt einerſeits darin zu finden geweſen, daß man (vergl. § 50 und 51) nicht ferner geſtattet hat, ganz unbedeutende Städtchen als maaßgebende Mittelpunkte für die *Gewerbeverfaſſung* zu betrachten, wie die Beſtimmungen über den Innungsſitz, die Innungsbezirke und die Behörden erſehen laſſen, andererſeits aber darin, daß man der oberſten Gewerbebehörde das Recht vorbehalten hat, unter beſtimmten Vorausſetzungen gewiſſe, in politiſcher Beziehung den Landgemeinden angehörende Orte, in gewerblicher Hinſicht als Städte zu behandeln.

Für die Orte nun, welche auch künftig Dörfer bleiben, läßt es der Entwurf mit einigen unweſentlichen, durch die veränderte Charakteriſirung und Eintheilung der Gewerbe bedingten Abänderungen bei den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. October 1840 bewenden. Den mancherlei, auch ſtändiſcherſeits bevorworteten, Anträgen auf Aufſtellung *beſtimmterer* Erforderniſſe für die Zulaſſung von

Handwerkern auf dem Lande, hat man trotz aller Bemühungen geeignete Vorschläge aufzufinden, nicht zu entsprechen vermocht, da man sich überzeugen mußte, daß alle aus Volkszahl, Entfernung der Orte u. s. w. herzunehmenden Bestimmungen zu rein künstlichen, in unzähligen einzelnen Fällen zu harten Unterscheidungen führen, welche wieder ein Dispensationsbefugniß nöthig machen, so daß man im Grunde doch wieder auf das pflichtmäßige Ermessen der Behörden und der Gemeindeorgane hingewiesen wird.

Dieselbe Bemerkung findet sich auch in den ständischen Verhandlungen über das Gesetz vom 9. October 1840 bestätigt. Man wird aber nicht verkennen, daß die völlig veränderte Organisation der Behörden und des Gewerbewesens überhaupt hoffen läßt, daß sich künftig gleichförmigere und strengere Grundsätze auch bei den Unterbehörden ausbilden werden. Eine wesentliche Neuerung zu Gunsten des städtischen Gewerbebetriebes besteht aber in der völligen Gleichstellung der auf dem Lande wohnenden Meister korporativer Gewerbe in Bezug auf Befugnißerwerbung, Pflichten und Leistungen mit den städtischen Meistern, welche eine nothwendige Folge des angenommenen Organisationsprincips ist und den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht.

Auch rücksichtlich der in ihre Heimath verwiesenen Personen hat man die (praktisch bisher nur selten zur Anwendung gelangte) Bestimmung des Gesetzes von 1840 im Wesentlichen beibehalten (§ 42). Es ist zwar in der älteren Gewerbeverfassung begründet, Personen, welche durch das Gesetz an einen bestimmten Ort verwiesen werden, trotz ihres erklärten Willens, sich durch das, was sie erlernt haben, selbst ernähren zu wollen, nicht einmal zum Versuche der Ausführung gelangen zu lassen, sondern von vorn herein zur Versorgung aus der Armenkasse zum Nachtheil der Gemeinde und zum eignen Verderben der Betroffenen, zu verdammen. Wohl ist wahr, daß sehr häufig diese Ausgewiesenen Arbeitsscheue sind, die auch dann nicht arbeiten würden, aber die Beseitigung des erwähnten Satzes aus dem Gesetze von 1840 wäre dem Princip nach eine von politischer Nothwendigkeit den Städten gegenüber wahrlich nicht dringend gebotene, der Durchführung des Satzes im Armenwesen aber, daß jeder Arbeitsfähige (und mancher ist eben nur zu gewisser erlernter Arbeit fähig) auch *arbeiten* solle, ein neues Hinderniß in den Weg stellende Härte gegen die betroffenen Personen sowohl, als gegen die zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden. Man hat sicher nicht zu fürchten, daß sich Personen deshalb ausweisen lassen werden, um dieses ärmliche Recht des Gewerbebetriebes auf dem Lande für ihre Person zu erwerben.

Wenn nun aber in Folge der bisher erläuterten und der bereits angedeuteten Bestimmungen über Arbeitsgebiete u. s. w. künftig die Befugnißgrenzen fast aller Gewerbtreibenden mehr oder minder erhebliche Veränderungen erleiden, so fragt sich, was soll mit *denen* werden, welche bei Erlaß des Gesetzes ihr Gewerbe bereits betreiben?

Wäre man in der That von dem Bestreben beseelt, Alles so formell gleichmäßig als möglich zu ordnen und sich dadurch die Aufsicht zu erleichtern, so würde man mit Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes auch für alle vorhandene Gewerbtreibende die vom Gesetze geforderte Abänderung der Befugnisse ohne Weiteres eintreten lassen.

Daß, mit Ausnahme gewiſſer Realrechte, für das, was etwa dabei an Befugniſſen verloren ginge, keine Entſchädigung rechtlich gefordert, und ebenſo wenig praktiſch geleiſtet werden könnte, iſt oben ſchon ausgeführt worden. Nichts deſto weniger würde ein ſolches Verfahren einem Theile der Gewerbtreibenden gegenüber zu großen Härten geführt haben.

Alle diejenigen Handwerker zwar, welche bisher ſich in dem anerkannten Arbeitsgebiete ihrer Innung gehalten haben, werden durch die Gewerbeordnung an Befugniſſen nur gewinnen. Es iſt aber oben gezeigt worden, daß in Folge der Einführung der Privatrechtstitel in das Gewerbeweſen und durch das Conceſſionsſyſtem viele Gewerbtreibende Ausübungs- und namentlich Handelsrechte erworben haben, welche über die Grenzen der Arbeitsgebiete der Innungen hinausgehen. Nicht ſelten werden gerade dieſe Rechte ausnahmsweiſer Art von denſelben vorzugsweiſe zu Begründung einer eigenthümlichen Richtung ihres Geſchäfts benutzt worden ſein, welche ſie ohne erhebliche, wenn auch nicht leicht zu quantificirende Verluſte ohne Weiteres nicht wieder aufgeben können. Wird nun auch durch längere Beibehaltung ſolcher Ausnahmen die Herbeiführung der wünſchenswerthen Uebereinſtimmung verzögert und die Aufſicht erſchwert, ſo ſchien es doch eine nicht wohl zurückzuweiſende Forderung der Billigkeit, jedem Gewerbtreibenden für ſeine Perſon dasjenige an Ausübungsbefugniſſen zu belaſſen, was ihm zur Zeit der Publication der Gewerbeordnung erweislich zukam, für dieſen Nachweis aber den status quo der letzten Jahre, ohne weiteres Eingehen in ſpecielle Erwerbstitel als Grundlage aufzuſtellen. Dagegen wird der Zuwachs an Befugniſſen, welche durch die Gewerbeordnung gegeben iſt, einem Jedem ſofort zu Gute kommen.

Hiermit iſt der allgemeine Theil des Geſetzes erledigt und die nächſten Abſchnitte ſind den einzelnen in § 4 unterſchiedenen Arten der Gewerbe gewidmet.

II. Abſchn. Kap. I. §§ 46—49.

Der **zweite Abſchnitt**, die innungsmäßigen Gewerbe umfaſſend, iſt, da er die ganze korporative Verfaſſung enthalten muß, der ausgedehnteſte. Er enthält zugleich alle die Beſtimmungen, welche, nächſt den oben entwickelten allgemeinen Sätzen, die weſentlichſten Abänderungen des gegenwärtigen Zuſtandes bedingen, weil ja gerade die Reorganiſation des Innungsweſens die Hauptaufgabe bildete. Zunächſt war zu beſtimmen, welche Gewerbe künftig als innungsmäßige gelten und inwieweit die bisher als getrennt behandelten Gewerbe auch fernerhin getrennt bleiben ſollen.

In erſterer Beziehung hat man außer denjenigen Gewerben, welche — wie die Korbmacherei z. B. — nur an einzelnen Orten bisher zünftig waren, auch diejenigen unter die innungsähnlichen verwieſen, welche ihrer Natur nach dem Fabrikbetriebe ſehr nahe ſtehen und bei denen techniſch-wiſſenſchaftliche Principien — chemiſcher oder mechaniſcher Art — für die Ausübung, der eigentlichen Handfertigkeit und mechaniſchen Uebung gegenüber, entſchieden in den Vordergrund treten, wie die Färber, die Gerber, die Seifenſieder, die Töpfer.

In der zweiten Beziehung — der Zuſammenlegung der Innungsgebiete — iſt man zur Zeit nicht ſoweit gegangen, als aus techniſchen Gründen wohl wünſchenswerth geweſen wäre und als anderwärts (in Württemberg z. B.,

wo man alle Eiſenarbeiter in eine Innung vereinigt hat u. ſ. w.) geſchehen iſt. Man glaubte ſich auf das dermalen Nothwendigſte hierunter beſchränken zu können; unter der Vorausſetzung freilich, daß die Anwendung des in § 5 ausgeſprochenen Grundſatzes, nämlich die Fortbildung dieſer Eintheilungen im Verwaltungswege durch die oberſte Gewerbebehörde nach Anhörung der Organe der Gewerbtreibenden, Annahme finde und ſomit der Weg gegeben ſei, weiterhin ſich zeigenden Bedürfniſſen zu genügen. Das Letztere iſt um ſo mehr in der Ordnung, als die Zuſammenlegung und Begrenzung der Innungen in andern Geſetzgebungen (ſelbſt im Hannöverſchen Geſetze von 1847) ganz der Verwaltungsthätigkeit überlaſſen und im vorliegenden Entwurfe die Aufzählung der Innungen nur aus dem bereits bei § 5 entwickelten Grunde in das Geſetz mit aufgenommen worden iſt.

So ſind denn nur diejenigen Innungen rückſichtlich ihrer Arbeitsgebiete ſofort mit einander vereinigt worden, welchen entweder in Folge der Veränderung der Verhältniſſe nur ein zu ſelbſtſtändiger Exiſtenz kaum ausreichendes Gebiet geblieben iſt, oder welche durch ſo künſtliche, natürlich Zuſammengehöriges ſcheidende Grenzen getrennt ſind, daß eine einigermaaßen freie techniſche Bewegung ohne ſtete Uebergriffe in die Nachbargebiete unmöglich fällt.

Dieß gilt von den Nagelſchmieden, den Sporern, den Büchſenmachern, den vielen kleinen Innungen für feinere Schmiedearbeiten, den Kupferſchmieden, den Zinngießern, den Kamm- und Bürſtenmachern, den Glaſern, den Steinmetzen, der Gruppe der Sattler, Riemer, Beutler und Täſchner, den verſchiedenen Gattungen der Weber.

Theils um den Begriff der verwandten Gewerbe — für den gegenſeitigen Erſatz bei Mangel an Meiſtern der einzelnen Gewerbe — mehr zu fixiren, als bisher der Fall war, theils um ſchon jetzt die Anhaltepunkte für weitere Vereinfachung der Gebiete durch die ſpätere Praxis zu geben, hat man die Innungen, welche in der Zahl von 26 noch aufrecht erhalten worden ſind, in 9 Gruppen nach ihrer techniſchen Verwandtſchaft gebracht und innerhalb dieſer werden ſich zunächſt weitere Vereinigungen zu bewegen haben; an ſie muß man ſich auch halten, wo die geringe Zahl der Gewerbtreibenden für die Verwaltung die Bildung ſogenannter Geſammtinnungen — ohne Vereinigung der Arbeitsgebiete — nöthig macht.

Um den Uebergang zu erleichtern iſt übrigens, da es zwar wünſchenswerth iſt, die techniſch vereinigten Innungen auch formell vereinigt zu ſehen, die Hauptſache aber doch in der Vereinigung der Arbeitsgebiete liegt, nachgelaſſen worden, daß die früher getrennten Innungen, wenn ſich der ſofortigen Vereinigung ihrer Verwaltung in Vermögensverhältniſſen u. ſ. w. Schwierigkeiten entgegenſtellen, vorläufig ihre formelle Trennung noch beibehalten können.

Dagegen muß allerdings, weil darin ein jede erſprießliche Umgeſtaltung hindernder Uebelſtand zu erkennen iſt, die unbedingte Auflöſung aller aus den verſchiedenſten Gewerben zuſammengeſetzter und früher lediglich zum Zweck der Gewinnung innungsmäßiger Verbietungsrechte und der Füglichkeit Meiſter zu ſchaffen (worin gerade von ſolchen Innungen die gröbſten Mißbräuche geübt worden ſind) in's Leben gerufener Geſammtinnungen ausgeſprochen werden.

II. Abſchn. Kap. I. § 50 und 51.

Was nun das räumliche Gebiet der neuen Innungen betrifft, ſo iſt einerſeits an dem Grundſatze feſtgehalten worden, daß mit Ausnahme der Hausinduſtriegewerbe — welche in der großen Mehrzahl auf dem Lande und von ſo vielen ſelbſtſtändigen Meiſtern betrieben werden, daß ihre Feſſelung an die Städte ſchon bisher nicht durchgeführt werden konnte und, wo ſie noch beſteht, nicht aufrecht erhalten werden kann — der Sitz der Innungen in den Städten ſein müſſe. Um aber andererſeits mehr Ordnung in den Gewerbebetrieb auf dem Lande bringen und die Landmeiſter aller Pflichten und Laſten der Innungsmeiſter theilhaftig machen zu können, war es nöthig, das bisherige Princip, nach welchen ſich der Landmeiſter willkührlich zu einer der nächſten Innungen hielt, aufzugeben und jeder Innung einen beſtimmten Bezirk zuzuweiſen. Bei der Bildung dieſer Bezirke iſt, da eine Korporation nicht füglich verſchiedenen Aufſichtsbehörden unterſtellt werden kann und eine Kreuzung der politiſchen und gewerblichen Bezirksgrenzen mannichfache Schwierigkeiten in die Ausführung bringen würde, der Grundſatz feſtzuhalten, daß wohl ein Innungsbezirk mehrere Amtsbezirke, oder auch ein Amtsbezirk mehrere Innungsbezirke umfaſſen kann, nicht aber ein Innungsbezirk ſich über Theile eines andern Amtsbezirks erſtrecken ſoll. Im Einzelnen hat die Ausführung ganz der Verwaltung überlaſſen werden müſſen, und es ſind nur noch zwei dabei zu nehmende Rückſichten ins Geſetz aufgenommen. Einmal nämlich die Vorſchrift, daß jeder Stadt, welche nach dem Organiſationsgeſetz als Bezirksgerichtsſitz ein Gerichtsamt in Juſtizſachen für ſich bildet, wenigſtens der Bezirk des in derſelben Stadt geſeſſenen Land-Gerichtsamts zugewieſen werden müſſe. Zweitens aber, daß bei Bildung der Bezirke auf die Zahl der vorhandenen Meiſter Rückſicht zu nehmen ſei. In letzterer Beziehung hat nämlich die Erfahrung gelehrt, daß Innungen mit ſehr keiner Meiſterzahl, welche die Elemente zu tüchtigen Meiſterprüfungen und zu einer gehörigen Aufſicht nicht in ſich enthalten, zu den großen Uebelſtänden zu zählen ſind und weſentlich beigetragen haben, das Anſehen der Innungen zu mindern und das Handwerk herabzubringen. Damit iſt aber freilich zugleich unvermeidlich geworden, daß die kleinen Landſtädte nur für ſehr wenige oder keine Innungen mehr die Sitze ſein können, ſondern größeren Innungsbezirken einverleibt werden müſſen. Sie büßen indeß dabei nichts Weſentliches ein; ihren Charakter als Städte rückſichtlich der Zuläſſigkeit des Gewerbebetriebs behalten ſie bei; ihre Gewerbtreibenden werden — was nach der Anſicht der alten Verfaſſung von Verbietungsrechten allerdings in vielen Stücken von der Exiſtenz einer beſondern Innung oder doch von der Anweſenheit einer beſtimmten Anzahl von Meiſtern abhängig war — auf Grund des Geſetzes gegen Uebergriffe Unberechtigter geſchützt (während der Bildung von für die Conſumenten nachtheiligen Monopolen durch einzelne Meiſter theils durch die Erweiterung der allgemeinen und Einſchränkung der beſondern Arbeitsgebiete, theils durch die Anwendung des Satzes von den verwandten Gewerben vorgebeugt iſt); für alle ſolche formelle Innungsakte aber, welche tagtäglich vorkommen und für die Aufſicht ſollen nach einer ſpätern Vorſchrift deputirte Innungsvorſteher im Orte beſtehen. So iſt für Bildung der Innungsbezirke hinreichender Spielraum gelaſſen, um die gegebenen Verhältniſſe berückſichtigen zu können, und man kann wohl vorausſagen, daß der Einfluß der mit den

erforderlichen Elementen noch ausgestatteten Städte auf den Gewerbebetrieb ihrer Umgebung und ihre Bedeutung als Mittelpunkte sich eher mehren, als mindern wird.

II. Abschn. Kap. I. § 52—61.

An die Bestimmungen über Innungsbezirke schließen sich die über die Arbeits- und Handelsgebiete an. In dieser Beziehung ist es, wie schon oben nachgewiesen, unbedingt nöthig, alle individuellen und localen Ausnahmen künftig zum Verschwinden zu bringen und allgemeine, durchschlagende Grundsätze einzuführen, welche einerseits Jedem einen natürlichen Spielraum von hinreichender Weite geben, andererseits die zahllosen Differenzen und die mannichfaltigen Spitzfindigkeiten der Unterscheidung soweit als möglich beseitigen. Was zuvörderst den Handel der Gewerbtreibenden anlangt, so ist bereits im allgemeinen Theile des ersten Abschnittes der unzweifelhaft richtige Satz aufgestellt worden, daß an und für sich Jeder mit dem, was er selbst gefertigt hat, auch im Ganzen und Einzelnen zu handeln berechtigt sei und der Entwurf macht davon nur die Ausnahme, daß der Fabrikant und Fabrikkaufmann in der Regel nur zum Grossoverkauf berechtigt ist, da er auch in der Herstellung der Waare zum Handwerker ungefähr in demselben Verhältnisse steht, wie der Großhändler zum Kleinhändler, in der That auch des Detailverkaufs nicht bedarf. Bei den korporativen Kleingewerben — den innungsmäßigen sowohl, als den innungsähnlichen — hat man aber auch den bisherigen Begriff des Handwerkskrams, d. h. des Handels mit allen Waaren, die Jemand nach dem Umfange seines Arbeitsgebiets fertigen dürfte, beibehalten und denselben sogar, was bei einzelnen Gewerben bisher schon stattfand, über gewisse Rohstoffe und Halbfabrikate ausgedehnt; dagegen freilich alle darüber hinausgehende völlig irrationelle Berechtigungen wie sie bei manchen Handwerkern, z. B. den Seilern, reichlich vorkommen, beseitigt. Es hat nicht an Solchen gefehlt, welche geglaubt haben, den Handwerkern allen Handel mit nicht selbst gefertigten Artikeln (wie dieß z. B. in Leipzig in den meisten Beziehungen Localverfassung ist) untersagen zu müssen, da der eigentliche Handel — welcher vom Verkauf der eignen Waare verschieden ist — nur den Kaufleuten zukomme und zudem der Kram die Handwerker vom Betriebe des Gewerbes, als der Hauptsache, entfremde. Letzteres ist nicht ganz unrichtig und man kann es wohl als Anomalie und wirklichen Uebelstand bezeichnen, wenn Handwerker in großer Anzahl von ihrem Meisterrechte keinen andern Gebrauch machen, als zu handeln, ohne selbst Waare zu fertigen. Die Nadler, die Weber, Strumpfwirker und Posamentirer der größeren Städte, hier und da die Klempner, liefern Beispiele solcher zu reinen Handelsleuten umgewandelten Handwerker genug. Dem in Zukunft entgegenzuwirken hat man allerdings in Uebereinstimmung mit Anträgen aus der Mitte intelligenter Handwerker weiterhin anordnen zu müssen geglaubt, daß die Ausübung des Handwerkskrams mit der Betreibung des Gewerbes selbst stehe und falle. Denn in solchen blos Kram treibenden Handwerkern entwickelt sich ein dem speciellen Handwerksinteresse ganz entgegengesetztes und sie sind factisch weder zu Vertretung der Interessen des Gewerbes, noch zur Heranbildung neuer Genossen geeignet. Dagegen hält man im Uebrigen die Gründe für Aufrechthaltung des Handwerkskrams überwiegend. Sie liegen theils in der Schwierigkeit der Hand-

habung eines Verbots gegen den Verkauf nicht eigner Erzeugniſſe, theils in dem Eindringen der Fabrikation in faſt alle Kreiſe des Handwerks, welche dem letzteren einzelne Artikel, die doch täglich gefordert werden, mit Vortheil ſelbſt zu fertigen unmöglich macht, theils endlich im Intereſſe des Publikums, da der Handel mit allen ſolchen Artikeln, welche häufig noch einer kleinen Zurichtung, Abänderung, Reparatur u. ſ. w. bedürfen, entſchieden zweckmäßiger in den Händen von Leuten iſt, welche dieſelben auch zu fertigen verſtehen. Die entgegenſtehenden Localverfaſſungen müſſen dieſen allgemeinen Gründen weichen.

Als Gegenſatz dazu war weiterhin im VI. Abſchnitte auszuſprechen, daß mit alleiniger Ausnahme gewiſſer, im Abſchnitte vom Handel aufgeführter Artikel (fertige Mannskleider, fertiges Schuhwerk von Leder, gepolſterte Meubles, friſches Fleiſch und friſche Backwaaren), welche dem Handel zuzuweiſen ein Bedürfniß nicht anerkannt werden kann und welche ſich auch, weil ſie entweder ganz dem individuellen Bedürfniſſe angepaßt werden müſſen oder ihrer Qualität nach dem Verderben unterworfen ſind, weniger für den Handel eignen, der Kaufmann ſeinerſeits mit *Allem* handeln dürfe. Mit dieſen beiden Sätzen dürfte den vielen Reibungen zwiſchen Detailhandel und Handwerkskram für immer ein Ende gemacht ſein und im Großen und Ganzen keiner der beiden Theile weſentlich eingebüßt haben.

In Bezug auf die *Arbeitsgebiete* ſelbſt iſt offenbar zu unterſcheiden zwiſchen einem natürlichen oder *allgemeinen* und einem durch das Geſetz gemachten künſtlichen oder *beſonderen*. Das erſtere enthält die Antwort auf die Frage: wozu iſt Jemand, der ſeine Meiſterprüfung gemacht hat, durch dieſelbe als legitimirt zu achten? ſie kann nur durch einen Hinweis auf die Materialien, Werkzeuge und Methoden beantwortet werden, in deren Anwendung ſich das Gewerbe im Allgemeinen bewegt. Eine weitere Ausdehnung gewinnt dieſes Gebiet durch den Grundſatz, daß die Nebenarbeiten der Hauptarbeit folgen. Da aber ſehr viele Gewerbe auch nach der durch § 47 gegebenen Vereinfachung, in einzelnen oder allen dieſen Beziehungen Gemeinſchaftliches darbieten, die Arbeitsgebiete daher mit mehr oder minder großen Theilen ſich übergreifen und es ganze Klaſſen von Gegenſtänden geben kann, welche zwei, drei und mehrere Innungen zu fertigen berechtigt ſind (wie es ja auch bisher ſchon viele Artikel gab, welche mehreren Innungen in Gemeinſchaft zuſtanden), ſo muß allerdings noch für jede Innung ein eignes Gebiet gefunden werden, welches ihr allein zuſteht, dergeſtalt, daß die in daſſelbe gehörenden Arbeiten von Andern, ſelbſt wenn ſie in deren allgemeines Arbeitsgebiet fallen, doch nicht ausgeführt werden dürfen. Man würde ſonſt jeden Anhalt für die Korporationsbildung verlieren. Dieſe beſonderen Arbeitsgebiete, die alten Verbietungsrechte erſetzend, ſind nun aber, um die techniſche Bewegung ſo wenig als möglich zu beſchränken, ſo eng als möglich zu faſſen und nur aus Artikeln oder Arbeiten zu bilden, für deren Ausſonderung ſich die Praxis ſchon entſchieden hat und die Tendenz nach Arbeitstheilung ſich muthmaaßlich auch bei ganz freiem Gewerbebetriebe entſcheiden würde.

Der gleichzeitige Betrieb zweier Gewerbe war dagegen für *innungsmäßige* Gewerbe auf die verwandten zu beſchränken, wofür die Gründe ziemlich nahe liegen. Danach wird freilich der Sattler oder der Wagner, wenn er ganz fertige

Kutſchwagen bauen will, auch künftig eine Fabrikconceſſion haben oder ſich mit andern Meiſtern aſſociiren müſſen. Beides hat aber nach den Beſtimmungen des Entwurfs keine Schwierigkeit.

Eine zweckmäßige Reform des Innungsweſens erheiſchte aber ferner eine Beſeitigung der unnöthigen, durch keine politiſche Rückſicht gebotenen Beſchränkungen in Bezug auf Beſchäftigung der Arbeiter (§ 60). Dahin gehört erſtens, daß man den Grundſatz aufgebe, der zünftige Geſell müſſe der Innung entſagen, wenn er bei einem Arbeitgeber arbeitet, der ſeiner Innung nicht angehört (§ 117). Dieſe Beſchränkung entbehrt heut zu Tage jedes reellen Grundes und beraubt den Geſellen mancher Gelegenheit zur Ausbildung, die er für manche Arbeiten weit beſſer in Fabriken und bei innungsähnlichen Gewerben finden kann, als bei eigentlichen Innungsmeiſtern. Der Zweck mannichfaltiger Ausbildung muß aber oben an ſtehen. Zweitens gehört dahin, daß man für ſolche Arbeiten, die nach dem im allgemeinen Theile bereits als nothwendig hergeleiteten Grundſatze, als Verzierungs- und Vollendungsarbeiten dem Handwerker auch dann erlaubt ſind, wenn ſie, ſelbſtſtändig betrachtet, nicht in ſein Arbeitsgebiet fallen würden, ferner für die Anpaſſung und Befeſtigung von andern gefertigter Theile, dem Handwerker geſtatte, ſich der geübteſten und tüchtigſten Kräfte zu bedienen, welche ſehr häufig gerade unter den Geſellen einer andern Innung geſucht werden müſſen. Das Verbot der Beſchäftigung von Gefellen anderer Innungen muß daher aufgehoben werden und kann es ſehr gut ohne allen Nachtheil für disciplinare Aufſicht und Unterſtützungskaſſenweſen, worin man doch die einzigen wahren Hinderniſſe ſuchen könnte. Endlich aber muß man drittens jedem Handwerker geſtatten, gewiſſe Arbeiten und zwar theils grobe Handreichungen, welche keine eigentliche Erlernung fordern, theils leichte, für Kinder, Frauen u. ſ. w. ohne Schwierigkeit zu erlernende, auch durch unzünftige Arbeiter ausführen laſſen zu dürfen. Beides kam ſchon jetzt vor. Es wird Niemand gefordert haben, daß das Drehen der Schleifſteine, das Ziehen der Blaſebälge einerſeits, das Nähen der Handſchuhe, das Einfaſſen der Schuhe u. ſ. w. andererſeits nur von zünftigen Arbeitern geſchehe. Aber der Grundſatz muß allgemeiner hingeſtellt und etwas ausgedehnt werden, wodurch ſogar (beiſpielsweiſe im Gebiete der Drechsler, wo die kleinen Tabletterieartikel nur von Kindern und Frauen mit Vortheil zu machen ſind) noch manche Beſchäftigung gewonnen werden kann, die durch die ſtrenge Ausſchließung des unzünftigen Arbeiters unſern Handwerkern verſchloſſen war.

Die Beilage ⊙ giebt ein Bild der Geſtaltung der in § 52—60 berührten Verhältniſſe unter Anwendung der oben entwickelten Grundſätze. Daran wird und muß ſich im Verlaufe der Zeit den gemachten Erfahrungen gemäß Manches ändern. Deshalb iſt auch für alle dieſe Dinge, wie in § 5, durch § 61 ein Recht der ſpäteren Abänderung in Anſpruch genommen worden.

An die Reorganiſation der Innungen in ihrer Subſtanz muß ſich nun aber eine gleiche in ihrer Form ſchließen. Der Geſetzentwurf überläßt in dieſer Beziehung ſehr vieles der freien Entwickelung und den ſpeciellen Statuten und giebt nur Hauptſätze, durchaus berechnet, auf Beſeitigung der mißbräuchlichen und

II. Abſchn. Kap. II.—V. § 62—131.

veralteten Formen und deren Erſatz durch angemeſſenere und lebensfähigere. Als Hauptpunkte ſind folgende zu bezeichnen: es muß mehr Accent auf die Innungsehrenrechte gelegt und die Ausübung derſelben allen Mitgliedern entzogen werden, welche derſelben unwürdig ſind; dabei iſt der Korporation ſelbſt eine Mitwirkung einzuräumen (§ 65);

insbeſondere iſt das Recht, Lehrlinge zu halten, in engerer Beziehung mit der Qualification des Meiſters und mit der bewieſenen Befähigung zu Ausbildung junger Leute zu bringen (§ 66);

aus der Innungsverfaſſung iſt die Schwerfälligkeit zu entfernen, daher für zahlreiche Innungen die Ausſchüſſe allgemein einzuführen (§ 72);

die Innungsvorſteherſchaft darf kein Amt für alte und ſchwache, keine Sinecure für arbeitsloſe Meiſter ſein, ſondern ſoll wo möglich den Tüchtigſten zufallen; ſie iſt daher kein lebenslängliches Amt (§ 74);

unnütze und unwürdige Gebräuche bei den verſchiedenen Innungsakten ſind zu beſeitigen, womit keineswegs angemeſſene und die Feierlichkeit erhöhende Formalitäten ausgeſchloſſen ſind (§ 63, 89, 103, 130);

die Adminiſtration iſt ſo einfach als möglich, alles laufende Geſchäft durch einzelne Mitglieder des Innungsrathes, an entlegenen, viele Meiſter zählenden Orten durch Deputirte zu beſorgen (§ 74);

die Gebühren müſſen faſt durchgängig vermindert, namentlich alle koſtſpieligen Nebendinge beſeitigt werden (§ 79);

die Lehrlinge müſſen gehörig vorgebildet ſein (§ 83 und 85) und wirklich als ſolche, weder als Dienſtboten, noch als lohnerſparende Gehülfen angeſehen (§ 90), nachläſſige Lehrmeiſter nachdrücklich beſtraft (§ 97), das Verhältniß des Lehrlings als Familienglied durchgängig hergeſtellt (§ 90 und 91), der Beſuch der Fortbildungsanſtalten durch die Lehrlinge geſetzlich gefordert (§ 90, 4), Geſellenprüfungen eingeführt und zweckmäßig organiſirt werden (§ 101);

für die Geſellen iſt durch Einführung des Arbeitsbuchſyſtems (§ 106 und 107) wenigſtens die Möglichkeit der Beſeitigung der, als polizeiliches Inſtitut nicht in die Gewerbeordnung gehörigen, Wanderbücher und überhaupt aller Einrichtungen anzuſtreben, welche den Handwerksgeſellen, ſicher ohne Abſicht der Geſetzgebung, aber unleugbar im praktiſchen Erfolge in eine ſehr nahe Verbindung mit dem Vagabunden gebracht und gewiß nicht wenig dazu beigetragen haben, gebildete junge Leute dem Handwerk zu entfremden. Die Arbeitsbücher ſind deshalb, abweichend von dem franzöſiſchen, das Arbeitsbuch mit dem polizeilichen Wanderbuche vermiſchenden und die Präſumtion des Vagabunden ſogar ausdrücklich ausſprechenden Geſetze, nicht als polizeiliche, ſondern nur als gewerbliche Legitimationen und als Nachweiſe über Verbindlichkeiten behandelt.

Unter die unhaltbaren und dermalen ihren urſprünglichen Zweck ganz verfehlenden Einrichtungen iſt ferner zu rechnen der Wanderzwang und der Herbergszwang (§ 108). Nicht als ob das Wandern verhindert, oder die Einrichtung von Herbergen als ganz überflüſſig erklärt werden ſollte, in letztere Beziehung wird vielmehr die Ausführungsverordnung das Nöthige enthalten. Aber der allgemeine Wanderzwang hat bei der großen Verbreitung der Gewerbe und da

als Wandern jeder Aufenthalt außerhalb des Orts gilt, wo der Geſell gelernt hat, und wenn es das nächſte Dorf iſt, ferner bei der in ſolchem Grade in neuerer Zeit vorgeſchrittenen Localiſirung der Induſtriezweige, daß in manchen Gewerben thatſächlich nur in der Nähe die Ausbildung gefunden werden kann, ſeine Bedeutung größtentheils verloren und als moraliſches Bindungsmittel iſt er für die mittelloſen Geſellen unter heutigen Verhältniſſen von mehr als zweifelhaften Werthe.

Es iſt jetzt weit mehr als ſonſt, gefährlich, unerfahrene und mittelloſe junge Leute (weit jüngere als ſonſt die Geſellen waren) einem plan- und rückſichtsloſen Umherirren zu überlaſſen und mehr Geſellen gehen beim Wandern moraliſch zu Grunde, als man glaubt. Der Zwang zu möglichſt vielſeitiger Ausbildung iſt durch Aenderung des Prüfungsweſens zu geben, ſoweit ein ſolcher als nöthig erſcheinen kann.

Der Herbergszwang aber, abgeſehen davon, daß er gebildete und anſtändige junge Leute geradezu abſchrecken muß, hat vom moraliſchen Standpunkte aus überwiegende Nachtheile. Damit hängt dann freilich auch der Wegfall der regelmäßigen Geſchenke an Wandernde und der Beſtimmungen über Wanderzeit zuſammen. Bedeutende polizeiliche Autoritäten haben ſich daher auch bereits für Aufhebung des Wander- und Herbergszwanges erklärt und auch das Syſtem der Wanderbücher geht wahrſcheinlich einer gründlichen Reform entgegen.

Zu beſeitigen ſind ferner alle Beſchränkungen in der Wahl der einwandernden Geſellen und im Wechſel der Werkſtätten (§ 109); ſie ſind geradehin widerſinnig und nöthigen oft die tüchtigſten Arbeiter bei den unfähigſten Meiſtern zu arbeiten oder die Stadt zu verlaſſen.

Man hat ſich dagegen nicht überzeugen können, daß die im Jahre 1848 ſehr allgemein aufgeſtellte Forderung einer größeren Betheiligung der Geſellen an allen Innungsangelegenheiten eine berechtigte ſei. Die Geſellen ſind nicht Mitglieder der Korporation und können ohne vollſtändige Verſchiebung aller Verhältniſſe nicht dazu gemacht werden. Dieß ſchließt jedoch eine Mitwirkung der zuverläſſigen und älteren Geſellen bei Verwaltung der Unterſtützungskaſſen und bei Handhabung der Disciplin in keiner Weiſe aus, letztere iſt daher auch der Beſtimmung der Artikel und der Wahl der Innungsvorſteher überlaſſen, während erſtere weiterhin angeordnet iſt (§ 119).

Endlich aber bedürfen die Meiſterprüfungen einer gründlichen Umgeſtaltung, um ſie von unnützer Koſtſpieligkeit zu befreien, wahrhaft wirkſam zu machen und ihre mißbräuchliche Benutzung zu allerhand Chikanen zu beſeitigen (§ 121—131).

Mit dieſen Dingen und den nothwendigſten, privater Uebereinkunft nicht zu überlaſſenden Beſtimmungen über das Arbeitsverhältniß, unter denen das unbedingte Verbot des Auslohnens in Waaren und Gold (§ 113 und 154), welches einer Rechtfertigung kaum bedürfen wird, ferner der Verſuch, den Lohntag vom Sonnabend wegzulegen und damit den Reiz zu Ausſchweifungen zu vermindern, endlich die am Schluſſe von § 114 gegebene Hindeutung auf die noch nicht genug berückſichtigte Betheiligung der Arbeiter am Gewinn als neu hervorgehoben werden, beſchäftigen ſich die vier folgenden Kapitel des II. Abſchnitts.

II. Abſchn. Kap. VI. § 132—136.

Das letzte Kapitel enthält die Fundamental-Beſtimmungen über das Unterſtützungskaſſenweſen, und es wird hierbei über dieſe wichtige Frage nicht blos, ſo weit ſie die Innungen angeht, ſondern im Allgemeinen das Nöthigſte beigebracht werden müſſen.

Nichts bedarf wohl ſo ſehr einer gründlichen Umgeſtaltung und Vervollſtändigung, als die Inſtitute, welche beſtimmt ſind, durch eigene Thätigkeit der Gewerbtreibenden die Mittel für Pflege kranker und Unterſtützung hülfsbedürftiger Genoſſen, wo möglich ſelbſt eine Verſorgung für das Alter, für Wittwen und Waiſen zu beſchaffen und auf dieſe Weiſe nicht allein der Gemeinde einen Theil ihrer geſetzlichen Armenlaſt abzunehmen, ſondern auch dem Verarmen in ſeiner Entſtehung ſoweit als möglich entgegenzuwirken. Denn wir haben außer den geſetzlichen Kaſſen für Geſellen der innungsmäßigen Gewerbe und den für einzelne Fabriketabliſſements, an manchen Orten wohl auch für alle gleichartige Fabriken als Forderung der Humanität und des Bedürfniſſes jenen nachgebildeten Kaſſen für Fabrikarbeiter, welche z. Th. ziemlich unvollkommen eingerichtet ſind, nichts der Art aufzuweiſen.

Andererſeits iſt aber auch über keinen Gegenſtand ſo viel Unzutreffendes geſprochen und geſchrieben, ſo viel Unmögliches gefordert worden.

Die Beobachtung, daß gerade die gewerbliche Bevölkerung, namentlich die den großen, maſſenhaft betriebenen Induſtriezweigen angehörige, keine große Neigung zeige, in guten Zeiten für ſchlechte, im arbeitskräftigen Alter für die ſpäteren Lebensjahre, für Frauen und Kinder zu ſparen, iſt zwar, obgleich ſich auch, nach Ausweis der Sparkaſſenverwaltungen, Ausnahmen in großer Zahl finden, keine unbegründete. Es iſt völlig richtig, daß ſich die Wirkungen ſowohl dieſes Umſtandes, als der ſehr lockern Verbindung zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und des daraus hervorgehenden Mangels an Sorge der erſteren für die letzteren, namentlich in den dem Wechſel der Conjuncturen ſehr unterworfenen großen Zweigen der Weberei, der Strumpfwirkerei, der Poſamentenfabrikation u. ſ. w. beſonders und zum Nachtheile der in ſchlechten Zeiten durch Geſetz oder Humanitätspflicht zum Eintreten mit Unterſtützungen genöthigten Gemeinden und nicht-induſtriellen Privaten fühlbar machen. Der Gedanke liegt ſehr nahe, die Genoſſen eines Gewerbes und namentlich auch die Arbeitnehmer für eine Uebertragung wenigſtens der in dem Wechſel der Conjuncturen — alſo in einem der beſonderen Beſchäftigung eigenthümlichen Umſtande — begründeten Uebelſtände verantwortlich zu machen und das, was im Wege der Freiwilligkeit nicht zu erreichen iſt, Sorge für Kranke und Nothleidende und Anſammlung von Reſerven für arbeitsloſe Zeiten, nach der Meinung der Weitergehenden ſelbſt die Bildung von Penſionsfonds für Alte, für Wittwen und Waiſen, im Wege geſetzlichen Zwanges zu erreichen. Daß ein ſolches Bedürfniß und eine ſolche Verpflichtung ſelbſt von den Betheiligten bis zu gewiſſem Grade anerkannt wird, dafür ſpricht das Beſtehen von Unterſtützungskaſſen (wenn auch in mancher Beziehung der Reorganiſation bedürftigen) für faſt alle einigermaaßen feſt organiſirte Gewerbszweige.

Aber andererſeits ſollte man nicht verkennen, daß die Forderung, die Genoſſen gleichen Erwerbes, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuſammen genommen, ſollen unter ſich die ganze Unterſtützungspflicht erfüllen und den Gemeinden alle Laſt abnehmen,

wenn man ſie in ihrer Allgemeinheit, in welcher ſie das Gemeindeverſorgungsprincip ganz aufhebt, für richtig anerkennen will, für alle Arten des Erwerbes, auch die nicht unter die Gewerbeordnung fallenden, aufzuſtellen iſt, alſo auch für die Landwirthſchaft und für alle in § 1 des Geſetzes ausgeſchiedenen Erwerbszweige (wie ſie denn auch vom Bergbau, von den Eiſenbahngeſellſchaften, vom Staate für ſeine Diener, neuerdings von Aerzten und Advocaten geſetzlich oder freiwillig in verſchiedener Ausdehnung erfüllt wird), und daß es eben nur an den abweichenden Lebensverhältniſſen liegt, wenn die Folgen der Nichterfüllung dieſer Forderung in dem einen Falle weniger als in dem andern, wo ſie periodiſch ſich mit großer Intenſität geltend machen, gefühlt werden. Vorhanden ſind dieſe Folgen auch anderwärts und es würde ſehr gut ſein, wenn auch im Gebiete der Landwirthſchaft an Einrichtungen ähnlicher Art für die arbeitende Bevölkerung gedacht würde.

Sodann geht die Forderung, wenn ſie auch die zwangsweiſe Sorge für Alte und für Hinterlaſſene zur Sache des ſpeciellen Gewerbes machen will, zu weit; denn es handelt ſich hier um Urſachen der Unterſtützungsbedürftigkeit, welche keinem beſondern Gewerbe eigenthümlich, für welche daher auch nicht blos die Genoſſen eines Gewerbes verantwortlich zu machen ſind. Damit iſt nicht geſagt, daß dieſe Sorge für Alte und Hinterlaſſene nicht gefördert und durch geeignete Inſtitute erleichtert und auf dieſe Weiſe die Gemeindeverſorgungspflicht ſoweit möglich aus einer principalen in eine ſubſidiäre verwandelt werden müſſe, und ebenſowenig beſtritten, daß es häufig am zweckmäßigſten ſein wird, dieſe Inſtitute nach Uebereinſtimmung des Lebensberufes wegen ſeiner Einwirkung auf die Lebensdauer zu ſondern; es handelt ſich hier nur darum, wofür man ſpecielle Gewerbe unter ſich verantwortlich machen darf.

Ferner berückſichtigt man häufig zu wenig den Umſtand, daß in vielen Gewerbzweigen einmal auf Seiten der Arbeiter der mittlere Stand der Arbeitslöhne es ſehr ſchwer macht, erhebliche Abzüge für den Zweck der Unterſtützung ſich gefallen zu laſſen, ſodann aber die Herſtellung eines die regelmäßige Mitwirkung am Unterſtützungswerke Seiten der Arbeitgeber ermöglichenden ſtabilen Verhältniſſes zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kaum herbeigeführt werden kann. Man iſt zwar in letzterer Hinſicht ſo weit gegangen, zu fordern, daß der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter annimmt, ſich verbindlich machen und dafür einſtehen müſſe, den Arbeiter für alle Fälle bis an ſein Lebensende zu erhalten. Dieß war wohl einſt, wenn auch nicht geſetzlich, doch nach Sitte, mit dem landwirthſchaftlichen Arbeitsperſonal in gewiſſer Ausdehnung der Fall; es geſchieht auch da nur wenig noch. Um wie viel weniger kann man es in dem weit wechſelvolleren Gebiete der Induſtrie fordern. Bei der viel geringeren, abgeſehen von Falliſſements, in ſehr vielen Fällen nur an die Lebensdauer des Beſitzers geknüpften Dauer der einzelnen Etabliſſements iſt ſchon eine Sicherſtellung dieſer Verſorgungspflicht für ein einzelnes Geſchäft geradezu unmöglich. Man müßte alſo Bezirksverbände bilden und in die Kaſſen derſelben Sicherſtellungsſummen Seiten der Arbeitgeber fließen laſſen. Für eine Berechnung derſelben fehlt es noch an jedem ſichern Anhalte. Die Arbeiterzahl eines Etabliſſements mehrt und mindert ſich. Und ſelbſt wenn das Alles zu überwinden wäre, ſo würden die zu fordernden Summen ſo hoch ſein, daß ſie

weſentliche Erſchwerungen, ja vielleicht unüberwindliche Hinderniſſe der Etablirung bildeten. Dazu käme die in techniſcher Beziehung völlig unerträgliche Feſſelung des Arbeitgebers auch an die untauglichen Arbeiter und eine Erſchwerung im Wechſel der letztern, welche auch im Intereſſe der Arbeiter zu verwerfen iſt. — Bei den ſogenannten Hausinduſtriegewerben wäre aber die Ausführung abſolut unmöglich, da dort ein ganz freies Verhältniß zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Statt findet.

Man ſagt nun zwar von gewiſſen Seiten her, in einer Erſchwerung der Ausbreitung der Induſtrie dadurch, daß man das Etabliren eines Geſchäfts durch die Uebernahme einer feſten Sorge für die Arbeiter vertheuere und daß man die Vermehrung der Arbeiterzahl wegen der damit für alle Zeiten wachſenden Verſorgungslaſt zum Gegenſtande des ernſteſten Bedenkens der Fabrikanten mache, ſei kein Uebelſtand zu erblicken, es ſei vielmehr dringend nöthig, der Ausbreitung der Induſtrie, wenigſtens der fabrikmäßigen entgegenzuwirken, da dieſelbe nur ein Proletariat kraftloſer Menſchen erzeuge und dem Landbau, der eigentlichen Baſis des Volkswohlſtandes, die Arbeitskräfte entziehe. Man hat daher auch als Supplement die Wiedereinführung des früheren Zwanges für alle auf dem Lande geborne junge Männer, erſt einige Jahre in der Landwirthſchaft zu dienen, alles Ernſtes empfohlen. Man wird an dieſer Stelle nicht ein tieferes Eingehen auf den, im Grunde auf lauter Mißverſtändniſſen beruhenden Streit zwiſchen Landwirthſchaft und Induſtrie erwarten. Die Staatsregierung, weit entfernt von einer künſtlichen Förderung der induſtriellen Entwickelung — wenn eine ſolche vielleicht auch zu andern Zeiten angeſtrebt worden ſein mag — kann ſich ebenſowenig entſchließen, der Entwickelung derſelben hindernd entgegenzutreten, und iſt der Anſicht, daß bei Sachſens dichter Bevölkerung, welche, auch wenn die Landwirthſchaft durch zweckmäßige Umgeſtaltung ihrer Arbeitsverhältniſſe (und nur dieſe, kein Zwang um billigere Löhne in der Landwirthſchaft, als in den Gewerben zu arbeiten, kann helfen) den Vortheil der Concurrenz um die Arbeitskräfte auf ihre Seite gebracht und ſich alle nöthigen Arbeiter dauernd geſichert haben ſollte, immer noch einer ſehr entwickelten Induſtrie zu ihrer Ernährung bedarf, alle ſolche Einrichtungen mit ſehr großer Vorſicht behandelt werden müſſen, welche in ihrem letzten Erfolge als allgemeine Vertheuerungen der Fabrikation gegenüber den Concurrenzländern, oder als Verminderung der Löhne ſich geltend machen müſſen.

Damit ſoll jedoch nicht geleugnet werden, daß namentlich in den durch Lockerheit des Verhältniſſes zum Arbeiter und durch Geringfügigkeit des zum Beginn nöthigen Kapitals ſo ſehr zum Leichtſinn verleitenden Hausinduſtriezweigen, die Herbeiführung etwas feſterer, die raſche Vermehrung der Arbeiter wenigſtens zum Gegenſtande der Ueberlegung machender und das Gefühl einer Solidarität zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erzeugenden Verhältniſſe in der That wünſchenswerth und die Ausdehnung der Unterſtützungsinſtitute auch auf dieſe Zweige, ſoweit als nach den angedeuteten Rückſichten möglich erſcheint, nothwendig ſei.

Von dieſen Geſichtspunkten ausgehend, hat nun der Entwurf zunächſt die Krankenpflege- und Unterſtützungskaſſen für vorübergehende Noth vollſtändig von den Penſions-, den Wittwen- und Waiſenkaſſen getrennt

und zunächſt nur für jene eine allgemeine, mit den entſprechenden durch die Natur der Gewerbe bedingten Modificationen, über alle Gewerbe ausgedehnte Zwangspflicht ausgeſprochen. Dabei iſt, um dieſe Kaſſen ſicher zu ſtellen, die Trennung der beiden Hauptzwecke im Rechnungswerke vorgeſchrieben und dafür geſorgt worden, daß der Umfang der einzelnen Kaſſen, ohne ſie der Adminiſtration der Betheiligten zu entziehen und zu bloſen Polizeiinſtituten zu machen, möglichſt groß werde. Man hat ferner eine allgemeine Beitragspflicht auch der Arbeitgeber angeordnet, welche bisher nur in einzelnen Fabriken freiwillig geübt wurde. In dieſer letzteren Beziehung hat man, namentlich was die Hausinduſtrie anlangt, beinahe ſchon die Grenze des Ausführbaren betreten. Denn die praktiſchen Schwierigkeiten der Ausführung und der Controle werden groß und es wird erſt durch die Erfahrung zu entſcheiden ſein, welche Rückwirkung dieſe Beitragspflicht auf die Arbeitslöhne hat. Gleichwohl hat man ſich, wie in Anerkennung dieſer Schwierigkeiten von andern Seiten empfohlen worden iſt, nicht entſchließen können, nur in einzelnen Städten oder einzelnen Bezirken dieſe Unterſtützungskaſſen der Hausinduſtrie verſuchsweiſe einzuführen. Liegt darin in der That eine Laſt, wenigſtens ſo lange, bis ſich die Einrichtung feſt eingebürgert hat, ſo iſt ſie doppelt ſchwer, wenn ſie in Folge willkührlicher Beſtimmung der Regierung nur von einzelnen Bezirken getragen werden ſoll. Dagegen hat man ſie allerdings zunächſt auf die einigermaaßen organiſirten Hausinduſtriegewerbe beſchränkt und ihre Einführung in den völlig freien beſonderem Ermeſſen vorbehalten.

Die Penſions-, Wittwen- und Waiſenkaſſen hat man dagegen zunächſt freiwilliger Errichtung überlaſſen zu müſſen geglaubt. Abgeſehen von den oben gegen eine ſofortige zu weite Ausdehnung des Zwangsprincips geltend gemachten Gründen, liegt hier noch der beſondere Grund vor, daß es noch an zuverläſſigen Rechnungsgrundlagen für die Berechnung ſolcher auf einzelne Gewerbe beſchränkten Inſtitute fehlt. Mit Hülfe der neuen Organiſation des Gewerbeweſens werden ſie leichter zu beſchaffen und dann ein Schritt weiter zu gehen ſein, wenn nicht inzwiſchen allgemein für alle Klaſſen der Bevölkerung berechnete Kaſſen dieſer Art in's Leben gerufen werden ſollten. Jedenfalls entſpricht es der Vorſicht bei ſo wichtigen Umgeſtaltungen Schritt für Schritt vorwärts zu gehen.

Im Uebrigen beſchränkt ſich der Entwurf rückſichtlich des Kaſſenweſens auf die allgemeinſten, der geſetzlichen Feſtſtellung bedürftigen Beſtimmungen. Die Statute, für welche ein hinauszugebendes Muſterſtatut als Anhalten dienen kann, müſſen das Uebrige thun und in der Bildung der Kaſſenbezirke der Aufſichtsbehörde freie Hand zu Berückſichtigung der gegebenen Verhältniſſe gelaſſen werden.

Der nun folgende III. Abſchnitt des Entwurfs, von den innungsähnlichen Gewerben bedarf kaum einer allgemeinen Erläuterung, wenn die in der allgemeinen Einleitung hingeſtellte Idee der Schöpfung einer ſolchen Gewerbklaſſe überhaupt gebilligt wird, und man wird dieß thun müſſen, wenn man mit der Nothwendigkeit der Ausbreitung der korporativen Gewerbeverfaſſung einerſeits und der Beſeitigung des Conceſſionsweſens (ſowohl der Regierungs- als der Stadtbehörden) für alle Gewerbtreibende, welche nicht Fabrikkaufleute oder Fabrikanten ſind, oder ein Polizeigewerbe, oder gewiſſe eximirte Handelsgeſchäfte treiben, ein- III. Abſchn. § 137—145.

verſtanden iſt. Die Beſtimmungen folgen beinahme mit Nothwendigkeit aus dem allgemeinen Begriffe.

Ueber manche der in § 138 genannten Gewerbe mit eigenthümlichen Verhältniſſen, welche beſonderer Ordnung bedürfen, wird die Ausführungsverordnung nähere Beſtimmungen enthalten, z. B. Müller, Schornſteinfeger, Buchdrucker.

Die hier erwähnten Nadler ſtimmen mit dem urſprünglichen, nicht mit dem gegenwärtigen ausgearteten Begriffe überein. Was man gegenwärtig Krammadler nennt, werden künftig Kaufleute oder nach Befinden Gürtler und dergleichen ſein.

IV. Abſchn. § 146—167.

Der IV. Abſchnitt beſchäftigt ſich mit der Hausinduſtrie.

Er enthält den erſten Verſuch, für dieſe Betriebsform gewiſſer Gewerbe, welche nach der Verfaſſung ihrer Arbeiter entweder den freien oder den innungsmäßigen oder den innungsähnlichen Gewerben angehören, und deren Eigenthümlichkeiten nur in dem beſonderem Verhältniſſe zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet ſind, einige allgemeine geſetzliche Beſtimmungen zu geben.

Gerade dieſe Zweige waren bisher die organiſationsloſeſten und deshalb auch der Sammelplatz vieler Mißbräuche und Uebelſtände. Ihnen gehören die Maſſen-Induſtriezweige Sachſens an, in ihnen ſtehen die Arbeitslöhne am niedrigſten, in ihnen iſt der Wechſel guter und ſchlechter Conjuncturen am ſchroffſten. Deshalb aber erſchallen auch aus ihrer Mitte die Klagen am lauteſten, die Anträge auf Verbeſſerungen am zahlreichſten. Ihren Mitgliedern ſind von denen, welche es ſich zur Aufgabe gemacht haben, die Schattenſeiten der Maſſen-Induſtrie hervorzuheben, die bitterſten Vorwürfe mit beſonderer Vorliebe gemacht worden. Freilich hat aber auch ſchon bei Beſprechung der Unterſtützungskaſſenfrage darauf hingedeutet werden müſſen, daß ſie in gewiſſer Beziehung ein noli me tangere bilden.

Man hat davon ausgehen müſſen, daß im Weſen der Betriebsform dieſer ausgebreiteten und wegen ihrer Fähigkeit große Maſſen zu beſchäftigen, für die Gebirgsgegend namentlich wichtigen Gewerbe, welche ſich ganz dem Bedürfniſſe folgend ohne äußern Zwang ſelbſtſtändig entwickelt haben, durch die Geſetzgebung nichts ändern laſſe. Die Heilmittel gegen das entſchiedene Herabgekommenſein mancher dieſer Gewerbszweige in Bezug auf Höhe des Lohnes (denn das bleibt der Hauptvorwurf den man ihnen machen kann) liegen auf ganz anderem Gebiete. Der theilweiſe Uebergang derſelben auf den Betrieb in geſchloſſenen Etabliſſements, welcher ſich bereits anbahnt und immer mehr zunehmen wird, das Emporkommen anderer Induſtriezweige in Mitten der jetzt ausſchließlich dem einen oder dem andern Hausinduſtriezweige gewidmeten Gegenden u. ſ. w. werden da vieles thun und es würde zu weit führen, ſich über dieſe dem Gebiete der Geſetzgebung fern liegenden Fragen hier weiter zu verbreiten. Genug, daß man die Exiſtenz der dermaligen Betriebsform der Hausinduſtrie als eine berechtigte und als ein gegebenes Element des zu ordnenden ſächſiſchen Gewerbeweſens anſehen muß.

Es kann ſich deshalb nur um Abſtellung der der Geſetzgebung zugänglichen Uebelſtände handeln. Dieſelben wurzeln faſt alle in der völligen Regelloſigkeit, in welcher dieſe Gewerbszweige ſich entwickelt haben, in dem Mangel einer eigentlichen feſten Intereſſenverbindung zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und endlich in dem großen Wechſel der Beſchäftigungs- und Lohnverhältniſſe, welcher

bald die Arbeitgeber von den Arbeitnehmern, bald die letztern von den erſteren in einer durch geſetzliche Vorſchriften durchaus nicht gemilderten Weiſe und bei aller formellen Freiheit der Beziehungen factiſch in weit höherem Grade abhängig macht, als dieß in eigentlichen Fabriken der Fall iſt. Solche Zuſtände bieten der Nachläſſigkeit der Unſolidität, ja ſelbſt der Unredlichkeit, weit mehr Handhaben dar, als in irgend welchen anderen Gewerben, wozu noch die Verführung kommt, welche durch das verhältnißmäßig leichte Realiſiren von Gewinnen ohne große Anlagekapitale in guten Zeiten, im Gegenſatze zu der verhältnißmäßigen Leichtigkeit, ſich in ſchlechten Zeiten wieder zurückzuziehen, geboten wird. Wir finden daher auch in dieſen Gewerben in großer Anzahl auftauchende, oft raſch wieder verſchwindende Geſchäftsleute, welche in Gemeinſchaft mit dem ſchlechten Theile der Arbeiter nicht allein eine Menge von Mißbräuchen nähren, ſondern auch das Geſchäft unreell machen und dadurch den, wie anzuerkennen iſt, in nicht geringer Zahl vorhandenen, ſoliden, an dem Gedeihen des Induſtriezweiges aufrichtiges und dauerndes Intereſſe nehmenden Unternehmern große Schwierigkeiten bereiten. Das bei der großen Ausbreitung dieſer Induſtriezweige über das platte Land zur Vermittelung zwiſchen Fabrikkaufmann und Arbeiter zur Nothwendigkeit gewordene — und trotz der angeblichen Verminderung des Verdienſtes der Arbeiter durch die Zwiſchenperſonen — ohne die größten Nachtheile gerade für die Arbeiter gar nicht zu beſeitigende Syſtem der Faktoren und Aufkäufer hat in Folge der allmählichen Ausbildung des urſprünglich viel feſteren und einfacheren Verhältniſſes zwiſchen Kaufmann und Faktor in ein freieres und lockeres, das ſeinige beigetragen, durch die Aufhebung der unmittelbaren Beziehungen zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Mißbräuche und Uebelſtände zu vermehren.

Was in allen dieſen Beziehungen durch das Geſetz geſchehen kann, beſchränkt ſich nach reiflicher Erwägung auf Folgendes:

Zuerſt die Bindung des Etabliſſements als Fabrikkaufmann an gewiſſe Erforderniſſe (§ 149), nämlich entweder die Eigenſchaft als Kaufmann oder als geprüfter Meiſter des Gewerbes. Ferner eine Cognition der Obrigkeit in Bezug auf alle nicht im Dienſte eines beſtimmten einzelnen Geſchäfts ſtehende Faktore und Aufkäufer, um unſolide und ganz ungeeignete Perſönlichkeiten fern halten zu können (§ 152).

In Bezug auf alle Arbeitgeber bedurfte es ferner zu Verhütung von Mißbräuchen der ſtrengſten Beſtimmungen über die Auslohnung in Waaren, in Gold, in Anweiſungen und zwar in der Weiſe, daß Zuwiderhandlungen auch dann ſtrafbar ſind, wenn der Arbeiter angeblich einverſtanden geweſen iſt (§ 154). Sei es, daß durch Beſeitigung dieſer Mißbräuche nominell die Löhne ſich vermindern; thatſächlich kann der Arbeiter dabei nur gewinnen. Zu Unterſtützung dieſer Maaßregel muß die Unverträglichkeit des Verlegergeſchäfts mit dem Detailhandel aufrecht erhalten werden (§ 150).

Ferner ſchien es nöthig, über die verſchiedenen Hauptformen des Geſchäfts zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und über die ſich daran knüpfenden beiderſeitigen Verbindlichkeiten die nothwendigſten Beſtimmungen aufzunehmen und Zuwiderhandlungen gegen dieſelben mit Strafen zu bedrohen (§ 155 — 157). Die wahre Bedeutung werden dieſe Beſtimmungen erſt in Verbindung mit den

Gewerbegerichten erlangen. Zugleich war das eigne Recht der Arbeitgeber, Abzüge und Strafen zu verhängen, in gewiſſe Grenzen einzuſchließen (§ 158).

Durch Vorſchriften über Kauf- und Lohnbücher (§ 161) und über eine, allerdings nur auf die Fälle, wo ein Arbeitnehmer ausſchließlich für einen Arbeitgeber arbeitet, anwendbare, unter dieſer Vorausſetzung aber in andern Ländern durch den Gebrauch bereits eingeführte und demnach an ſich nicht unausführbare, Kündigungsfriſt (§ 159) hoffte man eine Controle und einen gewiſſen Grad der Befeſtigung des gegenſeitigen Verhältniſſes zu erreichen, obgleich gerade hierin die ganze Natur des Hausinduſtriegewerbes nur mäßige Erfolge erwarten läßt.

Endlich war der Verſuch zu machen, das Unterſtützungskaſſenweſen auch auf die Hausinduſtrie zu übertragen, in welcher Beziehung man auf das oben Entwickelte zurückverweiſen muß (§ 164 — 167).

Was ſpeciell die Hausinduſtriezweige anlangt, deren Arbeiter innungsmäßig organiſirt ſind, ſo hat man zwar geglaubt, dieſe Organiſation nicht aufgeben, im Gegentheil künftig unnachſichtlich wieder über ſtrenge Beobachtung der Beſtimmungen über Lehrlings- und Geſellenweſen wachen zu ſollen. Aber andererſeits war der Charakter dieſer Gewerbe, als der Maſſenproduktion gewidmeter, nicht aus den Augen zu laſſen, dem Fabrikkaufmann der Uebergang zum Fabrikanten, dem Meiſter das Arbeiten für eigne Rechnung zu erleichtern. Daher war dem erſtern die Freiheit der Aufſtellung von Muſterſtühlen, von Scheerapparaten und das Ausgeben geſcheerter und geſchlichteter Ketten zu geſtatten (§ 149), den letzteren die Beſchäftigung der Familienglieder und unzünftiger Gehülfen frei zu geben. Auch mußte man hier unter gewiſſen Vorausſetzungen das Arbeiten der Geſellen in eigner Behauſung zulaſſen (§ 162).

Man hat, obgleich es ſowohl aus dem Voigtlande, als aus der Oberlauſitz nicht an Anträgen fehlt, den dort völlig freien Betrieb der Weberei auf dem Lande in einen zünftigen zu verwandeln, und dadurch den übermäßigen Zudrang zu dieſem Gewerbe etwas zu mäßigen und mehr Ordnung in den Betrieb zu bringen, zur Zeit noch Bedenken getragen, dieß im Entwurfe auszuſprechen, da dort die Weberei noch häufiger als Nebenbeſchäftigung betrieben wird und ganz ins Volk eingedrungen iſt. Es fragt ſich aber, ob durch eine ſo einfache Organiſation, wie ſie dermalen vorgeſchlagen wird, in der That ſo viele Bedenken hervorgerufen werden können und ob nicht die Vortheile überwiegend ſein würden. Das Geſetz läßt die Freiheit, wenn im übrigen Lande Erfahrungen mit den neuen Beſtimmungen gemacht ſein werden, auch in jenen Landestheilen auf die Einführung einer korporativen Verfaſſung unter den Webern zurückzukommen.

Eine Hauptwirkung zu Beſeitigung der Mißbräuche der Hausinduſtrie erwartet man aber nicht ſowohl von den geſetzlichen Beſtimmungen an ſich, als von der Handhabung unter Mitwirkung von Gewerbtreibenden. Denn gerade für dieſe Gewerbe iſt das Inſtitut der Gewerbegerichte recht eigentlich geſchaffen.

V. Abſchn. § 168—178. Der vom eigentlichen Fabrikbetriebe handelnde V. Abſchnitt des Geſetzes enthält wenig, was allgemeiner ausführlicher Rechtfertigung bedürfte, da er ſich faſt überall an die beſtehende Praxis anſchließt.

Die Schwierigkeit einer unter allen Umſtänden zu treffenden und ſichern Begriffsbeſtimmung der „Fabrik“ iſt auch in § 168 nicht völlig überwunden. Indeſſen wird ſich damit auskommen laſſen. Wo freilich ein Geſchäft erſt durch die Zahl der Arbeiter und die Art des Betriebes allmählig aus dem Handwerksbetriebe zur Fabrik wird, da kann es zuweilen zweifelhaft ſein, von wenn an die Conceſſion zum Fabrikbetriebe erforderlich ſei. In ſolchen Fällen wird die Behörde Nachſicht zu üben und die Betheiligten aufmerkſam zu machen haben.

Für das Conceſſionsſyſtem giebt es hier keinen Erſatz, da Befähigungsnachweiſe auf eigentliche Fabriken weder anwendbar, noch in der That da nöthig ſind, wo das eigne Intereſſe kräftig genug treibt, ſich nach tüchtigen techniſchen Kräften umzuſehen. Sehr häufig iſt nicht der ausübende Techniker, ſondern der Kaufmann und der unternehmende Kopf der beſte Fabrikant. Eben ſo wenig iſt auf den Nachweis der Geldmittel zu geben. Abgeſehen davon, daß der Umfang derſelben von Umſtänden abhängt, welche die Behörde nur ſchwer beurtheilen kann, oder welche ſich, wie der Credit, ihr ganz entziehen, geben auch dieſe Nachweiſe zu ſo viel Täuſchungen der Behörde Veranlaſſung, daß man ſie lieber ganz fallen laſſen muß. Die Beiſpiele, daß von thatkräftigen Leuten mit ſcheinbar unzureichenden Mitteln Tüchtiges geleiſtet worden iſt, ſind nicht ſeltener als die Beiſpiele raſcher Vergeudung großer Anlagekapitale durch unfähige Hände. Etwas Anderes iſt es freilich, wenn von Actiengeſellſchaften Conceſſionen für Fabriken geſucht werden, wo bei Beſtätigung des Statuts auf die Capitalhöhe einzugehen nicht vermieden werden kann. Wenn man daher auf eine Erſchwerung der Conceſſionserlangung für Fabriken in keiner Weiſe hinauskommen konnte (§ 169), ſo mußte man dagegen die Verpflichtungen der Fabrikanten ſorgfältig feſtſtellen und ihre Vernachläſſigung mit ſtrengen Strafen bedrohen.

V. Abſchn. § 179—192.

Hierbei iſt das Verhältniß zu den Arbeitern beſonders wichtig. Außer der bereits im erſten Abſchnitte gegebenen allgemeinen Verpflichtung zu Sicherſtellung gegen Gefahren (§ 24) galt es hier über die Beſchäftigung der Kinder und der Frauen, über Fabrikſchulen, über Arbeitszeit, über die Lohnzahlung, über Fabrikordnungen, Abzüge und Strafen, über Kündigungszeit das Nöthige zu beſtimmen. Man hat darin möglichſt Maaß zu halten geſucht, da in allen ſolchen Dingen allerdings Beſchränkungen liegen, die, zum Theil wenigſtens, einen Einfluß auf die Calculatur der Produktionskoſten und ſomit auf die Concurrenzfähigkeit ausüben können. Nachdem jedoch alle bedeutendere Concurrenzländer in der Mehrzahl dieſer Beziehungen Beſtimmungen geſetzlich eingeführt haben, welche den hier aufgenommenen gleich oder ſelbſt ſtrenger ſind, durfte man dieſe Rückſicht nicht mehr ſo weit treiben, um einen, wenn auch durch Sitte und Gebrauch, ſowie durch das eigne wohlverſtandne Intereſſe wohlgeſinnter und verſtändiger Fabrikanten gemilderten, doch thatſächlich vorhandenen geſetzloſen Zuſtand fortdauern zu laſſen. Fabrikzweige, welche in der That nur mit völliger Hintanſetzung aller Rückſichten auf phyſiſches und moraliſches Wohl der Arbeiterbevölkerung mit Vortheil betrieben werden könnten, würden als kein Gewinn für ein Land anzuſehen und ihr etwaiger Verluſt nicht zu beklagen ſein, auch wenn dadurch vorübergehende Verlegenheiten entſtehen ſollten.

Andererſeits war auch Ausſchreitungen der Arbeiter zu begegnen und das Anſehen der Fabrikordnung geſetzlich feſtzuſtellen.

Was die Unterſtützungskaſſen anlangt, ſo iſt bereits Oben das Allgemeine darüber vorgebracht worden.

VI. Abſchn. § 193—221. Der VI. Abſchnitt des Entwurfs umfaßt den Handel.

Nächſt den allgemeinen Begriffsbeſtimmungen und dem Ausdrucke des oben bereits als allein durchſchlagend entwickelten Verhältniſſes zwiſchen kaufmänniſchem Handel und Handwerkskram enthält derſelbe wenig Neues. Im Allgemeinen ſind faſt alle aufgenommenen Sätze bereits bisher in Geltung geweſen und man hat den Grundſatz, dem Handel die thunlichſte Freiheit der Bewegung zu geſtatten, feſtgehalten.

Die bedeutendſte Neuerung beſteht in der Ausdehnung des korporativen Verhältniſſes, welche ſich am beſten als eine Anwendung der Leipziger Handelsverfaſſung auf das übrige Land bezeichnen läßt. Bei dem einmal angenommenen Syſteme ſchien dieſelbe unerläßlich und man wird nicht behaupten können, daß dadurch der Entwickelung des Handels irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Gerade in dieſer Beziehung wird aber manche örtliche Verfaſſung weichen müſſen, weil in Bezug auf den Handel die allergrößten Verſchiedenheiten der örtlichen Verfaſſung theils nach dem Extrem des allgemeinen bürgerlichen Handelsrechts vieler Kleinſtädte, theils nach dem andern Extrem der geſchloſſenen und ſogar ſpecialiſirten Handelsinnungen mit den complicirteſten Verbietungsrechten ſich ausgebildet hatten und, man kann wohl ſagen, nicht zum wahren Vortheile der von der Mittellinie ſich entfernenden Städte.

VII. Abſchn. § 222—230. Der VII. Abſchnitt vom Hauſirhandel berührt eine vielfach behandelte und noch immer nicht zum Abſchluß gekommene Frage. Diejenigen, welche von irgend einer Beſchränkung des Handels nichts wiſſen wollen und wenigſtens annehmen, daß Jedem frei ſtehen müſſe, das, was er ſelbſt gefertigt hat, in jeder beliebigen Weiſe an den Mann zu bringen, haben das völlige Freigeben des Hauſirens bevorwortet und führen an, daß eine große Anzahl kleiner Artikel des täglichen Bedarfs dadurch erheblich im Verbrauch zunehmen werde, und daß dem Publikum, beſonders auf dem platten Lande, dadurch ein weſentlicher Vortheil erwachſen müſſe, während die Befürchtung, durch den Hauſirer übertheuert und betrogen zu werden, durchſchnittlich gewiß nicht größer ſei, als bei ſtändigen Handelsleuten. Man kann ihnen in dieſen letzten Anführungen vollſtändig Recht geben; aber die Zuſicherungen wegen Einſchränkung des Hauſirhandels, welche man ſich Seiten der betheiligten Staaten bei Abſchluß der Zollvereinsverträge gegeben hat, laſſen, auch wenn man wollte, keine freie Hand mehr.

Die Gegner halten den Hauſirhandel nicht allein den berechtigten Kaufleuten und Dorfkramern gegenüber, ſondern namentlich in moraliſcher Beziehung, wegen ſeines Einfluſſes auf die ſich an das Umherziehen gewöhnende Bevölkerung, und aus polizeilichen Gründen — da das Hauſiren häufig der Deckmantel aller Arten von Spitzbüberei iſt — für abſolut verwerflich. Muß man bei dem einmal adoptirten Syſteme dem erſten Grunde jedenfalls eine gewiſſe Geltung einräumen, obgleich gerade im Handel am wenigſten bedenkliche Folgen von ſolcher Concurrenz

zu befürchten ſein möchten, ſo iſt der zweite Grund im höchſten Grade beachtenswerth. Die Erfahrungen aus den Orten und Landestheilen, wo das Hauſiren der Bewohner mit ihren Erzeugniſſen am verbreitetſten iſt, ſelbſt nachdem die Geſetzgebung angefangen hat, auf die Abſchaffung deſſelben hinzuwirken, beſtätigen entſchieden den ungünſtigen Einfluß auf die Bevölkerung, wenn es auch an Ausnahmen nicht fehlt und überall Einzelne einen wirklich guten Gebrauch von dem Hauſirbefugniß machen.

Hat man ſich daher auch nicht entſchließen können, das Hauſiren unbedingt zu unterſagen, da thatſächlich manche Orte von einem ſolchen Verbote zu hart getroffen werden würden, ſo hat man doch einen Schritt weiter als die zur Zeit beſtehenden Beſtimmungen gehen zu müſſen geglaubt.

Es ſind daher zuvörderſt alle, gewiſſen Orten und Gewerbszweigen unbedingt zugeſtandene Hauſirprivilegien aufgehoben und alles Hauſiren an beſondere Erlaubniß gebunden worden, wobei die Behörde auf perſönliche und örtliche Verhältniſſe Rückſicht nehmen kann. Man hat ferner, in Uebereinſtimmung mit der Geſetzgebung der Nachbarländer, das Hauſiren der Ausländer faſt ganz unterſagt, für Inländer aber die Gegenſtände, unter Beibehaltung der Rückſicht auf die Bedürfniſſe des platten Landes (denn in Städten kann man mit Ausnahme der Lebensmittel kaum ein Hauſirbedürfniß annehmen) weſentlich, und in den meiſten Beziehungen auf ſelbſtgefertigte Artikel, beſchränkt, endlich eine ſtrenge Aufſicht über die Hauſirer angeordnet.

Unter die erlaubten Gegenſtände hat man Webwaaren, Strumpfwaaren, Band u. ſ. w. nicht aufgenommen; das Hauſiren damit bleibt alſo auf die bereits jetzt im Beſitz von Hauſirſcheinen befindlichen Perſonen beſchränkt und hört allmählig ganz auf. Man hält dieß im eignen Intereſſe dieſer Gewerbszweige für nöthig, befindet ſich übrigens dabei in Uebereinſtimmung mit allen aus den betreffenden Gegenden an die Regierung gelangten Anträgen. Man hat aber auch nicht angemeſſen gefunden, für Zeiten der Abſatzſtockung Ausnahmen zu geſtatten. Solche vorübergehende Hauſirfreiheiten gehören in dieſelbe Kategorie wie Aufkäufe aus Wohlthätigkeitsrückſichten, Waarenverloſungen u. ſ. w., ſie ſtiften einen nur äußerſt geringen unmittelbaren Nutzen, deſto größern mittelbaren Nachtheil. Waare, die unter den gegebenen Conjunkturen nicht verkäuflich iſt, noch fortdauernd anzufertigen, darf man die Bevölkerung durch derartige Mittel nicht reizen. Der Uebergang zum Beſſeren wird dadurch nur verzögert, wenn gleich die momentane Noth in einzelnen Fällen gemildert werden kann.

Der VIII. Abſchnitt von den Märkten ſtellt die allgemeinſten Grundſätze für dieſe Verkehrsform auf. Das Einzelne wird ganz der localen Regulirung überlaſſen. VIII. Abſchn. § 231 fg.

Den Umfang der Wochenmärkte, die Beſeitigung aller in der That unnützen und im Gegentheil ſchädlichen Beſchränkungen des Verkehrs auf denſelben, die Feſtſetzung eines allgemeinen Begriffs der Jahrmarktsfreiheit (§ 237) und Beſeitigung aller localen Abweichungen davon, endlich die Anbahnung einer Verminderung der Jahrmärkte (§ 238) bilden den weſentlichſten Inhalt.

Daß über das Verhältniß des Marktverkehrs zu den Rechten der örtlichen

Gewerbtreibenden allgemein gültige Bestimmung getroffen werden mußte, ergiebt sich aus dem, was bereits oben über die Nothwendigkeit der Beseitigung localer Abweichungen rücksichtlich der Befugnißgrenzen gesagt worden ist.

Die Verminderung der Jahrmärkte erachtet man aber für eine wirkliche Nothwendigkeit. Bei der außerordentlichen Vermehrung, Verwohlfeilerung und Beschleunigung aller Communicationen und der Verbreitung mannichfachsten Gewerbe- und Handelbetriebs im ganzen Lande sind Märkte für Gewerbsprodukte vom Standpunkte der Consumenten aus (die Gast- und Schänkwirthe der Jahrmarktsorte natürlich ausgenommen) ein weit geringeres Bedürfniß geworden. Die nicht vortheilhaften Einwirkungen auf den örtlichen Gewerbebetrieb (oder bei den an sich noch weniger gerechtfertigten Krammärkten in Dörfern auf den Gewerbebetrieb der Städte) treten in den Vordergrund. Die Hauptsache aber ist, daß die unendliche Vervielfachung der Jahrmärkte auf gewisse Gewerbe eine ganz ähnliche Wirkung äußert, als das Hausiren. Es giebt Orte, an denen sich einzelne Gewerbe dergestalt nur für den Jahrmarktsbetrieb ausgebildet haben, daß deren Meister fast Jahraus Jahrein auf den Märkten umherziehen, dabei, wie die Erfahrung lehrt, sehr häufig weit mehr an Reisekosten und Spesen aufzehren, als sie an der Waare gewinnen und nicht blos technisch (da sie kaum mehr selbst arbeiten), sondern auch wirthschaftlich zurückkommen. Es ist aber dafür gesorgt, daß die Verminderung der Jahrmärkte allmählig und mit thunlichster Schonung bestehender Interessen erfolge.

An den Leipziger Messen hat man etwas Wesentliches mit Absicht nicht geändert.

Mit diesem VIII. Abschnitte sind die materiellen Bestimmungen erschöpft.

IX. Abschn. § 245—250.

Es schließt sich daran ein kurzer IX. Abschnitt über die Strafen.

Die Bestimmungen desselben bieten, außer der in keinem andern bestehenden Gesetze so ausdrücklich hingestellten Trennung der Strafen von den Zwangsmitteln und der Strafen selbst in Polizeistrafen, Disciplinarstrafen und Ordnungsstrafen, welche hier wegen der Rückwirkung auf das Verfahren und den Instanzenzug unumgänglich nöthig war, aber auch durch innere Gründe hinlänglich gerechtfertigt sein dürfte, nichts Neues dar.

Daß es neben den speciellen Strafbestimmungen bei der außerordentlichen Mannichfaltigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse, die sich a priori nicht erschöpfen lassen und bei der Nothwendigkeit vielfachen speciellen Ausbaus durch allgemeine und locale Anordnungen im Verordnungswege, allgemeiner Androhungen und eines ausgedehnten Befugnisses der Strafandrohung für Behörden bedarf, ist selbstredend, auch muß der Spielraum für die Strafen nach oben hin (denn nach unten hat man nur in wenigen Fällen ein Minimum bestimmt) wegen der sehr verschiedenen Lebens- und Vermögensverhältnisse der Gewerbtreibenden groß genug sein, um eine Wirksamkeit der Strafe in jedem Falle zu sichern. Das Recht der Androhung hat man jedoch für Korporationsorgane, sowie für die verschiedenen Instanzen in gewisse Grenzen eingeschränkt.

In Bezug auf Maaß und Verwandlung der Strafen hat man sich im Allgemeinen ganz den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs angeschlossen.

Die zweckmäßige Aus- und Durchführung des Geſetzes ſoll aber geſichert werden, durch die im X. Abſchnitt enthaltenen Vorſchriften. Der an die Spitze deſſelben geſtellte mit § 25 des Competenzgeſetzes vom 28. Januar 1835 übereinſtimmende Grundſatz, daß Gewerbeſachen ohne Unterſchied Verwaltungsſachen ſeien, fließt mit Nothwendigkeit aus den im erſten Abſchnitte enthaltenen und bereits oben gerechtfertigten Beſtimmungen über die öffentlich rechtliche Natur aller Ausübungsbefugniſſe und aller aus der Gewerbeordnung und den zu ihrer Ausführung gegebenen Vorſchriften hergeleiteten Verbindlichkeiten, womit auch die zum Schutz dieſer Befugniſſe und zu Erzwingung dieſer Verbindlichkeiten nöthige Strafgewalt der Verwaltungsbehörde von ſelbſt zufällt. Inſoweit iſt auch gegen den dermaligen Zuſtand nur inſofern eine Aenderung eingetreten, als in Differenzen über Ausübungsbefugniſſe nach dem Wegfall der Zuläſſigkeit der Bezugnahme auf ſpecielle Rechtstitel das Adminiſtrativjuſtizverfahren nicht mehr zur Anwendung kommen kann und als die Beſchränkung auf zwei Inſtanzen in Strafſachen nur für die eigentlichen Polizeiſtrafen fortbeſteht, für Disciplinar- und Ordnungsſtrafen aber, deren Erkennung in der Regel nur die Folge einer materiellen Cognition vom Standpunkte der Aufſichtsbehörde oder einer Entſcheidung gewerblicher Streitfragen iſt, allgemein wegfallen mußte, um nicht in den Uebelſtand zu verfallen, in dritter Inſtanz möglicherweiſe die Hauptfrage ganz anders entſcheiden zu müſſen, ohne doch die bereits feſtſtehende Folge der entgegengeſetzten Anſicht anders als im Begnadigungswege ändern zu können. Inſoweit dürfte ein Zweifel über Competenz, Verfahren und Inſtanzenzug im Allgemeinen kaum Statt finden können.

X. Abſchn. Kap. I. § 251—253.

Einer ſpecielleren Begrenzung bedarf jedoch dieſer allgemeine Grundſatz in Bezug auf alle jene Fälle, wo es zweifelhaft ſein kann, ob eine Verbindlichkeit, welche ſtreitig wird, mehr aus dem öffentlich-rechtlichen Geſichtspunkte als Gewerbeſache oder als privatrechtlich anzuſehen ſei und ferner dann, wenn ein Conflict zwiſchen allgemein ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen und den Strafbeſtimmungen der Gewerbeordnung eintreten kann. Dieſe Begrenzung iſt in den drei erſten Paragraphen des Kapitels verſucht.

In der erſten Beziehung iſt nicht zu leugnen, daß durch das Verhältniß des Meiſters zum Lehrling, des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber vielfache Anſprüche und Forderungen entſtehen, welche an ſich genommen als rein privatrechtliche Forderungen aus Contracten anzuſehen ſind, in den meiſten Fällen auch, da die Gewerbeordnung ſelbſt die näheren Beſtimmungen der freien Vereinbarung zu überlaſſen gehabt hat, nicht aus dem Geſetze, ſondern nur aus den beſonderen Verabredungen der Betheiligten beurtheilt werden können.

Schon nach Erlaß des Competenzgeſetzes iſt der Zweifel, ob Lehrgeld- und Lohn-Forderungen Gewerbe- d. h. Verwaltungsſachen oder Civilſachen ſeien, vielfach discutirt, im Mangel einer durchgreifenden geſetzlichen Regulirung der Gewerbeverhältniſſe aber mehr im letzteren Sinne entſchieden worden. Jetzt, wo es ſich um Erlaß eines das Gewerbeleben im Allgemeinen regelnden Geſetzes und um Gewinnung früher fehlender Normen handelt, wird es erlaubt ſein, die Streitfrage in der der Natur der Verhältniſſe am meiſten entſprechenden Weiſe zu entſcheiden.

In dieſer Beziehung iſt nun nicht zu verkennen, daß in allen jenen Gewerben wenigſtens, welche durch das Geſetz beſtimmter organiſirt und für welche die gegenſätzlichen Verhältniſſe des Lehrlings und des Meiſters, des Geſellen oder des Gehülfen und des Meiſters, des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers, des Fabrikarbeiters und Fabrikanten nach den daraus im Allgemeinen entſtehenden Rechten und Pflichten durch die Gewerbeordnung beſtimmter charakteriſirt worden ſind, der Staat (d. h. die öffentliche Ordnung) ein ſehr weſentliches Intereſſe daran hat, wie die auf dem dergeſtalt allgemein gegebenen Verhältniſſe der gegenſeitigen Abhängigkeit ruhenden ſpeciellen Vereinbarungen ausgeführt und die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden. Ganz abgeſehen davon, daß in vielen Streitfällen der Art die Frage, ob der Anſpruch überhaupt den allgemeinen Vorſchriften des Geſetzes gegenüber beſtehen könne, präjudiciell, das Civilgericht daher ohne Vernehmung mit der Verwaltungsbehörde gar nicht zu entſcheiden in der Lage ſein würde; abgeſehen davon, daß die Gewerbebehörden erſt durch die zu ihrer Kenntniß kommenden und von ihr zu entſcheidenden Differenzen das Material für eine Beurtheilung der Wirkſamkeit der allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, für die Fortbildung der Geſetzgebung, für die Erkenntniß des unter den Gewerbtreibenden waltenden Geiſtes gewinnen können — iſt es auch an ſich richtig, daß die Erfüllung der gegenſeitigen, wenn auch zunächſt contractlichen Verpflichtungen durch die Glieder der gewerblichen Organiſation nicht blos eine civilrechtliche ſondern eine ſehr wichtige und hier in den Vordergrund tretende disciplinelle Seite hat.

So weit daher die oben angegebenen Rückſichten reichen, hat man auch die Entſcheidung über Anſprüche und Forderungen der Verwaltungsbehörde zugewieſen. Die Faſſung von § 251 und § 252 zeigt aber deutlich, daß man die Verwaltungscompetenz ſorgfältig in diejenigen Grenzen einzuſchränken beſtrebt geweſen iſt, welche ſich aus den oben aufgeſtellten Forderungen ergeben.

Die analoge Anwendung der Vorſchriften in § 434 und § 436 der Strafprozeßordnung auf Gewerbeſtraffachen wegen der damit zuſammenhängenden Erſatzanſprüche ergiebt ſich von ſelbſt als Folge der Competenzbeſtimmung.

Leichter iſt die Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen Strafrecht und Gewerbepolizei.

Es iſt hier nur ein Umſtand zur Sprache zu bringen, welcher ſcheinbar einige Schwierigkeiten hat. Im Strafgeſetzbuche ſind nämlich bereits einige Handlungen, welche in der Gewerbeordnung nicht mit Stillſchweigen übergangen werden können, wie die Vereinigung von Geſellen und Arbeitern zu Erzwingung höherer Lohnſätze, jedoch nur unter Vorausſetzung der Nichtbeachtung der Anordnungen der Obrigkeit (Art. 145 des Strafgeſetzbuchs), und die Mittheilung von Muſtern und Fabrikgeheimniſſen (Art. 372 des Strafgeſetzbuchs) mit Strafe bedroht und andere, namentlich die in § 157 der Gewerbeordnung aufgeführten Mißbräuche in der Hausinduſtrie, welche in der Gewerbeordnung als ſtrafbar bezeichnet werden mußten, können nicht ſelten auch unter den Geſichtspunkt ſtrafrechtlicher Beſtimmungen (wie z. B. im angegebenen Falle der Beſtimmungen über Veruntrauung) fallen. In allen dieſen Fällen würde die Beſtrafung der Criminalbehörde unbedingt zu überlaſſen ſein. Gleichwohl ſpricht Vieles dafür, die Competenz der Gewerbe-

behörde nicht auszuſchließen. Theils ſind dieſe Handlungen für die letztere vom gewerblich-disciplinaren Standpunkte aus von großer Wichtigkeit und es iſt wichtig, thunlichſt die Beſtrafung derſelben in allen Fällen zu ſichern. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Beſchädigten ſich ſehr ſchwer entſchließen, eine eigentliche Criminalunterſuchung zu beantragen, und namentlich wird dieß dann noch mehr der Fall ſein, wenn das Vergehen nur vor dem Bezirksgerichte verfolgt werden kann (wie z. B. die Mittheilung von Muſtern und Geheimniſſen, da Art. 372 des Strafgeſetzbuchs nicht zu den der Competenz des Einzelrichters durch Art. 44 der Strafprozeßordnung überwieſenen gehört). In gewerblich-disciplinarer Beziehung ſehr wichtige und ſehr häufig vorkommende Contraventionen — wenn gleich dem Objecte nach im einzelnen Falle meiſt geringfügig, — wie namentlich die Mißbräuche in der Hausinduſtrie, entziehen ſich dadurch factiſch der wirkſamen Ahndung und die Strafbeſtimmungen des Strafgeſetzbuchs ſtehen nur auf dem Papiere. Mit Hülfe geringerer Strafen und Ueberweiſung an die Gewerbebehörde allein kann es gelingen, ein Einſchreiten wirkſamer Art herbeizuführen. Anderntheils ſind dieſe Handlungen von ſolcher Art, daß es ganz auf die zufällig gewählte Form ankommt, ob ſie unter das Strafgeſetzbuch zu bringen ſind. So werden z. B. die Mißbräuche im Lohngeſchäft der Hausinduſtrie dann nur als Contractsverletzungen erſcheinen, wenn der Arbeiter mit dem Werthe des Materials belaſtet und dadurch die Form des Kaufgeſchäfts angenommen worden iſt u. ſ. w. Die Gewerbeordnung allein und die Behandlung im Verwaltungswege iſt in der Lage, den disciplinaren Standpunkt in den Vordergrund zu bringen und ſich über dieſe zu Täuſchungen aller Art und zu Vermeidung ſtrafrechtlicher Verfolgung führenden Formverſchiedenheiten hinwegzuſetzen und den Mißbrauch unter jeder Geſtalt zu treffen.

Endlich aber hat auch die Gewerbeordnung für die Betrachtung der Strafbarkeit der Handlung einen ganz andern Standpunkt. So iſt z. B. bei den Vereinigungen der Arbeiter zu Erzwingung höherer Lohnſätze dem Strafgeſetzbuche die Nichtbeachtung der Anordnungen der Obrigkeit das Entſcheidende für die Strafbarkeit. Die Gewerbeordnung, welche in einer Beſprechung der Arbeiter über Lohnſätze und in einem nach verhergegangener ordentlicher Kündigung ſtattfindenden gemeinſamen Verlaſſen der Arbeit *an ſich* eben ſo wenig etwas ſtrafbares findet, als in gleichen Verabredungen der Arbeitgeber, welche alſo eine Anweiſung der Behörde gegen dergleichen im Allgemeinen einzuſchreiten weder ſelbſt enthält noch hervorrufen wird, legt dagegen das Gewicht auf den Umſtand, ob die Arbeitgeber, welche ſich vereinigt haben, die Diſſentirenden durch Verrufserklärungen, Mißhandlungen u. ſ. w. moraliſch oder phyſiſch ebenfalls zur Arbeitseinſtellung im Falle der Verweigerung der Lohnerhöhung zu *zwingen* unternehmen; ſie erklärt die Anwendung eines ſolchen Zwangs ohne Weiteres und ohne daß es deshalb erſt einer Anordnung der Behörde und einer Nichtbeachtung der letzteren bedarf, für ſtrafbar; ein Ungehorſam gegen die Obrigkeit würde nur die Strafe erhöhen.

Dieſe Betrachtungen haben auf die in § 253 enthaltenen Beſtimmungen geführt, durch welche auch dafür geſorgt iſt, daß über die Grenzen des gewerblichen Mißbrauchs hinausgehende gröbere Verbrechen den Strafgerichten nicht entzogen werden.

X. Abſchn. Kap. I. § 254—256.

Die Zuſtändigkeit der Behörden in Gewerbeſachen hat ſich natürlich nach dem Geſetze vom 11. Auguſt 1855 zu richten. Eine beſondere Anordnung wird nur rückſichtlich der Aufſicht über die Innungen nöthig. Da nämlich durch den Entwurf die Abgeſchloſſenheit der Innungen jeder Stadt aufgegeben und ein Bezirksſyſtem eingeführt, dadurch aber die Aufgabe der Innungsaufſichtsbehörde allerdings ſehr erweitert und über die Grenzen der Städte hinaus erſtreckt wird, ergab ſich die Nothwendigkeit, die bisher faſt ausnahmsloſe Competenz der Stadträthe in dieſer Beziehung aufzugeben. Denn es wird manchen Innungsbezirk geben, in dem entweder gar keine Stadt, oder doch keine ſolche liegt, deren Stadtrath nach der eingeführten Verfaſſung und den zu Gebote ſtehenden Mitteln in der Lage wäre, dieſe Aufgabe übernehmen zu können. Man mußte daher als Regel die Competenz der Staatsverwaltungsbehörde hinſtellen, konnte ſich aber dabei vorbehalten, ſolche Stadträthe, welche die geeignete Zuſammenſetzung haben, daß man ihnen eine ſolche über die Grenzen des Stadtbezirks hinausreichende Thätigkeit zumuthen und anvertrauen kann, als Aufſichtsbehörde für die Korporationen eines Bezirks zu beſtellen. Man wird dabei keine der geeigneten Städte übergehen und dieſe werden dann um ſo mehr Geltung als Mittelpunkte gewerblichen Lebens erlangen, als ihnen dann auch der Gewerberath des Bezirks zur Seite ſteht.

X. Abſchn. Kap. II. § 259—271.

Ueber das Verfahren, welches ſich, wie in allen Verwaltungsſachen möglichſt frei bewegen muß, war nur ſo viel zu ſagen, als unbedingt nöthig war, um bei Streitigkeiten das Gehör der beiden Parteien zu ſichern, eine förmliche Entſcheidung vorzuſchreiben und das endloſe Recurriren abzuſchneiden. Für Strafſachen hat man neben dem ordentlichen Verfahren nach dem Geſetze sub D. vom 30. Januar 1835 auch das in der Strafprozeßordnung für geringfügigere Sachen vorgeſchriebene äußerſt praktiſche Submiſſionsverfahren aufgenommen.

Dieſe Beſtimmungen werden genügen, um der Gewerbeordnung eine energiſche, raſche, einfache und möglichſt wenig koſtſpielige Handhabung durch die Behörden zu ſichern.

X. Abſchn. Kap. II. § 272—287.

Es iſt aber und darin ſtimmen die Anträge aus dem Schooße der Gewerbtreibenden überein, und die Staatsregierung hat ſich überzeugt, daß ſie in der Hauptſache nicht ungegründet ſind, in Gewerbeſachen die Mitwirkung der Betheiligten ſelbſt mehr als bisher herbeizuziehen. Soweit es ſich um die Gewerbe mit feſter korporativer Organiſation handelt, hat der Entwurf den Korporationsorganen die Disciplin unter den Mitgliedern, Geſellen und Lehrlingen und nach § 271 auch die Wahrung der gewerblichen Befugniſſe der Innungs-Mitglieder in erſter Linie übertragen.

Für alle Angelegenheiten aber, welche mehrere oder alle Gewerbe des Bezirks betreffen und für die mit feſter korporativer Organiſation nicht verſehenen Gewerbe reicht dieß nicht aus und man muß ſich nach anderweiter Vertretung umſehen. Eine ſolche iſt aber vorzüglich in zwei Richtungen erwünſcht. Zuerſt zu berathender Mitwirkung bei Maaßregeln der Behörde, welche ſich auf das Gewerbeweſen des Bezirks (oder auch ganzer Landestheile oder des ganzen Landes) beziehen und bei Entſchließungen über Streitfragen von Einfluß auf die Geſtaltung des Gewerbebetriebes. Sodann aber zu unmittelbarer Theilnahme an der entſcheidenden und Strafgewalt da, wo die Natur der Verhältniſſe von einer unter ſolcher Theilnahme

erfolgenden Handhabung des Geſetzes eine größere Wirkung erwarten läßt, als von der gewöhnlichen Behördenthätigkeit. Da eine das letztere Ziel verfolgende Einrichtung bei den Behörden und dem Verfahren in Gewerbeſachen erledigt werden muß, ſo ſei zuerſt von dieſer die Rede.

Der Entwurf glaubt dem hierunter anzuerkennenden Bedürfniſſe durch die §§ 272—287 eingeführten Gewerbegerichte entſprochen zu haben.

Die Einrichtung der Conseils des prud'hommes (Rath der Gewerbeverſtändigen in der preußiſchen Rheinprovinz), wie ſie nach der napoleoniſchen Geſetzgebung ohne ſehr weſentliche Aenderungen und Neuerungen noch heute beſteht, iſt als bekannt vorauszuſetzen. Die neueſte und beſte Darſtellung derſelben hat Dr. Meißner in Leipzig in einem beſondern Schriftchen gegeben. Auf Einführung eines gleichen Inſtituts ſind ſeit 1848 die Wünſche auch unſerer Gewerbtreibenden gerichtet. In Preußen iſt ſie, den rheiniſchen Einrichtungen analog, auch für den übrigen Staat durch das Geſetz vom 9. Februar 1849 erfolgt.

Es iſt bekannt, daß die franzöſiſche Einrichtung zunächſt auf die Verhältniſſe der Seidenweberei in Lyon berechnet und durch die Bedürfniſſe dieſes Hausinduſtriezweiges hervorgerufen war. Viele Stellen des franzöſiſchen Geſetzes erklären ſich nur dadurch und die Ausdrücke: marchand-fabricant, chef-d'atelier, contre-maitre etc. ſind zunächſt in dem für dieſe Induſtrie, deren Betriebsform, wenn gleich mit manchen Eigenthümlichkeiten und manchen Annäherungen an das eigentliche Fabrikſyſtem, unſerer Hausinduſtrie ſehr nahe ſteht, üblichen Sinne zu verſtehen. Von Lyon hat man das Inſtitut auf analoge Verhältniſſe in Frankreich und am Rhein (hier namentlich in den Webereidiſtricten) übertragen und überall die vortheilhafteſten Wirkungen davon verſpürt. Auf den eigentlichen Handwerksbetrieb iſt das Inſtitut kaum angewendet worden.

Wenn nun die Vortheile deſſelben weſentlich darin beſtehen, daß gerade in der Hausinduſtrie und zum Theil auch im eigentlichen Fabrikweſen Anſprüche und Contraventionen ſo eigenthümlicher, durch den beſondern Charakter des Gewerbes und ſeiner Betriebsform bedingter Art vorkommen, daß ſie vollkommen richtig faſt nur von den Genoſſen des Gewerbes durchſchaut und gewürdigt werden können, von dieſen aber auch meiſt ſehr ſchnell und ſicher beurtheilt werden; daß ferner Vergleiche vor Gewerbsgenoſſen getroffen oder Urtheile, von Gewerbsgenoſſen geſprochen, weit geeigneter ſind, eine wirkliche Beruhigung und definitive Erledigung herbeizuführen (wie denn nach den Erfahrungen am Rhein nur unendlich wenig Sachen nicht in dieſer Inſtanz erledigt werden); daß endlich aus dieſen Gründen und weil das Verfahren kurz und wenig koſtſpielig iſt, weit mehr Differenzen und Vergehen zur wirklichen Anzeige und Entſcheidung oder Beſtrafung bei dieſen Genoſſengerichten gelangen, als bei den gewöhnlichen Behörden, wodurch einerſeits eine wirkſamere Disciplin, andererſeits in Folge der Theilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Ausbildung und Verbreitung des Sinnes für Recht und Moral in den gegenſeitigen Verhältniſſen gewonnen wird, ſo erſcheint der Wunſch, ein ähnliches Inſtitut auch bei uns eingeführt zu ſehen, begründet und man darf ſich der Hoffnung gleicher Erfolge hingeben.

Der anfänglich geltend gemachten Anſicht, Gewerbegerichte im ganzen Lande und für alle Gewerbe gleichförmig einzuführen, hat man ſich, da die innungs-

mäßigen und innungsähnlichen Gewerbe, ſobald nur die Korporationsorgane ihre Aufgabe richtig verſtehen und erfüllen, ſolcher Inſtitute nicht bedürfen, und da die Verhältniſſe, welche die Nothwendigkeit der letzteren herbeiführen, nur da ſich entwickeln, wo Induſtriezweige maſſenhaft in den Formen der Hausinduſtrie und des Fabrikweſens betrieben werden, nicht anſchließen können, ſondern iſt dem franzöſiſch-preußiſchen Syſteme gefolgt, wonach Gewerbegerichte nur auf Antrag der Organe der Gewerbtreibenden für gewiſſe Bezirke und Induſtriezweige eingeführt werden.

Was nun aber die Einrichtung ſelbſt anlangt, ſo hat man zwar in der früher in den älteren preußiſchen Provinzen z. B. in Berlin gewählten Weiſe, den gewöhnlichen Gerichten einen Techniker als Beiſitzer zu geben, ein ausreichendes Mittel ſchon darum nicht zu erblicken vermocht, weil es hierbei nicht auf das techniſche Verſtändniß allein ankommt, ſondern darauf, daß eben der Gewerbsgenoſſe über den Genoſſen richte; man iſt aber auch der franzöſiſch-rheiniſchen Einrichtung nicht völlig nachgegangen.

Dieſe letztere ſteht im innigſten Zuſammenhange mit der ganzen Auffaſſung der franzöſiſchen Organiſation von Rechts- und Verwaltungsſachen, von Zuchtpolizei- und eigentlichen Strafſachen, mit Organiſation der Behörden ſelbſt, insbeſondere der Handelsgerichte u. ſ. w. Eine bloſe Uebertragung des franzöſiſchen Inſtituts wäre unter unſern Verhältniſſen nicht ausführbar geweſen. Ueberdem ſind die franzöſiſchen Prud'hommes theils Civil-, theils Polizei- und Strafgerichte, theils Aufſichts- und Verwaltungs-Organe. Im Anſchluſſe an die Beſtimmungen der Gewerbeordnung hat man zunächſt alle Thätigkeit in letzterer Beziehung ausgeſchieden und auf den Gewerberath des Bezirks als ſachverſtändiges und berathendes, nach Befinden auch mitwirkendes Organ für die Aufſichtsbehörden übertragen. Dieſe Art der Mitwirkung der Gewerbtreibenden iſt im ganzen Lande und für alle Gewerbe erwünſcht; ſie iſt durch die allgemeine Einführung der Gewerberäthe allgemein gewonnen. Das Gewerbegericht beſchränkt ſich daher auf die Mitwirkung bei Entſcheidungen über Anſprüche und bei Ausübung der Strafgewalt in denjenigen Bezirken, wo ſich ein Bedürfniß dazu herausſtellt. Nun iſt aber nach den Vorſchriften des Entwurfs die Entſcheidung über ſolche Anſprüche und die Erkennung ſolcher Strafen der Competenz der Verwaltungsbehörde überwieſen — wenigſtens innerhalb der Grenzen, für welche ein Bedürfniß des gewerbegerichtlichen Inſtituts als unbedingt vorhanden anerkannt werden kann. Damit hört das Inſtitut auf ein exceptionelles richterliches Inſtitut, ein Mittelding von Gericht, Polizei- und Verwaltungsbehörde zu ſein, es ſteht vielmehr auf einer Linie mit der Verwaltungsbehörde des Bezirks und der Name „Gewerbegericht" iſt nur beibehalten, weil man damit einmal gewohnt iſt, den Begriff zu verbinden, um den es ſich handelt. Bei dieſer Sachlage und da die Behördenorganiſation für Bezirke von angemeſſener Kleinheit geſorgt hat, erſchien es am einfachſten, die Gewerbegerichte nicht als völlig abgeſonderte Behörden, ſondern nur als eine beſondere Art der Zuſammenſetzung des Gerichtsamts für gewiſſe Gattungen von Sachen hinzuſtellen. Indem man die gewerbtreibenden Beiſitzer mit völligem Stimmrechte ausſtattete und durch die ſonſtigen einfachen Vorſchriften über das Verfahren, ſicherte man einerſeits den Entſcheidungen und Straferkenntniſſen den Charakter von Genoſſen ausgegangener Acte, aber man überwies andererſeits die einige Uebung der

juriſtiſche Ausbildung fordernde Subſumtion des Vergehens unter dieſe oder jene ſpecielle Strafbeſtimmung des Geſetzes dem richterlichen Vorſitzenden; ſtattete die Entſcheidungen ſofort mit der Autorität der Behörde aus und vermied, indem man den Vorſitz einem Mitgliede der Behörde übertrug und das Gewerbegericht formell mit letzterer identificirte, alle beſonderen in Mangel geeigneter und zu dem für den Vorſitz und die Leitung des ganzen Geſchäfts erforderlichen Zeitaufwande geneigter Perſönlichkeiten, in der Aufbringung beſonderer Koſten für einen eignen Secretair u. ſ. w. liegenden und für uns muthmaaßlich nicht geringen Schwierigkeiten.

Indem man hierdurch, und durch Beſeitigung eines umſtändlichen, ſich öfter wiederholenden und nach den Erfahrungen auf andern Gebieten zu ſchließen, den Betheiligten ſelbſt läſtigen Wahlproceſſes, das ganze Inſtitut, ohne doch das Weſen deſſelben zu opfern, auf die einfachſte und faſt ohne alle Anomalie der Behördenorganiſation ſich anſchließende Form zurückführte, glaubte man ſeine Einführung weſentlich zu erleichtern.

Iſt in dieſer Weiſe da, wo es nöthig iſt, für Mitwirkung der Gewerbtreibenden bei der entſcheidenden und ſtrafenden Thätigkeit der Gewerbebehörde geſorgt, ſo iſt nun andererſeits im letzten Kapitel durch Gewerberäthe und Handelskammern der berathenden Mitwirkung vorgeſehen. X. Abſchn. Kap. III. § 288—293.

Man hat nach wiederholter Erwägung für dieſe Trennung der Vertretung des größern merkantilen und induſtriellen Elements von der Vertretung des laufenden Gewerbebetriebes aller Klaſſen ſich entſchieden. Die Gewerberäthe ſollen die letztere bewirken, ſie ſollen bei wichtigen Fragen aller Art die Behörde berathen (und zwar in beſtimmten Fällen ſo, daß ſie gehört werden müſſen), die Intereſſen der Gewerbtreibenden vertreten, aber auch die Behörde bei der Aufſicht unterſtützen. Dieſe Einrichtung war, wie ſchon oben erwähnt, über das ganze Land gleichmäßig zu verbreiten. Was die Gewerberathbezirke anlangt, ſo wird man dieſelben thunlichſt ſo bilden müſſen, daß die Sitze der Gewerberäthe in diejenigen Städte fallen, deren Stadträthe man als geeignet für die ausgedehnten Functionen der gewerblichen Aufſichtsbehörde zu bezeichnen hat.

Die Handelskammern dienen nur für die Intereſſen des Großhandels und der Fabrikation, für allgemeinere und höhere Fragen. Es iſt zwar früher auf Einrichtung ſolcher in ſieben oder ſelbſt mehr Orten des Landes angetragen worden. Für Sachſen ſcheinen jedoch deren drei völlig genügen zu können und wenn die Handelskammer in Leipzig vorzugsweiſe den reinen Handel, die zu Chemnitz eben ſo vorwaltend die reine Fabrikation vertreten, Dresden aber muthmaßlich eine mehr vermittelnde Stellung einnehmen wird, ſo iſt ſolches von vorn herein als genügend zur Inſtruction für die Regierung zu betrachten. Zu große Vervielfachung ſolcher Organe ſchwächt die Wirkung nur.

Uebrigens giebt das Geſetz für beide Inſtitute nur die allgemeinſten Grundzüge und die geſetzliche Anordnung wegen Aufbringung der Koſten, überläßt aber alles Einzelne der Verordnung und den Geſchäftsordnungen.

Den Schluß des Geſetzes bilden die nothwendigſten Beſtimmungen über Ausführungsfriſt und über Aufhebung älterer Geſetze und ſonſt widerſprechender Beſtimmungen. XI. Abſchn. § 294—296.

Die Beilagen enthalten das Bild der Befugnißgrenzen für die Innungsgewerbe und einen kurzen Entwurf zu einem Entschädigungsgesetze für die Bankgerechtigkeiten.

Von Erfindungspatenten und von Muster- und Markenschutz ist in der Gewerbeordnung nicht die Rede. Beide gehören auch richtiger in besondere Gesetze. In beiden Beziehungen stehen bekanntlich noch Verhandlungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich über gemeinsame Einrichtungen nach dem zwischen beiden Theilen abgeschlossenen Handelsvertrage in Aussicht. Ehe in dieser Beziehung kein positives oder negatives Ergebniß vorliegt, schien es nicht gerathen, mit Specialgesetzen vorzugehen. Für Patente hat sich bis dahin die deshalb bestehende Verordnung als eine wesentliche Verbesserung der frühern Zustände und als vorläufig ausreichend erwiesen. Was aber den Muster- und Markenschutz anlangt, so ist ein solcher, auf Sachsen allein beschränkt, nur von geringerem Werthe. Sollte jedoch darüber nicht bald zu einer Verständigung zu gelangen sein, so wird man sich nicht abhalten lassen, deshalb ein besonderes Gesetz vorzulegen, in welchem dann auch die Competenz der Gewerbegerichte in dieser Beziehung zu ordnen sein wird.

Man hat sich, um diese Motiven nicht zu einem Buche anschwellen zu lassen, im Vorstehenden auf die nothwendigsten Bemerkungen und Andeutungen beschränkt. Hätte man sich bei allen einzelnen wichtigen Grundsätzen auf völlige Durchführung der wissenschaftlichen, technischen, nationalökonomischen Controversen einlassen, die Gründe, warum man von andern Gesetzgebungen abgewichen sei oder warum man von diesen oder jenen in einer Schrift, einer Petition oder selbst einem der vielen ständischen Anträge gestellten Wünschen und gemachten Vorschläge abgesehen habe, speciell entwickeln wollen, so würden zu einzelnen Abschnitten Bände zu schreiben gewesen sein. Indessen sind Gesetzmotive nicht der Ort zu wissenschaftlichen Disputationen. Vertrautheit mit dem Gegenstande und seiner Literatur muß von den Verfassern nicht allein, sondern auch von den Beurtheilern des Gesetzes vorausgesetzt werden. Auf andere Gesetzgebungen ist bei der völlig eigenthümlichen Richtung des Entwurfs nicht viel zu geben und wenn das System des letztern überhaupt Anklang findet, kommt es bei einzelnen Bestimmungen nicht sowohl darauf an, ob sie auch in andern Ländern gelten, oder warum sie von andern Gesetzgebungen abweichen, als darauf, ob sie in das System passen und dort ihre Stelle ausfüllen. Soweit nöthig ist auf die Verhältnisse der Nachbarländer Rücksicht genommen. Was endlich die vielen vorhandenen Anträge und Wünsche anlangt, so ist es beinahe physische Unmöglichkeit, sie alle einzeln durchzunehmen. Die wichtigsten werden in den speciellen Motiven Erwähnung finden. Vieles wird sich erst durch die Behufs der Ausführung zu erlassenden Verordnungen erledigen.

Zum Schlusse ist aber nochmals auf die oben zum I. Abschnitte gemachte Bemerkung über den zwischen Gesetz und Verordnung stehenden, auf Gewährung eines völlig zusammenhängenden und verständlichen Bildes der Gewerbeverfassung in Fassung und Ausdehnung der Bestimmungen berechneten Charakter des Entwurfs hinzuweisen, wodurch sich auch die in manchen Beziehungen vorkommende Wiederholung derselben oder ganz ähnlicher Bestimmungen in den einzelnen Abschnitten erklärt.

Entwurf

einer

Gewerbeordnung

für das

Königreich Sachsen.

Erster Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Umfang der Gewerbeordnung und Eintheilung der Gewerbe.

§ 1.

Umfang des Gesetzes.

Die Gewerbeordnung erstreckt sich auf jede dauernde, zum Zweck erlaubten Erwerbes selbstständig betriebene Beschäftigung; ausgenommen sind jedoch:

die Ausübung der advokatorischen Praxis und der Notariatspraxis und das dabei thätige Hülfspersonal;

die Ausübung der Heilkunde (in der Privatpraxis sowohl, als in Privatheilanstalten), das Apothekenwesen (und der Handel mit Arzneiwaaren in medicinalpolizeilicher Beziehung), die Thätigkeit der Hebammen und des ärztlichen und wundärztlichen Hülfspersonals überhaupt, sowie das Veterinärwesen im ganzen Umfange (einschließlich des Viehschnitts und der sogenannten Kammerjägerei);

die nicht in den Betrieb eines Handwerks, einer mechanischen Kunst oder Fabrik übergehende Ausübung der schönen Künste und der höhern Technik, die Ausübung der Feldmeßkunst;

die rein literarische und Lehr-Thätigkeit in allen Fächern der Wissenschaft und Kunst;

der Bergbau auf metallische und nichtmetallische Mineralien (gleichviel ob unterirdischer oder Tagebau) und die Torfgewinnung;

der Ackerbau und die unmittelbar mit dem Betriebe desſelben verbundenen und nicht den Charakter ſelbſtſtändiger Etabliſſements annehmenden techniſchen Gewerbszweige (vergl. § 170); Gartenbau, Waldbau, Viehzucht, Jagd und Fiſcherei;

der Betrieb der Cavillerei, ſo lange die Zwangsrechte noch beſtehen;

der Betrieb der Dampfſchifffahrt, der Segelſchifffahrt (einſchließlich des Schiffziehens), der Fähren, der Eiſenbahnen und des Frachtfuhrweſens, mit Ausſchluß jedoch der für Herſtellung und Unterhaltung der Baulichkeiten und der Betriebsmittel erforderlichen Gewerbsarbeiten, rückſichtlich deren die Beſtimmungen der Gewerbeordnung Platz greifen;

die Verſicherungsanſtalten aller Art, Creditanſtalten, Penſions-, Renten- und ähnliche Anſtalten, Leihanſtalten, Sparkaſſen ꝛc.;

die Anſtalten zu Beleuchtung, Waſſerverſorgung, Straßenreinigung u. ſ. w., welche von Gemeinden angelegt werden;

die amtliche Thätigkeit aller im weltlichen oder kirchlichen Staats- und Gemeindedienſte Angeſtellten.

Rückſichtlich aller vorgenannten Erwerbsarten bewendet es bei den wegen Erlangung der Befugniß und Regelung der Ausübung im Wege der Geſetzgebung oder Verordnung erlaſſenen und noch zu erlaſſenden beſonderen Vorſchriften.

§ 2.

Vorbehalt polizeilicher Beſtimmungen.

Neben Erfüllung der Vorſchriften der Gewerbeordnung iſt jeder Gewerbtreibende denjenigen Beſchränkungen der Anlage und der Ausübung unterworfen, welche aus Rückſichten der Heilighaltung der Sonn- und Feſttage, der Bau- und Feuerpolizei, der Sicherheitspolizei, der Wohlfahrts- und Medicinalpolizei, der Maaß-, Gewichts- und Münzpolizei und der Preßpolizei, ferner zu Verhütung von mißbräuchlicher Benutzung fremden Eigenthums und von Täuſchungen des Publikums, zur Sicherung der Regale und der Staatsabgaben und in Folge der Gemeindeverfaſſung, ſowie zu Ausführung von Verträgen mit andern Staaten, ſei es durch allgemeine im Geſetz- und Verordnungswege erlaſſene oder noch zu erlaſſende Beſtimmungen, ſei es im einzelnen Falle nach dem Ermeſſen der competenten Behörde und innerhalb deren verfaſſungsmäßiger Befugniß, angeordnet werden.

§ 3.

Allgemeine Ausnahmen.

Auf Arbeiten, welche der Staat für Staatszwecke in und auf den dazu beſtimmten Werkſtätten, Bauplätzen und ſonſtigen Lokalen ausführen läßt (wozu auch die Herſtellung der Bekleidungs- und Ausrüſtungsgegenſtände, das Schlachten und Backen für das Militär durch Militärperſonen, ſoweit es auf Anordnung und für Rechnung der Militärbehörde geſchieht, ſelbſt dann gehört, wenn die betreffenden Militärarbeiter nicht in dem Staate gehörigen Werkſtätten arbeiten), leiden die Beſchränkungen der Gewerbeordnung keine Anwendung. Dagegen ſind bei ſolchen Arbeiten, welche für Privatabnehmer auf Staatsrechnung ausgeführt werden, mit

alleiniger Ausnahme der in den Straf- und Corrections-, Heil- und Verſorganſtalten, den Gefängniſſen und Wohlthätigkeitsanſtalten (einſchließlich Armenhäuſern und Arbeitsanſtalten) des Staats und der Gemeinden zum Zweck angemeſſener Beſchäftigung auszuführenden Arbeiten, die Vorſchriften der Gewerbeordnung zu beobachten.

Rückſichtlich der zum Bergbau gehörigen Schmieden u. ſ. w. bewendet es bei der Beſtimmung des Berggeſetzes, welche auch auf den nicht regaliſchen Bergbau und Steinbruchsbetrieb hierdurch ausgedehnt wird.

Ausgenommen von den Vorſchriften der Gewerbeordnung ſind ferner alle Arbeiten jeder Art, welche Jemand für ſeinen eignen wirthſchaftlichen Bedarf durch Perſonen des eignen gewöhnlichen Hausſtandes machen läßt, oder für Andere unentgeltlich verrichtet.

§ 4.

Eintheilung der Gewerbe.

In Beziehung auf die Gewerbeordnung zerfallen alle Gewerbe in:

1) Freie Gewerbe (§ 6 und 7);
2) Polizeigewerbe (§ 8—14);
3) Innungsgewerbe (II. Abſchnitt § 46—136);
4) Innungsähnliche Gewerbe (III. Abſchnitt § 137—145);
5) Hausinduſtriegewerbe (IV. Abſchnitt § 146—167);
6) Fabrikgewerbe (V. Abſchnitt § 168—192);
7) Handelsgewerbe — einſchließlich des Buchhandels (VI. Abſchnitt § 193—221).

§ 5.

Zugehörigkeit der Gewerbe.

Welche Gewerbe dermalen in die eine oder die andere der vorſtehend bezeichneten Klaſſen gehören, geben die bezüglichen Abſchnitte des Geſetzes an. Es kann jedoch in Folge eintretender Veränderung der Verhältniſſe durch das Miniſterium des Innern nach Anhörung der geordneten Gewerbebehörden ein Gewerbe aus einer Klaſſe in die andere verſetzt werden.

Zweites Kapitel.

Freie und Polizeigewerbe.

§ 6.

Freie Gewerbe.

Freie Gewerbe ſind:

Erdarbeiten, Holzſpalten und andere grobe Hand- und Tagelöhnerarbeiten ähnlicher Art; Pflaſtern und Steinſetzen, Klebarbeit in Lehm, Anfertigung von Strohdächern; grobe Holzarbeit, Schindel- und Schachtelmachen, Anfertigung der Spielwaaren, Holzkämme, Bürſten in den § 147 angegebenen Landestheilen; Siebmachen, Beſenbinden, Topfſtricken, Keſſel-

flicken; Coloriren, Verfertigung einfacher Papparbeiten, Stuhlflechten, Cigarrenmachen, Blumenmachen, Strohflechten, Strohnähen, Klöppeln, Häkeln und Flechten, überhaupt die ſogenannte Handarbeit im Poſamentenfache, Weißnähen, Sticken, Stricken, Handſpinnen, Schuhflickerei und Flickſchneiderei (d. h. Ausbeſſerung bereits gebrauchten Schuhwerks und gebrauchter Kleider), Bleichen, Waſchen, Plätten, Verfertigung von Frauenputz, Frauen- und Kinderkleidern,

alle dieſe Arbeiten, ſoweit ſie nicht in den Fabrikbetrieb übergehen (§ 168), endlich alle in keinem der Abſchnitte II, III und VI dieſes Geſetzes und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung ausdrücklich erwähnten Erwerbszweige (wobei hinſichtlich einzelner Artikel die Arbeitsgebiete nach Beilage ⊙ entſcheidend ſind), ſoweit ſie ohne Anwendung elementarer Bewegkraft nur mit Perſonen der eignen Familie und des eignen gewöhnlichen Hausſtandes betrieben werden (vergl. § 168).

Ferner: das Backen von Schwarzbrod und der Handel mit landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen und Brennmaterialien auf dem Lande unbedingt, in Städten auf obrigkeitliche Erlaubniß.

§ 7.

Rechte und Pflichten der freien Gewerbe.

Die freien Gewerbe können von Jedermann überall betrieben werden, wo derſelbe überhaupt ſich aufzuhalten berechtigt iſt, ohne daß es einer Erlaubniß der Behörde bedarf (vergl. jedoch § 6 am Schluſſe).

Geſchlecht und Alter machen dabei keinen Unterſchied. Die Annahme von Gehülfen, ſoweit ſie nach § 6 überhaupt geſtattet iſt, ſetzt die eigne Dispoſitionsfähigkeit voraus.

Ein korporativer Verband unter den Gewerbtreibenden findet nicht ſtatt. Aber das Miniſterium des Innern iſt befugt, für einzelne oder mehrere vereinigte Gewerbszweige und für einzelne Orte oder Bezirke die Bildung von Unterſtützungs- und Krankenkaſſen mit Zwangspflicht zum Beitritt anzuordnen. In dieſen Fällen gelten von ſolchen Kaſſen die allgemeinen anwendbaren Vorſchriften des 6. Kapitels des II. Abſchnittes dieſer Gewerbeordnung.

§ 8.

Polizeigewerbe.

Rückſichtlich der Aufläder, Packer, Laſtträger, Sänftenträger, Lohndiener, ſogenannten Commiſſionärs, Fremdenführer, Boten, Güterbeſtätiger, Wäger, Meſſer, Leichenwäſcher, Leichenbitter und ähnlicher Dienſtleiſtenden, welche der Vermittelung des öffentlichen Verkehrs dienen und ein gewiſſes öffentliches Vertrauen in Anſpruch nehmen, iſt den Ortspolizeibehörden freigeſtellt, eine beſondere Verpflichtung eintreten zu laſſen, auch für die Ausübung des Gewerbes beſondere Regulative und Taxen zu erlaſſen oder zu beſtätigen. Auch kann für einzelne ſolche Gewerbe eine korporative Organiſation der Berechtigten mit geſchloſſener von der Beſtimmung der Behörde abhängiger Zahl der Mitglieder eingeführt werden. (Strafen § 249 A. 1.)

§ 9.

Fortsetzung.

Lohnfuhren für Personentransport zu leisten steht im Allgemeinen jedem Pferde- und Wagenbesitzer frei. In den Städten kann die Leistung von Personenfuhren als besonderer Erwerbszweig durch besondere Regulative geordnet und an die Erlangung besonderer obrigkeitlicher Concession geknüpft werden. Inhaber von Gasthofsconcessionen sind zu Leistung von Lohnfuhren für die bei ihnen wohnenden Gäste berechtigt. Für Fiacker, Droschken, Omnibus und dergleichen Anstalten für Unterhaltung der Communication in den Städten, haben die Polizeibehörden die erforderlichen Regulative und Taxen zu erlassen. Dieß leidet auch Anwendung auf die zu Erhaltung der Communication in Städten dienenden Gondeln und Kähne. (Strafen § 249 A. 1.)

§ 10.

Fortsetzung.

Rücksichtlich des Betriebes der Schank- und Gastwirthschaft bewendet es bei dem Erforderniß einer auf dem Lande von der Regierungsbehörde, in den Städten von der Ortsobrigkeit mit Rücksicht auf Bedürfniß und persönliche Eigenschaften zu ertheilenden Concession. Realconcessionen können überall nur von der Regierungsbehörde ertheilt werden. Auch steht den Obrigkeiten ferner frei, Taxe für Schank- und Gastwirthe aufzustellen, oder dieselben zu nöthigen, ihre Preisverzeichnisse zur Genehmigung vorzulegen und anzuschlagen. (Strafen § 249 A. 1.)

Das Befugniß zum Brauen, Branntweinbrennen, Destilliren, zum Wein- und Spirituosenhandel u. s. w. schließt das Befugniß zum Ausschänken nicht in sich; vielmehr ist, ohne daß eine besondere Schankconcession erworben ist, das Setzen von Gästen unbedingt, der Verkauf von Bier unter $\frac{1}{4}$ Eimer, von Branntwein und Spirituosen unter einer Kanne (von versüßten Liqueuren unter einer halben Kanne) bei den § 249 A. 3. angedrohten Strafen verboten.

Bei dem Reiheschank, soweit er in Städten mit der Brauberechtigung der Hausbesitzer verknüpft ist, und auf dem Lande hat es zwar zur Zeit ebenso sein Bewenden, wie bei den deshalb erlassenen Bestimmungen, es ist aber Einleitung zu völliger Beseitigung dieser Verhältnisse zu treffen.

§ 11.

Fortsetzung.

Das Musikmachen an öffentlichen Orten als ständiger Gewerbebetrieb unterliegt der Aufsicht der Ortsobrigkeiten, wobei eine Beschränkung insoweit zulässig ist, als die Rücksicht auf Erhaltung guter und ausreichender Bedienung des Publikums dieß fordert und gestattet. Das Verhältniß der Privatmusikchöre zu den Militärmusikchören an Garnisonsorten unterliegt besonderer Regulirung im Verwaltungswege. (Strafen § 249 A. 1.)

§ 12.

Fortſetzung.

Die Geſchäfte des Pfandleihens, des Geſindevermiethens, ſogenannter Agenturen und Commiſſionsbüreaus (ſoweit ſie ſich nicht auf den Handel beziehen und im VI. Abſchnitte erwähnt ſind, oder nur die Geſchäfte der in § 1 ausgenommenen, beſondern Beſtimmungen unterworfenen Anſtalten beſorgen), der Auswanderungsagenturen, der Auctionatoren u. ſ. w. ſind unter allen Umſtänden von beſonderer Conceſſion abhängig, welche nur unbeſcholtenen, in ihren perſönlichen Verhältniſſen die gehörige Sicherheit bietenden Perſonen ertheilt und in Folge unredlichen Gebahrens oder Nichtbeobachtung der gegebenen Vorſchriften zurückgezogen werden kann. Ob in einzelnen Fällen außerdem noch eine angemeſſene Cautionsleiſtung gefordert und der Betrieb an Beobachtung gewiſſer Regulative und ſelbſt Taxen gebunden werden ſoll, iſt mit Rückſicht auf die beſondern Verhältniſſe für einzelne Orte oder Bezirke oder das ganze Land durch die in jedem dieſer Fälle competente Verwaltungsbehörde zu beſtimmen. (Strafen § 249 A. 2.)

§ 13.

Fortſetzung.

Die Errichtung und Unterhaltung von Turn-, Fecht-, Schwimm- und Reitſchulen, von Badeanſtalten, die Produktion von Sehenswürdigkeiten und Schauſtellungen aller Art, hängt für einen einzelnen Ort von der Genehmigung der Ortsobrigkeit ab. Die Erlaubniß zum Herumziehen mit Sehenswürdigkeiten und Schauſtellungen aller Art iſt nur von der Regierungsbehörde zu ertheilen und gilt dann für das ganze Land. Stehende Theater und herumziehende Theatergeſellſchaften können nur vom Miniſterium des Innern conceſſionirt werden.

Von dem Ermeſſen der conceſſionirenden Behörde hängen die beſonderen, nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältniſſe zu ſtellenden Bedingungen ab und der Betrieb ſelbſt ſteht unter Aufſicht der Behörde. (Strafen § 249 A. 2.)

§ 14.

Fortſetzung.

Rückſichtlich ſolcher Gewerbe, welche zwar einem der folgenden Abſchnitte in gewerblicher Hinſicht angehören, deren Betrieb aber in polizeilicher Hinſicht von beſonderer Wichtigkeit iſt und einer beſonderen Controle bedarf, wie z. B. Schornſteinfeger, Bauhandwerker, Schloſſer, Abdecker, iſt den Polizeibehörden vorbehalten, abgeſehen von den gewerblichen Vorſchriften, noch beſondere Verpflichtungen der Mitglieder und beſondere Regulative in polizeilicher Hinſicht (nach Befinden unter Anweiſung beſtimmter Bezirke) eintreten zu laſſen, mit der Wirkung, daß deren Beobachtung zugleich als Bedingung des Gewerbebetriebs anzuſehen iſt.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der im II. bis VI. Abschnitt behandelten Gewerbe.

A. Allgemeine Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebs.

§ 15.

Lebensalter.

Vor vollendetem 25sten Lebensalter kann die Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe eines der im II. III. IV. und V. Abschnitt behandelten Gewerbe und des innungsmäßigen Handels nur durch die Regierungsbehörde gestattet werden.

§ 16.

Dispositionsfähigkeit.

Die Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe setzt Dispositionsfähigkeit der Person voraus.

Fortstellung eines Gewerbebetriebs für Rechnung Unmündiger oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht Befähigter (ingleichen einer Concurs- oder Nachlaßmasse) ist beziehendlich nur unter Zustimmung der Vormundschafts-, Concurs- oder Nachlaßbehörde, und jedenfalls nur unter Einsetzung eines für seine Person zum selbstständigen Gewerbebetriebe befähigten Geschäftsführers zulässig.

§ 17.

Frauen.

Frauen sind zum innungsmäßigen und innungsähnlichen Gewerbebetriebe nur als Wittwen bis zu ihrem Tode berechtigt gewesener Gewerbtreibender unter Annahme eines befähigten Werkführers, zu andern Gewerbebetrieben unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer zuzulassen; Ehefrauen bedürfen der Zustimmung des Ehemannes.

§ 18.

Staatsdiener und Gemeindebeamte.

Staatsbeamte, active Militärpersonen und besoldete Gemeindebeamte bedürfen zum Gewerbebetriebe für sich und ihre Ehefrauen der Erlaubniß ihrer Dienstbehörde. Dasselbe gilt vom Eintritte activer Militärpersonen in die Lehre.

§ 19.

Verhältniß zur Gemeinde.

Soweit die Allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 in § 43 und 47 die Erwerbung des Bürgerrechts als Bedingung des Gewerbebetriebes vorschreibt, muß diese Bedingung vor der wirklichen Zulassung zum Gewerbebetriebe (bez. vor der Aufnahme in die Corporation) erfüllt werden. Auf dem Lande gilt dasselbe von der Aufnahme in die Gemeinde nach § 25 und 26 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. November 1838. Der Verlust des Bürgerrechts zieht auch den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe nach sich.

§ 20.

Ausländer.

Rückſichtlich der Zulaſſung von Ausländern zum ſtändigen Gewerbebetriebe im Königreich Sachſen leiden die Beſtimmungen § 9 sub b und c, d, § 10 sub c, ſowie § 13 des Geſetzes vom 2. Juli 1852, die Erwerbung und den Verluſt des Unterthanenrechts im Königreiche Sachſen betreffend, Anwendung. Die Befähigung des nach § 10 c. erforderlichen Stellvertreters für Ausländer iſt nach den Beſtimmungen der Gewerbeordnung zu beurtheilen. Die Inhaber ſolcher im Inlande etablirter, Ausländern angehöriger Geſchäfte haben rückſichtlich dieſer Geſchäfte im Inlande Recht zu leiden. Der im Inlande wohnhafte Stellvertreter iſt als der verantwortliche Geſchäftsinhaber zu betrachten.

Commanditen oder ſonſtige Zweigetabliſſements für eigne Rechnung von Actiengeſellſchaften, welche im Auslande ihren Sitz haben, können nur vom Miniſterium des Innern geſtattet werden.

Wegen ausländiſcher Juden bewendet es bei § 3 des Geſetzes vom 16. Auguſt 1838, dem Mandate vom 16. Auguſt 1746 und § 1 bis 3 der Verordnung vom 6. Mai 1839, ſoweit die beſtehenden Verträge mit andern Staaten nicht Ausnahmen bedingen.

§ 21.

Herkunft.

Geburt und Herkunft bilden keinen Unterſchied hinſichtlich der Erfüllung der Bedingungen zum Gewerbebetriebe. Bei Beurtheilung der Erlernung und Vorbereitung iſt jedoch bei Ausländern, wenn nicht beſondere Verträge darüber beſtehen, auf die Gewerbeverfaſſung des betreffenden Landes Rückſicht zu nehmen.

§ 22.

Grenzverkehr.

Ueber die Berechtigung im Auslande wohnender Gewerbtreibender, Gewerbsarbeiten durch ihre Arbeiter im Inlande ausführen zu laſſen oder ſelbſt auszuführen, entſcheiden die deshalb abgeſchloſſenen beſondern Verträge. In Ermangelung ſolcher gilt der Grundſatz der Reciprocität, mit der Einſchränkung, daß dem Ausländer in keinem Falle mehr Rechte als dem Inländer zuzugeſtehen ſind. Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältniſſe gegebenen Beſchränkungen.

§ 23.

Waſſerkräfte.

Zu gewerblichen Anlagen mit Benutzung von Waſſerkraft iſt die Erlaubniß durch die Gewerbebehörde nur nach vorgängiger Feſtſtellung der Waſſerbenutzungsverhältniſſe auf dem dafür geſetzlich vorgeſchriebenen Wege zu ertheilen.

§ 24.

Maſchinen und gefährliche Gewerbebetriebe.

Jeder Gewerbebetrieb mit Maſchinen oder bei welchem Operationen vorkom-

men, welche der Gesundheit der Arbeiter schädlich sein können, ist denjenigen Vorschriften unterworfen, welche, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, zu thunlichster Sicherung gegen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter von der Aufsichts-Behörde für nöthig erachtet werden. Der Unternehmer hat die dazu erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten. (Strafbestimmung § 249 A. 6.) Für jeden aus Vernachlässigung dieser Verpflichtung an Leben und Gesundheit der Arbeiter entstehenden Schaden ist der Unternehmer, auch wenn zu Einleitung einer Criminal-Untersuchung keine Veranlassung vorhanden sein sollte und vorbehältlich der Civilansprüche der Beschädigten, verantwortlich.

§ 25.

Besondere Anlagen.

Die Anlage solcher Fabriken und Gewerbsanstalten, welche durch Feuergefährlichkeit, Entwickelung belästigender Dämpfe und Gerüche, oder Erzeugung gasförmiger und flüssiger Produkte, welche auf die Atmosphäre oder das Wasser der Umgebung einen nachtheiligen Einfluß äußern können, sich auszeichnen, (als: Pulverfabriken, Feuerwerkslaboratorien, Zündwaarenfabriken, Gas-, Theer- und Koksanstalten, metallurgische Hütten, mit Schmelz- oder Brennöfen versehene Gewerbsanlagen, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, chemische Fabriken, namentlich Fabriken von Blutlaugensalz und Blaupulver, von Orseille, von Chlorkalk, Holzessig und Zinnsalz, Goldscheidereien, Anstalten zu Erzeugung von Leuchtgas, Photogen, Paraffin, künstlichem Asphalt u. s. w., Zuckersiedereien, chemische Bleichen, Färbereien und Druckereien, Seifensiedereien, Talgschmelzereien, Firniß-, Lackleder- und Wachstuchfabriken, Stärkefabriken, Cichorienfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Fluß- und Leimsiedereien, Flachs- und Hanfröstanstalten, Knochenbrennereien, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudrettefabriken) unterliegt v o r ihrer Gestattung einer besondern, auf Kosten des Unternehmers zu veranstaltenden Prüfung mit Rücksicht auf die den Umgebungen daraus entstehenden Gefahren und Uebelstände, wobei den muthmaaßlich Betheiligten Gelegenheit zu Geltendmachung ihrer Einwände innerhalb angemessener Frist zu geben ist. Den auf Grund dieser Erörterung, wenn danach die Anlage überhaupt an dem gegebenen Orte gestattet werden kann, von der Behörde vorzuschreibenden besonderen, auf die Anlage sowohl, als den Betrieb bezüglichen Bedingungen ist der Unternehmer nachzukommen verbunden. (Strafbestimmungen § 249 A. 6.)

Wegen Dampfkesselanlagen bewendet es bei den deshalb erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

Lärmende Gewerbe können hinsichtlich der Oertlichkeit Beschränkungen durch die Obrigkeit unterworfen werden.

Zeigen sich n a c h Inbetriebsetzung einer solchen Anlage Uebelstände für die Umgebung, so ist der Unternehmer

a) falls er den Betrieb ohne Erlaubniß der Behörde eröffnet hat, unbedingt zu Herstellung der zu Beseitigung der Uebelstände nöthigen Einrichtungen oder zu Beseitigung der ganzen Anlage,

b) wenn er den gestellten Bedingungen gehörig nachgekommen ist, zu nachträglichen Abänderungen seiner Anlage, soweit diese ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen können, verbunden. (Strafbestimmung § 249 A. 6.)

Ist die Umgebung einer solchen Anlage erst nach Errichtung der letztern unter Genehmigung der Obrigkeit bebaut worden, ohne daß die Eigenthümer des Grund und Bodens bei dem eingeleiteten Verfahren wegen Genehmigung der Anlage sich mit ihren Widersprüchen in Rücksicht auf die bevorstehende Bebauung gemeldet haben, so kann der Inhaber der Anlage zu nachträglicher Abänderung oder Beseitigung wegen sich zeigender Belästigung für die Umgebung nur gegen angemessene, von der Verwaltungsbehörde zu bestimmende Beitrags- beziehendlich Entschädigungsleistung von Seiten der Belästigten genöthigt werden. Auch in dem unter b genannten Falle kann die völlige Außerbetriebsetzung der Anlage nur gegen Entschädigung gefordert werden.

Diese Bestimmungen sind auch auf Anlagen anzuwenden, welche bei Erlaß gegenwärtigen Gesetzes schon bestehen.

§ 26.

Maaß, Gewicht, Qualität der Erzeugnisse.

Abgesehen von der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zu Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen über Maaß und Gewicht, ist jeder Gewerbtreibende, unbeschadet der civilrechtlichen Ansprüche seiner Abnehmer und der strafrechtlichen Ahndung im Falle des Betrugs und der absichtlichen Täuschung, verbunden, sich rücksichtlich der Angaben über Maaß, Gewicht und Qualität seiner Erzeugnisse streng an die Wahrheit zu halten. Mißbräuche in dieser Beziehung sind strafbar. (Strafbestimmung § 249 A. 23.)

Besteht für gewisse Gattungen von Waaren eines Industriezweigs einer Gegend, eines Ortes, ein bestimmter, mit der vorstehenden Vorschrift nicht im Widerspruch stehender Gebrauch rücksichtlich des Maaßes, des Gewichtes, oder anderer Eigenschaften, so kann die willkührliche Abweichung davon durch Beschluß der betheiligten gewerblichen Genossenschaften und mit Genehmigung der Regierungsbehörde mit Strafen belegt werden.

Jeder Verkäufer ist verbunden in seinem Verkaufslokale die erforderlichen geaichten Waagen, Gewichte und Maaße zu halten und seinen Abkäufern das Nachwiegen oder Nachmessen zu gestatten.

§ 27.

Taxen.

Taxen für die Preise von Gewerbsprodukten finden nicht statt. Nur soweit noch der Mahlzwang besteht, bewendet es bei den durch die Verordnung vom 14. December 1842 eingeschärften Bestimmungen, mit der Abänderung jedoch, daß die Höhe der an Statt der in Körnern abzugebenden Mahlmetze zu leistenden Geldvergütung der besondern Regulirung durch die Obrigkeit mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse und die Getraidepreise unterliegen soll. Für Brod und Fleisch können, wenn Mißbräuchen auf andere Art nicht zu steuern sein sollte, Taxen an

einzelnen Orten mit Genehmigung der Regierungsbehörde beibehalten oder eingeführt werden. Bäcker und Fleiſcher können zu öffentlicher Bekanntmachung ihrer Preiſe zu beſtimmten Zeiten angehalten werden, und ſind dann an dieſe Preiſe gebunden, ſo lange die Bekanntmachung nicht abgeändert iſt.

Verabredungen der Gewerbtreibenden über feſtzuhaltende Preiſe ihrer Waaren ſind nichtig.

B. Allgemeine Beſtimmungen über die Berechtigung.

§ 28.

Ausſchluß aller Erwerbsmittel, die nicht auf dem Geſetze beruhen.

Gewerbs- und Handelsbefugniſſe irgend einer Art können künftig nur nach den Beſtimmungen dieſer Gewerbeordnung, unter Ausſchluß der Verjährung und ſonſtiger Erwerbstitel, erworben, ausgeübt und rückſichtlich ihres Umfanges beurtheilt werden.

Sie unterliegen der Abänderung auf den durch dieſe Gewerbeordnung vorgeſchriebenen Wegen, ohne daß daraus ein Anſpruch auf Entſchädigung erwächſt.

§ 29.

Verbietungsrechte.

Verbietungsrechte, mit dem Charakter von Privatrechten, kommen keinem Gewerbtreibenden zu. (Vergl. jedoch § 30 am Schluſſe.) Die Behörde hat aber Uebergriffe einzelner Gewerbtreibender oder ganzer Korporationen über die Grenzen ihrer Befugniſſe auf eingehende Beſchwerden und Anzeigen zu erörtern, abzuſtellen und zu beſtrafen, nach dem dafür in dieſem Geſetze vorgeſchriebenen Verfahren.

§ 30.

Realgewerbrechte.

Neue Realgewerbrechte können ferner nicht mehr verliehen oder erworben werden. Die beſtehenden bleiben inſoweit in Kraft, als ſie ferner verkauft und vererbt, und die betreffenden Gewerbe von dem Beſitzer ſelbſt — ſofern er die Befugniß zur Ausübung erwirbt — oder durch einen geſetzlich befähigten Pachter oder Verwalter ausgeübt werden können. Auf dem Lande werden die Beſitzer ſolcher Realgewerbrechte nicht nach § 39 und 40 beurtheilt.

Alle Inhaber von Realgewerbsrechten in Städten haben ſich binnen drei Jahren, von Publication gegenwärtigen Geſetzes, bei ihrer Obrigkeit zu melden und die Erwerbung des Realrechtes durch ausdrückliche Verleihung, Anerkennung der Behörde oder unvordenkliche Verjährung nachzuweiſen. Innerhalb dieſer Friſt nicht angemeldete Realrechte ſind als beſtehend nicht anzuſehen.

Soweit mit Realbankgerechtigkeiten, d. h. ſolchen, welche ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche haben können (vergl. § 49 des Geſetzes wegen Einrichtung der Hypothekenbücher), Geſchloſſenheit der Zahl und Verbietungsrechte verbunden waren, ſollen dieſelben gegen Entſchädigung in Gemäßheit beſondern Geſetzes allmählig in Wegfall gebracht werden.

§ 31.

Materieller Umfang der Berechtigung.

Der Umfang der Berechtigung eines Gewerbtreibenden richtet ſich nach den in dieſem Geſetze, der dazu gehörigen Ausführungsverordnung, und deren Beilagen gegebenen beziehendlich nach §§ 5 und 61 abgeänderten Beſtimmungen für jedes Gewerbe. Wo das Gewerbe nach dem Geſetz auf beſonderer Conceſſion beruht, iſt in der Conceſſionsurkunde der Umfang derſelben deutlich auszudrücken.

Abgeſehen hiervon gelten folgende allgemeine Beſtimmungen:

a) Im Zweifelsfalle iſt jeder Gewerbtreibende zu Fertigung jedes Gegenſtandes und zu Ausführung jeder Arbeit berechtigt, welche mit Hülfe der nach vorſtehend erwähnten Beſtimmungen ſeinem Gewerbe als eigenthümlich anzuſehenden Werkzeuge, Materialien und Arbeitsmethoden ausführbar iſt.

b) Vollendungsarbeiten untergeordneter Art iſt jeder Gewerbtreibende, welcher den Hauptgegenſtand herzuſtellen befugt iſt, an demſelben vorzunehmen berechtigt, auch wenn dieſelben an ſich in ein anderes Arbietsgebiet fallen. Poliren, Firniſſen, Anſtreichen, Bronziren, Vergolden, Verſilbern, Graviren u. ſ. w. ſeiner Erzeugniſſe ſteht ohne Unterſchied jedem Gewerbtreibenden unbedingt zu.

c) Ebenſo iſt Jeder berechtigt, an ſeinen Erzeugniſſen die Erzeugniſſe anderer Gewerbtreibender anzupaſſen und zu befeſtigen, ſowie die Aufſtellung, Befeſtigung Anpaſſung ſeiner Erzeugniſſe vorzunehmen, auch wenn dazu Werkzeuge, Hülfsmittel und Operationen nöthig ſind, die dem eigenen Gewerbe an ſich nicht zukommen.

d) An Orten, wo nicht ſämmtliche Gewerbe ausreichend vertreten ſind, haben die den vorhandenen Gewerben angehörigen Gewerbtreibenden das Recht, auch die Arbeiten und Erzeugniſſe der in dieſem Geſetze, der Ausführungsverordnung, und deren Beilagen als verwandt bezeichneten Gewerbe auszuführen. Auf dem Lande iſt dieſe Vertretung, ſoweit es ſich um das beſondere Arbeitsgebiet innungsmäßiger Gewerbe (§ 54) handelt, auf Reparaturen und auf dringende Arbeiten an Haus- und Wirthsſchaftsgeräthe beſchränkt.

e) Jeder Gewerbtreibende iſt, ſoweit im Folgenden nicht ausdrücklich ein Mehreres oder Minderes beſtimmt iſt, berechtigt, die eignen Erzeugniſſe ſeines Gewerbes, wozu auch die Nebenprodukte und Abfälle gehören, im Ganzen und Einzelnen zu verkaufen.

Dieſe letzte Beſtimmung gilt auch von den freien Gewerben.

Strafen wegen Ueberſchreitung des Umfangs der Berechtigung § 249 C. 1.

§ 32.

Uebergang von einem Gewerbe zum andern.

Der Uebergang von einem Gewerbe zum andern iſt jederzeit gegen Erfüllung der Bedingungen für das neue Gewerbe, wobei jedoch in keinem Falle der Nachweis der in einem Gewerbe einmal beſtandenen Lehrzeit für das neue Gewerbe nochmals gefordert werden kann, geſtattet.

§ 33.

Gleichzeitiger Betrieb zweier oder mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb zweier oder mehrerer Gewerbe ist, sobald den Bedingungen für jedes, mit Ausnahme der regelmäßigen Erlernung, welche jedenfalls nur für eines nachzuweisen ist, nachgekommen wird, gestattet, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind.

§ 34.

Freie Association.

Selbstständige Gewerbtreibende eines und desselben Gewerbes oder verschiedener Gewerbe können sich zu gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe oder auch nur zu einzelnen Theilen desselben (z. B. Materialverkauf, Verkauf u. s. w.) nach Belieben und unter beliebigen Bedingungen vereinigen und Erwerbsgesellschaften bilden, in welche jeder der Eintretenden seine volle gewerbliche Berechtigung mitbringt. Dieß ändert nichts rücksichtlich des korporativen Verbandes jedes einzelnen Gesellschafters und der den verschiedenen vereinigten Gewerben angehörigen Arbeiter und Gehülfen. Auch in Bezug auf das Unterstützungskassenwesen verbleibt Jeder seinem eignen Verbande.

Die Bildung von Vereinen zu Zwecken der Unterhaltung, Belehrung u. s. w. aus Gewerbtreibenden einer und derselben oder verschiedener Korporationen unterliegt dem Vereinsgesetze, in jedem Falle aber auch der Aufsicht der Gewerbebehörde.

§ 35.

Aushängeschilder u. s. w.

Jeder Gewerb- und Handeltreibende ist berechtigt, sich eines Aushängeschildes und sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen. Er hat aber dabei Angaben und Ausdrücke, welche dem Inhalte seiner Berechtigung nicht entsprechen oder mit der Firmenordnung nicht im Einklange stehen (vergl. § 204) zu vermeiden. (Strafe § 249 C. 2.)

Rücksichtlich der Firmen, Fabrikzeichen und Etiquetten bewendet es bei den deshalb bestehenden und noch zu erlassenden besondern Anordnungen.

Der Gebrauch des Landeswappens auf Etiquetten, Preiscouranten und Marken als Ursprungsbezeichnung der Waare steht jedermann frei, jeder andere Gebrauch des Landeswappens ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ministeriums des Innern ist untersagt.

§ 36.

Räumlicher Umfang der Berechtigung.

Mit Ausnahme der nur mit Rücksicht auf eine bestimmte Lokalität gestatteten Gewerbsanlagen und ertheilten Concessionen gilt die einmal nach diesem Gesetze erworbene Berechtigung zum Gewerbebetriebe für das ganze Land. Andererseits ist jeder ständige Gewerbebetrieb an einen Wohnort des Berechtigten gebunden.

Jeder berechtigte Gewerbtreibende darf daher zwar nach jedem Orte des Landes auf Bestellung arbeiten, sich zur Uebernahme der Bestellung an den Ort des Kunden

begeben oder Veranſtaltung zu Annahme der Beſtellungen treffen und die beſtellten Arbeiten durch ſeine Arbeiter am Orte der Beſtellung aufſtellen und anpaſſen laſſen; aber er darf die Herſtellung der Gewerbserzeugniſſe ſelbſt nur an ſeinem Wohnorte, oder doch, wenn dieſelben ihrer Natur nach am Wohnorte des Kunden auszuführen ſind, nur innerhalb des Bezirks der Korporation, welcher er angehört und keinesfalls in einer Stadt, wo er ſeinen Wohnort nicht hat und wo Gewerbtreibende ſeiner Kategorie das Gewerbe treiben, vornehmen; auch nicht mehr als eine Werkſtatt — mit Ausnahme der rückſichtlich der Zahl der Arbeitsplätze unbeſchränkten Bauhandwerker — oder mehr als ein Verkaufslokal ohne beſondere Genehmigung der vorgeſetzten Regierungsbehörde eröffnen. Nichtbeſtellte Erzeugniſſe außerhalb der Marktzeiten an andere Orte zu bringen und feil zu bieten, iſt jedem Gewerbtreibenden unterſagt. Fabrikconceſſionen können derſelben Perſon mehre an verſchiedenen Orten des Landes ertheilt werden und den Handelsgewerben iſt die Errichtung von Commanditen an mehren Orten des Landes erlaubt. (Strafen § 249 A. 8.)

§ 37.

Ortsveränderung.

Jeder hat die Bedingungen der Zulaſſung zum Gewerbebetriebe zunächſt an dem Orte zu erfüllen, wo er ſich niederzulaſſen beabſichtigt, aber er kann ſpäter jeden Ort im Lande, für welchen er der Bedingung § 19 genügt und an welchem nach § 38 bis 40 die Ausübung des betreffenden Gewerbes geſtattet und die Zahl nicht etwa geſchloſſen iſt, zur Betreibung ſeines Gewerbes wählen, ohne daß ihm etwas anderes, als die Bezahlung der für ſolche Ueberſiedelungsfälle in den Artikeln der betreffenden gewerblichen Korporation ſeines neuen Wohnortes vorgeſehenen Leiſtungen angeſonnen werden kann. (Vergl. jedoch rückſichtlich der Fabrikconceſſionen § 171.)

§ 38.

Stadt und Land.

Die im II. und III. Abſchnitte dieſes Geſetzes aufgeführten Gewerbe, ſowie der Kleinhandel dürfen unbeſchränkt nur in den Städten, d. h. den in der Beilage zum Wahlgeſetze von 1832 aufgeführten Orten, ausgeübt werden, wozu in vorliegender Beziehung noch diejenigen Orte treten, welche das Miniſterium des Innern auf Grund der bisher beſtandenen Uebung oder mit Rückſicht auf deren Volkszahl und Erwerbsverhältniſſe beſonders bezeichnen wird. Privilegien einzelner Landgemeinden, Handwerker aller Art zu ſetzen oder einzelne Innungen zu halten, werden hierdurch aufgehoben, unbeſchadet der Ausübungsbefugniſſe der dermalen dort vorhandenen Gewerbtreibenden für ihre Lebenszeit.

Rückſichtlich aller übrigen Gewerbe und zwar was die Hausinduſtriegewerbe anlangt, auch wenn ſie innungsmäßig organiſirt ſind, gilt kein Unterſchied zwiſchen Stadt und Land. Ebenſo haben Maurer und Zimmerleute, ſowie Schornſteinfeger (vergl. jedoch § 2 und § 14), ferner Steinmetzen, Dachdecker, Töpfer, Gerber, Färber, Stuhlbauer und Stuhlgeſtellmacher, Müller, Korbmacher, die freie Wahl, ob ſie ſich auf dem Lande oder in der Stadt niederlaſſen wollen.

§ 39.

Fortsetzung.

In jeder Landgemeinde, einschließlich der § 20 der Landgemeinde-Ordnung genannten Grundstücke, kann ein Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleischer, Grobschmied, Wagner oder Stellmacher, Sattler, Tischler, Seiler und Böttcher sein Gewerbe betreiben, wenn die Gutsherrschaft (insofern der Ort früher ein Patrimonialgerichtsort war) ihre Zustimmung ertheilt, der Gemeinderath gegen die Aufnahme nichts einzuwenden hat und der Obrigkeit mit Rücksicht auf die Nähe von Städten und andern mit Handwerkern besetzten Dörfern sowie auf die Größe, die Bevölkerung und die Erwerbsverhältnisse des Ortes kein Bedenken beigeht. Bei Mangel eines dieser Erfordernisse kann nur die Regierungsbehörde Concession ertheilen.

§ 40.

Fortsetzung.

Eine Niederlassung anderer, als der in § 38 und 39 erwähnten Gewerbtreibenden, sowie mehrerer der in § 39 aufgeführten, kann nur nach Anhörung der Ortsobrigkeit und des Gemeinderaths, beziehendlich der Gutsherrschaft, von der Regierungsbehörde gestattet werden.

Ueber den Dorfhandel vergl. Abschnitt VI.

§ 41.

Fortsetzung.

Jeder Gewerbtreibende auf dem Lande (mit Ausnahme der Dorfkramer) hat denselben Bedingungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe zu genügen, als wenn er in der Stadt wohnte; er hat die Migliedschaft bei der Gewerbskorporation des Bezirks zu erwerben und bei derselben alle Pflichten eines städtischen Gewerbtreibenden zu erfüllen.

§ 42.

Fortsetzung.

Verabschiedeten Soldaten, welche Anspruch auf die § 63 sub 2 angegebenen Begünstigungen haben würden, sowie solchen Personen, welche wegen Armuth nach den gesetzlichen Bestimmungen in eine Landgemeinde als ihren Heimathsort verwiesen sind, kann, wenn polizeiliche Bedenken (§ 2) nicht vorliegen, nicht gewehrt werden, für ihre Person auf dem Lande, und zwar, was die zuletzt genannten anlangt, nur an ihrem Heimathsorte das erlernte Gewerbe zu betreiben, ohne daß es besonderer Concession nach § 39 und 40 bedarf.

In beiden Fällen dürfen, wenn die fragliche Person nicht bereits das Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe und die Mitgliedschaft der betreffenden Bezirkskorporation erworben hat, weder Gehülfen noch Lehrlinge angenommen werden und der Betroffene hat seine Beiträge zu den für die Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter desselben Gewerbes im Bezirke bestehenden Kassen zu leisten.

§ 43.

Geſchloſſene Zahl der Gewerbsgenoſſen.

Der Zahl nach geſchloſſene Gewerbskorporationen ſollen künftig nicht mehr Statt finden. Es kann aber in Folge übereinſtimmenden, von der Regierungsbehörde zu beſtätigenden Beſchluſſes der gewerblichen und der Gemeindeorgane ein einzelnes Gewerbe für einen einzelnen Ort auf gewiſſe Zeit geſchloſſen werden. — Eine Entſchädigung der geſchloſſenen Innungen findet nur inſoweit ſtatt, als dieſelben mit *realen* Bankgerechtigkeiten verbunden waren (§ 30).

§ 44.

Bereits vorhandene Gewerbtreibende.

Alle bei Erlaß dieſes Geſetzes vorhandene Gewerbtreibende bleiben für ihre *Perſon* auf die Dauer ihres Lebens oder ſo lange ſie daſſelbe Gewerbe fortbetreiben, im Genuſſe mindeſtens des vollen Umfangs ihrer dermaligen Ausübungsrechte. Der Umfang der letzteren iſt im Zweifelsfalle und in Ermangelung von Artikeln, rechtskräftigen Entſcheidungen, Anordnungen der Behörde und Conceſſionen nach dem zu beweiſenden factiſchen Zuſtande der letzten drei Jahre vor Eintritt der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes zu beurtheilen.

§ 45.

Rechte der Korporationen und Kaſſen.

Alle auf Grund dieſes Geſetzes mit Genehmigung der competenten Behörde errichteten Korporationen, Unterſtützungs-, Kranken- und Penſionskaſſen haben die Rechte einer moraliſchen Perſon, und werden nach Außen durch ihre gewählten Vorſtände vertreten.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem innungsmäßigen Gewerbebetriebe.

Erſtes Kapitel.

Von den Innungen, Innungsbezirken und Arbeitsgebieten im Allgemeinen.

§ 46.

Begriff des Innungsgewerbes.

Innungsmäßige Gewerbe dürfen ſelbſtſtändig nur von Solchen betrieben werden, welche in Gemäßheit der weiter unten (§ 63) folgenden Beſtimmungen die Mitgliedſchaft einer in ihrer Verfaſſung auf die drei Stufen des Lehrlings-, Geſellen- und Meiſterſtandes gegründeten inländiſchen Gewerbekorporation — Innung — erworben haben (Strafe gegen unbefugten Betrieb § 249 A. 4). Dagegen iſt für ſie ein im Voraus beſtimmtes beſonderes Arbeits- und Handelsgebiet angewieſen.

§ 47.

Aufzählung der Innungsgewerbe.

Als innungsmäßige Gewerbe ſind dermalen folgende anzuſehen:

I. Gruppe.

1) Grobſchmiede:
   a) Grob- und Hufſchmiede.
   b) Nagelſchmiede. Löffelſchmiede.
   c) Bergſchmiede (vergl. jedoch § 3).
2) Schloſſer:
   a) Schloſſer, Sporer und Windenmacher; Großuhrmacher.
   b) Büchſenmacher.
3) Kleinſchmiede:
   a) Bohr-, Sägen-, Zeug-, Zirkel- und Waffenſchmiede (Schwertfeger zum Theil).
   b) Feilenhauer.
   c) Meſſerſchmiede und chirurgiſche Inſtrumentmacher (Bandagiſten zum Theil).

II. Gruppe.

4) Blecharbeiter:
   a) Klempner und Flaſchner. Röhrenmacher (Röhrenführer).
   b) Kupferſchmiede.
5) Metallgießer:
   a) Gelb-, Roth-, Glocken- und Stückgießer.
   b) Zinngießer.
6) Gold- und Silberarbeiter. Juweliere.
7) Gürtler und Metallbroncearbeiter, Argentanarbeiter. (Schwertfeger z. Th.; Nadler z. Th.)

III. Gruppe.

8) Drechsler (Horn-, Bein- und Holzdrechsler).
9) Kamm- und Bürſtenmacher.

IV. Gruppe.

10 a) Tiſchler (Bau- und Meublestiſchler, Galanterie- und Kunſttiſchler). Marqueteriearbeiter. Büchſenſchäfter.
   b) Glaſer.
11) Böttcher (Großböttcher und Kleinbinder).
12) Wagner, Rade- und Stellmacher.
13 a) Zimmerleute.
   b) Schiffszimmerleute.

V. Gruppe.

14 a) Maurer.
   b) Steinmetzen.

VI. Gruppe.

15 a) Sattler und Riemer.
   b) Beutler und Handſchuhmacher. (Bandagiſten z. Th.)
   c) Täſchner und Tapezierer (Decorateurs).

16) Schuhmacher. Pantoffelmacher.
17) Buchbinder (Futteral- und Papparbeiter).

VII. Gruppe.

18) Schneider.
19) Kürſchner.
20) Hutmacher und Filzarbeiter.

VIII. Gruppe.

21 a) Weber (Leinweber, Wollenweber, Zeugmacher, Raſchmacher, Seidenweber, Spritzenſchlauchmacher u. ſ. w.); vergl. jedoch § 147, 1 und § 163.
b) Tuchmacher.
22) Poſamentirer und Knopfmacher, Crepinmacher, Bortenwirker und Bandweber; vergl. § 147, 3 und § 163.
23) Seiler.
24) Strumpfwirker, Strumpfſtricker, Baretmacher; vergl. § 147, 2 und § 163.

IX. Gruppe.

25) Fleiſcher.
26) Bäcker (Weißbäcker, Kuchenbäcker, Pfeffer- und Lebküchler u. ſ. w.).

Sollte das eine oder das andere der oben genannten Gewerbe in einzelnen Orten oder Gegenden des Landes unter anderem Namen vorkommen, ſo leiden die Beſtimmungen dieſes Abſchnittes nichtsdeſtoweniger darauf Anwendung.

(Vergl. übrigens § 5, welcher auch auf vorſtehende Aufzählung nicht blos rückſichtlich der einzelnen aufgenommenen Gewerbe, ſondern auch rückſichtlich der Gruppirung anzuwenden iſt.)

§ 48.

Vereinigung bisher getrennter Innungen.

Die in § 47 unter einer arabiſchen Ziffer aufgeführten Gewerbe bilden, auch wo ſie bisher getrennt geweſen, fortan nur eine Innung mit ungetheiltem Arbeits- und Handelsgebiete. Eine Ausnahme davon kann in einzelnen Bezirken, wo dieſe Gewerbe beſonders ſtark vertreten ſind, nur rückſichtlich der Schiffszimmerleute und der Steinmetzen gemacht werden.

Die Vereinigung iſt durch die Verwaltungsbehörde einzuleiten und dabei auf die Ausgleichung der Vermögensverhältniſſe und die Vereinigung der vorhandenen Unterſtützungskaſſen Rückſicht zu nehmen. Ergeben ſich in dieſen Beziehungen Schwierigkeiten, ſo kann inſoweit eine getrennte Verwaltung mit beſondern Rechten und Pflichten für die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen für längere oder kürzere Zeit beibehalten werden.

§ 49.

Geſammt-Innungen.

Von den in § 47 unter einer römiſchen Ziffer vereinigten Gewerben, welche eine Gruppe bilden, können mehrere oder auch alle, zu Geſammtinnungen

mit gemeinſchaftlicher Verwaltung vereinigt werden, und zwar entweder ſo, daß rückſichtlich der Arbeitsgebiete, der Meiſterprüfungen, der Lehrlinge und Geſellen die einzelnen Innungen noch als geſonderte Abtheilungen fortbeſtehen, oder auch unter vollſtändiger Verſchmelzung ſelbſt rückſichtlich des Arbeitsgebietes. Erſteres kann zu Vereinfachung der Verwaltung unter Genehmigung der Regierungsbehörde auch in einzelnen Orten und Bezirken ſtattfinden, letzteres nur unter Genehmigung des Miniſteriums des Innern im ganzen Lande.

Gewerbe verſchiedener Gruppen dürfen unter keiner Bedingung zu einer Innung vereinigt werden. Beſtehende Vereinigungen der Art ſind aufzulöſen.

§ 50.

Sitz der Innungen.

Die Innungen haben ihren Sitz in den Städten (§ 38). Nur der Hausinduſtrie (Abſchnitt IV.) angehörende Innungen können auch auf dem Lande ihren Sitz haben.

§ 51.

Innungsbezirk.

Zu jeder ſtädtiſchen Innung gehört ein Bezirk. Die Bildung der Bezirke erfolgt durch die Regierungsbehörde. Städte, welche die zu Bildung einer Innung hinreichende Meiſterzahl nicht enthalten, werden einem andern ſtädtiſchen Bezirke zugeſchlagen. Ob ein Innungsbezirk mehrere Amtsbezirke oder nur einen umfaſſen ſoll, oder ob ein Amtsbezirk bei dem Vorhandenſein mehrerer geeigneter Städte in verſchiedene Innungsbezirke getheilt werden kann, hängt vom Ermeſſen der Regierungsbehörde ab. Den Städten, welche als Sitze der Bezirksgerichte für ſich einen Amtsbezirk bilden, iſt ein aus einem oder mehreren Amtsbezirken beſtehender Landbezirk zuzuſchlagen.

Alle im Bezirk einer Innung in der Stadt und auf dem Lande wohnenden Meiſter des betreffenden Gewerbes gehören der Bezirksinnung an.

Wo nur durch ſehr große räumliche Ausdehnung des Bezirks eine Innung von angemeſſener Meiſterzahl hergeſtellt werden könnte, iſt zu Bildung von Geſammtinnungen nach § 49 zu verſchreiten.

§ 52.

Allgemeines Arbeitsgebiet.

Das allgemeine Arbeitsgebiet jeder Innung (§ 47 und 48) umfaßt alle Arbeiten, welche mit den dem Gewerbe eigenthümlichen Werkzeugen und Arbeitsmethoden aus den dem Gewerbe eigenthümlichen Materialien hergeſtellt werden können, gleichviel ob neue Arbeit oder Reparatur, ſoweit nicht eine ſolche Arbeit ausdrücklich dem beſondern Arbeitsgebiete (§ 54) einer andern Innung zugetheilt iſt. (Vergl. übrigens § 61 und 31.)

§ 53.

Allgemeines Handelsgebiet (Handwerkskram).

Das allgemeine Handelsgebiet einer Innung enthält das unbeſchränkte Recht zum Handel mit allen ſelbſtgefertigten Artikeln, auch in beſondern

Verkaufslokalen, ferner das Recht zum Handel mit den in das allgemeine Arbeitsgebiet der Innung fallenden Waaren, auch wenn dieſelben nicht ſelbſt gefertigt ſind, ſowie (mit Ausnahme der Innungen der Hausinduſtrie) zum Handel mit denjenigen Rohſtoffen und Materialien des Gewerbes, welche nicht ſelbſt zu den Erzeugniſſen eines andern innungsmäßigen Gewerbes gehören und in der Beilage sub ⊙ beſonders aufgeführt ſind. Anſchaffung von Materialvorräthen zur Auswahl für die eignen Kunden, um daraus Artikel fertigen zu laſſen, ſteht jedem Innungsmeiſter ſelbſt dann frei, wenn dieſe Materialien Erzeugniſſe innungsmäßigen Gewerbebetriebes ſind.

Die Errichtung von Magazinen nicht ausſchließlich ſelbſt und mit eignen Handwerksgehülfen gefertigter Herrenkleider bedarf jedoch beſonderer Genehmigung der Obrigkeit.

§ 54.

Beſonderes Arbeitsgebiet und Handelsgebiet.

Das beſondere Arbeitsgebiet einer Innung umfaßt die Arbeiten und Artikel, ebenfalls ohne Unterſchied von neuer Arbeit und Reparatur, welche den Mitgliedern der Innung ausſchließlich zuſtehen (vergl. jedoch § 55); mit ihm fällt das beſondere Handelsgebiet zuſammen, mit der alleinigen Ausnahme, daß es, in Bezug auf den Großhandel überhaupt, und in Bezug auf den Kleinhandel den Kaufleuten gegenüber keinen Ausſchluß begründet, ſoweit nicht im VI. Abſchnitte § 202 der Kleinhandel mit gewiſſen Handwerkswaaren den Kaufleuten ausdrücklich unterſagt iſt.

Auf gebrauchte Gegenſtände erſtreckt ſich das ausſchließliche Handelsrecht einer Innung nicht; gleichviel ob dieſelben durch Reparatur zum Gebrauche wieder vorgerichtet ſind.

Beſondere und ausſchließliche Befugniſſe rückſichtlich des Aufkaufs von Rohſtoffen, Materialien u. ſ. w. kommen keinem Gewerbe zu.

§ 55.

Arbeits- und Handelsgebiet verwandter Innungen.

Bei Vereinigung verwandter Innungen durch die Regierungsbehörde nach § 49 iſt zugleich zu beſtimmen, ob auch die beſonderen Arbeits- und Handelsgebiete in einzelnen Theilen gemeinſchaftlich ſein ſollen, dergeſtalt, daß dieſe Innungen inſoweit zwar jeden Dritten, aber ſich unter einander nicht ausſchließen. (Vergl. auch § 31 d.)

§ 56.

Gleichzeitiger Betrieb mehrer Innungsgewerbe.

Der nach § 33 geſtattete gleichzeitige Betrieb mehrer Gewerbe iſt rückſichtlich der innungsmäßigen Gewerbe auf die einer Gruppe angehörigen Gewerbe beſchränkt. (Strafbeſtimmung § 249 A. 4.) Es iſt dann nur in einem dieſer Gewerbe die regelmäßige Erlernung und Fertigung des Geſellenſtücks nachzuweiſen, für das andere genügt die Ablegung der Meiſterprüfung. Dagegen iſt jeder Innungsmeiſter unbehindert, neben dem Innungsgewerbe nicht innungsmäßige zu be-

treiben, ſobald er den Bedingungen für letztere genügt. — Gleichzeitige Betreibung zweier oder mehrer verſchiedenen Gruppen angehöriger Innungsgewerbe durch einen Unternehmer erfordert eine Fabrikconceſſion. Wegen Vereinigung verſchiedener Meiſter vergl. § 34. Auf die innungsmäßigen Hausinduſtriegewerbe leiden obige Beſchränkungen keine Anwendung.

§ 57.

Unzertrennlichkeit des Handels vom Gewerbebetriebe.

Das innungsmäßige Handelsbefugniß darf nur von dem ausgeübt werden, der das Gewerbe betreibt. Uebertragung der ſelbſtſtändigen Ausübung des Handwerkskrams an Dritte auf den Namen des Meiſters iſt unterſagt. (Strafbeſt. § 249 A. 4.)

§ 58.

Markt- und Meßfreiheit.

Während der Jahrmärkte und Meſſen ruht an den Orten, wo dieſelben abgehalten werden, die Ausſchließlichkeit der innungsmäßigen Arbeits- und Handelsgebiete innerhalb der im VIII. Abſchnitte angegebenen Grenzen.

§ 59.

Ausnahme der Fabrikanten.

Inhabern von Fabrikconceſſionen ſteht innerhalb des Umfangs ihrer Conceſſion auch die Ausführung aller an ſich in das allgemeine oder beſondere Arbeitsgebiet einer Innung fallenden Arbeiten durch beliebige Arbeiter zu.

§ 60.

Beſchränkung auf innungsmäßige Gehülfen.

Innungsmäßige Arbeiten dürfen nur durch den Meiſter, durch Geſellen der betreffenden Innung (vergl. § 48 am Schluſſe) und durch gehörig aufgedungene Lehrlinge ausgeführt werden.

Zu Ausführung der § 31 b. genannten Arbeiten iſt es erlaubt, Geſellen oder Gehülfen der bezüglichen Gewerbe anzunehmen.

Auf Arbeiten, welche in das gemeinſchaftliche Gebiet mehrer Innungen und innungsähnlicher Gewerbe fallen, dürfen auch Geſellen und Gehülfen anderer Gewerbe angenommen werden.

Zu Neben- und Hülfsarbeiten, welche in die Klaſſe der freien Handarbeit oder gewöhnlichen Frauenbeſchäftigung fallen, dürfen unzünftige Arbeiter, Frauen und Kinder (unter Beobachtung der Beſtimmungen der §§ 179 — 181 über Frauen- und Kinderarbeit) verwendet werden (vergl. § 162).

Bei beſonderen Veranlaſſungen, welche die Herbeiziehung größerer Arbeitskräfte in kurzer Zeit nöthig machen, wie z. B. nach großen Bränden, können die Regierungsbehörden noch weiter gehende Dispenſationen in Bezug auf die Beſchäftigung unzünftiger Arbeiter bei einzelnen Gewerben und für einzelne Orte auf gewiſſe Zeit ertheilen.

Die Beſtimmungen über Lohnzahlung und Arbeitszeit für Geſellen, leiden im Allgemeinen auch auf alle unzünftigen Arbeiter Anwendung.

Der Handwerkskram darf ohne Einſchränkung durch Familienglieder oder dazu beſonders angenommene Perſonen ausgeübt werden.

Strafen § 249 A. 8.

§ 61.

Entſcheidung von Zweifeln.

Ueber die allgemeinen und beſonderen Arbeits- und Handelsgebiete, die Ausnahmen davon, die in § 31 erwähnten Vollendungs- und Nebenarbeiten, giebt nach dermaligen Stande der Gewerbe die Beilage sub ⊙ Auskunft.

Die Beſtimmungen derſelben unterliegen der Abänderung durch das Miniſterium des Innern nach Anhörung der Gewerberäthe.

Zweifel über die Anwendung dieſer Beſtimmungen werden innerhalb einer Innung zunächſt von dem Innungsrathe, zwiſchen verſchiedenen Gewerben von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Gewerberaths entſchieden.

Neu erfundene Artikel, Arbeitsmethoden u. ſ. w., ſind bei ihrer Einordnung nach Maaßgabe der aus den dermaligen Beſtimmungen hervorgehenden leitenden techniſchen Geſichtspunkte zu beurtheilen.

Zweites Kapitel.

Von der Innungsverfaſſung.

§ 62.

Mitglieder.

Mitglieder einer Innung ſind:

1) alle im Innungsbezirke wohnhafte Meiſter des Gewerbes;
2) die nach § 63, 2 zum Betriebe des Gewerbes zugelaſſenen gedienten Soldaten;
3) die im Innungsbezirke wohnhaften Meiſterswittwen, welche nach § 17 ihr Gewerbe unter Leitung eines geprüften Werkmeiſters forttreiben;
4) die Inhaber ſolcher im Innungsbezirke befindlichen Werkſtätten des betreffenden Gewerbes, welche für Rechnung Unmündiger mit beſonderer Bewilligung der Obrigkeit unter Leitung eines geprüften Werkmeiſters fortbetrieben werden. (§ 16.)

§ 63.

Erwerbung der Mitgliedſchaft.

1) Als Meiſter einer Innung iſt Jeder aufzunehmen, welcher

a) das 25. Lebensjahr vollendet,

b) die Meiſterprüfung bei einer inländiſchen Innung des betreffenden Gewerbes (§ 47 bis 49) (vergl. § 37) mit Erfolg beſtanden oder die Dispenſation von der Prüfung durch die competente Regierungsbehörde erlangt, oder bereits einer andern Innung deſſelben Gewerbes im Lande angehört, oder mit Conceſſion der

competenten Behörde bereits drei Jahre vor Erlaß der Gewerbeordnung daſſelbe Gewerbe im Innungsbezirke ausgeübt hat;

c) die Aufnahme beziehendlich das Bürgerrecht des gewählten, im Innungsbezirke gelegenen Wohnortes (§ 19) und, wenn er ſich auf dem Lande niederlaſſen will, die nach § 39 bis 40 erforderliche Genehmigung nachweiſt, und

d) die für jede Innung mit Genehmigung der Behörde feſtzuſetzenden, von blos überſiedelnden Meiſtern jedenfalls nur zur Hälfte zu zahlenden Aufnahmegebühren, die bei in der Ablöſung begriffenen geſchloſſenen Innungen (§ 30) von neu eintretenden Mitgliedern zu zahlende Summe, das ſtatutenmäßige Eintrittsgeld in die beſtehenden Unterſtützungskaſſen (§ 135), ſowie die in die Gemeinde- und Armenkaſſen des Niederlaſſungsortes bei Gelegenheit der Niederlaſſung eines Meiſters zu zahlenden Abgaben entrichtet.

Im activen Militärdienſte befindliche geprüfte Meiſter ſind, wenn ſie im Dienſte an einen Ort des Landes verſetzt werden, von der Bezirksinnung unentgeldlich aufzunehmen auf ſo lange, als ſie im activen Dienſte an dem Orte verweilen und dort arbeiten wollen.

2) Verabſchiedete Soldaten, welche mindeſtens ſechzehn Jahre gedient oder während der geſetzlichen Dienſtzeit einem Feldzuge beigewohnt oder den Grad des Unteroffiziers erlangt haben, brauchen nur

a) die beſtandene Meiſterprüfung,

b) die Aufnahme in die betreffende Gemeinde nachzuweiſen, um unentgeldlich das Recht zum Gewerbebetriebe (nicht zu einem über den Verkauf der ſelbſtgefertigten Gegenſtände hinausgehenden Handwerkskram) für ihre Perſon (ohne Lehrlinge und Geſellen, jedoch mit Benutzung der eignen Familienglieder zu den Hülfsarbeiten) (§ 60) zu erlangen. Sie können jederzeit die übrigen Bedingungen sub 1 c und 1 d nachholen und dann in die vollen Meiſterrechte eintreten.

Sind Soldaten wegen unmittelbar durch den Dienſt entſtandener Invalidität entlaſſen, oder haben ſie wegen eingetretenen Kriegszuſtandes über die geſetzliche Dienſtzeit hinaus ehrenvoll gedient, ſo ſteht ihnen das Recht zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe in der oben gegebenen Beſchränkung ſelbſt ohne Nachweis beſtandener Meiſterprüfung zu. Sie ſind dann aber nicht Innungsmitglieder, ſondern nur zu den Geſellenbeiträgen der Unterſtützungskaſſe beizuziehen.

§ 64.

Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder einer Innung haben gleichmäßig

1) das Recht der ſelbſtſtändigen Ausübung des Gewerbes innerhalb des Gebietes der Innung und der Beſchwerdeführung gegen jeden Eingriff eines Unbefugten in das beſondere Arbeits- und Handelsgebiet.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der § 62 sub 2 aufgeführten, haben ferner

2) das Recht Geſellen zu halten in beliebiger Zahl,

3) den Anſpruch auf die artikel- und ſtatutenmäßig aus dem Vermögen der Innung hervorgehenden Vortheile.

Nur die Meiſter einer Innung (§ 62 sub 1) haben

4) das Recht, den Innungsverſammlungen beizuwohnen;

5) Innungsämter zu verwalten und Mitglieder der Prüfungscommiſſion zu ſein;

6) Lehrlinge anzunehmen in Gemäßheit der deshalb weiterhin folgenden beſondern Beſtimmungen. Jedoch können Lehrlinge, welche ſich bei Eintritt eines der Fälle § 62 sub 3 und 4 bereits im Geſchäfte befinden, unter Zuſtimmung der Angehörigen des Lehrlings vollends ausgelernt werden.

§ 65.

Verluſt und Suspenſion der Innungsehrenrechte.

Die Rechte § 64 sub 4 und 5 gehen verloren:

a) wenn der Meiſter der Localarmenverſorgung anheimfällt;

b) ſo lange ſich der Meiſter in gerichtlichem oder außergerichtlichem Schuldenweſen befindet und ſeine Gläubiger nicht vollſtändig befriedigt hat;

c) wenn der Meiſter wegen eines nach gemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens zur Unterſuchung gezogen wird, ſo lange er noch nicht vollſtändig freigeſprochen iſt. Bei Zweifeln über den entehrenden Charakter des Verbrechens entſcheidet die Innungsobrigkeit nach Anhören des Innungsrathes.

d) Durch einen von der Innung gefaßten und von der Obrigkeit zu beſtätigenden Beſchluß, wegen unſittlicher Aufführung;

e) als Strafe wegen Contraventionen gegen die Vorſchriften dieſes Geſetzes und der Artikel.

Dieſelben Rechte ruhen, ſo lange ſich der Meiſter mit Beiträgen zur Innungs- oder Unterſtützungskaſſe in Reſt befindet; das Recht sub 5 ruht, ſo lange ein Meiſter für andere Meiſter als Geſell arbeitet.

Der Verluſt des Rechts Lehrlinge zu halten, iſt, abgeſehen von den im III. Kapitel dieſes Abſchnitts angegebenen beſonderen Fällen, allemal Folge eines nach d gefaßten und beſtätigten Innungsbeſchluſſes, ſowie der Verurtheilung wegen eines entehrenden Verbrechens.

§ 66.

Meiſter erſten und zweiten Grades.

Die bis zu Eintritt der Wirkſamkeit des im V. Kapitel dieſes Abſchnitts angeordneten Prüfungsverfahrens aufgenommenen Meiſter ſind ſich rückſichtlich aller Rechte gleich. Später aufgenommene Meiſter können nur dann Obermeiſter und Mitglieder der Prüfungscommiſſion werden und Lehrlinge annehmen, wenn ſie bei der Prüfung den erſten Grad erlangt haben (§ 128).

§ 67.

Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder der Innung — in den § 62 sub 3 und 4 erwähnten Fällen die Werkführer — ſind (die § 62 sub 2 aufgeführten nur in den ihren Rechten entſprechenden Beziehungen) gleichmäßig verpflichtet:

1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen, sowie der Innungsartikel zu beobachten;

2) kein Werkzeug, Arbeitsmaterial oder fertige Arbeit von Lehrlingen, Gesellen, Handlangern oder Hausgesinde eines andern Meisters derselben Innung zu kaufen (Strafe § 249 A. 8);

3) den Innungsversammlungen, bei Vermeidung einer Disciplinarstrafe (§ 249 B. 2), beizuwohnen und sich in diesen Versammlungen ruhig und ordentlich zu betragen. Von der Theilnahme an den Versammlungen entschuldigt: 60jähriges Alter, Krankheit, Abwesenheit und mehr als zweistündige Entfernung des Wohnorts vom Innungssitze.

4) Innungsämter, die Function als Schaumeister, die Mitgliedschaft der Prüfungscommission, wenn die ordnungsmäßige Wahl oder Reihe sie trifft, auf die vorgeschriebene Zeit anzunehmen und den Vorschriften gemäß zu verwalten, wobei nur Alter, längere Krankheit, dauernde Abwesenheit und Entfernung des Wohnortes von dem Orte, wo die Function ausgeübt werden soll, entschuldigen. Der eben aus einer Function austretende Meister kann nicht genöthigt werden, dieselbe sofort wieder zu übernehmen. Ansprüche auf andere, als die artikelmäßigen Entschädigungen finden für alle solche Functionen nicht statt. Unbegründete Weigerung zu Annahme eines Amtes zieht den Verlust des Rechtes § 64 sub 5 nach sich.

5) Der Verkehr der Innungsmitglieder mit ihren Kunden ist keiner Controle von Seiten der Innung unterworfen, auch kann ein Innungsmitglied weder in der Uebernahme von Arbeiten, die früher von andern Meistern derselben Innung übernommen waren, beschränkt, noch zu Vollendung der von andern Meistern angefangenen Arbeiten gezwungen, noch zur Theilnahme an gemeinschaftlichen Accordarbeiten der ganzen Innung genöthigt, noch endlich rücksichtlich der Preise an irgend eine Vorschrift des Innungsrathes oder Vorstandes gebunden werden — aber die Innungsmitglieder können, wenn wegen schlechter Arbeit, Uebervortheilung und sonst wiederholte Beschwerden bei dem Innungsrathe einlaufen, nach § 65 e von dem Rechte sub 5 § 64, und wenn sich dabei die technische Unfähigkeit des Meisters ergiebt, auch von dem Rechte, Lehrlinge zu halten, suspendirt werden.

6) Den Innungen ist unverwehrt, Einrichtungen zu Prüfung fertiger Handwerkswaaren, behufs Gewährung einer Garantie für deren Aechtheit und Qualität zu treffen; es kann aber kein Meister, so lange eine dergleichen Einrichtung nicht durch besondere Verordnung des Ministeriums des Innern als obligatorisch bezeichnet ist, gezwungen werden, seine Waaren dieser Prüfung zu unterwerfen.

§ 68.

Gesellen und Lehrlinge.

Zur Innung gehören auch die innungsmäßig aufgedungenen Lehrlinge und geprüften Gesellen, ohne jedoch Mitglieder derselben im Sinne von § 62 bis 67 zu sein. Ihre Rechte und Pflichten sind in den folgenden Kapiteln dieses Gesetzes geordnet. Sie stehen unter der Disciplinaraufsicht der Innungsorgane nach den nähern Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 69.

Innungs-Artikel.

Jede Innung hat ſich mit Artikeln oder Statuten zu verſehen, welche von der Regierungsbehörde (oder, wenn der Innungsſitz früher ein Patrimonialgerichtsort war, und der Gutsherrſchaft das Beſtätigungsrecht von Innungen zuſtand, von der Gutsherrſchaft im Einverſtändniſſe mit der Regierungsbehörde), in den fürſtlich und gräflich Schönburgiſchen Receßherrſchaften von der Geſammtkanzlei zu Glauchau zu beſtätigen ſind. Dieſelben haben zu enthalten: die ſpeciellen Beſtimmungen über den Innungsbezirk, die Innungsorgane, die Vermögensverwaltung, das Lehrlings- und Geſellenweſen der Innung, die Geſellen- und Meiſterprüfungen, die bei den verſchiedenen Acten zu zahlenden Gebühren, endlich die auf Zuwiderhandlungen gegen Beſtimmungen der Artikel geſetzten Disciplinarſtrafen (§ 249 B. 4). Sie dürfen nichts enthalten, was den Beſtimmungen gegenwärtigen Geſetzes widerſpricht, auch keine auf das Arbeits- und Handelsgebiet der Innung bezügliche Beſtimmung.

Die Regierungsbehörde kann jedoch in einzelnen Fällen Abweichungen von den die Verwaltung der Innungsangelegenheiten betreffenden Beſtimmungen des Geſetzes, wenn ſolche durch beſondere Verhältniſſe gefordert werden, genehmigen.

§ 70.

Innungs-Organe.

Die Innungs-Organe ſind

1) die Innungs-Verſammlung;
2) bei zahlreichen Innungen der Innungs-Ausſchuß;
3) der Innungsrath und die von demſelben aus ſeiner Mitte gewählten oder beſonders angeſtellten Innungsbeamten.

§ 71.

Innungs-Verſammlung.

Regelmäßige Innungs-Verſammlungen finden, wo kein Ausſchuß beſteht, wenigſtens zwei in jedem Jahre ſtatt; außerordentliche nach dem Ermeſſen des Innungsrathes.

Die Einladung erfolgt wenigſtens acht Tage vorher durch Circular, in welchem die Hauptgegenſtände der Tagesordnung zu bemerken ſind.

Verſammlungsort iſt der Sitz der Innung.

Die Leitung der Verſammlung gebührt dem vorſitzenden Mitgliede des Innungsrathes.

Ueber die Beſchlüſſe wird ein von dem Vorſitzenden, wenigſtens drei Innungsmitgliedern und dem anweſenden obrigkeitlichen Deputirten zu vollziehendes und bei der Innungslade aufzubewahrendes Protokoll aufgenommen.

Die Beſchlüſſe werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen entſcheidet, wenn im erſten Wahlgange keine abſolute Mehrheit erlangt wird, im zweiten Wahlgange relative Stimmenmehrheit.

Die Abweſenden ſind an die Beſchlüſſe der Verſammlung, ohne Rückſicht auf die Zahl der Anweſenden, gebunden. Sollen jedoch Beſchlüſſe über, für alle Innungsmitglieder verbindliche, mit Strafandrohungen verbundne Vorſchriften gefaßt werden, ſo müſſen wenigſtens zwei Drittheile der ſtimmfähigen Innungsmeiſter anweſend ſein.

Vor die Innungsverſammlung gehören:

1) die Wahl der Mitglieder des Innungsrathes und außerordentlicher Deputationen für einzelne Verwaltungsgegenſtände;

2) die Prüfung und Anerkennung der Innungsrechnungen und Geſchäftsberichte des Innungsraths auf Grund des von der allemal in der vorhergehenden Verſammlung zu wählenden Reviſions-Deputation erſtatteten Berichts, ſowie die Beſchlußnahme über das Budget der Innung;

3) Beſchlußnahme über von der Innung aufzunehmende, eine gewiſſe, in den Artikeln zu beſtimmende Höhe überſchreitende Darlehne, über zu erwerbende oder zu veräußernde Immobilien, wegen des Innungsvermögens abzuſchließende Vergleiche und anzuſtellende Proceſſe;

4) Beſchlußfaſſung über zeitweiſe oder gänzliche Entziehung einzelner oder aller Innungsehrenrechte gegen einzelne Mitglieder (§ 65 sub d), in Fällen, wo dieſelbe nicht in den Artikeln oder im Geſetze als Strafe angedroht iſt;

5) Beſchlußfaſſung über Innungsartikel und deren Abänderung, über Normallohnſätze, Arbeitszeit und andere veränderliche, ſowie über alle ſolche, die Innungsmitglieder bindende allgemeine Anordnungen, welche mit Androhung von Ordnungsſtrafen verbunden werden ſollen;

6) Beſchlußfaſſung von Beſchwerden über den Innungsrath bei der Obrigkeit. Wird ein Antrag der Art geſtellt, ſo hat der obrigkeitliche Deputirte die Leitung der Berathung zu übernehmen.

Im Uebrigen ſteht dem Innungsrathe und beziehendlich dem Innungsausſchuſſe frei, Gegenſtände zur Berathung der Verſammlung auszuſetzen.

Anträge einzelner Meiſter an die Verſammlung ſind vierzehn Tage vorher bei dem Innungsrathe anzumelden und von dieſem, ſofern ſie überhaupt zur Competenz der Innungsverſammlung gehören, zur Berathung zu bringen.

Beſchlußfaſſungen über Waarenpreiſe und ähnliche, die Ausübung des Gewerbes beſchränkende Gegenſtände (§ 67 sub 6) ſind verboten und ungültig.

§ 72.

Innungs-Ausſchuß.

Innungen von weniger als 40 Mitgliedern können, Innungen von 40 und mehr Mitgliedern müſſen einen aus mindeſtens 5, höchſtens 25 Mitgliedern beſtehenden Ausſchuß wählen. Auf dieſen gehen dann entweder alle in § 71 aufgeführte Befugniſſe der Innungsverſammlung über, welche letztere ſich dann jährlich nur einmal zur Ergänzungswahl des Ausſchuſſes verſammelt, oder es

werden nur die für eine größere Verſammlung weniger geeigneten Befugniſſe ausgeſchieden. Die Innungsartikel haben darüber das Nähere zu beſtimmen.

Ausſchußmitglied kann jeder zur Theilnahme an der Innungsverſammlung berechtigte Meiſter ſein. Die Wahl gilt auf drei Jahre; alljährlich ſcheidet der dritte Theil, zuerſt nach dem Looſe, dann nach der Eintrittszeit, aus. Erledigungen in der Zwiſchenzeit werden durch Einberufung von Stellvertretern, deren eine hinreichende Anzahl zu wählen iſt, erſetzt.

§ 73.

Deputationen.

Für einzelne Gegenſtände kann die Innungsverſammlung ſowohl als der Ausſchuß Deputationen von 3 bis 5 Mitgliedern zu, nach Befinden gemeinſchaftlich mit dem Innungsrathe vorzunehmender, Vorberathung und Begutachtung erwählen.

Jedenfalls hat dieß zu erfolgen behufs Prüfung der Rechnungen und Reviſion der Kaſſen.

§ 74.

Innungsrath.

Der Innnngsrath beſteht aus drei bis ſieben von der Innungsverſammlung, beziehendlich dem Ausſchuſſe aus der Zahl der im Beſitze ſämmtlicher Innungsehrenrechte befindlichen (§ 64, 65, 66), ihr Gewerbe ſeit mindeſtens fünf Jahren im Innungsbezirke betreibenden Meiſter gewählten Perſonen, welche von der Obrigkeit in Pflicht genommen werden. Die Amtsdauer iſt höchſtens 6 Jahre, doch können die Ausſcheidenden wieder gewählt werden. Ueber die Reihenfolge des Ausſcheidens entſcheidet zuerſt das Loos, dann die Amtsdauer. Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Innungsrathes außer der Zeit ausſcheidet, ſo iſt die Stelle für die Zeit, welche der Ausſcheidende noch zu fungiren gehabt hätte, in der nächſten ordentlichen oder nach Befinden einer einzuberufenden außerordentlichen Innungs- beziehendlich Ausſchußverſammlung durch Neuwahl zu beſetzen.

Der Innungsrath wählt unter Berückſichtigung von § 66 einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben. Dieſe führen den Titel als Obermeiſter, die übrigen Mitglieder als Beiſitzer.

Wenigſtens drei Mitglieder des Innungsrathes, unter dieſen der Vorſitzende, müſſen am Sitze der Innung wohnen. Dieſe Drei vertheilen die laufenden Geſchäfte des Innungsrathes unter ſich. Wo ein Innungsbezirk mehrere Städte oder mehrere größere Ortſchaften mit einer größeren Anzahl von Meiſtern des Gewerbes zählt, da iſt die Zahl der Mitglieder des Innungsrathes dergeſtalt zu bemeſſen, und die Wahl dergeſtalt zu leiten, daß an jedem dieſer Orte wenigſtens ein Beiſitzer wohnt, welchem die örtlichen Geſchäfte übertragen werden können.

§ 75.

Fortſetzung.

Der Innungsrath vertritt durch ſeine Vorſteher die Innung nach Außen und vor den Behörden. Die Obermeiſter ſind als Generalſyndicen der Innung zu betrachten. Der Innungsrath, beziehendlich deſſen einzelne Mitglieder, ſoweit ſie

Digitized by Google

nicht auf Grund und in Gemäßheit eines Innungsrathsbeschlusses gehandelt haben, haften für jeden durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Artikel und der Anordnungen der Behörde entstehenden, sowie für jeden bei gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidenden Schaden.

Wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes und die Anordnungen der Behörde, sowie gegen die Artikel können die Mitglieder des Innungsrathes von der Obrigkeit in Disciplinarstrafen (§ 249 B. 1) genommen, in Wiederholungsfällen von der Dienstleistung suspendirt und selbst ganz entlassen werden.

§ 76.

Fortsetzung.

Die Geschäfte des Innungsrathes sind:

1) Einberufung der Innungsversammlungen und Vorbereitung der an dieselben zu bringenden Geschäfte;
2) der Verkehr mit den Behörden und anderen Innungen in Innungssachen;
3) die Verwaltung des Innungsvermögens; Anfertigung der jährlichen Voranschläge, Rechnungen und Verwaltungsberichte;
4) die Aufnahme der Lehrlinge, Führung der Lehrlingslisten und Aufsicht über das Lehrlingswesen;
5) die Veranstaltung der Gesellenprüfungen; Führung der Gesellenlisten, Controle der Arbeitsbücher und Aufsicht über die Gesellen;
6) die Annahme der Anmeldungen zur Meisterprüfung und Einleitung der Prüfungen, sowie Theilnahme bei Feststellung des Resultats der letzteren;
7) die Aufnahme der Meister; Führung der Meister- und Wahllisten;
8) die Aufsicht über Beobachtung der Artikel und gewerbgesetzlichen Bestimmungen durch die Meister;
9) die Ertheilung der dem Innungsrathe zugewiesenen Gutachten;
10) die Beschlußnahme über Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Innungsartikel, Erlasse u. s. w., soweit dieselbe dem Innungsrathe ausdrücklich vorbehalten ist;
11) die Schlichtung von Streitigkeiten, welche über gewerbliche Verhältnisse zwischen Meistern, ihren Gesellen und Lehrlingen entstehen.

Alle nicht ausdrücklich einzelnen Mitgliedern übertragenen Geschäfte werden in den vom Obermeister nach Erfordern zu berufenden Sitzungen des Innungsrathes, denen jedes nicht über eine Stunde vom Sitz der Innung entfernt wohnende und nicht durch Abwesenheit oder Krankheit entschuldigte Mitglied beizuwohnen verpflichtet ist, erledigt. Die Beschlüsse des Innungsrathes, welcher bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig ist, werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 77.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Innungsrathes haben nur dann Anspruch auf Ent-

ſchädigung, wenn für die ſchriftlichen Arbeiten kein beſonders bezahlter Beamter gehalten wird. Ueber dieſe Entſchädigung, ſowie über die Reiſekoſten-Aequivalente, welche den über eine Stunde vom Innungsſitze entfernt wohnenden Beiſitzern, wenn ſie zu Sitzungen des Innungsrathes einberufen werden, zu gewähren ſind, faßt die Innungsverſammlung beziehendlich der Ausſchuß Beſchluß. Verläge, welche den Mitgliedern des Innungsrathes bei Ausübung ihres Amtes erwachſen, werden aus der Innungskaſſe reſtituirt. Kein Mitglied des Innungsrathes als ſolches hat Anſpruch auf Theile der in die Innungskaſſe fließenden Gebühren.

Bei Innungen von größerem Umfange iſt jedoch nachgelaſſen, daß den Obermeiſtern und den mit beſonderen zeitraubenden Geſchäften beauftragten Beiſitzern, eine mit Genehmigung der Obrigkeit zu bemeſſende Vergütung für Zeitverluſt von der Innungsverſammlung bewilligt werde.

Salarirte Beamte, als welche auch dazu befähigte Innungsmitglieder, in jedem Falle aber nur unbeſcholtene Perſonen angeſtellt werden können, wie Innungsſchreiber und Innungsboten, werden auf Vorſchlag des Innungsrathes von der Innungsverſammlung beziehendlich dem Ausſchuſſe angenommen und in gleicher Weiſe ihre Bezahlung beſtimmt. Der Obrigkeit ſteht dabei ein Widerſpruch zu. Solche Innungsbeamte können wegen Vernachläſſigungen ihrer Pflicht und Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz und die Artikel ebenfalls in Disciplinarſtrafen (§ 249 B. 1) genommen werden.

§ 78.

Innungslade.

Im Archive der Innung oder der Lade ſind neben den auf das Gewerbeweſen bezüglichen Geſetzen und Verordnungen, alle Protokolle über Innungsverſammlungen und Sitzungen des Innungsrathes und alle auf die Verwaltung der Innung bezüglichen Papiere, ſo weit ſie nicht als laufende in den Händen einzelner Mitglieder des Innungsrathes bleiben müſſen, vom vorſitzenden Obermeiſter aufzubewahren. Dort befindet ſich auch das große Innungsſiegel.

§ 79.

Innungskaſſe.

In der Kaſſe der Innung ſind nächſt den baaren Beſtänden, alle der Innung gehörigen Werthpapiere und Vermögensdocumente aufzubewahren. Sie ſteht unter gemeinſchaftlichem Verſchluſſe des mit dem Kaſſengeſchäfte beſonders beauftragten Innungsrathsmitgliedes und des vorſitzenden Innungsvorſtehers.

In die Innungskaſſe fließen:

1) die Erträgniſſe des Innungsvermögens;
2) die Aufnahmegebühren der Lehrlinge, Geſellen und Meiſter. Dieſelben ſollen — jedoch ohne Beſchränkung des Rechts der Innungsverſammlung beziehendlich des Ausſchuſſes, ſowie der Obrigkeit, in Armuthsfällen Erlaſſe zu gewähren — für die gleichartigen Innungen des

Landes möglichſt gleich, und zwar ohne allgemeine Unterſchiede nach Perſon und Herkunft, geſtellt und dabei die Erwerbsverhältniſſe des Gewerbes und das erforderliche Kapital berückſichtigt werden;

3) die mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Innung durch die Innungsverſammlung auszuſchreibenden Beiträge der Innungsmitglieder, bei deren Umlage der Geſchäftsumfang der einzelnen Meiſter berückſichtigt werden ſoll;

4) die Hälfte der in Folge von Eingriffen Unberechtigter in das Arbeits- und Handelsgebiet der Innung von der Behörde erkannten Geldſtrafen.

Strafgelder von Mitgliedern der Innung und des Innungsrathes wegen Verſäumniſſen und ſonſtigen Disciplinarvergehen fallen nicht der Innungskaſſe, ſondern den Unterſtützungskaſſen zu.

Dem Kaſſenführer der Innung liegt auch ob:

die für Lehrlinge an die Fortbildungsſchulen zu zahlenden Beiträge,

die Prüfungsgebühren,

die bei Aufnahme von Meiſtern in die Gemeinde- und Armenkaſſen zu entrichtenden Abgaben,

die bei derſelben Veranlaſſung und von neuen Lehrlingen und Geſellen zu entrichtenden Eintrittsgelder in die Unterſtützungskaſſen zu vereinnahmen und an die zum Empfang berechtigten Stellen und Perſonen zu übermitteln.

Aus der Innungskaſſe werden beſtritten:

1) die Gehalte der Innungsbeamten und Entſchädigungen der Innungsrathsmitglieder;

2) der geſammte Verwaltungsaufwand, wozu Ergötzlichkeiten nicht zu rechnen ſind.

3) Was hierzu nicht gebraucht wird, kann auf Vorſchlag des Innungsrathes durch die Innungsverſammlung beziehendlich den Ausſchuß jedem, im gewerblichen Intereſſe der Innung und im gemeinſchaftlichen Vortheil aller oder doch der bedürftigen Innungsmitglieder liegenden Zwecke — wie Unterrichtsanſtalten, Vereine zur Fortbildung und Belehrung, Vorſchußkaſſen u. ſ. w. zugewendet und zu dieſem Behufe auch angeſammelt und kapitaliſirt werden.

Bei Auflöſung einer Innung ohne Vereinigung mit einem verwandten Gewerbe (in welchem Falle auch über das Vermögen Vereinbarung zu treffen iſt) fällt das vorhandene Activvermögen, ſoweit es nicht zu fortdauernder Erfüllung von Zwecken, welche die Auflöſung der Innung überdauern, nach dem Ermeſſen der Regierungsbehörde erforderlich iſt, den vorhandenen Mitgliedern antheilig zu.

§ 80.

Obrigkeitliche Aufſicht.

Das Gebahren jeder Innung ſteht unter Aufſicht der Obrigkeit.

Die letztere hat zu dieſem Ende jeder Innung ihres Bezirks einen obrigkeitlichen Deputirten beizugeben.

Der Letztere hat allen Innungsversammlungen beizuwohnen, in denselben auf Beobachtung der in den Gesetzen, Verordnungen und Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu sehen und das Protokoll mit zu vollziehen. Bei Beschwerden gegen den Innungsrath oder einzelnen Mitgliedern desselben führt er den Vorsitz. Gegen jeden Beschluß steht ihm ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung bis nach eingeholter Entscheidung der Obrigkeit zu. Innungsbeschlüsse der § 71 sub 3, 4 und 5 aufgeführten Arten bedürfen jedenfalls der Bestätigung der Obrigkeit, beziehendlich der Regierungsbehörde. Dem obrigkeitlichen Deputirten ist zu jeder Zeit von allen auf die Geschäftsführung des Innungsrathes bezüglichen Schriften und Rechnungen Einsicht zu nehmen gestattet. Die Gebühren für obrigkeitliche Assistenz bei den Innungs- beziehendlich Ausschußversammlungen bestreitet die Innungskasse.

Drittes Kapitel.

Von den Lehrlingen.

§ 81.

Allgemeine Bestimmungen.

Lehrling heißt, wer von einem Innungsmeister zu Erlernung des Gewerbes angenommen wird.

Personen, welche nicht in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes aufgedungen sind und nur zu den § 60 angeführten Neben- und Hülfsarbeiten beschäftigt werden, sind nicht als innungsmäßige Lehrlinge anzusehen.

§ 82.

Zahl der Lehrlinge.

Die in derselben Werkstatt gleichzeitig zulässige Zahl von Lehrlingen ist nach folgenden Grundsätzen beschränkt:

a) Ein allein oder nur mit einem Gesellen arbeitender Meister darf nur einen Lehrling auf einmal annehmen. Nur während des letzten Halbjahres der Lehrzeit des alten Lehrlings ist der Antritt eines neuen gestattet.

b) Bei Meistern, welche mit mehreren Gesellen arbeiten, richtet sich die Zahl der zulässigen Lehrlinge nach der mit dem Umfange der Werkstatt wachsenden Gelegenheit zur Ausbildung. Die Specialartikel jeder Innung haben deshalb Bestimmung zu treffen.

Der eigne Sohn des Meisters zählt bei Berechnung der zulässigen Lehrlingszahl mit. Zwei Söhne zählen jedoch in der Werkstatt des Vaters nur für einen Lehrling. Strafen § 249 B. 2.

§ 83.

Allgemeine Bedingungen der Aufnahme.

Vor vollendetem 15. Lebensjahre, bei Protestanten vor erfolgter Confirmation und ohne Nachweis einer wenigstens dem Ziele der Volksschule im Lesen, Schreiben, Rechnen entsprechenden Vorbildung, darf kein Lehrling angenommen werden. Bei

Gewerben, welche ihrer Natur nach ein höheres Maaß von Vorkenntniſſen erfordern, ſind die nähern Beſtimmungen deshalb in die Specialartikel aufzunehmen.

§ 84.

Dauer der Lehrzeit.

Die regelmäßige Dauer der Lehrzeit iſt für jede Innung durch die Specialartikel und zwar für daſſelbe Gewerbe im ganzen Lande gleichmäßig zu beſtimmen, jedoch nicht unter zwei und nicht über vier Jahre.. Dabei darf, wenn ein Wechſel des Meiſters in der Lehrzeit aus einem andern Grunde, als dem der Unfähigkeit des Lehrlings eintritt, die Summe der bei den verſchiedenen Meiſtern beſtandenen Zeiten die in den Artikeln feſtgeſetzte Maximalzeit nicht überſchreiten.

Hat der aufzunehmende Lehrling bereits in einem andern Gewerbe die Lehre begonnen, ſo iſt

a) wenn jenes Gewerbe derſelben Gruppe angehörte, die dort beſtandene Lehrzeit dann voll in Anrechnung zu bringen, wenn der Wechſel nicht wegen Untüchtigkeit des Lehrlings erfolgte (vergl. § 102);

b) wenn es einer andern Gruppe oder den innungsmäßigen Gewerben überhaupt nicht angehörte, die im neuen Gewerbe noch zu beſtehende Lehrzeit von dem Innungsrathe unter Berückſichtigung der Verhältniſſe zu beſtimmen.

§ 85.

Geſetzliche Abkürzungsgründe.

Der Nachweis des mit günſtigem Erfolge abſolvirten Curſus der durch Miniſterialverordnung zu bezeichnenden Lehranſtalten, berechtigt zu theilweiſem oder gänzlichem Erlaß der Lehrzeit für alle oder einzelne Gewerbe, nach dem im Verordnungswege deshalb zu treffenden nähern Beſtimmungen.

Wenn Lehrlinge vor Beendigung der Lehrzeit zum Militärdienſte ausgehoben werden, oder freiwillig in Kriegsdienſte treten, oder wenn Militärperſonen während ihrer Dienſtzeit mit Genehmigung der Militärbehörde in die Lehre treten, ſo haben ſie, ohne von der Geſellenprüfung befreit zu ſein, Anſpruch auf Erlaß von einem Jahre der Lehrzeit.

§ 86.

Freiwillige Abkürzung der Lehrzeit.

Kein Meiſter darf, wenn nicht einer der §§ 84 und 85 erwähnten Abkürzungsgründe vorliegt, einen Lehrcontract auf kürzere als die regelmäßige Zeit abſchließen. Es ſteht aber jedem Meiſter frei, ſeinen Lehrling, ſobald er das 18te Lebensjahr erfüllt hat und deſſen rechtliche Vertreter damit einverſtanden ſind, auch vor Beendigung der regelmäßigen oder bedungenen Lehrzeit zur Geſellenprüfung zu ſtellen. (Strafen § 249 B. 2.)

§ 87.

Verlängerung der Lehrzeit.

Ebenſowenig darf der Lehrcontract auf längere, als die in den Specialartikeln beſtimmte Zeit abgeſchloſſen werden.

Ausnahmen finden nur ſtatt: 1) wenn durch die regelmäßige Lehrzeit das für die Zulaſſung zur Geſellenprüfung nach § 104 erforderliche Alter nicht erreicht werden würde; 2) wenn der Lehrling kein Lehrgeld bezahlen kann. Im letztern Falle kann die Lehrzeit mit Genehmigung der Obrigkeit um ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 88.

Probezeit.

Jeder Lehrling iſt von dem Lehrmeiſter zuerſt 4 bis 6 Wochen lang zur Probe anzunehmen. Innerhalb dieſer Zeit ſteht beiden Theilen der Rücktritt frei. Nach Verlauf derſelben erfolgt erſt die förmliche Aufnahme. Die Probezeit wird in die Dauer der Lehrzeit eingerechnet und die geſetzlichen Beſtimmungen über Behandlung der Lehrlinge und die Pflichten der letztern gegen den Meiſter leiden auch auf die Probezeit Anwendung. (Strafen § 249 B. 2.)

§ 89.

Aufnahme.

Die Aufnahme findet, ohne an die Quartale gebunden zu ſein, nach vorgängiger, dem Lehrmeiſter obliegender Anmeldung bei dem Innungsvorſteher vor verſammeltem Innungsrathe (in vom Innungsſitze entfernten Orten, wo ſich ein Beiſitzer befindet, vor letzterem) im Beiſein des Lehrmeiſters und der rechtlichen Vertreter des Lehrlings ſtatt, und iſt darüber ein Protokoll aufzunehmen, in welches, in Ermangelung eines beſondern ſchriftlichen Lehrcontracts, die verabredeten Beſtimmungen über Lehrzeit, Lehrgeld u. ſ. w. aufzunehmen ſind.

In die ſpeciellen Beſtimmungen des Lehrcontracts hat ſich, ſofern ſie den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht widerſprechen, der Innungsrath nicht zu miſchen. Dieß gilt insbeſondere vom Lehrgelde, der Cautionsleiſtung wegen Beſchädigungen und der Ausſtattung des Lehrlings. Cautionen wegen Aushaltung der Lehrzeit finden nicht Statt.

Streitigkeiten wegen ſolcher über die Beſtimmungen der Gewerbeordnung hinausgehenden Forderungen gehören in den Rechtsweg.

Bei der Aufnahme iſt eine, nach § 79 durch die Innungsartikel feſtzuſetzende, zwei Thaler nicht überſteigende Gebühr zur Innungskaſſe und ein einen Thaler nicht überſteigender Beitrag in die Unterſtützungskaſſe, unter keinem Vorwande aber irgend etwas Weiteres zu entrichten.

Bedürftige Taubſtumme und Blinde, ingleichen bedürftige elternloſe Waiſen und ſolche Knaben, welche wegen Armuth der Eltern auf öffentliche Koſten erzogen werden, ſind auf Anordnung der Obrigkeit koſtenfrei aufzunehmen.

Ueber Erlaſſe anderer Art in Bedürftigkeitsfällen entſcheidet der Innungsrath.

Andere Aufnahmeformalitäten, als die oben vorgeſchriebenen, ſind Seiten der Innung ſowohl, als der Lehrlinge unbedingt verboten.

§ 90.

Pflichten des Lehrmeiſters.

Der Lehrmeiſter hat die Verpflichtung:

1) Den Lehrling in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweiſen, oder durch geſchickte Geſellen unterweiſen zu laſſen, ſoweit dieß die in ſeiner Werkſtatt gebotene Gelegenheit irgend geſtattet.

2) Den Lehrling zu häuslichen Dienſtleiſtungen nur ſoweit zu benutzen, als ohne Beeinträchtigung des sub 1 genannten Hauptzwecks geſchehen kann.

3) Den Lehrling zu ſittlichem Lebenswandel und zum Beſuch der Kirche ſeiner Confeſſion anzuhalten.

4) Sobald von dem Wohnorte des Meiſters eine Sonntags- oder Fortbildungsſchule für Handwerkslehrlinge nicht über eine Wegſtunde entfernt iſt, ſeine Lehrlinge zu regelmäßigem Beſuche derſelben anzuhalten.

Ausgenommen von dieſer letztern Verpflichtung ſind nur Lehrlinge, welche ausreichende Zeugniſſe über den Beſuch höherer Bürger-, Real- oder Gewerbſchulen beſitzen, oder von den Vorſtänden der betreffenden Sonntags- oder Fortbildungsſchule nach angeſtellter Prüfung als ſolche bezeichnet werden, denen der weitere Beſuch nicht mehr förderlich ſein kann.

Für jeden Lehrling, gleichviel, ob er eine ſolche Schule beſucht oder nicht, iſt ein beſonders zu beſtimmender Beitrag zu Unterhaltung der Sonntags- oder Fortbildungsſchulen an den Innungskaſſirer abzuführen.

Dem Lehrmeiſter iſt unbenommen, ſich im Lehrcontracte die Erſtattung von den Angehörigen zu bedingen.

Ganz Unbemittelten kann durch die Obrigkeit Erlaß gewährt werden. Auch ſteht den Innungen frei, dieſe Beiträge für ihre Lehrlinge nach der Durchſchnittszahl der letztern der Schulverwaltung gegenüber im Ganzen zu übernehmen.

5) Mit Ausſchluß der Maurer- und Zimmerinnungen iſt dem Lehrlinge im Hauſe des Lehrmeiſters Wohnung und Koſt zu gewähren. Ausnahmen davon ſind nur mit Genehmigung des Innungsrathes und nur rückſichtlich ſolcher jungen Leute zuläſſig, welche ihre Eltern oder ſonſtige Angehörige am Orte haben und bei dieſen wohnen.

6) Der Lehrmeiſter iſt verpflichtet, dem Lehrlinge eine ordentliche Schlafſtelle und ausreichende Beköſtigung zu gewähren. Lehrlinge mit andern zuſammen in einem Bette ſchlafen zu laſſen, iſt unbedingt verboten.

7) Erkrankte Lehrlinge im Hauſe zu verpflegen, iſt der Lehrmeiſter dann nicht verpflichtet, wenn die Krankheit anſteckend oder ekelhaft iſt, oder über 14 Tage andauert. Er hat deshalb die Angehörigen zu benachrichtigen und wenn von dieſen die Abholung nicht erfolgt oder nicht erfolgen kann und nicht beſonders verabredet iſt, auch der Lehrling nicht zur Geſellenkrankenkaſſe ſteuert und für Rechnung derſelben in ein Krankenhaus gebracht werden kann, der Obrigkeit Anzeige zu machen.

8) Lohn darf den Lehrlingen unter keiner Bedingung gezahlt werden. Einzelne Geſchenke ſind nicht ausgeſchloſſen. Strafen § 249 B. 2.

§ 91.

Pflichten des Lehrlings.

Dagegen iſt der Lehrling dem Lehrmeiſter ſowie denjenigen Geſellen, welchen

der erſtere die beſondere Aufſicht überträgt, Achtung und unbedingten Gehorſam in allen, auf ſeine Aufführung, ſittliche und gewerbliche Erziehung bezüglichen Dingen ſchuldig. Der Meiſter hat gegen ihn das Recht der Züchtigung innerhalb der zu Erhaltung der Zucht und des Gehorſams erforderlichen Grenzen.

§ 92.

Freiwillige Aufhebung des Lehrvertrags.

Mit Uebereinſtimmung des Meiſters und der rechtlichen Vertreter des Lehrlings kann der Lehrvertrag zu jeder Zeit aufgehoben werden. Dieſe Aufhebung iſt vor dem Innungsvorſteher zu erklären und auf Verlangen von letzterem dem Lehrlinge oder deſſen Vertreter ein Zeugniß darüber auszuſtellen, welchem der Lehrherr ein Zeugniß über die bisherige Aufführung und Leiſtung des Lehrlings beizufügen ſich nicht weigern darf.

§ 93.

Aufhebung des Lehrvertrags gegen den Willen des Lehrlings und ſeiner Vertreter.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit iſt der Meiſter *berechtigt*, den Lehrling in folgenden Fällen jederzeit zu entlaſſen:

a) wenn der Lehrling ſich eines Diebſtahls, einer Veruntreuung oder eines andern groben Vergehens ſchuldig macht;

b) wenn der Lehrling den Meiſter oder ein Familienglied deſſelben thätlich oder ſchwer mit Worten beleidigt oder unſittlichen Umgang mit einem Familiengliede oder Hausgenoſſen führt.

Mit Genehmigung der Obrigkeit kann der Lehrcontract aufgehoben werden:

c) wenn der Lehrling in eine, länger als 6 Wochen andauernde ekelhafte oder anſteckende Krankheit verfällt, vergl. § 90 sub 7;

d) wenn der Lehrling unter Umſtänden aus der Lehre entläuft, welche dieſe Handlung in anderem Lichte, als dem einer jugendlichen Unbeſonnenheit erſcheinen laſſen.

Wenn der Lehrling

e) beharrlich ungehorſam und faul iſt,

f) ſich einem unſittlichen Lebenswandel ergiebt,

g) ſich als körperlich ungeeignet, oder als ſonſt unfähig zu Erlernung des Gewerbes zeigt,

ſo iſt, wenn der Lehrmeiſter mit den Angehörigen des Lehrlings nicht zu einer Verſtändigung wegen Wegnahme des Lehrlings gelangen kann, dem Innungsvorſteher davon Anzeige zu machen. Der Lehrling iſt hierauf von dem Vorſteher zu ermahnen und zugleich deſſen Angehörige zu benachrichtigen; fruchtet dieß binnen vier Wochen nichts, ſo darf der Meiſter den Lehrling entlaſſen.

In allen dieſen Fällen hat der Meiſter von der geſchehenen Entlaſſung dem Innungsvorſteher ſofort Anzeige (Strafe § 249 B. 2), unter Angabe der Gründe, zu erſtatten, jedenfalls aber Sorge zu tragen, daß der Entlaſſene ſeinen Angehörigen zurückgegeben wird.

Der Anſpruch auf Lehrgeld bleibt dem Meiſter pro rata der verfloſſenen Lehrzeit, wobei das erſte Lehrjahr doppelt gerechnet wird.

Erweiſt ſich die Entlaſſung als unbegründet, ſo kann ſich auf Verlangen der Angehörigen des Lehrlings der Meiſter nicht weigern, denſelben in die Lehre zurückzunehmen. Er kann ſich aber, wenn dieſes Verlangen nicht geſtellt wird, den gegen ihn geltend zu machenden Anſprüchen nicht dadurch entziehen, daß er ſich zur Wiederannahme des Lehrlings erbietet.

§ 94.

Tod oder Entweichung des Lehrmeiſters; Tod des Lehrlings.

Der Tod des Meiſters — oder die Entweichung deſſelben — beendigt den Lehrvertrag. Doch hat die Wittwe oder verlaſſene Ehefrau, wenn ſie das Gewerbe in geſetzlicher Weiſe fortſetzt, die Pflicht, die begonnene Lehre, unter Zuſtimmung der Angehörigen des Lehrlings, zu vollenden. Rückſichtlich der Erlernung des Gewerbes tritt dann der Werkführer, in allen übrigen Beziehungen die Meiſtersfrau an die Stelle des Meiſters.

In dieſen Fällen vorzeitiger Beendigung, nicht minder, wenn der Lehrling vor beendigter Lehrzeit ſtirbt, findet, wenn nichts Anderes unter den Betheiligten beſtimmt iſt, ebenfalls ein Anſpruch auf Rückerſtattung eines Theils des etwa gezahlten Lehrgeldes und überhaupt eine Theilung des letzteren pro rata der Zeit dergeſtalt ſtatt, daß das erſte Lehrjahr doppelt gerechnet wird. Dagegen kann nicht gefordert werden, daß die Beendigung der Lehre bei einem andern Meiſter auf Koſten der Erben des verſtorbenen Meiſters ſtattfinde.

§ 95.

Aufgabe des Gewerbebetriebes durch den Lehrmeiſter.

Aufgabe des Gewerbebetriebes durch den Meiſter beendigt den Lehrvertrag ebenfalls. In dieſem Falle, ſowie bei ſonſtiger unbegründeter Entlaſſung des Lehrlings vor der Zeit findet ein Anſpruch auf die Mehrkoſten der, unter Anrechnung der bereits beſtandenen Lehrzeit, bei einem andern Meiſter zu vollendenden Lehre ſtatt.

§ 96.

Aufhebung des Lehrcontracts gegen den Willen des Lehrmeiſters.

Die Eltern oder rechtlichen Vertreter eines Lehrlings ſind, abgeſehen davon, ob im Lehrcontracte noch andere Aufhebungsgründe vorbehalten ſind, berechtigt, den Lehrling vor Beendigung des Lehrvertrags jederzeit aus der Lehre zu nehmen:

a) wenn der Lehrmeiſter den Lehrling mit ungerechtfertigter Härte behandelt;
b) wenn der Lehrmeiſter ſich Unſittlichkeiten gegen den Lehrling zu Schulden kommen läßt oder geſtattet, daß der Lehrling in ſeinem Hauſe ſolchen ausgeſetzt werde;
c) wenn im Hauſe des Lehrmeiſters Krankheiten ekelhafter und anſteckender Art ausbrechen und zu Sicherung des Lehrlings die gehörige Vorſorge nicht getroffen wird oder werden kann;

d) wenn der Lehrmeiſter den Wohnort verändert;

e) wenn ſich ergiebt, daß der Lehrling körperlich ungeeignet für das Gewerbe iſt.

In allen dieſen Fällen findet ebenfalls eine Berechnung des Lehrgeldes nach § 93 ſtatt.

f) Wenn der Lehrling mit Genehmigung ſeiner rechtlichen Vertreter ſeinen Beruf ändern oder zu einem andern Gewerbe übergehen ſoll, kann der Lehrmeiſter die Entlaſſung nicht verweigern. Aber er hat in dieſem Falle, wenn nur noch ein Jahr an Vollendung der Lehrzeit fehlte, Anſpruch auf das volle Lehrgeld, außerdem noch für ein halbes Jahr nach dem Abgange.

Wenn der Lehrmeiſter

g) den Lehrling ſchlecht beköſtigt und ſonſt leiblich vernachläſſigt, oder den andern, in § 90 angegebenen Verpflichtungen nicht nachkommt,

ſo haben die rechtlichen Vertreter des Lehrlings, aber auch der Lehrling ſelbſt, das Recht, ſich bei dem Innungsvorſtande zu beſchweren. Der Letztere hat den Sachverhalt zu unterſuchen und den Lehrmeiſter zu ermahnen, wenn er die Beſchwerde begründet findet. Fruchtet dieß nicht, ſo kann der Lehrling aus der Lehre genommen werden und der Innungsrath iſt, wenn dieß nicht durch die rechtlichen Vertreter des Lehrlings erfolgt, ſelbſt verpflichtet, die Einleitung dazu zu treffen.

§ 97.

Beſtrafung nachläſſiger Lehrmeiſter.

Tritt einer von den § 96 sub a, b und g angegebenen Fällen ein, ſo iſt der Lehrmeiſter, abgeſehen von den gegen ihn ſtattfindenden Anſprüchen und dem jedenfalls eintretenden Verluſte des noch nicht verdienten Lehrgeldes, in eine Disciplinarſtrafe zu nehmen. (§ 249 B. 2.)

Bei beſonderen Ungebührlichkeiten, jedenfalls aber in Wiederholungsfällen, iſt dem Meiſter das Recht zur Annahme neuer Lehrlinge bis auf Weiteres zu entziehen.

§ 98.

Eigenmächtige Entweichung des Lehrlings.

Der Lehrling ſelbſt iſt nur in den § 96 a — c genannten Fällen entſchuldigt, wenn er die Lehre *eigenmächtig* verläßt. In den § 96 d, e, f und g erwähnten Fällen hat er die Entſchließung ſeiner rechtlichen Vertreter abzuwarten. Entläuft ein Lehrling ohne Grund aus der Lehre und ohne Einwilligung ſeiner rechtlichen Vertreter, ſo iſt er von der Polizeibehörde in die Lehre zurückzubringen. Haben die rechtlichen Vertreter in ein nach dem Geſetz nicht begründetes Verlaſſen der Lehre eingewilligt, ſo kann zwar gegen deren Willen die Zurückbringung des Lehrlings nicht erfolgen, aber das gezahlte Lehrgeld iſt, abgeſehen von weiteren Anſprüchen des Lehrmeiſters, jedenfalls verwirkt.

§ 99.

Wahl des andern Lehrmeiſters.

In allen Fällen, wo ſich die Unterbringung eines Lehrlings bei einem andern Meiſter nöthig macht, ſteht die Wahl des Meiſters in erſter Linie den Eltern oder

ſonſtigen rechtlichen Vertretern des Lehrlings zu, und tritt die Einwirkung des Innungsrathes dabei, mit Ausnahme des § 102 erwähnten Falles, erſt ein, wenn von jener Seite auf die Wahl verzichtet wird, oder nichts geſchieht.

In Fällen, wo es im Intereſſe des Lehrlings ſich um eine raſche anderweite Unterbringung handelt, hat der Innungsrath das Erforderliche proviſoriſch anzuordnen und den Angehörigen Nachricht zu geben.

§ 100.

Zulaſſung zur Geſellenprüfung.

Vor vollendetem 18. Lebensjahre, beziehendlich vor beendeter Lehrzeit nach § 84—87, iſt kein Lehrling zur Geſellenprüfung zuzulaſſen.

Bei der Anmeldung, welche durch den Lehrmeiſter bei dem Innungsvorſteher zu erfolgen hat, ſind die Zeugniſſe über den Beſuch der Sonntags- oder Fortbildungsſchule (§ 90 sub 4) zu produciren.

Vollſtändige Dispenſation von der Lehrzeit und ſelbſt von der Geſellenprüfung kann zwar in einzelnen Fällen, wenn hinreichende Nachweiſe der Tauglichkeit vorliegen, eintreten, ſie erfordert aber die Genehmigung der Regierungsbehörde.

§ 101.

Geſellen-Prüfung.

Die Prüfung beſteht weſentlich in der Fertigung eines ſogenannten Geſellenſtücks, d. h. der Ausführung einer, dem Arbeitsgebiete der Innung entlehnten — keineswegs nothwendig in der fertigen Herſtellung eines ganzen Artikels beſtehenden — und dem von jeden angehenden Geſellen durchſchnittlich zu verlangenden Fertigkeitsgrade entſprechenden einfachen und nicht koſtſpieligen, jedenfalls in der gewöhnlichen Praxis des Gewerbes vorkommenden Arbeit oder auch mehrer kleinerer dergleichen Arbeiten, nach Befinden auch Zeichnungen, Anſchlägen und ſonſtigen ſchriftlichen Arbeiten, unter Aufſicht eines damit vom Innungsrathe zu beauftragenden Meiſters, in der Werkſtatt des Lehrmeiſters, und mit dem vom Lehrmeiſter, aber auf Koſten des Lehrlings oder gegen Ueberlaſſung des Stücks, zu liefernden Material und mit den Werkzeugen des Meiſters.

Der Lehrmeiſter iſt dafür verantwortlich, daß die Aufgabe ohne fremde Hülfe gelöſt wird.

Die Specialartikel jeder Innung haben die Kategorien von Arbeiten, aus welchen die Geſellenſtücke zu wählen ſind, mit Rückſicht auf den Stand der Ausbildung des Gewerbes im Allgemeinen anzugeben. Der Innungsrath aber hat die ſpecielle Aufgabe in jedem Falle binnen acht Tagen, nach erfolgter Anmeldung, zu beſtimmen und den Schaumeiſter zu bezeichnen.

Iſt das Geſellenſtück beendigt, ſo wird es vom Innungsrathe im Beiſein des Lehrmeiſters, des Schaumeiſters und des obrigkeitlichen Deputirten geprüft und entweder angenommen, oder verworfen. Abbüßung von Fehlern durch Geldſtrafe iſt unbedingt unterſagt.

Mit der Prüfung des Geſellenſtücks kann bei denjenigen Gewerben, wo dieß paſſend erſcheint, eine kurze mündliche Prüfung über Gegenſtände des Gewerbes

durch ein Mitglied des Innungsrathes oder einen dazu deputirten Meiſter verbunden werden.

Ueber die Prüfung iſt ein Protokoll aufzunehmen.

§ 102.

Folgen der Zurückweiſung.

Fällt das Reſultat der Prüfung gegen den Lehrling aus, ſo hat der Lehrmeiſter die Lehre ohne Entſchädigungsanſpruch noch fortzuſetzen, wenn ſich nicht ergiebt, daß die Untüchtigkeit des Lehrlings in dem Grade Schuld des Lehrmeiſters war, daß der Innungsrath die Beendigung der Lehre bei einem andern, von dem Innungsrathe im Einvernehmen mit den rechtlichen Vertretern des Lehrlings zu beſtimmenden Lehrmeiſter auf Koſten des vorigen Lehrmeiſters bei der Innungsobrigkeit zu beantragen und dieſe letztere dem Antrage zu fügen für gut findet.

In dieſem letztern Falle kann außerdem die § 97 erwähnte Beſtrafung des nachläſſigen Lehrmeiſters eintreten.

Nach einem halben Jahre iſt der Lehrling, welcher die erſte Prüfung nicht beſtanden hat, wieder zur Prüfung zuzulaſſen; doch hat in dem Falle, daß die Vollendung der Lehre bei einem andern, als dem urſprünglichen Lehrmeiſter ſtattfindet, dieſer letztere das Recht, ein volles Jahr Zeit zu fordern, vor Beendigung dieſer Zeit aber ſich jederzeit über die Unfähigkeit des Lehrlings zu Erlernung des Gewerbes auszuſprechen und die Auslernung aufzugeben.

§ 103.

Aufnahme als Geſell.

Fällt die Prüfung günſtig aus, ſo wird der Lehrling vom Innungsrathe, unter Ertheilung des Handſchlags, auf Beobachtung der Geſellenvorſchriften und Aushändigung des Arbeitsbuchs — auf Erfordern auch eines auf Stempelpapier zu ſchreibenden beſondern Zeugniſſes über das Beſtehen der Prüfung — zum zünftigen Geſellen geſprochen. An Gebühren und Koſten iſt dabei von dem Lehrlinge außer einer nach § 79 zu beſtimmenden, keinesfalls drei Thaler überſteigenden Abgabe an die Innungskaſſe und einer nicht über einen Thaler betragenden Abgabe an die Unterſtützungskaſſe, nichts zu entrichten und namentlich jede mit Koſten verbundene Formalität unbedingt unterſagt. (Vergl. auch § 89 am Schluſſe, welche Beſtimmung hier analoge Anwendung findet.)

Lehrlinge, welche durch Aushebung zum Militärdienſte am vollſtändigen Aushalten ihrer Lehrzeit behindert worden ſind, ſind von Gebühren befreit (vergl. § 85).

§ 104.

Recht des Meiſters an den Ausgelernten.

Der Lehrmeiſter hat das Recht, zu fordern, daß der neue Geſell noch vier Wochen gegen Wohnung und Koſt und gewöhnliches Lohn in ſeiner Werkſtatt arbeite. Weiterhin hat er kein Recht denſelben zurückzuhalten, ſelbſt wenn er unerledigte Anſprüche aus dem Lehrcontracte hat.

§ 105.

Aufſicht des Innungsrathes.

Die Aufſicht über das Lehrlingsweſen und die Beobachtung der vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ſteht zunächſt dem Innungsrathe unter eigner Verantwortlichkeit zu; ebenſo die Schlichtung aller zwiſchen Lehrlingen und deren Angehörigen und den Lehrmeiſtern entſtehenden Streitigkeiten, ſoweit ſie Verhältniſſe betreffen, über welche dieſes Geſetz, die dazu erlaſſenen Verordnungen oder die Innungsartikel allgemeine Vorſchriften enthalten.

Eine Strafgewalt gegen Lehrlinge hat der Innungsrath nur inſoweit, als er denſelben Verweiſe, nach Befinden ſelbſt vor verſammelter Innung, ertheilen darf.

Viertes Kapitel.
Von den Geſellen.

§ 106.

Begriff des innungsmäßigen Geſellen.

Als innungsmäßiger Geſell iſt jeder anzuſehen, welcher ſich im rechtmäßigen Beſitz eines den Beſtimmungen dieſes Geſetzes entſprechenden und ihn als Geſell des betreffenden Gewerbes bezeichnenden Arbeitsbuches befindet, oder im Falle des Verluſtes ſolchen glaubhaft nachweiſen kann.

Das Arbeitsbuch wird Solchen, welche im Inlande gelernt haben, bei der Aufnahme als Geſell (§ 103) eingehändigt. Solche Geſellen, welche vom Auslande einwandern, können als innungsmäßige Geſellen von inländiſchen Meiſtern nur dann in Arbeit genommen werden, wenn ſie nachweiſen, daß ſie bei Handwerkern, welche nach der Verfaſſung ihrer reſp. Länder als zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe berechtigt anzuſehen ſind, als Geſellen in Arbeit geſtanden haben. Auf den Nachweis einer innungsmäßigen oder doch derſelben gleichzuſtellenden Erlernung des Gewerbes iſt hierbei nicht einzugehen.

Ausländiſche Geſellen, ſo lange ſie noch nicht mit einem Arbeitsbuche verſehen und von einem inländiſchen Meiſter in Arbeit genommen ſind, ſtehen nicht unter der Aufſicht des Innungsrathes. Die Aufſicht über dieſelben und die Prüfung ihrer Legitimationen, ſowie die Ertheilung der zum Arbeitſuchen erforderlichen Ausweiſe, iſt lediglich Sache der Polizeibehörden.

§ 107.

Arbeitsbücher.

Die Arbeitsbücher ſind amtlich geheftet und paginirt und werden von der Innungsobrigkeit den Innungsräthen in der erforderlichen Zahl zugeſtellt.

Sie enthalten auf dem erſten Blatte unter dem Siegel oder Stempel des Innungsrathes und der Innungsobrigkeit, Namen, Alter, Geburts- und Heimathsort des Geſellen, Bezeichnung des Gewerbes und die Beſcheinigung über die beſtandene Lehre unter Angabe des Lehrmeiſters, der Lehrzeit und des Reſultats der Geſellenprüfung — oder ſtatt deſſen die Angabe der ausländiſchen Legitimationen, auf Grund deren die Aushändigung des Arbeitsbuches erfolgt iſt.

Dieſer Eintrag iſt in jedem neuen, nach Beendigung oder Verluſt des erſten auszuſtellenden Arbeitsbuche zu wiederholen und der Hinweis auf den letzten Eintrag des alten Arbeitsbuches beizufügen.

Auf die folgenden Seiten hat jeder Meiſter, welcher den Geſellen in Arbeit nimmt, eine kurze Antrittsbeſcheinigung, und bei Entlaſſung des Geſellen eine Austrittsbeſcheinigung (Abſchied), ſowie die Bemerkung, ob alle Verbindlichkeiten gegen den Meiſter und die Unterſtützungskaſſen erfüllt ſind, einzutragen.

Dieſe Einträge ſind vom Innungsrathe und von der Polizeibehörde zu viſiren.

Die erſte Antrittsbeſcheinigung in einem Innungsbezirke darf vom Innungsrathe nicht atteſtirt werden, wenn nicht bei der letzten Austrittsbeſcheinigung im frühern Innungsbezirke die Abführung aller Beiträge an die Unterſtützungskaſſen durch den Innungsrath beſcheinigt iſt.

Kein Meiſter darf einen Geſellen in Arbeit nehmen, deſſen letzter Abſchied nicht in Ordnung iſt, oder, ohne Atteſtation der Polizeibehörde wegen der arbeitsloſen Zwiſchenzeit, weiter als vierzehn Tage zurückliegt.

Nimmt ein Meiſter einen Geſellen an, in deſſen Arbeitsbuch ein ungetilgter Vorſchuß bemerkt iſt, ſo hat er den letztern durch angemeſſene Abzüge am Lohne zu tilgen und an den frühern Meiſter abzuführen.

Der Abſchied darf vom Meiſter nur verweigert werden:

wenn die vertragsmäßige oder geſetzliche Kündigung nicht eingehalten,
wenn eine im Gedinge übernommene Arbeit nicht beendigt,
wenn ein Vorſchuß vom Geſellen nicht getilgt und doch keine der den Geſellen zum Verlaſſen der Arbeit unbedingt berechtigenden Urſachen vorhanden iſt.

Die Polizeibehörde darf einem Geſellen eine Reiſelegitimation ins Ausland nur dann ertheilen, wenn im Arbeitsbuche die Erfüllung aller Verbindlichkeiten beſcheinigt iſt.

Die Arbeitsbücher ſelbſt dienen nicht als Reiſelegitimationen und ſind andere als auf die Arbeit im Inlande bezügliche Bemerkungen auch von der Polizeibehörde darin nicht aufzunehmen.

Rückſichtlich der Legitimationen der wandernden Handwerksgeſellen, Mühlburſche u. ſ. w. bewendet es bei den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften.

Strafen § 249 A. 7.

§ 108.

Wandern.

Der allgemeine Wanderzwang iſt aufgehoben, unbeſchadet des Gewichts, welches auf die Arbeit im Auslande bei Beurtheilung des zu ertheilenden Grades bei der Meiſterprüfung gelegt werden kann (vergl. § 128).

Regelmäßige Geſchenke an reiſende Geſellen aus Innungskaſſen finden nicht ſtatt. Aber in Fällen der Noth und der Krankheit hat jeder reiſende Geſell, auch wenn er nicht im Innungsbezirke in Arbeit ſteht, dann Anſpruch auf Unterſtützung aus der Kranken- und Unterſtützungskaſſe, wenn er ſich durch ſein Arbeitsbuch über

ſeine Beitragsleiſtung zu inländiſchen Unterſtützungskaſſen ausweiſt. Ausländern, ohne inländiſches Arbeitsbuch, ſind in gleichen Fällen außerordentliche Unterſtützungen durch den Innungsrath aus der Innungskaſſe zu gewähren.

Ein Herbergszwang findet nicht ſtatt.

Der einwandernde Geſell iſt in der Wahl der Wohnung unbeſchränkt und kann Arbeit ſuchen, ſo lange die ihm dazu von der Polizeibehörde zu ertheilende Erlaubniß dauert.

§ 109.

Verhältniß des Geſellen zum Meiſter.

Weder Meiſter noch Geſell ſind in der gegenſeitigen Wahl beſchränkt. Auch an demſelben Orte iſt dem Geſellen unbenommen, den Meiſter zu wechſeln und umgekehrt.

Der Vertrag zwiſchen Meiſter und Geſellen iſt im Allgemeinen Sache der freien Vereinigung und haben ſolche Verabredungen volle Gültigkeit, auch wenn der Geſell noch nicht volljährig iſt.

Jedem Geſellen iſt vom Meiſter ein Buch auszuhändigen, in welches alle Lohnzahlungen und Accorde ebenſo einzutragen und beziehendlich zu quittiren ſind, wie etwaige Vorſchüſſe.

Jeder Geſell iſt verbunden, dem Meiſter mit Achtung und Gehorſam zu begegnen und alle ihm übertragenen Gewerbsarbeiten willig und nach den Anordnungen des Meiſters auszuführen.

Dagegen ſoll auch der Meiſter dem Geſellen zu weiterer Ausbildung im Gewerbe behülflich ſein, und denſelben in ihm noch unbekannten Arbeiten und Verfahrungsarten unterweiſen, ohne dafür eine beſondere Entſchädigung zu beanſpruchen.

Strafe § 249 B. 2.

§ 110.

Kündigungszeit.

Wo weder ein beſonderer Vertrag beſteht, noch die Innungsartikel eine den Verhältniſſen des Gewerbes entſprechende allgemeine Kündigungsfriſt feſtſetzen, verſteht ſich vierzehntägige gegenſeitige Kündigung.

Ohne Kündigung darf der Meiſter ſofort den Geſellen und zwar ohne Entſchädigung entlaſſen, wenn derſelbe

a) einen Diebſtahl, eine Veruntrauung oder ein ſonſtiges Verbrechen begeht;
b) ſich liederlichen Lebenswandels oder beharrlicher Widerſpenſtigkeit ſchuldig macht;
c) den Meiſter oder eines ſeiner Familienglieder, oder einen Mitgeſellen oder Lehrling in der Werkſtatt des Meiſters thätlich oder ſonſt ſchwer beleidigt;
d) mit Familiengliedern, Mitgeſellen oder Lehrlingen unſittlichen Umgang pflegt oder dieſelben zum Böſen verleitet;
e) die ihm übertragene innungsmäßige Gewerbsarbeit auszuführen ſich weigert;
f) von einer ekelhaften oder anſteckenden Krankheit befallen wird.

In andern Fällen iſt zwar die Entlaſſung zu jeder Zeit freigeſtellt, aber bis zu Ablauf der Kündigungsfriſt ſind Lohn und beziehendlich Entſchädigung für Wohnung und Koſt zu zahlen.

Der Geſell darf die Arbeit ſofort verlaſſen:

a) wenn ihm widerrechtliche oder unſittliche Zumuthungen gemacht werden;
b) wenn ſich der Meiſter thätlich an ihm vergreift;
c) wenn er zu Fortſetzung der Arbeit unfähig wird;
d) wenn ihm der Meiſter die fällige Lohnzahlung oder vertragsmäßige Beköſtigung verweigert, ohne daß der Geſell einen unbezahlten Vorſchuß hat;
e) wenn, bei Stücklohn, der Meiſter nicht für Beſchäftigung ſorgt.

Wenn der Geſell in einen dieſer Fälle kommt, hat er Anzeige beim Innungsrathe zu machen und kann ihm dann, ſelbſt wenn er noch ungetilgte Vorſchüſſe hat, die Ertheilung des Abſchieds (§ 107) nicht verweigert werden.

§ 111.

Wohnung und Koſt.

Im Allgemeinen iſt es den Betheiligten freigeſtellt, ob der Geſell auch in Wohnung und Koſt bei dem Meiſter ſtehen, oder dafür durch höheren Lohn entſchädigt werden ſoll. Findet erſteres ſtatt, ſo iſt auch für Geſellen den Beſtimmungen in § 90 sub 6 unbedingt nachzugehen. Im letzteren Falle iſt zwar die Höhe der Entſchädigung zunächſt auch den Betheiligten überlaſſen. Doch haben die Innungen, mit Rückſicht auf die Ortsverhältniſſe, von Zeit zu Zeit Normalſätze dafür zu beſtimmen, welche im Mangel beſtimmter Verabredungen bei Differenzen zum Anhalten dienen.

§ 112.

Arbeitszeit.

Jede Innung hat mit Rückſicht auf die Gewerbs- und ſonſtigen Ortsverhältniſſe eine nicht über 12 Stunden, ausſchließlich Eſſenszeit, betragende Normal-Arbeitszeit feſtzuſetzen. Nachtarbeit iſt nur bei ſolchen Gewerben zuläſſig, deren Natur ſolche fordert (z. B. bei Bäckern). Die Artikel haben deshalb das Nöthige zu beſtimmen. Kein im Wochenlohne ſtehender oder in Stücklohn ohne beſtimmte Lieferungszeit arbeitender Geſell kann gezwungen werden, anders als in wirklich dringenden Fällen über dieſe Zeit hinaus oder an Sonn- und Feſttagen zu arbeiten. Extraarbeit dieſer Art iſt, mit Ausnahme von Accorden, auf beſtimmte Lieferungszeit, nach dem anderthalbfachen Satze des gewöhnlichen Verdienſtes zu vergüten. (Strafen § 249 B. 2.)

§ 113.

Lohn und Abzüge.

Der Lohn, ſei es Wochen- oder Stücklohn, unterliegt ganz der freien Vereinbarung. Die Innungen ſollen jedoch, als Grundlage zur Entſcheidung in Streitfällen, von Zeit zu Zeit gewiſſe Normalſätze aufſtellen. Die Löhne ſind, unter Beobachtung der in § 154 gegebenen Vorſchrift, wenn nichts Beſonderes verab-

redet iſt, allwöchentlich, und zwar ſoweit dieß die beſondern Verhältniſſe des Gewerbes irgend geſtatten, in der erſten Hälfte der Woche, auszuzahlen. In Stücklohn arbeitende Geſellen haben Anſpruch auf verhältnißmäßige wöchentliche Abſchlagszahlungen.

Abzüge wegen mangelhafter Arbeit bei Stücklohn ſind vorher zu verabreden, Abzüge wegen Erſatz verurſachten Schadens dürfen den erweislichen Schaden nicht überſteigen. Etwaige, an ſich zuläſſige Verabredungen über von den Geſellen zu zahlende Conventionalſtrafen oder zu leidende Abzüge bei verſpäteter Ablieferung von Accordarbeiten ſind ungültig, wenn ſich ein Mißverhältniß zwiſchen Lieferungszeit und durchſchnittlicher Arbeitskraft und Arbeitszeit herausſtellt.

Sollten Abzüge oder Strafen ein Fünftheil des vertragsmäßigen oder normalen Wochenlohnes überſteigen, ſo hat der Geſell das Recht, die Vertheilung auf mehrere Wochen zu fordern.

Abzüge für Beleuchtung, Hilfsmaterial u. ſ. w. ſind unſtatthaft, ſo lange der Geſell für Rechnung des Meiſters arbeitet. Auch die Werkzeuge hat im Zweifelsfalle der Meiſter ohne Abzug zu ſtellen.

Doch ſind ſowohl beſondere Verabredungen über von den Geſellen zu ſtellende Werkzeuge, die dann des letzteren Eigenthum ſind, als auch Beſtimmungen deshalb in den Artikeln zuläſſig. — Arbeitet ein Geſell längere Zeit für einen Meiſter auswärts, ſo ſind deshalb abweichende Verabredungen zuläſſig.

§ 114.

Arbeiten im Hauſe und für eigne Rechnung.

Der Geſell hat in der Regel in der Werkſtatt oder auf den Werkplätzen und an den ihm vom Meiſter angewieſenen Orten zu arbeiten.

Arbeiten im Hauſe für Rechnung eines Meiſters kann verheiratheten Geſellen in den der VI. VII. und VIII. Gruppe (§ 47) angehörigen Gewerben mit Vorwiſſen des Innungsrathes geſtattet werden.

Ausführung innungsmäßiger Arbeiten für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Andern als des Meiſters, auf den die Einſchreibung lautet, iſt den Geſellen unterſagt. (Strafen § 249 A. 4.)

Im Zimmer- und Maurer-Handwerke kann jedoch durch die Innungsartikel Beſtimmung über gewiſſe Gattungen von Arbeiten getroffen werden, welche in die Gemeinde ihres Wohnorts aufgenommenen Geſellen mit Genehmigung des Innungsrathes und der Obrigkeit für eigne Rechnung, unter Beobachtung gewiſſer Vorſchriften, zu übernehmen geſtattet ſein ſoll.

Ein freies Gewerbe oder ein Hausinduſtriegewerbe neben ſeiner Beſchäftigung als Geſell zu treiben, ſteht zwar jedem Geſellen frei, jedoch iſt Flickarbeit in demſelben Gewerbe, welchem der Geſell angehört, auch wenn ſie an ſich frei ſein ſollte, an die beſondere Genehmigung des Innungsrathes gebunden.

Als verbotene Arbeit für eigne Rechnung iſt es nicht anzuſehen, wenn in einer unter der Leitung eines oder mehrerer Meiſter ſtehenden Werkſtatt, den Geſellen ein Antheil am Gewinne eingeräumt wird.

§ 115.

Meiſter als Geſellen.

Verdingen ſich Meiſter als Geſellen, ſo ſind ſie den in § 109 bis 113 enthaltenen Beſtimmungen ebenfalls unterworfen. Sie hören deshalb nicht auf, Mitglieder der Innung zu ſein, ſind aber auf ſo lange zu Innungsämtern nicht wählbar.

Dieſe letztere Beſtimmung gilt auch von Meiſtern, welche als Werkführer u. ſ. w. in Fabriken angeſtellt ſind.

§ 116.

Verheirathung der Geſellen.

Verheirathung von Geſellen iſt nicht vor erfüllten 25. Lebensjahre und nur mit Genehmigung der Obrigkeit zuläſſig.

§ 117.

Arbeiten außerhalb des Gewerbes.

Kein Geſell iſt behindert, bei Meiſtern anderer Innungen (§ 60), oder bei nicht innungsmäßigen Gewerbtreibenden, Fabrikanten u. ſ. w. in Arbeit zu treten. Er verliert dadurch, ſo lange er nicht ausdrücklich die Abſicht eines Wechſels erklärt, ſeine Eigenſchaft als Geſell ſeines Gewerbes nicht, auch wird ihm ſolche Arbeit, ſofern ſie nur dem allgemeinen Arbeitsgebiete ſeines Gewerbes entſpricht, eben ſo angerechnet, als wenn ſie bei einem Meiſter ſeiner Innung ſtattgefunden hätte.

Der Geſell fährt in ſolchen Fällen fort, zu den Unterſtützungskaſſen ſeines urſprünglichen Gewerbes zu ſteuern — ſoweit nicht für das Fabrikgewerbe, in dem er arbeitet, beſondere Kaſſen beſtehen (§ 177, 2) — und iſt ſein Arbeitgeber verbunden, für die richtige Abführung der Beiträge zu ſorgen.

Die geſetzlichen Einträge in die Arbeitsbücher ſolcher Geſellen ſind von den Arbeitgebern in gleicher Weiſe zu bewirken, wie ſonſt dem Meiſter obliegt.

Dagegen leiden auf ſo lange, als ſein Verhältniß zum Arbeitgeber betrifft, nur die Beſtimmungen Anwendung, welche für das Gewerbe gelten, dem der letztere angehört.

§ 118.

Wechſel des Gewerbes.

Will ein Geſell, der im Inlande innungsmäßig gelernt hat, während der Geſellenzeit ein anderes innungsmäßiges Gewerbe ergreifen, ſo hat er ſich bei der andern Innung zur Geſellenprüfung zu ſtellen; die Zulaſſung kann ihm nicht verweigert werden. Die Werkſtatt für Fertigung des Stücks iſt dann vom Innungsrathe zu beſtimmen, und der Meiſter vom Geſellen dafür zu entſchädigen. Wird die Prüfung beſtanden, ſo iſt dieß in das Arbeitsbuch des Geſellen einzutragen, welcher nun als Geſell der betreffenden Innung gilt.

§ 119.

Geſellenverſammlung und Geſellendeputation.

Sämmtliche, einer Innung angehörige Geſellen können vom Innungsrathe

zuſammenberufen werden, wenn Mittheilungen zu machen ſind, welche alle Geſellen gleichmäßig angehen. Einmal im Jahre ſoll dieß geſchehen, zu Anhörung der Rechenſchaft über die Unterſtützungskaſſe und zur Wahl der Geſellendeputation. Letztere beſteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und wird aus der Zahl der unbeſcholtenen wenigſtens 25 Jahr alten und ſeit mindeſtens drei Jahren im Innungsbezirke arbeitenden Geſellen alljährlich neu gewählt. Dieſelbe hat die Controle über die Verwaltung der Unterſtützungskaſſen, ſoweit Geſellen dabei betheiligt ſind; ihre Mitglieder, Altgeſellen, können vom Innungsrathe zur Mitwirkung bei der allgemeinen Disciplinaraufſicht über die Geſellen benutzt werden.

§ 120.

Geſellenverbindungen u. ſ. w.

Geſellenverbindungen und eigenmächtige Geſellenverſammlungen ſind verboten; desgleichen Verrufserklärungen, Anmaaßungen von Strafgewalt über die Genoſſen, nicht minder Verabredungen über Arbeitseinſtellung und Erzwingung höherer Lohnſätze unter Androhung von Nachtheilen für die Nichtbeitretenden. Strafen § 249 A. 9.

Vereine von Geſellen zu an ſich erlaubten Zwecken können, auf Grund vorgelegter Statuten, von der Behörde geſtattet werden. Sie unterliegen der Aufſicht des Innungsrathes. Lehrlinge dürfen an ſolchen Vereinen unter keiner Bedingung Theil nehmen.

Fünftes Kapitel.

Von der Meiſterprüfung.

§ 121.

Zulaſſung.

Zur Meiſterprüfung iſt jeder innungsmäßige Geſell (§ 106) zuzulaſſen, welcher nachweiſt, daß er

1) mindeſtens das 21. Lebensjahr erfüllt,

2) innungsmäßig (wenn auch nicht in demſelben Gewerbe § 118) im Inlande (vergl. § 176), oder doch in einer, nach dem Urtheile des Innungsrathes ausreichenden Weiſe im Auslande gelernt, und die Geſellenprüfung mit Erfolg beſtanden, oder Dispenſation von dieſen Erforderniſſen erlangt hat,

3) daß er in der Zeit, welche ſeiner Anmeldung vorhergeht, mindeſtens drei Jahre lang praktiſch mit Arbeiten, die in das Arbeitsgebiet der Innung einſchlagen, beſchäftigt geweſen iſt.

Innungsmäßige Meiſter anderer Gewerbe, oder bereits zum ſelbſtſtändigen Betriebe eines innungsähnlichen Gewerbes im Inlande Berechtigte, ſind, ohne weiteren Nachweis zur Meiſterprüfung, zuzulaſſen.

Beſondere, durch Verhältniſſe, welche nur bei einzelnen Innungen ſtattfinden, erforderlich werdende Bedingungen der Zulaſſung zum Meiſterſtück, wie z. B. bei den Grob- und Hufſchmieden der Nachweis einer mit Erfolg beſtandenen beſondern

Prüfung im Hufbeſchlag, ſind durch Verordnung oder durch die Innungsartikel feſtzuſtellen.

Als Mühlenbauer (Mühlärzte) und Brunnenmacher dürfen auch Zimmerleute, Stellmacher und andere ihrem allgemeinen Arbeitsgebiete nach dazu befähigte Handwerker nur auf Grund beſonders beſtandener Prüfungen thätig ſein.

§ 122.

Ort der Prüfung und Anmeldung.

Beabſichtigt der Geſell, ſich innerhalb eines Jahres nach Erſtehung der Prüfung als Meiſter niederzulaſſen, ſo iſt die Prüfung bei der Innung des Bezirks zu machen, dem der gewählte Niederlaſſungsort angehört (vergl. § 37). Außerdem bei der Bezirksinnung des Orts wo der Geſell arbeitet.

Die Anmeldung geſchieht bei dem Vorſitzenden des Innungsrathes, welcher dieſelbe zu jeder Zeit annehmen und ſich der Prüfung der Legitimationen unterziehen muß. Sind letztere in Ordnung, ſo iſt der ſich Anmeldende ohne Verzug der Prüfungscommiſſion, behufs Stellung der Aufgabe, zu überweiſen.

§ 123.

Prüfungscommiſſion.

Die für jede Innung zu beſtellende Prüfungscommiſſion beſteht aus einem, den Vorſitz führenden obrigkeitlichen Deputirten, aus einem der Innungsvorſteher, aus zwei bis drei Meiſtern, welche von der Innung zu beſtimmen ſind, zu welchem Ende aus der Zahl der zur Theilnahme an der Prüfungscommiſſion befähigten Meiſter alljährlich eine entſprechende Zahl im Voraus zu wählen iſt, von denen dann die Einzelnen nach einem gewiſſen Turnus an die Reihe kommen — worüber die Artikel das Nähere beſtimmen. Endlich bei den § 47 sub 1, 2, 3, 10, 11, 12, 21, 22, 24 genannten Gewerben aus einem von der Behörde zu beſtimmenden, wiſſenſchaftlich gebildeten Techniker.

Bei den Baugewerken 13 und 14 finden die Prüfungen von einer unter der Leitung eines Beamten aus Innungsmeiſtern und von der Regierung ernannten Technikern gebildeten Commiſſion ſtatt. Ueber Zahl und Ort dieſer Prüfungscommiſſionen nnd deren von den Innungsbezirken ganz unabhängige Competenzbezirke wird im Verordnungswege das Nähere beſtimmt.

Die abſolvirte Prüfung für den techniſchen Staatsdienſt im Fache des Hochbaus erſetzt die Meiſterprüfung bei den Baugewerken.

§ 124.

Prüfungsaufgaben.

Die Prüfung umfaßt regelmäßig die Fertigung eines Meiſterſtücks, welches wieder entweder, ſoweit dieß nach der Natur des Gewerbes möglich iſt, in der wirklichen Herſtellung eines Gewerbserzeugniſſes, oder doch in der Ausführung der Pläne, Zeichnungen und Anſchläge zu einer ſolchen Arbeit oder in Beidem beſteht; und ſoweit ſich das Gewerbe dazu eignet, eine mündliche Prüfung.

Die Aufgabe für das Meiſterſtück wird von der Prüfungscommiſſion geſtellt.

Als Meiſterſtück ſind zu wählen dem gegenwärtigen Standpunkt der Entwickelung des Gewerbes entſprechende, zu den wirklich gangbaren gehörige, den Grad und die Vielſeitigkeit der techniſchen Ausbildung zu beurtheilen geeignete, aber weder unnöthig langwierige, noch beſonders koſtſpielige, und, wenn es ſich um ganze Artikel handelt, ſoweit irgend thunlich verkäufliche Arbeiten aus dem Arbeitsgebiete der Innung.

Dazu können noch nach Beſchaffenheit des Gewerbes Zeichnungen, Entwürfe und Anſchläge aus dem wirklich praktiſchen Gebiete der Innung treten.

Gegen die Wahl der Aufgabe, wenn ſie gegen eines der obigen Erforderniſſe verſtößt, ſteht dem Candidaten eine Beſchwerde bei der Obrigkeit zu.

Bei der Wahl der Aufgabe kann zwar die Prüfungscommiſſion auf den muthmaaßlich vorherrſchenden Wirkungskreis des künftigen Meiſters Rückſicht nehmen; doch ſind Unterſchiede in der Höhe der Anforderungen vom rein techniſchen Standpunkte, je nachdem ſich der Candidat in großen, kleinen Städten oder auf dem Lande niederlaſſen will, unſtatthaft.

§ 125.

Ausführung des Meiſterſtücks.

Das Meiſterſtück iſt, ſoweit nicht bei einzelnen Gewerben oder in einzelnen Fällen die Ausführung in der Behauſung des Candidaten unbeſchadet der nöthigen Aufſicht als ausführbar erſcheint, im Hauſe oder der Werkſtatt eines von der Innung dazu zu beſtimmenden Meiſters — welcher nicht der Lehrmeiſter oder letzte Arbeitsherr, oder ein Verwandter des Candidaten ſein darf — gegen eine für Local, Benutzung des Werkzeugs u. ſ. w. zu gewährende, beſonders zu vereinbarende Entſchädigung zu fertigen. Das Material hat der Candidat ſelbſt zu ſchaffen. Dafür iſt das fertige Stück ſein Eigenthum.

Während der Fertigung des Meiſterſtücks haben ein oder zwei Meiſter der Innung (Schaumeiſter) die Aufgabe, ſich davon zu überzeugen, daß der Candidat die Arbeit ohne fremde Hülfe (mit Ausnahme der nothwendigen Handreichungen) ausführt. Die Schaumeiſter erhalten dafür eine feſte, ohne Rückſicht auf die Dauer der Arbeit in den Innungsartikeln feſtzuſetzende Entſchädigung. Außer dieſer dürfen dieſelben weder Bewirthung noch Geſchenke fordern.

Der Ort für die Fertigung des Meiſterſtücks braucht nicht der Innungsſitz zu ſein, ſondern es kann dazu, je nach den Verhältniſſen des Candidaten, welche dabei thunlichſt zu berückſichtigen ſind, jeder Ort gewählt werden, an welchem ſich eine geeignete Werkſtatt und geeignete Schaumeiſter finden. Liegt derſelbe in einem andern Innungsbezirke, ſo ſind die Schaumeiſter von der betreffenden Bezirksinnung zu requiriren.

In ſolchen Fällen iſt das fertige Stück auf Koſten des Candidaten an den Ort der Prüfungscommiſſion zu ſchaffen, oder die letztere iſt dafür zu entſchädigen, daß ſie ſich nach dem andern Orte begiebt.

§ 126.

Prüfung des Meisterstücks.

Nach Vollendung des Stücks wird daſſelbe von der Prüfungscommiſſion, unter Zuziehung des Innungsvorſtandes beurtheilt und entweder zugelaſſen oder verworfen. Bußen für kleinere Fehler finden nicht ſtatt.

Wird das Stück hierbei als völlig ungenügend befunden, ſo iſt der Candidat ſofort abzuweiſen (§ 128).

Ueber das Ergebniß wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

§ 127.

Mündliche Prüfung.

Nach Prüfung des Stücks kann erſt die mündliche Prüfung erfolgen, wobei mehrere Candidaten zuſammengenommen werden dürfen; dergeſtalt jedoch, daß keiner über vier Wochen zu warten hat.

Dieſe Prüfung hat ſich über Gegenſtände des Gewerbes ſelbſt ſowohl, als über die wiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe und Principien deſſelben, namentlich auch auf die Kenntniß vom Bau, der Zuſammenſetzung und Vorrichtung der im Gewerbe vorkommenden zuſammengeſetzteren Werkzeuge und Maſchinen zu erſtrecken, wird von den Mitgliedern der Prüfungscommiſſion ſelbſt vorgenommen, und ein Protokoll darüber geführt.

Sie iſt ſolchen zu erlaſſen, welche durch Zeugniſſe der durch Verordnung zu beſtimmenden Lehranſtalten gehörige Vorbildung nachweiſen, oder die Staatsprüfung für Techniker mit Erfolg beſtanden haben.

Ob in andern Fällen von der mündlichen Prüfung abgeſehen werden kann, iſt von der Prüfungscommiſſion im einzelnen Falle beſonders zu ermeſſen.

§ 128.

Feſtſtellung des Reſultats.

Nach Beendigung der Meiſterprüfung in allen ihren Theilen entſcheidet die Prüfungscommiſſion über die Abweiſung oder Zulaſſung.

Im letzteren Falle wird zugleich, und zwar beſonders mit Rückſicht auf die, namentlich an verſchiedenen Orten des In- und Auslandes erlangte, vielſeitige techniſche und die aus der mündlichen Prüfung oder den Zeugniſſen erſichtliche allgemeine Bildung des Stückmeiſters, über den erſten oder zweiten Grad entſchieden (§ 66).

Meiſter zweiten Grades können ſpäter durch eine geeignete zweite Prüfung oder ſonſt genügende Nachweiſe über Vervollſtändigung ihrer Ausbildung, den erſten Grad erlangen.

Entſtehen Zweifel darüber, ob ſich der Candidat bei Fertigung des Meiſterſtücks fremder Hülfe bedient habe, ſo kann die Prüfungscommiſſion die eidliche Beſtärkung von der Obrigkeit fordern. Nachgewieſene fremde Hülfe bedingt die Abweiſung. Erfolgt dieſer Nachweis erſt nachdem der Candidat ſchon zugelaſſen und als Meiſter in eine Innung aufgenommen war, ſo iſt der Meiſterſpruch von der Obrigkeit zu kaſſiren und die Prüfung zu wiederholen.

Ueber das Beſtehen der Prüfung wird ein vom Innungsvorſtande und dem Vorſitzenden der Prüfungscommiſſion unterzeichnetes Zeugniß ertheilt, in welchem der Grad anzugeben iſt.

§ 129.

Abweiſung.

Die Abweiſung hat zur Folge, daß der Candidat vor einem halben Jahre ſich nicht wieder melden kann. Er kann jedoch gegen die Abweiſung Beſchwerde bei der Obrigkeit erheben. Dieß iſt binnen acht Tagen dem Vorſtande der Prüfungscommiſſion anzuzeigen.

Die fertigen Stücke werden dann aufbewahrt bis zu Austrag der Sache. Die Obrigkeit kann, unter Zuziehung von Sachverſtändigen, über die Beſchwerde entſcheiden, oder auch die Stücke einer andern Prüfungscommiſſion deſſelben Gewerbes im Lande zur anderweiten Beurtheilung vorlegen. Gegen die Entſcheidung der Obrigkeit iſt ein Recurs an die Regierungsbehörde zuläſſig, bei deren Entſcheidung es zu bewenden hat.

§ 130.

Prüfungskoſten.

Die Koſten der Meiſterprüfung ſind ohne Rückſicht auf den Erfolg zu zahlen. Dieſelben ſind bei demſelben Gewerbe in allen Innungsbezirken des Landes gleich in den Artikeln feſtzuſetzen und müſſen aus unveränderlichen (d. h. nach Maaßgabe des durchſchnittlich erforderlichen Zeitaufwandes im Ganzen und, ohne daß ſie eine volle Entſchädigung für letztern ſind, nicht nach Tagen oder Stunden, zu beſtimmenden) Anſätzen für die Mitglieder der Prüfungscommiſſion, die Schaumeiſter, das Zeugniß, den etwaigen Büreau- und Localaufwand beſtehen.

Abgaben anderer Art ſind ausgeſchloſſen, ebenſo Ergötzlichkeiten auf Koſten des Candidaten.

Die Prüfungskoſten ſind von den Gebühren für die Aufnahme in die Innung ſtreng zu ſondern. Wer keine Prüfung macht, hat auch keine Prüfungskoſten zu bezahlen.

Erlaſſe an Prüfungsgeldern können nur von denen, welchen letztere zukommen, gewährt werden. Anſpruch auf vollſtändigen Erlaß haben Solche, welche als Militärperſonen in Folge des Dienſtes invalid geworden ſind, Feldzügen beigewohnt haben, oder in Kriegszeiten über die geſetzliche Zeit hinaus gut gedient haben.

Zuviel Erhobenes iſt von den Empfängern zu erſetzen.

§ 131.

Verantwortlichkeit der Prüfungscommiſſionen und der Innungsräthe.

Die Mitglieder der Prüfungscommiſſionen, die Innungsräthe und Schaumeiſter ſind für die gewiſſenhafte und unparteiiſche Durchführung der vorſtehenden Beſtimmungen, ſoweit ſie dieſelben angehen, verantwortlich. Pflichtverletzungen ſind von der Obrigkeit mit Disciplinarſtrafen zu ahnden.

Sechstes Kapitel.

Von den Krankenpflege-, Unterſtützungs-, Penſions- und Grabekaſſen.

§ 132.

Krankenpflege- und Unterſtützungskaſſen.

Für alle Innungsgewerbe müſſen Unterſtützungs- und Krankenkaſſen beſtehen. Wo die Zahl der bei einer Innung beſchäftigten Geſellen zu klein erſcheint, da ſind die Unterſtützungs- und Krankenkaſſen aller Innungen einer Gruppe, welche denſelben Sitz haben, oder nach dem Ermeſſen der Regierungsbehörde ſelbſt mehrer Gruppen oder ſämmtlicher Innungen eines Sitzes oder Amtsbezirks zu einer gemeinſchaftlichen Kaſſe zu vereinigen. Die Verwaltung ſteht dem Innungsrathe oder einer aus den Innungsräthen aller betheiligten Innungen gebildeten Deputation unter Controle einer Geſellendeputation und unter Oberaufſicht der Obrigkeit zu. — Die Erfüllung der Verpflichtungen der Kaſſe wird von den betheiligten Innungen gewährleiſtet. — Für jede Kaſſe iſt ein von der Obrigkeit zu genehmigendes Regulativ aufzuſtellen.

§ 133.

Beſtimmung derſelben.

Die nächſte Beſtimmung dieſer Kaſſen iſt, den im Innungsbezirke aufhältlichen Geſellen im Falle der Erkrankung Heilung und Pflege angedeihen zu laſſen und im Todesfalle das Begräbniß zu beſtreiten, nicht minder bei vorübergehender, unverſchuldeter Arbeitsloſigkeit den im Innungsbezirke wohnhaften Geſellen angemeſſene Unterſtützungen zu gewähren. Es ſteht auch den Meiſtern frei, durch Zahlung der Beiträge ſich dieſelben Vortheile zu ſichern und ebenſo dieß für ihre Lehrlinge zu thun.

§ 134.

Beitragspflicht.

Alle Geſellen, die im Bezirke arbeiten, ſind *verbunden*, die regulativmäßigen Beiträge zu zahlen, ohne Rückſicht auf ihre Herkunft und auf ihre ſonſtigen Verhältniſſe. Nur Geſellen, welche im activen Militärdienſte ſtehen, zahlen, ſo lange ſie Anſpruch auf Verpflegung in Militärhoſpitälern haben, nur den halben Beitrag. Dafür hat jeder Geſell, welcher ſich über die Zahlung von Beiträgen an eine inländiſche Krankenkaſſe bis in die neueſte Zeit ausweiſen kann, auch wenn er im Bezirke nicht in Arbeit ſteht oder nur auf der Durchreiſe begriffen iſt, Anſpruch auf die regulativmäßige Krankenverpflegung.

Der Meiſter iſt für die wöchentliche Abführung der Geſellenbeiträge verantwortlich, und berechtigt, dieſelben vom Lohne zurückzubehalten. Er hat für jeden Geſellen aus eignen Mitteln die Hälfte des Beitrages zuzulegen, welchen der Geſell zu entrichten hat. Will er für ſeine Perſon Mitglied ſein und bleiben, ſo hat er den anderthalbfachen Geſellenbeitrag zu entrichten. Für Lehrlinge wird nur der einfache Geſellenbeitrag, ohne Zuſchlag eines vom Meiſter zuzulegenden halben Beitrags, gezahlt. Jeder Theilnehmer erhält ein Quittungsbuch über die Beiträge. Auf Grund deſſelben erfolgen die Beſcheinigungen in die Arbeitsbücher der

Gesellen (§ 107). Die Beitragspflicht ruht während der Zeit, daß ein Mitglied selbst verpflegt wird oder Unterstützung empfängt.

§ 135.

Verwaltungs-Grundsätze.

In der Verwaltung ist die Krankenpflege- und Begräbnißkasse vollständig von der Unterstützungskasse zu trennen.

Die erstere ist in Bezug auf Berechnung der Beiträge und Leistungen soweit als irgend thunlich auf die wahrscheinliche Häufigkeit der Erkrankungs- und Sterbefälle zu gründen, dergestalt jedoch, daß die bei der allgemeinen Beitragspflicht zulässige Modalität der für alle Mitglieder gleichen Beiträge gewählt, die Höhe dieser Beiträge aber, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Höhe des Lohns und des vorhandenen Bedürfnisses, für jedes Jahr auf Grund der Abschlüsse neu bestimmt wird, wobei auf Vermeidung größerer Schwankungen durch Ansammlung von Reserven Rücksicht zu nehmen ist.

Ob im einzelnen Falle die Heilung und Krankenpflege durch besonders angestellte Aerzte u. s. w. erfolgen, oder ein Abkommen mit einem Hospitale des Bezirks wegen Uebernahme der Verpflegung gegen gleich bleibende Aversionalsätze getroffen werden soll, ist dem Regulative überlassen. Die Obrigkeiten haben aber auf Herstellung von Einrichtungen der letztern Art hinzuwirken. — Aus der Krankenpflege- und Begräbnißkasse ist unter keiner Bedingung eine andere Unterstützung zu zahlen; das Regulativ hat die längste Dauer einer Krankenunterstützung zu bestimmen, welche noch als solche im Sinne dieser Kasse zu betrachten und über welche hinaus der Arbeitsunfähige der Unterstützungskasse zu überweisen ist.

Letztere Ueberweisung hat, abgesehen von der Dauer der Krankheit, jedenfalls zu erfolgen, sobald durch ärztliches Attest die Unheilbarkeit des Kranken bescheinigt wird.

In die Unterstützungskasse fließen, außer den regelmäßigen, mit den Krankenkassenbeiträgen zugleich zu erhebenden, ebenfalls alljährlich neu zu normirenden Beiträgen und der nach Maaßgabe der Innungsartikel ein- für allemal bei Aufnahme eines Lehrlings, Lossprechung eines Gesellen und Aufnahme eines Meisters zur Unterstützungskasse zu zahlenden, den Betrag von 1 Thlr. im ersten und zweiten, von 5 Thlr. im letztern Falle keinesfalls überschreitenden Summe, alle nach § 250 dieses Gesetzes denselben zugewiesenen Strafgelder. Aus derselben sind nur an solche Mitglieder Unterstützungen zu zahlen, welche arbeitsunfähig, oder ohne eigne Schuld arbeitslos und sächsische Staatsangehörige sind. Auch solche Unterstützungen sind höchstens ein Jahr lang zu zahlen. Nach dieser Zeit tritt — soweit nicht die Ueberweisung an eine Pensionskasse, deren Mitglied der zu Unterstützende ist, erfolgen kann — die Unterstützungspflicht der Heimathsgemeinde ein. Die Unterstützungen selbst sind von der Verwaltung mit Rücksicht auf den Stand der Kasse und die Natur des einzelnen Falles zu bestimmen; ein allgemeiner Anspruch auf Unterstützung nach gleicher Höhe findet nicht statt. Bei der Berechnung der Beiträge und der Unterstützungen ist darauf zu sehen, daß in gewöhnlichen Zeiten ein Ueberschuß angesammelt werde.

Es iſt zuläſſig, wenn die Kaſſenzuſtände dieß erlauben, aus der Unterſtützungskaſſe auch an die Familien erkrankter und verſtorbener Geſellen vorübergehende Unterſtützungen zu zahlen.

§ 136.

Penſions- und Verſicherungskaſſen.

Ein Zwang zu Bildung von Grabekaſſen, welche über den § 135 erwähnten Zweck bloſer Beſtreitung des Begräbnißaufwandes hinausgehen, und von Penſionskaſſen (Alters- und Invalidenpenſionskaſſen, Wittwen- uud Waiſenpenſionskaſſen) durch die Innungen, ſoll zwar zur Zeit nicht ausgeſprochen werden; es ſoll aber einzelnen oder mehren vereinigten Innungen, ſobald ſie nur eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern beſitzen, frei ſtehen, auf Grund eines von den Innungsverſammlungen genehmigten und der Beſtätigung der Regierungsbehörde unterliegenden Statuts eine Zwangspflicht ſämmtlicher Innungsmitglieder zum Beitritt feſtzuſetzen.

Solche Statute müſſen rückſichtlich der Beiträge und Leiſtungen den für Lebens- und Rentenverſicherungen auf Grund zuverläſſiger wiſſenſchaftlicher Bearbeitung der vorhandenen Thatſachen aufzuſtellenden Wahrſcheinlichkeitsrechnungen entſprechen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem innungsähnlichen Gewerbe.

§ 137.

Begriff der innungsähnlichen Gewerbe.

Die innungsähnlichen Gewerbe unterſcheiden ſich von den innungsmäßigen dadurch:

1) daß die innungsmäßige Erlernung nicht Vorbedingung der Zulaſſung zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe iſt;
2) daß keine Beſchränkung hinſichtlich der Wahl der Gehülfen ſtattfindet;
3) daß es für ſie kein beſonderes Arbeitsgebiet giebt, welches andere, an ſich zum Gewerbebetriebe berechtigte Perſonen an der Ausführung der in ihr allgemeines Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten behindert.

Dagegen iſt bei den innungsähnlichen Gewerben die Zulaſſung zum Gewerbebetriebe an den Eintritt in die Innung geknüpft und die Verfaſſung der Innung ſelbſt eine dem II. Kapitel des II. Abſchnitts im Allgemeinen entſprechende. (Strafe wegen unbefugten Betriebs § 249 A. 4.)

§ 138.

Aufzählung der innungsähnlichen Gewerbe.

Innungsähnliche Gewerbe ſind zur Zeit:

1) die Mechaniker und Verfertiger phyſikaliſcher, optiſcher und mathematiſcher Inſtrumente. Verwandt zu I. 2 und II. 5. § 47.

2) die Uhrmacher (Klein- oder Taſchenuhrmacher; Wanduhrmacher) und Uhrgehäusmacher;
3) die Inſtrumentmacher:
   a) die Pianofortemacher;
   b) die Geigen- und Guitarrenmacher;
   c) die Saitenmacher;
   d) die Blasinſtrumentmacher — in Holz — in Meſſing;
   e) die Harmonikamacher;
   f) die Orgelbauer.
4) Stuhlgeſtellmacher, wo ſie bereits von den Tiſchlern getrennt beſtehen. Verwandt zu IV. 10.
5) Korbmacher und Rohrflechter.
6) Stuhlbauer — welche Web- und Strumpfſtühle bauen. Verwandt zu IV. 10 und I. 2. § 47.
7) Getraidemüller. (Die Sägemüllerei, Farbeholzmüllerei, Oelmüllerei u. ſ. w. ſind als reine Fabrikgewerbe zu betrachten, wenn ſie ohne Verbindung mit Mahlmüllerei betrieben werden.)
8) Schorſteinfeger.
9) Schieferdecker, Dach- und Ziegeldecker. Verwandt zu V. 14. § 47.
10) Töpfer. Verwandt zu V. 14. § 47.
11) Die Serpentinſteindreher, Steindreher und Steinſchleifer, Marmor- und Alabaſterarbeiter, auch Bildhauer (als Gewerbe). Verwandt zu den Stuccateurs (13) und zu V. 14. § 47.
12) Conditoren und Zuckerbäcker, Pfefferküchler. Verwandt zu IX. 25. § 47.
13) Tüncher, Stubenmaler und Stuccateurs. Verwandt zu V. 14. § 47.
14) Lackirer, Vergolder und Holzbroncearbeiter.
15) Formſchneider, Graveurs und Edelſteinſchneider. Verwandt zu II. 5, 6 und 7. § 47.
16 a) Buchdrucker;
   b) Stahl-, Stein- und Kupferdrucker;
   c) Schriftgießer.
17) Die Nadler, Drahtflechter und Drahtweber, Kammſetzer, Krempelſetzer, Hechelmacher, Blattbinder.
18) Die Tuchbereiter und Tuchſcheerer. Verwandt zu VIII. 21 und VII. 18. § 47.
19) Die Gerber aller Art, (Lohgerber, Weiß- und Sähmiſchgerber), Pergament- und Corduanmacher. Verwandt zu VI. 15 und 16. § 47.
20) Die Färber aller Art (Boy-, Schön-, Schwarz-, Seiden- und Zobelfärber) und Kattundrucker.
21) Die Seifenſieder, Lichtzieher und Wachsbleicher.

22 a) Die Perückenmacher (Friſeurs).
b) Die Barbiere (Bader).
23) Die Kunſt- und Handelsgärtner als ſtädtiſches Gewerbe.
24) Die Fiſcher als ſtädtiſches Gewerbe.
Vergl. übrigens § 5.

§ 139.

Bildung und Umfang der Innungen.

Im Allgemeinen gelten die in § 50 und 51 gegebenen Beſtimmungen auch für die innungsähnlichen Gewerbe.

Wo die Zahl der Mitglieder eines der obengenannten Gewerbe in einem ganzen Bezirke zu klein für Bildung einer ſelbſtſtändigen Korporation iſt, ſind entweder mehrere verwandte innungsähnliche Gewerbe, was § 138 durch die unmittelbare Aufeinanderfolge oder durch die Vereinigung unter einer Ziffer angedeutet iſt, zu vereinigen, oder die vorhandenen Mitglieder ſind einem verwandten innungsmäßigen Gewerbe in der Art anzuſchließen, daß die Verwaltung und Aufſicht eine gemeinſchaftliche und das innungsähnliche Gewerbe durch einen gewählten Deputirten bei dem Innungsrathe vertreten iſt, im Uebrigen aber die Verfaſſung des innungsähnlichen Gewerbes getrennt bleibt, weshalb auch in ſolchen Fällen beſondere Artikel für letzteres zu entwerfen ſind.

Rückſichtlich der Bezirke und der räumlichen Ausübungsbefugniſſe bilden die Schornſteinfeger inſofern eine Ausnahme, als jedem Schornſteinfegermeiſter ein beſonderer Bezirk durch die Obrigkeit angewieſen werden kann.

§ 140.

Arbeits- und Handelsgebiet.

Die Arbeits- und Handelsgebiete der innungsähnlichen Gewerbe ſind in der Beilage ⊙ sub B. aufgeführt.

§ 52, 53, 57, 58, 59 und 61 leiden auch hier Anwendung, das Handelsbefugniß erſtreckt ſich jedoch nicht auf die Rohſtoffe und Materialien.

§ 141.

Verfaſſung.

Die §§ 62, 63, 64 1—5 (mit Ausnahme des letzten Abſatzes), 67 (was Geſellen und Lehrlinge betrifft in den durch § 142 und 143 gegebenen Beſchränkungen), 69—80 (rückſichtlich der einzelnen Geſchäfte und Gebühren, ſoweit ſolche nach der Verfaſſung des innungsähnlichen Gewerbes überhaupt vorkommen können) leiden als leitende Grundſätze auch auf die innungsähnlichen Gewerbe Anwendung.

§ 142.

Lehrlinge.

Als Lehrlinge ſind auch bei dieſen Gewerben alle ſolche Perſonen zu betrachten, welche von einem Meiſter zum Zweck der Erlernung des Gewerbes angenommen werden.

Rücksichtlich der Verpflichtungen und Rechte solcher Lehrlinge gelten ebenfalls die Bestimmungen in Kap. III. Abschn. II. § 88 — 99.

Ob im Uebrigen, soweit dieß unbeschadet des § 137 sub 1 aufgestellten Grundsatzes geschehen kann, in die Artikel Bestimmungen über Beschränkung der Lehrlingszahl, über Lehrzeit, endlich über Gehülfenprüfungen aufgenommen werden sollen, hängt von dem Beschlusse der Betheiligten und der Genehmigung der Regierungsbehörde ab.

§ 143.

Gehülfen.

Auch bei den innungsähnlichen Gewerben sind die zu blosen Handreichungen und gröberen Arbeiten angenommenen Arbeiter und Tagelöhner von den eigentlichen Gewerbsgehülfen zu scheiden. Für letztere leiden sämmtliche, in Kap. IV. Abschn. II. über die Arbeitsbücher (§ 107), die Verpflichtungen und Rechte der Gesellen (§ 109 — 111), die Arbeitszeit (§ 112), die Lohnzahlung (§ 113), die Kündigung (§ 110), das Heirathen (§ 116), gegebenen Vorschriften, sowie das Verbot der Verbindungen (§ 120), Anwendung. Ob auch Gehülfenprüfungen statt finden sollen, ist in den Artikeln zu bestimmen. Bei solchen Gewerben, welche keine Gehülfenprüfungen haben, reicht zu Aushändigung eines Arbeitsbuchs das Zeugniß des Meisters hin, daß er den Gehülfen als solchen in Arbeit genommen habe.

§ 144.

Befähigungsnachweis.

In der Regel ist der Nachweis der Befähigung durch eine Prüfung, wegen deren dann Kap. V. Abschn. II. ebenfalls analoge Anwendung leidet, Bedingung der Aufnahme in die Korporation. Bei den § 138 sub 1, 3a., 8, 13, 15, 18, 19, 20 und 22 aufgeführten Gewerben befreit jedoch der Nachweis der Erwerbung eines eingerichteten Etablissements den Unternehmer von der Prüfung. Zu Ausübung des Mühlenbaus als Gewerbe bedarf auch der Müller jedenfalls des Nachweises einer deshalb besonders bestandenen Prüfung (§ 121).

Die Zuziehung von der Behörde ernannter Techniker zur Prüfungscommission hat bei den § 138 sub 1, 2, 3, 6, 7, 10, 19, 20 und 21 stattzufinden.

§ 145.

Kranken- und Unterstützungskassen.

Die Vorschriften § 132 bis 136 über Kranken- und Unterstützungskassen leiden auf die innungsähnlichen Gewerbe volle Anwendung. Soweit irgend thunlich, sind die innungsähnlichen Gewerbe rücksichtlich dieser Kassen an die bestehenden oder zu bildenden Verbände innungsmäßiger Gewerbe anzuschließen.

Vierter Abſchnitt.

Von den Hausinduſtrie-Gewerben.

§ 146.

Begriff.

Als der Hausinduſtrie angehörig, iſt ein Gewerbe im ganzen Lande oder in einzelnen Bezirken zu betrachten, wenn bei demſelben die Arbeiten zwar von einzelnen ſelbſtſtändigen Arbeitern mit oder ohne Gehülfen in ihren Wohnungen ausgeführt werden, aber, zum größern Theil wenigſtens, weder auf Beſtellung der Conſumenten ſelbſt, noch für unmittelbaren Vertrieb an die Conſumenten, ſondern auf Beſtellung oder zum Vertrieb durch Zwiſchenperſonen, wobei es gleichviel iſt, ob dieſer mittelbare Abſatz nur durch eine einfache Zwiſchenperſon — (Fabrikkaufmann oder Verleger) —, oder in mehrfachen Stufen — (ſo daß zwiſchen den Arbeiter und den Kaufmann noch Aufkäufer oder Faktore treten) — vermittelt wird.

§ 147.

Aufzählung.

Dermalen ſind als der Hausinduſtrie angehörig zu betrachten (vergl. jedoch § 148 im letzten Abſatze):

1) Sämmtliche Zweige der Weberei (§ 47 sub 21) im ganzen Lande;
2) die Strumpfwirkerei im ganzen Lande (§ 47, 24);
3) das Poſamentir- und Knopfmachergewerbe (§ 47, 22) in den Amtsbezirken Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Grünhain, Oberwieſenthal, Scheibenberg, Jöhſtadt, Eibenſtock, Schneeberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenſtadt, Stollberg, Auguſtusburg, Oederan, Zſchopau, Lengenfeld und Zöblitz;
4) die Bandmacherei in den Amtsbezirken Königsbrück, Pulsnitz und Radeberg;
5) das Nagelſchmiedegewerbe im Amtsbezirke Marienberg und Zöblitz;
6) die Verfertigung von Löffeln und Schwarzblechwaaren in den Amtsbezirken Eibenſtock, Schneeberg, Johanngeorgenſtadt, Auerbach, Schwarzenberg und Grünhain;
7) die Verfertigung muſikaliſcher Inſtrumente in den Amtsbezirken Adorf, Markneukirchen, Schöneck und Klingenthal (§ 138, 3);
8) die Stickerei und Näherei im Voigtlande und obern Erzgebirge (§ 6);
9) die Spitzenklöppelei im Voigtlande und Erzgebirge (§ 6);
10) die Verfertigung von Holzarbeiten und Spielwaaren in den Amtsbezirken Saida, Zöblitz, Lengefeld, Auguſtusburg, Wolkenſtein und Marienberg;
11) die Bürſtenmacherei in den Amtsbezirken Auerbach, Kirchberg, Schneeberg, Eibenſtock, Schwarzenberg, Grünhain und in den sub 10 genannten Gegenden;
12) die Verfertigung von Holzkämmen in den Amtsbezirken Adorf, Markneukirchen, Schöneck und Klingenthal;

13) die Handſchuhnäherei;
14) die Wollkämmerei;
15) die Cigarrenmacherei;
16) die Strohflechterei, Strohnäherei und Blumenmacherei (§ 6);
17) die Verfertigung meſſingener Elaſtiques in Niederauerbach und Rodewiſch;
18) die Taſchenuhrenfabrikation in Glashütte (§ 138, 2);
19) die Pantoffelmacherei in Groitzſch;
20) die Fabrikation von Reißzeugen, Waagen und ähnlichen Inſtrumenten in Leipzig und Umgegend (§ 138, 1).

Vergl. übrigens § 5.

§ 148.

Eintheilung.

Rückſichtlich der Verhältniſſe der Arbeiter zerfallen die Hausinduſtriegewerbe in zwei Klaſſen:

1) in Hausinduſtriegewerbe mit innungsmäßiger oder innungsähnlicher Organiſation und
2) in Hausinduſtriegewerbe ohne ſolche Organiſation.

Soweit die Arbeiter für eigne Rechnung und zu unmittelbarem Abſatze arbeiten, ſind dieſelben bei den sub 1 aufgeführten Gewerben nach Abſchnitt II. und III. dieſes Geſetzes, bei den Gewerben sub 2 nach § 6 und 7 zu beurtheilen, ſoweit im Folgenden nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht ſind. Dagegen gelten die folgenden Beſtimmungen über die Arbeitgeber — Fabrikkaufleute, Verleger, Faktore und Aufkäufer — für alle gleichmäßig.

§ 149.

Berechtigung des Fabrikkaufmanns oder Verlegers.

Der Fabrikkaufmann oder Verleger, welcher den Vertrieb der von den Arbeitern erzeugten Waaren bewirkt, iſt, wenn er (bei innungsmäßigen Hausinduſtriegewerben) nicht ſelbſt Meiſter und Innungsmitglied iſt und in dieſem Falle das Geſchäft nur als Ausfluß ſeiner Gewerbshandelsberechtigung und ohne kaufmänniſche Rechte in Anſpruch zu nehmen betreibt, als Kaufmann zu betrachten (§ 195).

Soweit er jedoch ſelbſt in geſchloſſenen Etabliſſements Vorbereitungs- und Vollendungs-Arbeiten (Spinnerei, Spulerei, Bleicherei, Färberei, Appretur aller Art) ausführt, iſt er Fabrikant und nach Abſchnitt V. dieſes Geſetzes zu beurtheilen.

Die Aufſtellung einzelner Muſterſtühle iſt jedem Verleger geſtattet, ebenſo das Scheeren und das Ausgeben geſcheerter Ketten, ohne daß es dazu, wenn die Vorausſetzung § 168, 3 nicht eintritt, einer Fabrikconceſſion bedarf.

Solche Arbeiten, welche blos zur Aufmachung und Verpackung der Waare, zur Herrichtung zum Verkauf und zur Verſendung ausgeführt werden, wie z. B. das Zuſammennähen von Stücken, das Ausbeſſern von Löchern und Fehlern, das Einpacken ſelbſt u. ſ. w., begründen noch keinen Fabrikbetrieb.

Wer nicht Meiſter und Innungsmitglied oder gelernter Kaufmann iſt, bedarf zu Errichtung eines Verleger-Geſchäfts einer Conceſſion, welche auf Grund der über Befähigung und Mittel anzuſtellenden Erörterungen in Städten von der

Obrigkeit, auf dem Lande von der Regierungsbehörde zu ertheilen iſt. § 171 gilt auch von dieſen Conceſſionen. (Strafe wegen unbefugten Betriebs § 249 A. 4.)

Ein Fabrikverleger darf mit den für ſeine Rechnung gefertigten oder aufgekauften Waaren nur en gros handeln, er ſei denn Mitglied einer Handelsinnung.

§ 150.

Beſchränkung des gleichzeitigen Detailhandels mit andern Waaren.

Auch wer das Recht zum Detailhandel hat, darf das Verlegergeſchäft in einem Zweige der Hausinduſtrie nicht mit dem Detailhandel in anderen Schnittwaaren, in Colonial-, Farbe- oder Kurzwaaren oder in Victualien verbinden. Wer bereits das Befugniß zum Detailhandel in Artikeln der genannten Art ausgeübt hat, und ein Verlegergeſchäft in Produkten der Hausinduſtrie beginnt, hat das erſtere ſofort aufzugeben. Wer umgekehrt das Verlegergeſchäft ſchon beſaß, muß es aufgeben, wenn er mit andern Artikeln handeln will. Strafen § 249 A. 10.

§ 151.

Ausnahme.

Allen Fabrikkaufleuten und Verlegern iſt jedoch geſtattet, auch wenn die Berechtigung zum Detailhandel im Allgemeinen nicht vorhanden iſt, Materialien zu Herſtellung der von ihnen vertriebenen Gewerbsprodukte im Ganzen anzuſchaffen und an die Arbeiter entweder ohne Bezahlung nur gegen Belaſtung ihrer Conten zu Herſtellung von beſtellten Arbeiten zu vertheilen, oder gegen Bezahlung oder als Anrechnung auf den verdienten Lohn auszugeben. Eine Nöthigung zu Annahme dieſer Materialien iſt jedoch nur dann zuläſſig, wenn der Arbeitgeber in bindender Weiſe neue Arbeit beſtellt und nur für Quantitäten, welche der Beſtellung entſprechen. Weiter gehende Nöthigung, Material ſtatt des baaren Lohnes anzunehmen, wird wie Auslohnung in Waaren angeſehen (§ 154).

§ 152.

Aufkäufer und Faktore.

Aufkäufer und Faktore müſſen entweder gelernte Kaufleute, oder Meiſter des Gewerbes, wenn es ein innungsmäßiges iſt, oder mit beſonderer Erlaubniß von Seite der Obrigkeit verſehen ſein, welche nur ſolchen Perſonen zu ertheilen iſt, gegen deren Solidität und Befähigung kein Zweifel obwaltet. (Strafen wegen unbefugten Betriebs § 249 A. 4.)

Solchen Faktoren, welche lediglich für beſtimmte Kaufleute oder Verleger in einzelnen Orten den Ankauf oder die Beſtellung, Austheilung von Material und Ablieferung vermitteln und von dem Auftraggeber in jeder Beziehung vollſtändig vertreten werden, ſoll auf Anmeldung eines berechtigten Kaufmannes oder Verlegers dieſe Erlaubniß ertheilt werden.

In den Fächern der Stickerei, Näherei und Klöppelei, Strohflechterei, Blumenmacherei und Strohnäherei ſind unter dieſen Vorausſetzungen auch Frauen als Zwiſchenperſonen zuläſſig.

Personen, welche theils als Verleger, theils als Faktore thätig sind, werden rücksichtlich ihrer Berechtigung nach § 149 beurtheilt.

Das Verhältniß zwischen Fabrikkaufleuten oder Verlegern und ihren Aufkäufern und Faktoren, ist lediglich nach den zwischen ihnen stattfindenden Contractsverhältnissen civilrechtlich zu beurtheilen.

Soweit jedoch Aufkäufer und Faktore zugleich selbst arbeiten, sind sie als Arbeitnehmer zu betrachten. Die Beschränkungen § 150 rücksichtlich des Detailhandels mit andern Artikeln, sowie die Bestimmungen über die Ausgabe von Material (§ 151) finden auch auf Faktoren und Aufkäufer Anwendung.

§ 153.

Genossenschaft der Verleger ꝛc.

Die demselben Zweige der Hausindustrie eines Gerichtsamtsbezirks oder nach Befinden mehrer benachbarter Bezirke angehörenden Kaufleute und Verleger bilden eine Genossenschaft, welche zu Verwaltung der Unterstützungskassen Vorsteher wählt und mit Genehmigung der Obrigkeit auch andere gemeinschaftliche Angelegenheiten durch ihre Vorsteher besorgen lassen kann.

Die Genossenschaften der Verleger sind, beziehendlich unter Vereinbarung mit den Innungsräthen bei innungsmäßigen oder innungsähnlichen Hausindustriegewerben, befugt, Einrichtungen zu Prüfung der Waare in Bezug auf Maaß und Aechtheit unter gleichen Voraussetzungen wie § 67 sub 6 herzustellen. Den Einzelnen bindende Beschlüsse über Lohnsätze ꝛc. können diese Genossenschaften nicht fassen.

§ 154.

Auszahlung der Arbeiter.

Zahlungen der Arbeitgeber (d. h. der Kaufleute, Verleger, Aufkäufer oder Faktore) an Arbeiter für Waare oder Arbeitslohn, müssen stets baar in inländischen, oder zur Annahme bei inländischen öffentlichen Kassen zugelassenen Silbermünzen des 14 Thalerfußes oder dem gesetzlich gleichstehenden Papiergelde erfolgen — soweit nicht innerhalb der nach § 151 zulässigen Grenzen Anrechnung von Material stattfindet. Zahlung in Anweisungen im 14 Thalerfuße, welche höchstens vier Wochen zu laufen haben, ist nur zulässig, wenn der Arbeiter damit einverstanden ist. Zahlung in länger laufenden Anweisungen, in Waaren irgend einer Art (vergl. jedoch § 151), in Gold, oder in nach obigen Bestimmungen nicht zulässigen Silbermünzen und Papiergeld ist, selbst nach Cours und selbst bei Zustimmung und auf angeblichen Wunsch des Arbeiters, verboten. (Strafen § 249 A. 11.) Die Arbeiter, deren Forderungen in einer nach Vorstehendem unzulässigen Weise befriedigt worden sind, können jederzeit die Bezahlung im 14 Thalerfuße nachverlangen.

Die Zahlung ist bei Ablieferung der Arbeit fällig.

Verabredungen zwischen Fabrikkaufleuten, Verlegern, Aufkäufern, Faktoren, deren Angehörigen und Beauftragten und den Arbeitern, über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, über Creditirung von Waaren, oder über Verwendung des Verdienstes zu andern, als den gesetzlich erlaubten Zwecken, sind

nichtig; aus ſolchen Verabredungen entſtandene Forderungen ſind, auch wenn ſie nur mittelbar erworben ſind, nicht klagbar, noch durch Compenſation geltend zu machen; ſie fallen aber der betreffenden Unterſtützungskaſſe zu.

§ 155.

Kaufgeſchäft.

Beſteht das Geſchäft zwiſchen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer darin, daß der letztere die mit eigenem Material und Geräthe, ohne vorgängige Beſtellung, gemachte Waare dem erſteren zum Kauf ſtellt, ſo iſt die Feſtſetzung des Preiſes, mit Rückſicht auf die Qualität der Arbeit, lediglich Sache freier Uebereinkunft und findet dabei eine andere Beſchränkung, als die § 154 genannte wegen der Zahlungsweiſe, nicht ſtatt. Arbeitgeber, welche ſich die Waare ins Haus bringen laſſen, haben jedoch, wenn ſie nicht zu jeder Zeit kaufen wollen, beſtimmte Kauftage und an dieſen beſtimmte Stunden zum Einkaufe feſtzuſetzen. Aus reinen Kaufgeſchäften entſtandene Forderungen unterliegen lediglich der civilrechtlichen Beurtheilung.

§ 156.

Geſchäft auf Beſtellung.

Iſt die Waare von dem Arbeitgeber beſtellt, ſo iſt dieſelbe, wenn ſie innerhalb der für Ablieferungen feſtgeſetzten Geſchäftsſtunden gebracht wird, und in Maaß und Qualität den bei der Beſtellung gegebenen Beſtimmungen, oder wenn nichts Specielles verabredet wurde, den der Gattung des Artikels entſprechenden allgemeinen Erforderniſſen entſpricht, jedenfalls anzunehmen und zu dem bedungenen Preiſe — oder, wenn bei der Beſtellung darüber gar nichts geſagt wurde — zu dem bei der letzten Ablieferung gleicher Artikel deſſelben Arbeiters gezahlten Preiſe nach § 154 zu zahlen.

Alle Arbeiter, welche vor Ablauf der zur Ablieferung beſtimmten Geſchäftsſtunden ſich zur Ablieferung melden, müſſen noch an demſelben Tage abgefertigt werden. Entgegengeſetzten Falls haben ſie für jeden Tag Wartezeit Anſpruch auf eine, nach Maaßgabe der Verhältniſſe des Gewerbes von der Obrigkeit feſtzuſetzende Entſchädigung.

Wenn die Waare in Rückſicht auf Qualität, Gewicht und Maaß nicht den bei der Beſtellung gegebenen, oder durch Herkommen als richtig anerkannten Bedingungen entſpricht, ſo iſt der Arbeitgeber berechtigt, ſie ganz zurückzuweiſen. Es iſt aber auch zuläſſig, dieſelbe gegen Abzüge an dem bedungenen Preiſe zu behalten. Jeder Arbeitgeber hat dieſe Abzüge, ſowie etwaige Konventionalſtrafen (vergl. § 249 A. 15) wegen zu ſpäter Lieferung, im Voraus feſtzuſtellen und ſeinen Arbeitnehmern bekannt zu machen. (Strafe § 249 A. 13.)

Solche Abzüge, welche den Charakter einer Strafe und nicht eine Entſchädigung für den Minderwerth des fehlerhaften Stückes haben, ſind vom Arbeitgeber an die Unterſtützungskaſſe abzuliefern.

§ 157.

Lohngeſchäft.

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter das Material zu Herſtellung der Waare

in natura (wenn auch unter Belaſtung mit dem Werthe deſſelben) liefert und demſelben bei Ablieferung nur den Lohn zahlt, ſo iſt der Arbeiter verbunden, daſſelbe Material, auch das ganze Material in die Waare zu verarbeiten, und die letztere genau nach dem vorgeſchriebenen Maaße herzuſtellen, oder bei Ablieferung der Arbeit, wenn zu viel Material vorhanden war, den Ueberreſt des Materials zurückzugeben.

Kommt der Arbeiter mit dem gegebenen Material nicht aus, ſo hat er dieß dem Arbeitgeber zu melden und nachzuverlangen. Unterläßt er dieß und fertigt die Arbeit dennoch mit der ungenügenden Materialmenge, ſo entſchuldigt ihn dieß nicht wegen etwaiger Abzüge.

Disponirt der Arbeiter über die aus dem empfangenen Material gefertigte Waare zu Gunſten eines Andern, als des beſtellenden Arbeitgebers, ſo iſt er, auch wenn er das Material bezahlt hat oder bezahlen will, ſtraffällig. (Strafen § 249 A. 12.)

Den Genoſſenſchaften der Verleger (§ 153) iſt geſtattet, mit Genehmigung der Obrigkeit Conventionalſtrafen gegen ſolche Verleger und Faktore zu beſtimmen, welche Mißbräuche im Lohngeſchäfte begünſtigen und nicht zur Beſtrafung anzeigen.

§ 158.

Lohnſätze und Abzüge.

Bei der Lohnarbeit ſind die Löhne nach § 154 und nach Sätzen zu entrichten, welche den Arbeitern bekannt gemacht ſein müſſen, und zwar ſo, daß die Löhne für Hauptarbeit, Neben- und Vorarbeiten, ſoweit möglich, beſonders ausgedrückt ſind. (Strafe § 249 C. 3.)

Abzüge von den Löhnen ſind nur nach § 156 (welche auch hier Anwendung leidet) zuläſſig.

Arbeitet der Arbeiter zum Theil oder ganz mit von dem Arbeitgeber entlehnten Geräthe oder Werkzeuge, ſo ſind die deshalb zu treffenden Vereinbarungen lediglich Sache der Betheiligten. Im Zweifelsfalle iſt die Inſtandhaltung Verpflichtung des Arbeitnehmers.

§ 159.

Kündigung und Ablohnung.

Hat das Verhältniß zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer der vorſtehend, § 156 und 157, angegebenen Formen dergeſtalt, daß der Arbeitnehmer ausſchließlich von dem Arbeitgeber beſchäftigt wurde, einmal vier Wochen lang beſtanden, ſo kann es nicht mehr ohne eine vier Wochen vorher gehende Kündigung aufgehoben werden. Herabſetzungen der Löhne und Abänderung der Abzüge müſſen den Arbeitern vier Wochen vorher bekannt gemacht werden, nicht minder Verminderungen der Beſchäftigung. Erfüllt der Arbeitgeber dieſe Verpflichtung nicht, ſo hat der Arbeitnehmer während der Kündigungszeit Anſpruch auf Gewährung des Lohnes, wie er nach den zuletzt beſtandenen Sätzen und unter der Vorausſetzung fortdauernder Beſchäftigung ſich ſtellen würde. Veruntrauung von Material, oder ein anderes, unter § 157 und 160 fallendes Vergehen berechtigt den Arbeitgeber zu ſofortiger Entlaſſung des Arbeitnehmers, ebenſo eine länger als 14 Tage

dauernde Arbeitsunfähigkeit. Andererseits müssen aber auch die Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist die Aufträge unweigerlich zu unveränderten Lohnsätzen ausführen und das Verlangen einer Lohnerhöhung vier Wochen vorher ankündigen.

So lange ein Arbeitnehmer, unter den in § 156 und 157 angegebenen Verhältnissen zu einem Arbeitgeber, arbeitet, und dieser ihn voll beschäftigt, darf er ohne Einverständniß des Arbeitgebers von einem andern Arbeitgeber keine Arbeit annehmen, noch dieselbe Gattung von Waaren für einen andern fertigen.

§ 160.

Geheimhaltung der Muster und Modelle und Fabrikgeheimnisse.

Muster (Karten, Modelle, Schablonen u. s. w.) und Fabrikgeheimnisse, welche der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mitgetheilt hat, darf der Letztere ohne ausdrückliche Genehmigung des erstern Niemanden mittheilen, noch für Arbeiten auf eigne Rechnung oder für andere Arbeitgeber benutzen. (Strafe § 249 A. 17.)

Vorstehende Bestimmung gilt auch für Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und sonstige Arbeitnehmer in den der Hausindustrie nicht angehörigen Gewerben.

§ 161.

Kauf- und Lohnbücher.

Der Arbeitgeber hat jedem Arbeitnehmer, mit dem er in den § 155 flg. behandelten Verhältnissen steht, ein Kauf- und Lohnbuch auszuhändigen, in welches alle Bestellungen, Ablieferungen und Käufe, unter Angabe des Datums, der Stückzahl, der resp. bedungenen und bezahlten Löhne und Preise, Lieferzeiten u. s. w. einzutragen sind. Erfolgte Kündigungen nach § 159, Abzüge und Strafen, ertheilte Vorschüsse und Abschlagszahlungen darauf u. s. w. sind in diesem Buche zu verlautbaren. (Strafe § 249 A. 15.)

§ 162.

Arbeiter der innungsmäßigen und innungsähnlichen Hausindustriegewerbe.

Auf die Arbeiter der innungsmäßig organisirten Hausindustriezweige leiden alle Vorschriften über innungsmäßige Gewerbe, deren Rechte, Erlernung, Ausübung und Verfassung, jedoch mit folgenden Abänderungen, Anwendung:

a) Die Innungen können auch auf dem Lande ihren Sitz haben (§ 50 und 51).

b) Die Verwendung der Familienglieder und unzünftiger Gehülfen (auf welche letztere dann aber die wegen der Arbeitsbücher, der Lohnzahlung und Kündigung gegebenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung leiden) zu Gewerbsarbeiten ist rücksichtlich der ersteren überhaupt, rücksichtlich der letzteren jedoch und auf Stuhlarbeit nur, was Mädchen und Frauen über 16, Mannspersonen über 18 Jahre anlangt, gestattet.

Kinder unter 16 Jahren dürfen jedoch nur, soweit es, ohne der Schulpflicht Eintrag zu thun, geschehen kann und außer dem elterlichen Hause nur innerhalb der für den Fabrikbetrieb vorgeschriebenen Grenzen zur Arbeit benutzt werden.

c) Lehrlinge ſoll überhaupt kein Meiſter mehr als einen halten. Zwei Söhne gleichzeitig auszulernen, iſt geſtattet. Den Beſtimmungen § 90 sub 5 und 8 iſt auch bei den Hausinduſtriegewerben unbedingt nachzugehen.

d) Den in Fabriken deſſelben Induſtriezweigs angelernten Perſonen kann, wenn ſie das erforderliche Alter erreicht haben, auf Anmeldung die Zulaſſung zur Geſellenprüfung nicht verweigert werden.

e) Die Beiträge zu den Sonntagsſchulen ſind den Verhältniſſen entſprechend niedriger feſtzuſetzen.

f) Geſellen kann außer dem Hauſe des Meiſters zu arbeiten vom Innungsrathe geſtattet werden. In dieſen Fällen aber hat der Meiſter, den Arbeitgebern gegenüber, alle auf ſeinen Namen arbeitende Geſellen zu vertreten; letztere haben keine beſonderen Kauf- und Lohnbücher, und dürfen nicht unmittelbar mit den Arbeitgebern contrahiren. (Strafe § 249 A. 4.) Auch die Arbeitgeber ſind ſtrafbar, wenn ſie an Geſellen unmittelbar Arbeit geben oder wiſſentlich von ſolchen kaufen. (Strafe § 249 A. 13.) Der Lohnantheil, welchen ein Meiſter für Arbeit, die von Geſellen außer dem Hauſe gemacht wird, für ſich behalten kann, iſt, je nachdem die Geräthe dem Geſellen oder dem Meiſter gehören, vom Innungsrathe von Zeit zu Zeit zu beſtimmen.

g) Bei der Meiſterprüfung iſt beſonders auf die Vielſeitigkeit der Ausbildung und auf die Kenntniß vom Bau und der Zuſammenſetzung der Handwerksgeräthe zu ſehen. Die Prüfungskoſten ſind möglichſt niedrig anzuſetzen.

h) Alle Innungsgebühren dürfen die Hälfte, was die Meiſtergebühren anlangt, ein Viertheil, der im II. Abſchnitte § 70 enthaltenen Maximalſätze nicht überſteigen. Die Ueberſiedelung aus einer Innung in die andere iſt gebührenfrei.

i) Die Innungsorgane bilden zugleich die allein berechtigte Vertretung der Arbeitnehmer, gegenüber den Arbeitgebern.

§ 163.

Aufzählung der innungsmäßigen, innungsähnlichen und freien Hausinduſtriegewerbe.

Welche Gewerbe der Hausinduſtrie in Bezug auf die Organiſation der Arbeiter als innungsmäßig, innungsähnlich oder frei zu betrachten ſind, ergiebt ſich aus § 47, § 138 und § 6, es ſollen jedoch zur Zeit

die Weberei auf dem Lande im Voigtlande und der Oberlauſitz,
die Bandmacherei (§ 147, 4),
die Verfertigung der Holzſpielwaaren (§ 147, 10),
und die Bürſtenmacherei (§ 147, 11)

frei bleiben,

das Nagelſchmiedgewerbe (§ 147, 5),
die Löffel- und Röhrenmacherei (§ 147, 6),
die Pantoffelmacherei (§ 147, 14)

nur innungsähnlich organiſirt werden.

§ 164.

Krankenpflege- und Unterſtützungskaſſen für Geſellen und Gehülfen.

Für die Geſellen jedes innungsmäßigen oder innungsähnlichen Hausinduſtriegewerbes ſind Krankenpflege- und Unterſtützungskaſſen nach den in § 132 bis 134 getroffenen Beſtimmungen einzurichten und zu verwalten.

§ 165.

Krankenkaſſen der freien Hausinduſtriegewerbe.

Auch für die Arbeiter der freien Hausinduſtriezweige ſind ſoweit thunlich, Krankenkaſſen zu errichten, welche von der Obrigkeit verwaltet werden.

§ 166.

Unterſtützungskaſſen.

Für die Arbeitnehmer jedes Hausinduſtriegewerbes eines Amtsbezirks, oder mehrer benachbarter Amtsbezirke, iſt, und zwar für die § 147 sub 1, 2, 3, 4 und 7 genannten Gewerbe unbedingt, für die übrigen ſoweit dieß nach den angeſtellten Erörterungen ausführbar erſcheint, eine Unterſtützungskaſſe zu bilden, welche die in § 133 und 134 für die Unterſtützungskaſſen angegebenen Zwecke zu erfüllen beſtimmt iſt.

Die Verwaltung dieſer Unterſtützungskaſſen ſteht, unter Oberaufſicht der Obrigkeit, in Gemeinſchaft den von den Verlegern gewählten Vorſtehern (§ 153) und, bei den innungsmäßigen und innungsähnlichen Hausinduſtriegewerben den Innungsräthen, bei den übrigen einem von der Obrigkeit aus den älteren und dazu befähigten Arbeitnehmern gewählten Ausſchuſſe zu.

Beitragspflichtig zu dieſen Kaſſen ſind alle Arbeitgeber und alle Arbeitnehmer dergeſtalt, daß von jedem zur Auszahlung gelangenden Lohnthaler der Arbeitnehmer einen bis auf weitere Anordnung und ohne beſondere Genehmigung des Miniſteriums des Innern einen Neugroſchen nicht überſteigenden Theil inne zu laſſen hat, welcher vom Arbeitgeber, unter Zulegung eines halb ſo großen Beitrags aus ſeinen Mitteln an die Kaſſe abzuliefern iſt. Bei Kaufgeſchäften (§ 155) ſind die gleichzeitig im Lohngeſchäfte geltenden, oder von der Kaſſenverwaltung, unter Zuſtimmung der Obrigkeit, von Zeit zu Zeit feſtzuſetzenden Lohnſätze der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen.

Die zu gewährenden Unterſtützungen ſind in ein Verhältniß zu den durchſchnittlich gezahlten Beiträgen zu bringen. Die bei Vertheilung von Unterſtützungen ſonſt zu beobachtenden Grundſätze ſind in einem Regulative zuſammenzuſtellen. Dabei iſt auf Anſammlung möglichſt hoher Reſerven für Zeiten allgemeiner Arbeitsloſigkeit Rückſicht zu nehmen. Es iſt nicht ausgeſchloſſen, in geeigneten Fällen die Unterſtützungskaſſe anſtatt zu Leiſtung baarer Unterſtützungen, zu Ausführung gemeinſchaftlicher Einrichtungen zur Brodverſorgung u. ſ. w. zu benutzen.

Jeder neu ſich etablirende Fabrikverleger und Faktor hat eine für jedes Hausinduſtriegewerbe unter Mitwirkung der Genoſſenſchaft der Verleger feſtzuſtellende Summe in die Unterſtützungskaſſe zu zahlen. Gleiche Verbindlichkeit findet rück-

ſichtlich der dermalen bereits etablirten Verleger und Faktore ſtatt, wobei auf den Geſchäftsumfang Rückſicht zu nehmen iſt. In die Unterſtützungskaſſe fließen ferner die § 135 und 156 (158) erwähnten Strafen und Abzüge.

§ 167.

Penſionskaſſen.

Rückſichtlich der Penſionskaſſen u. ſ. w. gilt § 136.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Fabrikbetriebe.

§ 168.

Begriffsbeſtimmung.

Als Fabrikbetrieb iſt anzuſehen:

1) der Betrieb jedes in den §§ 6, 47 und 138 und im VI. Abſchnitte nicht namentlich aufgeführten Gewerbes mit andern, als dem eignen Hausſtande des Unternehmers angehörigen Gehülfen in den Werkſtätten des Unternehmers;

2) der Betrieb eines innungsmäßigen, der Hausinduſtrie nicht angehörenden Gewerbes unter Verwendung unzünftiger Arbeiter zu andern, als den § 60 bezeichneten Arbeiten — oder der gleichzeitige Betrieb mehrer innungsmäßiger, derſelben Gruppe angehörigen Gewerbe;

3) der Betrieb jedes in § 6 genannten, ſowie jedes innungsmäßigen oder innungsähnlichen Gewerbes in geſchloſſenen Etabliſſements mit Hülfe elementarer Betriebskräfte oder unter Beſchäftigung einer nach dem Principe der Arbeitstheilung verwendeten größern Zahl von Arbeitern, ſelbſt durch Meiſter des Gewerbes.

§ 169.

Fabrikconceſſion.

Zu jedem Fabrikbetriebe, mit Ausnahme der in § 170 erwähnten Fälle, iſt eine Conceſſion erforderlich. (Strafe unbefugten Betriebs § 249 A. 5.)

Dieſelbe wird in Städten von der Obrigkeit, auf dem Lande von der Regierungsbehörde ertheilt. Sie iſt, wenn von Seiten des Anſuchenden den in § 15 bis 20 aufgeſtellten allgemeinen Bedingungen genügt wird, die in § 23 und 25 vorgeſchriebenen Punkte erledigt ſind, und aus keiner der in § 2 vorbehaltenen, nicht gewerblichen Rückſichten von vorn herein ſich Bedenken gegen die ganze Anlage ergeben, in der Regel dann nicht zu verſagen, wenn der Anſuchende geprüfter Meiſter eines der im II. und III. Abſchnitte aufgeführten Gewerbe oder gelernter Kaufmann iſt, oder die Staatsprüfung für Techniker beſtanden, oder einen vollſtändigen Gewerbſchulcurſus mit gutem Erfolge abſolvirt hat. In andern Fällen iſt vor Ertheilung der Conceſſion durch die Behörde auf eine nähere Erörterung über die perſönlichen Verhältniſſe des Anſuchenden und das beabſichtigte Unternehmen einzugehen.

Tritt der Fall ein, daß die § 158 sub 3 angegebenen Voraussetzungen sich erst durch Ausbildung bereits bestehender Werkstätten einstellen, so kann die Concession nur aus Gründen nach § 2 und 25 versagt werden.

Die Concession zu einer Fabrik solcher Artikel, welche in das besondere Arbeitsgebiet einer Innung fallen, ist an Nichtmeister des Gewerbes dann nicht zu ertheilen, wenn der technische Zweck vollständig innerhalb der Grenzen des innungsmäßigen (der Hausindustrie nicht angehörigen) Betriebs erreicht werden kann.

Fabrikanten, deren Betrieb sich innerhalb des Gebietes eines innungsmäßigen Gewerbes bewegt, ist bei der Concessionsertheilung ein entsprechender Beitrag in die Kasse der betreffenden Bezirksinnung aufzuerlegen, wenn sie nicht bereits Meister derselben sind.

Der Betrieb der Bierbrauerei in Städten mit brauberechtigten Häusern anlangend, so ist die Gesammtheit der Brauberechtigten als Inhaber der Concession zum Betriebe der Brauerei anzusehen, der Umfang der Berechtigung und die Art der Ausübung aber nach den bestehenden Brauordnungen, Statuten u. s. w. zu beurtheilen. Das Bestehen solcher städtischen Brauberechtigungen schließt die Ertheilung von andern Brauereiconcessionen im Stadtbezirke nicht aus.

Der Pachter einer Fabrik bedarf stets selbstständiger Concession.

An Actiengesellschaften werden Fabrikconcessionen nur durch das Ministerium des Innern ertheilt. Die Concession zu einer Eisenbahn schließt die Concession zu Anlegung der erforderlichen Maschinen- und Wagenbauwerkstätten ohne Weiteres in sich; rücksichtlich aller für die Eisenbahnanlage und den Betrieb auszuführenden Arbeiten leiden § 173 und § 174 Anwendung.

§ 170.

Landwirthschaftliche Nebengewerbe.

Die Anlegung von Brauereien, Brennereien, Stärke-, Essig- und Zuckerfabriken, Flachsbereitungsanstalten, Ziegelöfen, Kalköfen und dergl. durch ländliche Grundbesitzer als Nebenzweige des Landwirthschaftsbetriebs, bedarf zwar keiner gewerbspolizeilichen Concession, wohl aber sind die in § 2, § 23 und 25 wegen der Anlagen gemachten Vorbehalte und gegebenen Bestimmungen ebenfalls maaßgebend. Sobald die bei solchen Anlagen beschäftigten Arbeiter nach Zahl und Art über den Begriff der landwirthschaftlichen Arbeiter und Tagelöhner wesentlich hinausgehen, hat die Behörde den Unternehmer zu Beobachtung der fabrikpolizeilichen Vorschriften anzuhalten. Betrieb solcher Gewerbe, wesentlich auf angekauftes Material gegründet, ist nicht mehr als landwirthschaftlicher Nebenbetrieb anzusehen und den Bestimmungen dieses Abschnitts ohne Weiteres unterworfen.

§ 171.

Dauer der Concession.

Jede Fabrikconcession gilt für die Lebensdauer der Person und für den bestimmten Ort. Die Uebertragung der Concession auf Denjenigen, welcher ein bestehendes Etablissement kauft oder erbt, sowie die Genehmigung zu Verlegung

eines bestehenden Etablissements an einen andern Ort, soll jedoch nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Die Fortführung einer Fabrik durch eine Wittwe oder für Rechnung unmündiger Hinterlassener ist mit Genehmigung der Obrigkeit zulässig, wenn der anzustellende Betriebsdirigent den in § 169 aufgestellten Anforderungen genügt.

Jede Concession kann zurückgezogen werden, wenn sich ergiebt, daß der Inhaber bei Erlangung derselben die Behörde über seine Verhältnisse getäuscht hat, und wenn sich der Inhaber trotz mehrfacher Bestrafung wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig macht.

Jede Concession erlischt durch drei Jahre lang fortgesetzten Nichtgebrauch.

Diese letztere Bestimmung leidet auch Anwendung auf andere in Gemäßheit dieses Gesetzes ertheilten Concessionen.

§ 172.

Form der Concession.

Jede Fabrikconcession soll von der competenten Behörde durch ein besonderes, den Gegenstand und Umfang der Concession genau bezeichnendes, dem Concessionar auszuhändigendes Decret ertheilt werden (§ 31). Der Concessionar ist bei Aushändigung der Concession besonders auf die Beobachtung der in § 24 und in diesem Abschnitte enthaltenen fabrikpolizeilichen Bestimmungen hinzuweisen.

§ 173.

Rechte des Fabrikanten.

Jeder der in Gemäßheit § 169 bis 172 eine Fabrik betreibt, hat das Recht:

1) Alle in den Bereich der Concession, welche bei an sich innungsmäßigen Artikeln möglichst bestimmt zu fassen ist, fallende Artikel in seiner Werkstatt mit Hilfe beliebiger Vorrichtungen zu fertigen (vergl. jedoch § 2, § 23, 24 und 25).

2) Auch alle zu Vorbereitung des Materials oder zu Nutzbarmachung von Abfällen seiner Fabrikation dienlichen Arbeiten ohne besonders ausgedrückte Genehmigung vorzunehmen. Nur wenn diese Arbeiten an sich Gegenstand innungsmäßigen Betriebes sind, bedarf es auch der besondern Genehmigung dazu im Concessionsdecrete.

3) Zünftige und unzünftige Arbeiter nach Belieben zu verwenden, unter Beobachtung der weiterhin folgenden Vorschriften.

Erweiterungen dieser allgemeinen Befugnisse bedürfen besonderer, beziehendlich nachträglicher Anzeige und Genehmigung.

Rücksichtlich seiner Bücher und kaufmännischen Geschäfte ist der Fabrikant als Kaufmann zu betrachten (§ 195).

§ 174.

Verhältniß zum Innungsbetriebe.

An sich innungsmäßige Arbeiten an seinen eignen Fabrikgebäuden, Inventarstücken u. s. w., welche nicht in den technischen Bereich der Fabrikconcession fallen, darf auch der Fabrikant nur durch Vermittelung innungsmäßiger Meister aus-

führen lassen. Die Reparatur und Anfertigung der zur Fabrikation dienenden Werkzeuge und Maschinen darf er jedoch stets selbst, auch durch innungsmäßige Gesellen, besorgen.

Außerhalb seiner Werkstatt im Hause von Kunden an sich innungsmäßige Gewerbsarbeiten auszuführen, ist der Fabrikant nur insoweit berechtigt, als sie zu Aufstellung und Anpassung einer bestellten Maschine oder Vorrichtung und zur Reparatur selbstgefertigter Gegenstände erforderlich sind.

Strafen § 249 A. 8.

§ 175.

Handelsberechtigung.

Der Einzelverkauf (vergl. § 196), welchem die Fertigung einzelner, in den Begriff des Detailhandels fallender Stücke auf Bestellung gleich zu achten ist, ist Fabrikanten, wenn sie nicht zugleich gelernte Kaufleute und Mitglieder einer Kramerinnung oder Innungsmeister sind, nur auf besondere Genehmigung gestattet. Diese darf bei Artikeln, welche in das besondere Arbeits- und Handelsgebiet einer Innung fallen, nicht ertheilt werden. In keinem Falle erstreckt sich die Handelsberechtigung des Fabrikanten über die selbst gefertigten Waaren hinaus. Auf den Verkauf der Brauer, Brantweinbrenner und Destillateurs leidet § 10 Anwendung. (Strafen § 249 A. 3.)

§ 176.

Lehrlinge.

Fabrikanten, welche nicht innungsmäßige Meister sind, können zwar Lehrlinge zur Ausbildung nach Belieben annehmen; dieselben sind jedoch nur dann als innungsmäßig gelernt anzusehen, wenn der Fabrikant selbst Meister einer Innung ist, oder geprüfte Meister als Werksführer annimmt, welche Innungsmitglieder werden und die speciellen Verpflichtungen des Lehrmeisters übernehmen.

§ 177.

Verpflichtungen.

Jeder Fabrikant ist, abgesehen von den im ersten Abschnitte, besonders § 24, gegebenen allgemeinen Bestimmungen verpflichtet:

1) Die Grenzen seiner Berechtigung genau inne zu halten.

2) Rücksichtlich innungsmäßiger Gesellen, die er beschäftigt, die Bestimmungen über die Arbeitsbücher der Gesellen, gleich einem Innungsmeister, genau zu beobachten und die Beiträge zu den Innungsunterstützungskassen für dieselben beziehendlich innezubehalten und selbst zu zahlen und an die Kasse abzuliefern, soweit nicht mit Genehmigung der Obrigkeit diese Gesellen während der Dauer ihrer Beschäftigung in der Fabrik zur Fabrikunterstützungskasse steuern.

3) Rücksichtlich der unzünftigen Arbeiter die in § 186 und 187 enthaltenen Bestimmungen über die Arbeitsbücher der Fabrikarbeiter genau zu beobachten. (Strafen § 249 A. 7.)

4) Die § 188 vorgeschriebene Fabrikordnung zu entwerfen und der Obrigkeit innerhalb einer zu bestimmenden Frist zur Bestätigung vorzulegen.

5) Den in §§ 179 bis 185 enthaltenen Beſtimmungen über die Arbeiter nachzugehen.

6) Die Beiträge für ſeine Fabrikarbeiter zu den Unterſtützungskaſſen richtig abzuführen.

7) Außerdem hat er ſeine Firma, den Beſtimmungen der Firmenordnung gemäß, anzumelden, auch den Beſtimmungen der letztern rückſichtlich etwaiger Procuraträger nachzukommen.

8) Uebrigens kann die Behörde den Fabrikanten bei der Genehmigung noch beſondere, aus der Natur des Gewerbebetriebes und den Intereſſen der Arbeiter und der Nachbarſchaft hervorgehende, bei Vermeidung beſonders anzudrohender Strafen zu befolgende Bedingungen auflegen, die dann bei der Ertheilung der Conceſſion beſonders auszudrücken ſind. (Strafe wegen Nichtbeachtung dieſer Bedingungen § 249 A. 6.)

Fabrikdirigenten für Wittwen, Unmündige oder für Aktiengeſellſchaften treten rückſichtlich der perſönlichen Verpflichtung zu Beobachtung der oben gegebenen Beſtimmungen an die Stelle der Inhaber; ſie ſind aber in Bezug auf verwirkte Geldſtrafen von letztern zu vertreten. Der Fabrikant oder Fabrikdirigent vertritt in Rückſicht auf Beobachtung der Beſtimmungen der Gewerbeordnung ſein ganzes Perſonal, auch ſoweit er es im Uebrigen mit ſelbſtſtändigen Aufträgen verſehen hat.

§ 178.

Fabrikanten-Genoſſenſchaft.

Die Fabrikanten deſſelben Bezirks oder benachbarter Bezirke ſollen ſich, unter Berückſichtigung der techniſchen Verwandtſchaft der Zweige, zu Genoſſenſchaften vereinigen. Die Statuten derſelben dürfen den geſetzlichen Vorſchriften nicht widerſprechen und ſind von der Regierungsbehörde zu beſtätigen.

Von ihnen gilt dann daſſelbe wie § 153.

§ 179.

Begriff der Fabrikarbeiter.

Als Fabrikarbeiter iſt ohne Rückſicht auf Alter und Geſchlecht jeder Arbeiter anzuſehen, welcher mit Gewerbsarbeit oder Maſchinenbedienung im Gedinge oder gegen Lohn regelmäßig in einer Fabrik beſchäftigt iſt.

Unter die Fabrikarbeiter gehören daher nicht:

die für einzelne Arbeiten tageweiſe und vorübergehend angenommenen Tagelöhner;

das Hausperſonal an Thürhütern, Wächtern, Kutſchern u. ſ. w.;

Handwerksgeſellen, welche an ſich dem Gegenſtande der Fabrik fremde Arbeiten für den Fabrikanten ausführen;

Perſonen, welche als Lehrlinge oder Volontairs, Behufs ihrer Ausbildung, in der Fabrik arbeiten;

alle, ohne Rückſicht auf eigne Arbeitsleiſtung mit feſtem Gehalte zu Leitung der Arbeiten angeſtellte Perſonen;

die Zeichner;
das kaufmänniſche Büreaupersonal.

Wohl aber gehören darunter alle mit eigentlicher Fabrikarbeit beſchäftigten innungsmäßigen Geſellen, ohne Rückſicht auf ihr Verhältniß zur Innung.

§ 180.

Kinder und Unmündige.

Kinder unter 10 Jahren (vom 1. Januar 18 an Kinder unter 12 Jahren) dürfen gar nicht in Fabriken beſchäftigt werden. Unmündige bedürfen zum erſten Eintritte in Fabrikarbeit der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, welche nach Befinden von der Obrigkeit ſupplirt werden kann. Iſt dieſe Einwilligung nicht auf eine beſtimmte Zeit oder eine beſtimmte Fabrik gerichtet, ſo bedarf es zu weiteren Arbeitsverträgen Unmündiger keiner weitern Einwilligung. Unter dieſen Vorausſetzungen haben Arbeitsverträge Unmündiger volle Gültigkeit.

Kinder von 10 (beziehendlich 12) bis 14 Jahren dürfen nicht über acht Stunden, von 14 bis 16 Jahren nicht über zehn Stunden innerhalb 24 Stunden arbeiten. Dieſe Arbeitszeit muß in die Zeit von 5½ Uhr des Morgens bis 8½ Uhr Abends fallen und iſt Vor- und Nachmittags durch eine Pauſe von je einer halben Stunde und Mittags durch eine Stunde Eſſenszeit zu unterbrechen.

Ausnahmen von dieſen Beſtimmungen können nur in Folge ſehr drängender Arbeit auf kurze Zeit von der Behörde geſtattet werden.

Strafen § 249 A. 18.

Schulpflichtigen Kindern iſt für einen, den Beſtimmungen des Volksſchulgeſetzes entſprechenden Unterricht, ferner zur Vorbereitung für die Confirmation die erforderliche, keinesfalls in die Mittags- oder ſpätern Abendſtunden zu verlegende Zeit zu laſſen.

Die Fabrikanten ſind verantwortlich dafür, daß zu Beſchaffung dieſes Schulunterrichts, ſoweit dafür bei den Ortsſchulen nicht ohne beſondere Koſten verurſachende Veranſtaltung geſorgt werden kann, durch beſonders anzulegende und derſelben Oberaufſicht, wie andere Volksſchulen unterliegende Fabrikſchulen Gelegenheit gegeben und durch ſämmtliche bei ihnen beſchäftigte Kinder gehörig benutzt werde. Die aus den deshalb nöthig werdenden Einrichtungen erwachſenden Koſten haben die Fabrikanten nach Maaßgabe der Zahl der bei ihnen beſchäftigten Kinder zu tragen.

§ 181.

Frauen.

Frauen ſind in den letzten Wochen der Schwangerſchaft und jedenfalls 14 Tage nach einer Entbindung zur Fabrikarbeit nicht zuzulaſſen. (Strafe § 249 A. 18.) Verheirathete Frauen erhalten während dieſer Zeit einen Beitrag aus der Unterſtützungskaſſe.

§ 182.

Arbeitszeit für Erwachſene. Nachtarbeit; Feiertagsarbeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Erwachſene ſoll, einſchließlich eine Stunde Mittagszeit, im Winter 12, im Sommer 14 Stunden nicht überſteigen und

in die Zeit von früh 5 bis Abends 8 Uhr fallen. Vorübergehende Ausnahmen im Falle dringenden Bedarfs ſind der Obrigkeit anzuzeigen.

Nachtarbeit iſt nur in ſolchen Fabriken geſtattet, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten, außerdem bei Reparaturen an den Bewegungsmaſchinen und bei Waſſermangel für vorübergehende Zeit. Nachtarbeit iſt um die Hälfte höher zu bezahlen, als Tagarbeit. Bei anhaltender Tag- und Nachtarbeit ſind die Arbeiter zu wechſeln.

Sonn- und Feiertagsarbeit iſt nur für Fälle dringendſten Bedarfs und nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit geſtattet.

Strafen § 249 A. 18.

Wo nicht Accordarbeit Statt findet, beziehen ſich die Lohnſätze nur auf die regelmäßige Arbeitszeit. Jede Feierabendarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit iſt nach entſprechend erhöhten Sätzen beſonders zu vergüten.

§ 183.

Lohnzahlung.

Alle Löhne ſind wöchentlich, ſoweit irgend thunlich an einem in die Mitte der Woche fallenden Tage zu zahlen. Die im § 154 ausgeſprochenen Verbote finden auch hier Anwendung. (Strafen § 249 A. 11.) Accordarbeitern ſind wöchentliche Abſchlagszahlungen nicht zu verweigern.

Mit Genehmigung der Behörde und Uebereinſtimmung der Arbeiter getroffene Einrichtungen zu Beſchaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien u. ſ. w. für die Arbeiter mittelſt Lohnabzügen ſind zuläſſig, müſſen aber bei ſich ergebendem Mißbrauche auf Anordnung der Behörde ſofort abgeſtellt werden.

§ 184.

Abzüge.

Abzüge für Beleuchtung, Hilfsmaterialien u. ſ. w. ſind unſtatthaft, vielmehr dieſe Dinge vom Fabrikanten anzuſchaffen.

Abzüge ſind nur zuläſſig:

für die Unterſtützungskaſſen;

für nach § 183 zuläſſige Einrichtungen mit Zuſtimmung des Arbeiters;

zu Reſtitution gezahlter Vorſchüſſe;

als fabrikordnungsmäßige Strafen für verurſachten Schaden, Störungen, Disciplinarvergehen, verſpäteter Lieferzeit u. ſ. w.

Ueber Lohn- und Accordſätze, ſowie fabrikordnungsmäßige Strafen und Abzüge, ſind in jeder Fabrik die nach Erfordern von Zeit zu Zeit abzuändernden Tarife feſtzuſtellen und den Arbeitern bekannt zu machen.

Strafen § 249 C. 3.

§ 185.

Kündigung.

Wenn nichts Beſonderes verabredet iſt, verſteht ſich eine beiden Theilen freiſtehende vierwöchentliche Kündigungszeit. Vor Ablauf dieſer, beziehendlich ohne Kündigung, kann der Arbeiter entlaſſen werden, wenn er wegen eines Verbrechens

in Criminaluntersuchung verfällt oder gegen § 160 verstößt, oder sich eines solchen Disciplinarvergehens schuldig macht, auf welches in der Fabrikordnung Entlassung gesetzt ist.

Krankheitsfälle, welche die Arbeitsfähigkeit für länger als vier Wochen aufheben, rechtfertigen ebenfalls die Aufhebung des Arbeitsvertrags.

Der Arbeiter kann die Arbeit sofort verlassen — wenn er thätlich gemißhandelt wird, oder zur bestimmten Zeit seinen Lohn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen § 183 erhält.

Im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen des § 159.

§ 186.

Arbeitsbücher.

Jeder Fabrikarbeiter (§ 179), der nicht innungsmäßiger Gesell, oder Gehülfe eines innungsähnlichen Gewerbes und bereits im Besitze eines Arbeitsbuchs nach § 107 und 143 ist, soll, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, wenn er zum erstenmale innerhalb des Landes in Arbeit tritt, auf Vorzeigung eines Ausweises des Fabrikherrn, von der Obrigkeit ein Arbeitsbuch erhalten.

Das Arbeitsbuch ist zu verweigern, wenn die Obrigkeit die sonstige Legitimation für ungenügend zu Gestattung des Aufenthaltes erachtet, ingleichen, wenn bei Unmündigen die Genehmigung der rechtlichen Vertreter nicht vorliegt. Kindern unter zehn, bez. zwölf Jahren (§ 180) darf kein Arbeitsbuch ausgestellt werden.

Im Uebrigen gelten von den Arbeitsbüchern der Fabrikarbeiter die in § 107 gegebenen Vorschriften.

Kein Fabrikant darf einen Arbeiter annehmen, der bereits im Inlande gearbeitet hat, ohne daß er ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Nimmt ein Fabrikherr einen Arbeiter an, in dessen Buche ein ungetilgter Vorschußrest bemerkt ist, so übernimmt er die Verbindlichkeit, denselben durch Abzüge von $\frac{1}{5}$ des Lohnes zu tilgen und abzuführen, soweit der Vorschußgeber sich nicht mit einem geringern Abzuge begnügen will.

Strafen § 249 A. 7.

§ 187.

Lohn- und Vertragsbücher.

Jedem Arbeiter ist von dem Fabrikherrn ein Lohn- und Vertrags-Buch auszuhändigen, in welches alle mit dem Arbeiter stattfindende Lohnverabredungen und Gedinge einerseits, alle dem Arbeiter gemachte Zahlungen andererseits, sowie Vorschüsse und deren Tilgung einzutragen sind. (Strafe § 249 A. 15.)

§ 188.

Fabrikordnung.

Jeder Fabrikant hat für seine Fabrik eine Fabrikordnung zu entwerfen, welche alle Bestimmungen über die Klassen des Fabrikpersonals und ihre Verrichtungen, Kündigung, Arbeitszeit, Disciplin, Löhne, Strafen und Abzüge, Befugnisse des Aufsichtspersonals u. s. w. enthält, von der Behörde zu bestätigen und den Arbeitern durch Anschlag und auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen ist.

Digitized by Google

Die Behörde hat die Bestätigung einer Fabrikordnung zu verweigern, wenn sie dem Gesetze zuwiderlaufende Bestimmungen oder unangemessene Strafen enthält. Die bei Eintritt der Wirksamkeit der Gewerbeordnung bereits bestehenden Fabrikordnungen sind nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Die fabrikordnungsmäßigen Strafen und Abzüge, soweit sie nicht den Charakter des Ersatzes für Verluste haben, sind an die Fabrikunterstützungskassen abzuliefern.

§ 160 gilt auch für Fabrikarbeiter.

§ 189.

Arbeiterausschüsse.

Den Fabrikanten steht frei, in der Fabrikordnung eine Theilnahme der älteren Arbeiter durch gewählte Ausschüsse u. s. w. an der Handhabung der Ordnung in der Fabrik aufzustellen. Diese Ausschüsse können auch identisch mit den für Verwaltung der Unterstützungskassen gewählten sein.

§ 190.

Verbindungen der Fabrikarbeiter.

Gesetzwidrige Verbindungen und eigenmächtige Versammlungen der Fabrikarbeiter, sowie Verabredungen zu Erzwingung höherer Löhne mit Hülfe physischer oder moralischer Zwangsmaaßregeln gegen die nicht beitretenden Arbeiter sind verboten. (Strafen § 249. A. 9.)

Vereine von Arbeitern zu Zwecken der Bildung und Unterhaltung sind unter gleichen Voraussetzungen gestattet, wie Gesellenvereine.

Associationen von Arbeitern zu gemeinschaftlicher Beschaffung von Lebensmitteln und ähnlichen Zwecken, unterliegen der Genehmigung der Behörde.

§ 191.

Krankenpflege- und Unterstützungs-Kassen.

Für die Fabrikarbeiter, soweit sie nicht als Gesellen innungsmäßiger Gewerbe ihre Beiträge zu den Unterstützungskassen der letzteren fortzahlen (vergl. § 177, 2), sind besondere Krankenpflege- und Unterstützungs-Kassen einzurichten. Größere Etablissements können *besondere* Kassen der Art haben, wenn der Fabrikant sich selbst dabei wesentlich betheiligt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse garantirt. Außerdem sind von der Obrigkeit die verwandten Fabriken des Bezirks zu größeren Kassen unter gemeinschaftlicher Garantie zu vereinigen.

In Bezug auf die Einrichtung dieser Kassen gelten die § 135 gegebenen Vorschriften.

Beitragspflichtig sind alle, nicht als innungsmäßige Gesellen ausgenommene Fabrikarbeiter (§ 179) des oder der Etablissements, für welche die Kasse besteht. Berechtigt zum Empfang von Krankengeldern, Unterstützungen u. s. w. sind nur solche, welche bis zum Eintritt der Krankheit oder Bedürftigkeit in dieselbe Kasse gesteuert haben, gleichviel wie lange. Die Beitragshöhe ist bis auf Weiteres höchstens auf 1 Ngr. von jedem Lohnthaler zu bestimmen. Davon ist der nach

der Berechnung auf die Kranken- und Begräbnißkaſſe zu rechnende Antheil dieſer Kaſſe zu überweiſen, das übrige, nebſt dem vom Fabrikanten zu zahlenden Zuſchlage fließt in die Unterſtützungskaſſe. Die aus letzterer zu gewährenden Unterſtützungen ſind in ein Verhältniß zu dem im letzten Jahre verdienten durchſchnittlichen Lohne zu bringen, und ſo zu berechnen, daß auf Anſammlung möglichſt großer Reſerven Rückſicht genommen wird.

Die Fabrikanten haben für jeden Lohnthaler ½ Ngr. zuzulegen. Bei Ertheilung einer Fabrikconceſſion iſt die Summe zu beſtimmen, welche der Conceſſionar zur Unterſtützungskaſſe zu zahlen hat. Für bereits etablirte Fabrikanten, welche nicht ſchon eigne Unterſtützungskaſſen errichtet und dazu angemeſſen beigetragen haben, iſt dieß nachzuholen. Außerdem fließen in die Kaſſen die § 135 und § 188 erwähnten Strafen und Abzüge.

Die Verwaltung erfolgt, bei Kaſſen für einzelne Etabliſſements, durch den Fabrikanten, unter Controle eines nach den in der Fabrikordnung zu gebenden Beſtimmungen gewählten Ausſchuſſes; bei Bezirkskaſſen dagegen durch einen unter Aufſicht der Behörde gewählten Ausſchuß der Fabrikanten, unter Controle eines in gleicher Weiſe gewählten Arbeiterausſchuſſes.

Die Oberaufſicht ſteht in allen Fällen der Obrigkeit zu, von welcher auch die Kaſſenregulative zu beſtätigen ſind.

Wegen Penſionskaſſen vergl. § 136.

§ 192.

Den Fabrikarbeitern nicht angehörendes Perſonal.

Die Verhältniſſe aller, in einer Fabrik gegen feſten Gehalt als Faktore, Betriebsdirigenten, Buchhalter, Commis u. ſ. w. angeſtellten Perſonen, ſind lediglich civilrechtlich nach den Contracten zu beurtheilen. Auf das kaufmänniſche Büreauperſonal leiden die im VI. Abſchnitte gegebenen Beſtimmungen Anwendung, namentlich auch was die Betheiligung bei Unterſtützungskaſſen anlangt.

Sechster Abſchnitt.

Vom Handel und deſſen Nebengewerben.

§ 193.

Begriff des Handels und der Waare.

Handel treibt, wer Waaren irgend einer Art gewerbsmäßig ein- und verkauft — umſetzt. Durch den gewerbsmäßigen Umſatz werden bewegliche Natur- oder Kunſtprodukte aller Art, Münzen und Werthpapiere zu Waaren. Verkauf eigner Produkte, Einkauf von Materialien zu eigner Verarbeitung, gelegentlicher Abſchluß einzelner Kaufs- und Verkaufsgeſchäfte iſt noch kein Handel; ebenſowenig die ohne Abſicht auf Gewinn eintretende Vermittlung beim Ankauf von Waaren für Andere.

§ 194.

Erlaubte Gegenstände des Handels.

An sich ist der Handel mit Allem erlaubt; nur rücksichtlich des Salzes und der Bergprodukte treten die Beschränkungen der über die Ausübung dieser Regalien gegebenen besondern Gesetze ein. Auch ist der Handel mit solchen Gegenständen, welche aus Gründen des Steuerinteresses oder der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei eine besondere Ueberwachung erfordern, den dieserhalb erlassenen besondern Vorschriften und Beschränkungen unterworfen, wie z. B. der Handel mit Spielkarten, Kalendern, mit Schießpulver und andern explodirenden Substanzen; mit Giften und Arzneiwaaren u. s. w.

Wegen der im Kleinhandel den Handwerkern gegenüber vorkommenden Beschränkungen vergl. § 202.

Jeder Kaufmann ist berechtigt, solche Veränderungen an seinen Waaren, welche ohne wesentliche Umgestaltung derselben nur dazu dienen, sie dem Vertriebe anzupassen, als: Sortiren, Verkleinern, Packen, Trocknen, Mischen u. s. w. mit dazu angenommenen Arbeitern vorzunehmen, ohne daß es dazu einer Fabrikconcession bedarf.

§ 195.

Begriff des Kaufmanns.

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes wird der Handeltreibende erst dadurch, daß er seine Firma nach den Bestimmungen der Firmenordnung anmeldet. *Gelernter* Kaufmann heißt, wer den Handel in dem Geschäfte eines Kaufmanns erlernt hat. War der Lehrherr Mitglied einer Handelsinnung, so ist er ein *innungsmäßig gelernter* Kaufmann.

Kaufmann *kann* Jemand durch Anmeldung der Firma werden, ohne seine Eigenschaft als Meister eines Gewerbes zu verlieren; Verleger in Gewerben der Hausindustrie und Fabrikanten sind zugleich Kaufleute, insoweit es sich um den kaufmännischen Theil des Geschäfts handelt (vergl. § 149 und 173).

Jeder Kaufmann ist zu Führung ordentlicher Handelsbücher verpflichtet.

§ 196.

Grosso-, Produkten-, Speditions- und Bank-Handel.

Zum Betriebe des *Großhandels*, d. h. des Handels nur in größeren Quantitäten, des sogenannten *Produktenhandels* (mit Holz, Steinen, Kohlen, Getraide, Oelsaat, Oel, Spiritus, Vieh u. s. w.), ferner des *Speditions-* und *Bankgeschäftes* bedarf es keiner besondern Genehmigung, noch der Führung besonderer Nachweise, wohl aber der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen § 15, 16, 19 und 20, worüber bei Anmeldung der Firma der Obrigkeit die erforderlichen Nachweise beizubringen sind.

Großhändlern ist das Verkaufen in Quantitäten unterhalb einer gewissen Grenze untersagt (§ 249 C. 1). Diese Grenze wird im Einzelnen durch Verordnung oder Handelsusanz bestimmt und soll darüber in Zweifelsfällen das Gutachten des betreffenden Handelsvorstandes entscheiden.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

§ 197.

Handelskorporation.

Sämmtliche Groß- und Produkten-Kaufleute (einschließlich der Spediteure und Banquiers) einer Handelsstadt oder eines Bezirks, welche ihre Firmen angemeldet haben, bilden zusammen mit den Fabrikkaufleuten und Fabrikanten der Stadt oder des Bezirks, welche angemeldete Firmen besitzen, eine Genossenschaft, welche das Recht hat, Statuten zu errichten und Vorsteher, Handlungsdeputirte, zu Vertretung ihrer Handelsinteressen und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten auf Zeit zu erwählen. Solche Statuten unterliegen der Bestätigung der vorgesetzten Behörde.

§ 198.

Lehrlinge und Commis.

Auf das Handelspersonal des Großhandels an Lehrlingen und Commis leiden die weiter unten für den Detailhandel gegebenen allgemeinen Vorschriften ebenfalls Anwendung. Es ist deshalb erforderlich, daß, wenn gleich bei dem Großhandel ein eigentliches Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge nicht stattfindet, doch eine gewisse Aufsicht über Lehrlinge und Commis durch die Vorstände der Genossenschaft hergestellt werde.

§ 199.

Handlungsreisende und Agenten.

Handlungsgehilfen und Beauftragte, welche ein Kaufmann außerhalb seines Wohnortes beschäftigt, um einzukaufen, Bestellungen zu sammeln u. s. w., sind entweder Handlungsreisende, d. h. sich der Reihe nach an verschiedenen Orten vorübergehend aufhaltende, oder ständige Handelsagenten, welche an einem bestimmten Orte des Inlandes sich wesentlich aufhalten.

Die ersteren sind nicht als selbstständige Gewerbtreibende zu behandeln, sondern in jeder Beziehung durch ihre Firma zu vertreten; sie dürfen keine Waaren, sondern nur Muster mit sich führen, und Waarenbestellungen, mit Ausnahme von Wein und mit Ausnahme der für Gewerbtreibende bestimmten Werkzeuge und Fabrikmaterialien, nur von Kaufleuten suchen.

Eingekaufte Waaren ist ihnen jedoch, wenn sie mit eignen Geschirr oder Schiff reisen, gestattet, mit sich bis in ihre Heimath oder nach dem Verladungsorte zu führen. Jedoch dürfen sie davon nicht unterwegs wieder verkaufen.

Strafen § 249 A. 19.

Ausländer sind als Handelsreisende nur dann zuzulassen, wenn sie entweder im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Gewerbsteuerscheines, oder, soweit sie Staaten angehören, mit welchen Verträge über gegenseitige steuerfreie Zulassung der Handelsreisenden bestehen, eines Gewerbsteuerfreischeins sich befinden.

Ständige Handelsagenten haben den allgemeinen Bedingungen jedes selbstständigen Gewerbsbetriebs im Inlande (§ 15, 16, 19 und 20) nachzukommen. Sie sind, so lange sie nur die Geschäftsvermittler machen und höchstens Muster führen, nicht verpflichtet zu Anmeldung einer Firma und zum Beitritt zu einer Handelskorporation. Sie unterliegen aber der Ueberwachung durch die Handelsvorstände.

Sobald sie aber selbst Waarenlager halten, oder die im Inlande gesammelten Bestellungen dergestalt ausführen, daß die Waaren an sie gelangen und von ihnen weiter befördert werden, sind sie als Commanditen ausländischer Geschäfte zu betrachten und zu Anmeldung der Firma und Beitritt zur Korporation verpflichtet.

§ 200.

Innungsmäßiger Kleinhandel.

Der Kleinhandel darf, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen davon gemacht sind, in Städten nur von gelernten Kaufleuten betrieben werden, welche nach den im II. Kapitel des II. Abschnitts gegebenen allgemeinen Bestimmungen Innungen (Kramerinnungen) bilden.

(Strafe unbefugten Betriebs § 249 A. 4.)

§ 201.

Ausnahmen.

Ausnahmen von der Bestimmung § 200 bilden:

1) Die bei Erlaß des Gesetzes bereits vorhandenen Handeltreibenden, welche im Besitze ihres Rechts zum Kleinhandel bleiben (§ 44.)

2) Der Trödelhandel mit alten Kleidungsstücken, Betten, Meubles u. s. w. ist Gegenstand besonderer obrigkeitlicher Concession und darf nur in Städten ausgeübt werden. Die Concession ist nur als ehrlich und zuverlässig bekannten Personen, welche nicht Kaufleute zu sein brauchen, zu ertheilen und ist jeder Zeit widerruflich. Die polizeiliche Ueberwachung des Betriebes wird durch örtliche Regulative geordnet.

3) Der Handel mit Victualien und täglichen Lebensbedürfnissen, als: Mehl und Mühlenprodukten aller Art, Schwarzbrod, Eiern, Butter, Oel, Essig, Zündwaaren, Holz (in kleinen Quantitäten) u. s. w. im Kleinen kann in den Städten durch obrigkeitliche Concession auch Nichtkaufleuten gestattet werden.

4) Durch örtliche, der Genehmigung der Regierungsbehörde unterliegende Regulative kann in Städten der Handel mit gewissen Artikeln, welche in kein Innungsgebiet gehören, wie Zwirn, Strickgarn, Band u. s. w., auch Nichtkaufleuten auf Concession gestattet werden.

5) Wo zur Zeit noch der Kleinhandel als allgemeiner Ausfluß des Bürgerrechts angesehen wird, da soll zwar diese Einrichtung nicht sofort aufgehoben werden, es ist jedoch auf Maaßregeln zu Beseitigung dieses Zustandes Bedacht zu nehmen.

Dieser Kleinhandel giebt keinesfalls das Recht zum Handel mit innungsmäßigen Handwerksartikeln.

6) Die Ausübung des Schanks ſchließt die Berechtigung zum Detailverkauf aller in der Conceſſion begriffenen Speiſen und Getränke in ſich.

7) Der Handel mit Handwerksprodukten ſteht auch den Meiſtern der innungsmäßigen und innungsähnlichen Gewerbe zu (vergl. § 53 und 140).

8) Fabrikanten kann der Detailhandel mit ihren Erzeugniſſen beſonders geſtattet werden (§ 175).

9) Der Verkauf der eigenen Erzeugniſſe der in § 6 aufgeführten Gewerbe unterliegt keiner Beſchränkung. Die an einer Waare durch bloſes Miſchen, Zerkleinern, Umpacken, Sortiren u. ſ. w. vorgenommenen Veränderungen begründen jedoch keine Produktion im Sinne dieſes Geſetzes und daher auch kein Recht zum Kleinhandel.

(Strafe unbefugten Kleinhandels § 249 A. 4.)

§ 202.

Vom Kleinhandel der Kaufleute ausgenommene Gegenſtände.

Der innungsmäßige Kleinhandel erſtreckt ſich über alle, nach § 194 nicht verbotene Natur- und Kunſtprodukte ohne Einſchränkung. Allein ausgenommen ſind:

1) fertige Herrenkleider, fertiges Schuhwerk aus Leder, fertige Pelzwaaren, Polſtermeubles;
2) friſche Backwaaren und friſches Fleiſch; zum Handel mit Schwarzbrod kann die Ortsobrigkeit beſondere Conceſſionen ertheilen;
3) Bier, Branntwein und Spirituoſen in kleineren, als den § 10 beſtimmten Quantitäten (Strafandrohung § 249 A. 3);
4) Gegenſtände des Trödelhandels;
5) alte und neue Bücher.

§ 203.

Dorfkram.

Auf dem Lande iſt der Handel mit landwirthſchaftlichen Produkten und ſelbſtgefertigten, in das Arbeitsgebiet eines innungsmäßigen Gewerbes nicht gehörigen Gegenſtänden, ſowie mit Brennmaterialien frei.

In jeder Landgemeinde (§ 39) kann durch die Ortsobrigkeit, beziehendlich unter Zuſtimmung des Gutsherrn und der Gemeinde, einer Perſon, welche nicht gelernter Kaufmann zu ſein braucht, Conceſſion zum Handel mit Materialwaaren aller Art, Zündrequiſiten, Oel, Lichten, Seife, Nadeln aller Art, Nagelſchmiedwaaren, Band, Seilerwaaren, Schnure, Zwirn und dergleichen täglichen Bedürfniſſen, jedoch nicht mit Schnitt- und andern kurzen Waaren und rückſichtlich Bier, Branntwein und Spirituoſen mit der § 10 angegebenen und bei Strafe (§ 249 A. 3) zu beachtenden Beſchränkung ertheilt werden.

(Strafe des Krambetriebs ohne Conceſſion § 249 A. 4.)

Die Conceſſionirung mehr als eines Dorfkrames in einer Gemeinde kann nur durch die Regierungsbehörde unter den § 40 angegebenen Vorausſetzungen ertheilt werden.

Daſſelbe gilt von der Conceſſionirung zum Handel mit Schnittwaaren und andern, als den im erſten Abſatze genannten Artikeln.

Die Conceſſionen ſind rein perſönlicher Art.

Namentlich iſt durch die Conceſſionirung mehrer Kramer an einem Orte bei einem Erledigungsfalle die wiederholte Erwägung, ob das Bedürfniß noch fortdauere, nicht ausgeſchloſſen.

Dorfkramer können Gehülfen annehmen.

Als kaufmänniſche Lehrlinge und Gehülfen ſind jedoch nur ſolche anzuſehen, welche bei ſolchen Dorfkramern ſich befinden, die ſelbſt gelernte Kaufleute ſind und ſich der Kramerinnung des Bezirks angeſchloſſen haben.

Vergleiche übrigens § 150.

§ 204.

Aushängeſchilder.

Die Bezeichnung „Handel", „Handlung" u. ſ. w. auf dem Aushängeſchilde, kann von jedem zum Handel mit den bezeichneten Gegenſtänden Berechtigten gebraucht werden, auch wenn er nicht gelernter Kaufmann iſt. (Vergl. § 35.)

§ 205.

Oertliche Beſchränkung.

Die Berechtigung zum Kleinhandel nach § 200 und 203 iſt beſchränkt auf den Verkauf in einem ſtändigen Verkaufslocale. Zwei verſchiedene Verkaufslocale an demſelben Orte zu haben, iſt verboten (Strafe § 249 A. 8). Commanditen an andern Orten ſind als beſondere Geſchäfte zu betrachten. Wegen des Verkaufs im Umherziehen vergl. Abſchnitt VII.

§ 206.

Verfaſſung der Kramerinnungen.

Als Mitglied einer Kramerinnung iſt jeder im Bezirk wohnhafte Kaufmann aufzunehmen, welcher

1) den Beſtimmungen § 15, 16, 19 und 20 genügt,

2) die innungsmäßige Erlernung oder beſtandene Gehülfenprüfung nachweiſt,

3) welcher, wenn er früher in Concurs verfallen war, die ſeitdem bewirkte vollſtändige Bezahlung ſeiner Gläubiger nachweiſen kann.

Im letztern Falle iſt jedoch der Innung die Entſcheidung darüber, ob der Concurs, falls er nicht zu einer Criminalunterſuchung geführt hat, von ſolchen Umſtänden begleitet geweſen iſt, daß eine der Aufnahme entgegenſtehende Verſchuldung angenommen werden muß, überlaſſen.

Eines Befähigungsnachweiſes durch Prüfung bedarf es unbedingt nicht bei allen Denen, welche eine Handelslehranſtalt beſucht und eine wenigſtens genügende Cenſur im Abgangszeugniſſe erhalten haben. Ob für Andere Prüfungen angeordnet werden ſollen, hängt von der Beſtimmung der Innungsartikel ab.

Die Vorrechte gedienter Soldaten erſtrecken ſich nicht auf den Handelsbetrieb.

Kramerswittwen können das Geſchäft unter Leitung eines den obigen Bedingungen entſprechenden Procuriſten fortſetzen. Sie ſind aber in der Innung nicht

ſtimmfähig. Im Uebrigen ſind alle Innungsmitglieder berechtigt zur Theilnahme an den Innungsverſammlungen und an den Wahlen der Innungsvorſteher.

§ 65 bis 80 leiden auf die Kramerinnungen analoge Anwendung.

§ 207.

Lehrlinge.

Im Allgemeinen gelten auch hier die Beſtimmungen im 3. Capitel des II. Abſchnitts. Jedoch mit folgenden Abänderungen:

a) Das Recht, Lehrlinge zu lernen, iſt dergeſtalt beſchränkt, das Kaufleute auf dem Lande (vergl. § 203 im letzten Abſatze) ſtets nur einen, Kaufleute in der Stadt mit keinem oder nur einem Gehülfen, keinesfalls mehr als zwei Lehrlinge halten dürfen. In Geſchäften, wo mehrere Gehülfen ſind, darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht überſteigen.

b) Den Handelsinnungen ſteht frei, ſolche junge Leute, welche nicht Zeugniſſe einer Realſchule, Gewerbſchule oder Handelsſchule beibringen, auch vor der Aufnahme als Lehrling einer beſondern Prüfung rückſichtlich ihrer Schulkenntniſſe zu unterwerfen. An Orten wo Handelsſchulen ſind, ſind dieſe Prüfungen den letztern zu übertragen.

c) Die Lehrzeit beträgt im Allgemeinen vier Jahre. Vor Verfluß dieſer Zeit darf der Lehrling nur dann losgeſprochen werden, wenn er das 18te Lebensjahr überſchritten hat.

Das Abgangszeugniß einer mit höherem Curſus verſehenen Handelsſchule mit wenigſtens der zweiten Cenſur, berechtigt zum Erlaß von zwei Jahren; das Abgangszeugniß einer Real- oder Gewerbſchule unter gleicher Vorausſetzung zum Erlaß von einem Jahre Lehrzeit.

d) Dem Losſprechen hat eine Prüfung des Lehrlings vorherzugehen; dieſelbe iſt, wo eine Handelsſchule beſteht, unter Mitwirkung der letztern vorzunehmen.

e) Junge Leute, welche bei einem, nicht der Innung, aber der Handelskorporation (§ 197) angehörigen Kaufmanne gelernt haben, können zu dieſer Prüfung ebenfalls zugelaſſen werden und ſind, wenn ſie dieſelbe beſtanden haben, den innungsmäßig Gelernten gleich zu achten.

f) Wo Handelsſchulen für Lehrlinge beſtehen, tritt die Verpflichtung zum Beſuche derſelben an die Stelle der Verpflichtung zum Sonntagsſchulbeſuche, dergeſtalt, daß jeder Lehrling, welcher nicht die anderweite Erlangung der erforderlichen Kenntniſſe nachweiſen kann, die Handelslehrlingsſchule drei Jahre lang zu beſuchen verpflichtet iſt. Der Lehrherr iſt dafür, ſowie für Zahlung des Schulgeldes verantwortlich.

§ 208.

Handlungs-Gehülfen.

Handlungs-Gehülfen, welche einmal die Prüfung beſtanden haben, können ohne Unterſchied bei Kleinhändlern, Großhändlern, Fabrikanten u. ſ. w. eintreten.

Die Handlungsgehülfen führen keine Arbeitsbücher.

Die Innungsvorstände haben über die Handlungsgehülfen die erforderliche Aufsicht zu führen.

Das Contractsverhältniß zwischen dem Kaufmann und seinem Gehülfen ist ein völlig freies, und lediglich civilrechtlicher Beurtheilung unterliegendes, auch rücksichtlich der Art und Weise der Gehaltszahlung. Die Zahlung in Waaren statt des baaren Geldes ist jedoch auch hier verboten.

Auch unmündige Handlungsgehülfen können giltige Verdingungsverträge abschließen.

Das Verbot von Verbindungen und Versammlungen gilt auch für Handlungsgehülfen.

§ 209.

Unterstützungskassen u. s. w.

Alle Bestimmungen in § 132 bis 136 leiden auch auf die Handelsinnungen Anwendung, mit der Ausdehnung, daß auch die Gehülfen in nicht innungsmäßigen Handelsgeschäften den Kassen beitreten müssen.

§ 210.

Combinirter Handelsvorstand.

Der Innungsrath der Kramerinnung eines Bezirks, zusammengenommen mit den Deputirten der Großhandlungen und Fabrikanten (§ 197), bilden den Handelsvorstand des Bezirks. Unter dessen Verwaltung (beziehendlich durch Deputationen) stehen alle Institute des Bezirks, welche nicht blos den Kleinhandel angehen und aus Mitteln nicht blos der Innung, sondern des gesammten Handelsstandes erhalten werden, z. B. allgemeine Börsen, Handelsschulen, Pensionskassen u. s. w. Die Statuten solcher Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

§ 211.

Besondere Vereinigungen.

Außer den allgemeinen Korporationen der Großhändler und der Kleinhändler sind keine Korporationen für einzelne Handelszweige (mit Ausnahme des Buchhandels), noch weniger Spaltungen einer Handelsinnung in mehrere Zweige mit besondern Handelsrechten zulässig.

Wo zur Zeit besondere Innungen für besondere Handelszweige bestehen, sind sie mit der Kramerinnung zu vereinigen.

Wohl aber können sich innerhalb einer Korporation die einem besonderen Handelszweige angehörenden Kaufleute vereinigen, um gewisse Einrichtungen nur im Interesse dieses Zweiges herzustellen, zu diesem Behufe aus ihrem Mittel Deputirte zur Verwaltung ernennen und Beiträge unter sich aufbringen. Solche Einrichtungen, wie z. B. Börsen für einzelne Handelszweige, stehen unter der Aufsicht des Handelsvorstandes. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung der Behörde.

In wie fern den nach § 201 zugelaſſenen nicht kaufmänniſchen Händlern gleicher Kategorie eine gewiſſe korporative Verfaſſung geſtattet und ertheilt werden ſolle, hängt von der Beſtimmung des bezüglichen Regulativs ab.

§ 212.

Buchhandel.

Der Handel mit neuen Büchern, mit neuen Muſikalien und Landkarten, ſowie das Recht, dergleichen zu verlegen und in Commiſſion zu führen, ſteht nur Denen zu, welche die Conceſſion als Buchhändler von der vorgeſetzten Behörde erlangt haben (Strafe unbefugten Betriebs § 249 A. 4); es iſt jedoch

1) Buchdruckern der Verlag und Verkauf der in ihrer Officin gedruckten Werke,

2) den Buchbindern der Verkauf ſelbſtgebundener Bibeln, Geſangbücher, Katechismen und Schulbücher für Elementarſchulen, ſowie von Kalendern, unter Beobachtung der desfallſigen Beſtimmungen geſtattet, wogegen die Buchhändler zwar rückſichtlich des Verkaufs gebundener Bücher (Muſikalien, aufgezogener Landkarten u. ſ. w.) unbeſchränkt ſind, aber das Binden u. ſ. w. durch innungsmäßige Meiſter beſorgen laſſen müſſen, ſoweit die Bücher nicht ſchon von auswärts gebunden (die Landkarten aufgezogen) in den Handel kommen. Kalender dürfen auch Buchbinder verlegen.

3) Antiquare dürfen nicht blos mit wirklich gebrauchten Büchern, ſondern auch mit ſolchen handeln, welche ſie als Makulatur erkauft haben.

4) Jeder Autor hat das Recht, ſeine eignen Produkte für eigne Rechnung zu verlegen und zu vertreiben, unter Beobachtung der preßpolizeilichen Vorſchriften.

Der Kunſthandel und Kunſtantiquitätenhandel iſt ein freies Gewerbe.

Den Muſikalienhändlern ſteht auch das Recht zum Handel mit muſikaliſchen Inſtrumenten zu.

Wegen der für Buch- und Kunſthändler, Buch- und Steindrucker, Antiquare, Leihbibliothekare u. ſ. w. nöthigen Conceſſionen in preßpolizeilicher Beziehung vergl. den durch Verordnung vom 29. Januar 1855 publicirten Bundesbeſchluß vom 6. Juli 1854 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 30. Januar 1855.

§ 213.

Conceſſionsertheilung.

Die in § 212 erwähnte Conceſſion kann nur ertheilt werden für Städte (§ 38) und nur an Solche, welche

a) den Beſtimmungen § 15, 16, 19 und 20 genügen;

b) unbeſcholtenen Rufes ſind;

c) entweder den Nachweis über Befähigung und Mittel zum Buchhandelbetriebe, oder über Erwerbung eines beſtehenden Geſchäfts, oder über den Beſitz einer Buchdruckerei führen.

Regelmäßige Erlernung ſoll zwar nicht verlangt, aber darauf geſehen werden, daß der Adſpirant wenigſtens einige Jahre in einer Buchhandlung beſchäftigt geweſen iſt.

Die Conceſſion als Buchhändler (Muſikalienhändler) kann auch Buchdruckern, Lithographen u. ſ. w. gegeben werden und iſt der gleichzeitige Betrieb zweier ſolcher Gewerbe nicht verboten.

Wer die Conceſſion zum Buchhandel im Allgemeinen erhalten hat, iſt gleicherweiſe zum Verlags-, Sortiments- und Commiſſionshandel, nicht minder zum Antiquariatshandel berechtigt. Doch können auch Conceſſionen auf den Verlagshandel ausdrücklich beſchränkt werden.

Die Conceſſion kann unter den durch die Geſetze über die Angelegenheiten der Preſſe und die betreffenden Bundesbeſchlüſſe ausgeſprochenen Vorausſetzungen wieder entzogen werden.

§ 214.

Buchhandelskorporationen und Handelsperſonal.

Den Buch-, Muſikalien- und Landkartenhändlern, auch Kunſthändlern eines Bezirks oder mehrer Bezirke ſteht frei, ſich durch Majoritätsbeſchluß zu Korporationen zu vereinigen, dergeſtalt, daß Jeder, der ein ſolches Geſchäft im Bezirke betreiben will, beitreten muß. Dieſe Korporationen können Statuten über Bedingungen der Aufnahme-Rechte der Mitglieder und der Ausübung des Lehrlings- und Gehülfenweſens (jedoch ohne innungsmäßigen Zwang), Verwaltung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten u. ſ. w. errichten, welche der Beſtätigung der vorgeſetzten Behörde unterliegen.

Für Leipzig bewendet es bei der beſtehenden korporativen Organiſation.

Soweit keine ſolchen Statuten beſtehen, leiden auf das Handlungsperſonal des Buchhandels die allgemeinen Beſtimmungen über das Handelsperſonal Anwendung.

Die Gehülfen bilden entweder für ſich Unterſtützungskaſſen, oder treten den Kaſſen der Handlungsgehülfen bei.

§ 215.

Antiquariatshandel.

Zum Antiquariatshandel, ſoweit er von Nicht-Buchhändlern als ſelbſtſtändiges Gewerbe betrieben wird, iſt Conceſſion der Polizeibehörde erforderlich, welche nur unbeſcholtenen und zuverläſſigen Perſonen gegeben werden darf. (Strafe des Betriebs ohne Conceſſion § 249 A. 4.)

Ueber die genauere Begrenzung des Geſchäftsbereichs der Antiquare, gegenüber den Buchhändlern, ſowie über die nothwendige Controle des Antiquariatshandels, können durch örtliche, von der Obrigkeit zu beſtätigende Regulative die erforderlichen Beſtimmungen getroffen werden.

Die Antiquare ſind gehalten, ſolche Verzeichniſſe zu führen, aus denen ſich erſehen läßt, wann und von wem ſie jedes Buch gekauft haben.

§ 216.

Höheres Handelsperſonal.

Beſtimmungen über das Verhältniß von Handlungsperſonal, welches über der Kategorie der eigentlichen Commis ſteht, als Buchhalter, Caſſirer u. ſ. w., ſowie über Procuriſten (abgeſehen von den in den Civilgeſetzen und der Firmenordnung

enthaltenen Beſtimmungen), ſoweit deren erforderlich ſcheinen, zu treffen, iſt den Statuten der verſchiedenen Handelskorporationen überlaſſen.

Die Verhältniſſe dieſer Perſonen zu den Geſchäftsinhabern unterliegen lediglich civilrechtlicher Beurtheilung.

§ 217.

Commanditen.

Es ſteht zwar jedem Kaufmann, Buchhändler und Fabrikanten frei, außer ſeinem Wohnorte, oder außer dem Sitze ſeines Hauptgeſchäfts, Commanditen für Ein- und Verkauf an andern Orten des Inlandes auf ſeine Rechnung und unter ſeiner Firma zu errichten. Der mit der Leitung einer ſolchen Commandite Beauftragte hat aber für den betreffenden Ort die Bedingungen des ſelbſtſtändigen Geſchäftsbetriebes zu erfüllen. (Strafe § 249 A. 4.)

§ 218.

Mäkler.

Die Handelskorporationen führen durch ihre Vorſtände auch die Aufſicht über die Mäkler und anderes Handelshülfsperſonal. Ueber die Annahme der Mäkler — welche jedenfalls den Bedingungen 1, 3 und 4 des § 206 genügen, auch, was die ſtändigen Mäkler anlangt (vergl. § 243 f), ſich durch eine Prüfung über die erforderlichen Kenntniſſe ausweiſen müſſen — und über deren Geſchäftsführung, ſind an den größeren Handelsplätzen beſondere Mäklerordnungen aufzurichten und von der Regierungsbehörde zu beſtätigen. Wo für einzelne Handelszweige (einſchließlich des Getraidehandels) beſondere Börſen beſtehen, ſind auch für die Mäkler, welche an dieſen Börſen Geſchäfte zu machen berechtigt ſein ſollen, Ordnungen abzufaſſen.

Die zur Zeit beſtehenden Mäkler-Ordnungen bleiben in Kraft.

Auch wo und inſoweit ſolche Ordnungen nicht beſtehen, dürfen Mäklergeſchäfte gewerbsmäßig nur von ausdrücklich verpflichteten Perſonen betrieben werden. (Strafe § 249 A. 4.)

Wenn nicht ausdrücklich in der Mäklerordnung etwas Anderes beſtimmt iſt, darf ein Mäkler, ſelbſt wenn er ſonſt dazu berechtigt wäre, keine Geſchäfte für eigne Rechnung machen. (Strafe § 249 A. 19.)

Nur ſolchen Schlußzetteln, welche von Mäklern ausgeſtellt ſind, die auf Grund einer beſtätigten und vorſtehendes Verbot eigner Geſchäfte enthaltenden Mäklerordnung angeſtellt und verpflichtet wurden, kommt volle Beweiskraft über das abgeſchloſſene Geſchäft auch ohne Unterſchrift der Partheien zu.

Die Verhältniſſe zwiſchen Mäklern oder andern Handelshülfsperſonen und ihren Auftraggebern unterliegen lediglich civilrechtlicher Beurtheilung.

§ 219.

Ausſpielungen und Verlooſungen.

Rückſichtlich der Ausſpielungen und Verlooſungen bewendet es bei den deshalb beſtehenden oder noch zu erlaſſenden beſondern polizeilichen Beſtimmungen.

§ 220.

Verſteigerungen.

Der Waarenverkauf auf dem Wege der Verſteigerung iſt, abgeſehen von Verſteigerungen von Vieh und landwirthſchaftlichen Produkten, Privatperſonen nur mit folgenden Einſchränkungen geſtattet:

a) Die Verſteigerung darf, mit Ausnahme des sub b erwähnten Falles, nur durch einen Notar oder durch einen von der Behörde verpflichteten, mit beſonderer Taxe und Inſtruction verſehenen Auctionator erfolgen, und zwar dergeſtalt, daß zum Sammeln von Gegenſtänden verſchiedener Beſitzer zu gemeinſchaftlicher Verſteigerung nur die Auctionatoren berechtigt ſind.

b) Die Verſteigerung von mehr oder minder großen Quantitäten von neuen Handelswaaren für Rechnung von Kaufleuten und Fabrikanten iſt nur unter Autorität des Bezirks-Handelsvorſtandes (bez. Börſenvorſtandes) und mit deſſen Genehmigung zuläſſig. Sie hat jedenfalls in Quantitäten zu erfolgen, welche dem Groſſohandel entſprechen.

Es können darüber für einzelne Handelsplätze beſondere, von der Regierungsbehörde zu genehmigende Regulative errichtet werden.

c) Die Beſchränkung auf Groſſo-Quantitäten tritt auch dann ein, wenn Waarenlager zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Verſteigerung kommen.

d) Verſteigerungen neuer Handwerkswaaren bedürfen der beſondern Genehmigung der Obrigkeit.

Strafen § 249 A. 19.

§ 221.

Leihgeſchäfte.

Das Verleihen von Gegenſtänden iſt jedem Beſitzer erlaubt und es ſteht jedem Gewerb- und Handeltreibenden frei, die Gegenſtände, zu deren Fertigung und Verkauf er berechtigt iſt, gegen Leihgebühren auf Zeit zum Gebrauche auszuleihen.

Wird das Verleihen zum Gegenſtande eines von der Verfertigung und dem Handel getrennten ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebes gemacht, ſo bedarf es einer beſondern Conceſſion der vorgeſetzten Behörde, bei deren Ertheilung darauf zu ſehen iſt, daß Mißbrauch zu Beeinträchtigung der Befugniſſe anderer Gewerbtreibender thunlichſt ausgeſchloſſen werde. (Strafen § 249 A. 4.)

Wegen der Leihbibliotheken bewendet es bei den Beſtimmungen des Preßgeſetzes und der einſchlagenden Bundesbeſchlüſſe. (Wegen des Pfandleihens vergl. § 12.)

Siebenter Abſchnitt.

Vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§ 222.

Freigegebene Arten des Geſchäftsbetriebes außerhalb des Geſchäftslokals.

Im Allgemeinen iſt jeder Gewerbebetrieb — der nicht in die Klaſſen der ganz freien Handarbeiten fällt — und jeder Handel an einen beſtimmten Wohnſitz des Berechtigten oder ſeines Beauftragten, an beſtimmte Werkſtätten, Werkplätze, Geſchäfts- und Verkaufslokale gebunden.

Ausgenommen davon und ohne beſondere Genehmigung erlaubt, ſind:

1) Alle Gewerbsarbeiten, welche von berechtigten ſtändigen Gewerbtreibenden innerhalb des Kreiſes ihrer Zuſtändigkeit im Hauſe oder auf den Grund und Boden von Kunden ausgeführt werden.

2) Das Austragen ſelbſtgefertigter Waaren durch inländiſche Gewerbtreibende und deren Perſonal an die Kunden, welche ſelbige erkauft oder beſtellt haben, ſo wie an Kaufleute als Abnehmer zum Wiederverkauf, desgleichen das Abholen zu bearbeitender Gegenſtände von den Kunden. Bei Gewerben, deren Weſen in Leiſtungen beſteht, gehört hierher auch das Anbieten der Leiſtung.

3) Das Herumtragen von Erzeugniſſen der Landwirthſchaft, Gärtnerei, Forſtwirthſchaft, Jagd und Fiſcherei und von Victualien (ausſchließlich des Fleiſches), nicht minder von Beſen, Sand, Sägeſpänen u. dergl.

Das Auslegen ſolcher Waaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen, der Verkauf in Schiffen u. ſ. w. außerhalb der Wochenmärkte iſt von ortspolizeilicher Erlaubniß abhängig.

4) Der Geſchäftsbetrieb der Handelsreiſenden innerhalb der Grenzen ihrer Befugniſſe nach Abſchnitt VI.

5) Der Einkauf inländiſcher Erzeugniſſe durch inländiſche Gewerbtreibende, deren Gehülfen und Angehörige.

§ 223.

Erlaubnißſchein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Jede andere Art von Gewerbe- und Handelsbetrieb außerhalb des Wohnſitzes iſt an beſondere Genehmigung gebunden (Strafe § 249 A. 20).

Die Genehmigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen iſt nur an gehörig legitimirte Ausländer nach § 226, oder an mindeſtens 30jährige, mit anſteckenden oder ekelhaften Krankheiten nicht behaftete Inländer, welche im Bezirke der Behörde ihren Wohnſitz haben, oder ſich durch ein Zeugniß der Behörde ihres Wohnorts legitimiren, gegen deren Ehrlichkeit nichts vorliegt, welchen noch nicht nach § 225 die Erlaubniß hat wieder entzogen werden müſſen, und welche nicht wegen verbotenen Hauſirens innerhalb der letzten fünf Jahre beſtraft worden ſind, mittelſt eines nur auf die Perſon und höchſtens auf die Dauer eines Jahres lautenden, den Gegenſtand der Erlaubniß ſowie den Bezirk, für welchen ſie gelten ſoll, genau bezeichnenden, amtlich vollzogenen Erlaubnißſcheines zu ertheilen. Letzteren hat der Inhaber ſtets bei ſich zu führen.

Die Familie darf beim Hauſiren nicht, wohl aber bei andern Arten des umherziehenden Gewerbebetriebes mitgeführt werden.

Gehülfen ſind nur bei nachgewieſener Nothwendigkeit, daß ohne ſolche der Gewerbebetrieb nicht möglich ſei, geſtattet. Dieſe Gehülfen ſind mit beſonderen Legitimationen zu verſehen.

Jede Obrigkeit iſt zunächſt nur für ihren Bezirk zu Ertheilung der Erlaubniß competent. Für ganze Kreisdirectionsbezirke oder das ganze Land giltige Erlaubnißſcheine dürfen nur die Kreisdirectionen beziehendlich das Miniſterium des Innern ausſtellen.

§ 224.

Gewerbſteuerſchein.

Rückſichtlich der Gewerbſteuerſcheine bewendet es bei den deshalb geltenden beſonderen Beſtimmungen.

Der bloſe Beſitz eines Gewerbſteuerſcheines ohne den § 223 vorgeſchriebenen Erlaubnißſchein giebt keine Berechtigung.

§ 225.

Verluſt der Erlaubniß.

Der Erlaubnißſchein wird wieder abgenommen und der Inhaber in ſeine Heimath gewieſen, wenn der Letztere ſich Ueberſchreitungen ſeiner Befugniſſe zu Schulden kommen läßt, oder ſich nicht durch den Gewerbſteuerſchein über Zahlung der Steuer legitimiren kann, oder von anſteckenden Krankheiten befallen wird, oder ſich eines Vergehens oder Verbrechens gegen das Eigenthum, des Bettelns u. ſ. w. ſchuldig macht.

Solchen Perſonen, denen der Erlaubnißſchein wegen Contraventionen einmal entzogen iſt, kann ein neuer nur durch Dispenſation der Regierungsbehörde wieder ertheilt werden.

§ 226.

Ausländern zu geſtattender Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Ausländern, welche Staaten angehören, mit denen kein Vertrag über gleiche Behandlung der Unterthanen auch in Bezug auf das Hauſiren beſteht, können (abgeſehen von den Handelsreiſenden § 199) Erlaubnißſcheine überhaupt nur ertheilt werden:

1) zum Viehhandel;
2) zur Produktion von Sehenswürdigkeiten, Kunſtfertigkeiten u. ſ. w. (vergl. § 13);
3) zum Muſikmachen.

In allen dieſen Fällen nur auf Grund richtiger Reiſepäſſe und gehöriger Legitimationen über die Erlaubniß zum gleichen Gewerbebetriebe im Heimathlande.

§ 227.

Inländern zu geſtattender Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Inländern dürfen in folgenden Fällen Erlaubnißſcheine ertheilt werden:

1) ohne Unterſchied allen Perſonen, welche bei Erlaß dieſes Geſetzes im Beſitze der Erlaubniß waren, und zwar in dem bisherigen Umfange, wenn die Vorausſetzungen, auf deren Grund die Erlaubniß ertheilt werden kann (§ 223 und 225), noch fortdauern, auch wenn ſie das Alter von dreißig Jahren noch nicht erreicht haben;

2) neue Erlaubnißſcheine an Perſonen, welche deren noch nicht beſeſſen haben, nur:

a) zum Sammeln von Subſcriptionen auf Bücher ꝛc. und zum Colportiren unter den Vorausſetzungen des Preßgeſetzes;

b) zum Schleifen, zum Umſtricken der Töpfe mit Draht, zum Keſſelflicken;

c) zum Sammeln von Lumpen, Scherben, altem Eiſen und dergl., ſowie zum Ein- und Verkauf von alten Kleidern;

d) zum Viehhandel;

e) zum Hauſirhandel

1) mit ordinairen ſelbſtgefertigten Holz-, Stroh- und Flechtwaaren, erzgebirgiſchen Löffeln und Blechwaaren, groben Holz- und Spielwaaren, ordinairen Bürſten, Sieben, Rußbutten, Spitzen, Regenſchirmen, Hecheln, Ratten- und Mäuſefallen, Gypsfiguren;

2) mit Wetzſteinen, Senſen, Sicheln und Futterklingen, Feuerſteinen, Schwamm, Schwefel, Dochten und Feuerzeugen, Wagenſchmiere, Schuhwichſe, Dinte, inländiſchen Holzuhren und ähnlichen, zu den Bedürfniſſen der Landbevölkerung gehörigen, entweder gar keinem, oder doch nur einem wenig verbreiteten innungsmäßigen oder innungsähnlichen Gewerbebetriebe angehörenden Waaren;

f) zum Umherziehen mit Sehenswürdigkeiten ꝛc., vergl. § 13;

g) zum Muſikmachen.

Die Erlaubnißſcheine zum Hauſiren ad e ſind nur rückſichtlich der nicht in das Gebiet eines innungsmäßigen Gewerbes gehörigen Gegenſtände auch für Städte giltig auszuſtellen, im Uebrigen nur für das Land.

Die Behörden haben darauf zu ſehen, daß für denſelben Ort Hauſirſcheine nur in einer zur Bevölkerung in angemeſſenem Verhältniſſe ſtehenden Zahl ertheilt werden.

Die Regierungsbehörde kann ganze Orte und Gegenden von der Ertheilung neuer Hauſirſcheine ausnehmen, wenn ſich nachtheilige Einwirkungen des Hauſirens auf den ſittlichen Zuſtand der Bevölkerung wahrnehmen laſſen.

§ 228.

Verbotenes Auslegen von Waaren.

Als verbotner, dem Hauſirhandel gleichſtehender Gewerbebetrieb iſt das Auslegen von Waaren auf öffentlichen Plätzen und Straßen außerhalb der Jahrmärkte und Meſſen, beziehendlich der Wochenmärkte, anzuſehen.

Es iſt jedoch der Ortsbehörde überlaſſen, den am Orte wohnenden Gewerbtreibenden das Feilbieten ihrer Waaren in Verkaufsbuden und offnen Ständen an paſſenden Orten auch außerhalb der Marktzeiten zu geſtatten, ſoweit dieß mit dem Verbote doppelter Verkaufslokale vereinbar iſt.

§ 229.

Hauſirhandel während der Meſſen und Jahrmärkte.

Der Hauſirhandel ohne Beſitz eines Erlaubnißſcheines iſt künftig auch während der Jahrmärkte (mit Ausnahme der Leipziger Meſſen) verboten.

§ 230.

Oeffentliches Ausrufen.

Auch der erlaubte Hauſirhandel iſt rückſichtlich des öffentlichen Ausrufens an die von den Ortspolizeibehörden für nöthig erachteten Beſchränkungen gebunden.

Achter Abſchnitt.

Vom Verkehr auf Meſſen und Märkten.

§ 231.

Beſchränkung auf die Städte.

Märkte dürfen nur in Städten (§ 38) gehalten werden, ſoweit nicht einzelnen Dörfern dermalen ein ſolches Recht bereits zuſteht oder vom Miniſterium des Innern (für Wochenmärkte von der Regierungsbehörde) beſonders ertheilt wird.

§ 232.

Wochenmärkte.

Wochenmärkte ſind beſtimmt zum Verkauf von rohen Erzeugniſſen der Landwirthſchaft (mit Ausnahme größeren Viehes, aber einſchließlich von Schweinen, Federvieh, Getraide, Flachs u. ſ. w.), Gärtnerei, Forſtwirthſchaft, Jagd und Fiſcherei, ſowie von ſolchen Produkten, welche als Nebenerzeugniſſe der Landwirthſchaft anzuſehen ſind (z. B. Flachs-Handgarn), endlich von Schwarzbrod, von Fleiſchwaaren, von Mehl- und Mühlenfabrikaten, ohne daß es den Bäckern und Fleiſchern des Orts gegenüber dazu einer beſondern Erlaubniß der Obrigkeit für Auswärtige bedarf, endlich von groben Holzwaaren und ähnlichen Erzeugniſſen der freien Gewerbe, worüber der örtliche Gebrauch und das örtliche Bedürfniß entſcheidet.

Inwieweit an Wochenmarkttagen auch berechtigten Gewerbtreibenden des Orts, namentlich auch ſolchen, welche bereits offene Verkaufslokale haben, das Feilhalten ihrer Waaren in Buden und an Ständen geſtattet werden ſoll, hängt von Erlaubniß der Ortsobrigkeit ab. Der Verkauf von Getränken und Speiſen zum Genuß auf der Stelle iſt nach § 11 zu beurtheilen.

Ob und in wie weit der Verkauf von Victualien auf öffentlichen Plätzen auch außerhalb der Wochenmärkte zu geſtatten ſei, beſtimmt die Ortsobrigkeit.

§ 233.

Wochenmarkts-Ordnung.

Die Beſtimmung der Wochenmarkttage und der Marktordnung für Wochenmärkte, ſowie der zu erhebenden Stättegelder, iſt Sache der Ortsobrigkeit, insbe-

ſondere auch die Beſtimmung der Verkaufsſtellen auf den öffentlichen Plätzen und Straßen.

Dieſe letztere Beſtimmung leidet auch auf ſolche einheimiſche Gewerbtreibende Anwendung, welchen das ganze Jahr hindurch von der Ortsobrigkeit der Verkauf in Buden oder Ständen geſtattet wird (§ 228 und 232 am Ende).

§ 234.

Beſondere Arten von Märkten.

Roßmärkte, Viehmärkte, Getraidemärkte, Flachsmärkte, Garn- und Leinwandmärkte, Wollmärkte und ähnliche Märkte für einzelne Landesprodukte, unterliegen der Genehmigung des Miniſteriums des Innern; desgleichen Börſeneinrichtungen, welche mit ſolchen beſondern Märkten verbunden werden. Die Marktpolizei iſt auch für ſolche Märkte von der Ortsobrigkeit zu handhaben.

§ 235.

Beſchränkung auf dem Marktplatze.

Gegenſtände, welche zum Wochenmarktverkehr oder zum Verkehr der § 234 genannten Märkte gehören, dürfen, ſoweit ſie nicht unter den erlaubten Hauſirverkehr (§ 222) fallen, an den Markttagen nicht an andern, als den nach der Marktordnung oder durch beſondere Genehmigung der Obrigkeit geſtatteten Verkaufsplätzen (auch nicht vor den Thoren, in Gaſthöfen u. ſ. w.), oder zu andern als den für den Markt beſtimmten Tageszeiten feilgehalten und verkauft werden. Oertliche oder zeitliche Beſchränkungen rückſichtlich der Perſonen, an welche verkauft wird, dürfen ſelbſt durch die Marktordnungen nicht eingeführt werden.

§ 236.

Jahrmärkte.

Jahrmärkte ſind beſtimmt zum Verkehr mit allen Arten von Waaren ohne Unterſchied.

§ 237.

Jahrmarktsfreiheit.

Die Jahrmarktsfreiheit beſteht in Bezug auf Inländer in der Uebertragung der vollen Handelsberechtigung, die ein Gewerb- und Handelstreibender an ſeinem Wohnorte beſitzt, auf den Jahrmarktsort und in dem vollſtändigen Ruhen der Ausſchließlichkeit der Berechtigungen der Gewerb- und Handeltreibenden des Orts für die Dauer des Jahrmarkts.

Auf Ausländer, welche nicht mit Handwerksartikeln handeln, die in das beſondere Handelsgebiet eines innungsmäßigen Gewerbes fallen, leidet obiger Grundſatz volle Anwendung, ſoweit nicht ſächſiſche Angehörige im betreffenden Auslande andern Beſchränkungen unterworfen werden. Rückſichtlich des Handels mit innungsmäßigen Handwerksartikeln ſind jedoch dem ausländiſchen Kaufmann und Handwerker auf inländiſchen Jahrmärkten keine größeren Rechte einzuräumen, als dem inländiſchen Kaufmann und Handwerker unter gleichen Umſtänden zukommen würden.

Insoweit daher der Handel mit einem Artikel im Inlande einem Handwerksmeister und Kaufmann nicht ohne Weiteres zusteht, sondern von besonderer Genehmigung der Behörde im einzelnen Falle abhängt, haben auch ausländische Händler mit diesem Artikel nur in Folge besonderer Erlaubniß der Obrigkeit des Marktortes Anspruch auf Zulassung zu einem diesseitigen Jahrmarkt.

Wegen des Verkaufs von Getränken und Speisen zum Genuß auf der Stelle s. § 11.

§ 238.

Jahrmarktsrecht.

Jahrmärkte beruhen auf besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern rücksichtlich ihrer Zahl und Dauer.

Die dermalen genehmigten sollen zwar zur Zeit fortbestehen, doch ist von den Behörden dahin zu wirken, daß die Zahl derselben angemessen vermindert werde, dergestalt, daß künftig keine Stadt unter 10,000 Einwohnern deren mehr als jährlich zwei, keine größere Stadt mehr als drei habe.

Die noch bestehenden Jahrmärkte auf dem Lande sind soweit thunlich abzuschaffen.

§ 239.

Jahrmarktsdauer.

Die Dauer der einzelnen Jahrmärkte soll sich zwar zur Zeit ebenfalls noch nach der bisherigen Observanz richten, es soll aber auch hierin eine allmählige Regulirung dergestalt eintreten, daß in kleinen Städten unter 5000 Einwohnern ein Jahrmarkt nicht über zwei, in Städten von 5- bis 10,000 Einwohnern nicht über drei, in größeren nicht über acht Tage dauern.

§ 240.

Weihnachts-Märkte.

Die sogenannten Weihnachtsmärkte gehören nicht zu den Jahrmärkten und sind, was den Kleinhandel betrifft, nur für einheimische Gewerbtreibende bestimmt, soweit nicht für einzelne Artikel oder Producenten der nächsten Umgebung Ausnahmen hergebracht sind oder von der Ortsobrigkeit gestattet werden.

Sie unterliegen der Regulirung durch die Ortsobrigkeit.

§ 241.

Allgemeine Bestimmungen der Jahrmarktsordnung.

Rücksichtlich der Dauer des Feilhaltens während des Jahrmarkts darf zwischen einheimischen und auswärtigen Gewerbtreibenden kein Unterschied gemacht werden.

Vor dem Morgen des Tages, an welchem der Jahrmarkt beginnt, darf kein auswärtiger Marktbesucher und auch kein Einheimischer an seinem Marktstande seine Firma aushängen oder verkaufen. Dagegen ist bereits am Tage vorher und wenn dieser Tag ein Sonntag ist, zwei Tage vor Beginn des Marktes das Auspacken gestattet.

Auf besondere, durch Lokalverhältnisse bedingte Einrichtungen, wonach für gewisse Waaren oder für den Großhandel besondere Tage vor dem Markte zum Verkaufe angewiesen sind, leidet dieß keine Anwendung. Solche Vormärkte sind insoweit als besondere Märkte zu betrachten.

Jahrmärkte, welche zu der voraus bestimmten Zeit aus irgend einem Grunde nicht gehalten werden konnten, dürfen zu anderer Zeit nicht nachgehalten werden.

Im Uebrigen sind alle auf die Stunden für Anfang und Schluß der Jahrmärkte, auf das Aus- und Einpacken, auf die Anweisung der Plätze, das Stättegeld und die sonstigen Marktabgaben, wobei allenthalben kein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht werden darf, zu treffenden Bestimmungen Sache der von der Obrigkeit (auf dem Lande beziehendlich unter Concurrenz der Gutsherrschaft) zu entwerfenden, von der Regierungsbehörde zu bestätigenden Jahrmarktsordnung, deren Handhabung der Ortsobrigkeit obliegt.

§ 242.

Verkaufs-Buden.

Die Anordnung der Verkaufsbuden und Stände ist Sache der Ortsobrigkeit (bez. der Gutsherren). Es ist zulässig, für Rechnung der Gemeinden Verkaufsbuden zum Verleihen anzuschaffen. Dagegen haben die Ortsobrigkeiten, oder Gutsherren, oder Gemeinden kein ausschließliches Recht auf das Verleihen von Verkaufsbuden, noch darf die Anweisung eines bestimmten Platzes — an welche immerhin die Vorschrift einer gewissen Form und Größe der Bude geknüpft werden kann — von dem Gebrauche einer im Besitze des Gutsherrn oder der Gemeinde befindlichen Bude abhängig gemacht werden.

§ 243.

Messen.

Rücksichtlich der Messen in Leipzig gelten die allgemeinen Grundsätze für die Jahrmärkte mit folgenden Abänderungen und beziehendlich Erweiterungen:

a) Es bewendet bei den zeitherigen Bestimmungen rücksichtlich der dreiwöchentlichen Dauer und der Frist zum Auspacken.

b) Rücksichtlich der Großhändler und Fabrikanten, sowie derjenigen Detailhändler, welche mit nicht innungsmäßigen Artikeln handeln, ist von jeder Erörterung der Legitimation zum Handels- und Gewerbebetriebe abzusehen.

c) Auch rücksichtlich des Detailverkaufs von Innungsartikeln ist zwar die Berechtigung nicht im Voraus nachzuweisen, doch greifen im Falle von Reclamationen die Bestimmungen von § 237 Platz.

d) Für alle inländischen Verkäufer und solche Ausländer, welche nicht Juden sind und solchen deutschen Staaten angehören, die mit Sachsen in reciproken Vertragsverhältnissen stehen, dauert der Detailverkauf während der ganzen Messe.

e) Für den Kleinhandel der ausländischen Juden, der einem mit Sachsen in keinem reciproken Vertragsverhältnisse stehenden Staate angehörenden Ausländer und für das Hausiren ist nur die mittlere Woche bestimmt; während dieser über das Hausiren ohne Einschränkung gestattet.

f) Für die Vermittlung von Meßgeſchäften ſind beſondere verpflichtete Meßmäkler, welche auch Ausländer ſein können, zuläſſig.

§ 244.

Maaß, Gewicht und Qualität der Waare.

Die Beſtimmungen des § 26 gelten auch für Alle, welche auf Märkten und Meſſen Waaren feil bieten, gleichviel ob In- oder Ausländer.

Neunter Abſchnitt.

Von den Strafen.

§ 245.

Von den Strafen im Allgemeinen.

Die Strafen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der Gewerbeordnung, der zu Ausführung derſelben dienenden Verordnungen und einzelnen Anordnungen der Behörden erkannt werden können, ſind:

Verweiſe;

Geldſtrafen bis zu fünf Hundert Thalern;

Gefängniß bis zu vier Monaten ohne Schärfung;

Confiscation — wo ſie ausdrücklich angedroht iſt;

Theilweiſe oder gänzliche Entziehung gewerblicher Ehrenrechte auf Zeit oder für immer.

Wegen Vollſtreckung dieſer Strafen, ingleichen wegen Verwandlung der Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen, gelten die Beſtimmungen in Art. 17, 20, 22, 27, 28, 29, 30, 31 des Strafgeſetzbuchs.

Wo nur Gefängnißſtrafe angedroht iſt, kann eine Verwandlung in Geldſtrafe nur auf dem Gnadenwege eintreten; ebenſo in den Fällen, wo zwar Gefängnißſtrafe und Geldſtrafe neben einander angedroht ſind, aber vom Richter wegen wiederholter Zuwiderhandlung lediglich auf die erſte erkannt iſt.

Alle Geld- und Gefängnißſtrafen ſind in Wiederholungsfällen bis zu dem zuläſſigen Maximum zu ſteigern.

Confiscation kann nie in Geldſtrafe oder Gefängniß verwandelt, ſondern muß ſtets an den betreffenden Gegenſtänden vollſtreckt werden.

§ 246.

Polizeiſtrafen, Disciplinarſtrafen, Ordnungsſtrafen.

Ihrem Grunde nach zerfallen die Strafen in

1) Polizeiſtrafen,

2) Disciplinarſtrafen,

3) Ordnungsſtrafen.

Unter Ordnungsſtrafen ſind hier diejenigen Strafen zu verſtehen, welche nur zu Aufrechthaltung der die verſchiedenen gewerblichen Kreiſe abgrenzenden Vorſchriften und um von Einzelnen, die ihnen in Gemäßheit des Geſetzes und der dazu

gehörigen Verordnungen, oder von der Behörde auf Grund der im Gesetze und den Verordnungen enthaltenen Ermächtigungen auferlegten Leistungen zu erzwingen, angedroht werden. Vergl. übrigens § 258.

Ordnungsstrafen können ohne vorhergegangenes, auf die besondere Ordnungswidrigkeit oder Leistung bezügliches, mit Strafandrohungen im Falle der Zuwiderhandlung oder des Ungehorsams verbundenes Verbot oder Gebot, nicht erkannt werden.

Dagegen bedarf es bei allen Polizei- und Disciplinarstrafen, sobald sie im Gesetze, in im Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten Verordnungen, in bestätigten Artikeln, Statuten und Ordnungen oder in besonderen, den betheiligten Gewerbtreibenden bekannt gemachten Anordnungen der Behörde im Allgemeinen angedroht sind, keiner nochmaligen besonderen Androhung gegen die Einzelnen. Wegen aller Contraventionen jedoch, für welche kein Strafminimum angedroht ist, kann es die Behörde nach ihrem Ermessen bei einem Verweise bewenden lassen.

Die Entziehung von Ehrenrechten ist unter allen Umständen nur Disciplinarstrafe. Die Verhängung einer Polizeistrafe schließt die gleichzeitige Verhängung einer Disciplinar- und Ordnungsstrafe nicht aus. Treffen mehrere mit Polizeistrafen bedrohte Vergehungen zusammen, so sind die Strafen wegen jedes einzelnen Vergehens besonders auszusprechen und zusammenzurechnen. Vergl. § 91 der Ausführungs-Verordnung zum Strafgesetzbuche (Ges. u. V.-Bl. 1856 S. 180.)

§ 247.

Vom Rechte der Strafandrohung.

Den Gewerbebehörden steht das Recht der Strafandrohung zu Durchführung der von ihnen Behufs specieller Ausführung der Gewerbeordnung zu erlassenden Regulativen und besonderen Anordnungen zu, und zwar:

den Unterbehörden bis zu fünf und zwanzig Thalern Geld und vier Wochen Gefängniß;

den Mittelbehörden bis zu fünfzig Thalern Geld und acht Wochen Gefängniß;

dem Ministerium des Innern bis zu fünf hundert Thalern Geld und vier Monaten Gefängniß.

Bei jeder auf den Grund dieser Vorschrift erlassenen Strafandrohung ist ausdrücklich zu bemerken, ob die Strafe als Polizei-, Disciplinar- oder Ordnungsstrafe anzusehen sei.

§ 248.

Von Zwangsmitteln anderer Art.

Außer den Strafen können die Gewerbebehörden alle andern zu Sicherung des Erfolgs ihrer Anordnungen dienenden Maaßregeln ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Werkstätten und Verkaufslokalen, Ausweisung von Ausländern u. s. w. Auch die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe auf Zeit oder für immer, welche jedoch nur von der Regierungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten mit seiner Vertheidigung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid verfügt werden kann, ist nicht als Strafe zu betrachten, sondern ist nur eine im einzelnen Falle

besonders anzudrohende Folge wiederholter Zuwiderhandlung, welche neben den verwirkten Strafen Platz greift.

§ 249.

Specielle Strafbestimmungen.

Es sind zu bestrafen:

A. Mit Polizeistrafen:

1) Betreibung eines der in §§ 8—11 genannten Gewerbe, ohne die etwa erforderliche Concession, ferner die Uebertretung der für die Ausübung dieser Gewerbe gestellten besondern Bedingungen und gegebenen Vorschriften mit Geldstrafe bis fünf und zwanzig Thaler oder entsprechendem Gefängniß.

2) Dieselben Vergehen in Bezug auf eins der in § 12 und 13 genannten Gewerbe mit Geldstrafe bis hundert Thaler oder Gefängniß bis vier Monate.

3) Unbefugter Schankbetrieb und Spirituosenverkauf nach § 10, 202 und 203 mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thaler oder Gefängniß bis acht Wochen.

4) Jeder Gewerbebetrieb ohne Befugniß nach § 46, 56, 57, 114, 137, 149, 152, 162, 200, 201, 202, 203, 212, 215, 217, 218, 221, mit Geldstrafe bis fünf und zwanzig Thaler oder entsprechendem Gefängniß.

5) Unbefugter Fabrikbetrieb (§ 169) mit Geldstrafe bis zwei hundert Thaler oder Gefängniß bis zu vier Monaten.

6) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften § 24 und 25 und § 177 sub 8, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Thaler.

7) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen wegen der Arbeitsbücher (§ 107, 177 und 186) mit Geldstrafe bis zehn Thaler.

8) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über örtliche Beschränkung (§ 36 und 205), gegen das Verbot der Beschäftigung unzünftiger Arbeiter (§ 66) und das Verbot der Ausführung der Innungsarbeiten in Fabriken (§ 174); gegen das Verbot des Ankaufs von Werkzeug ꝛc. (§ 67 sub 2); ferner alle Markt- und Messecontraventionen mit Geldstrafen bis fünf und zwanzig Thaler.

9) Theilnahme an Gesellen- und Arbeiterverbindungen und sonstigen Zuwiderhandlungen gegen § 120 und 190, mit Gefängniß bis zu acht Wochen.

10) Unbefugter Detailhandel der Verleger und Faktoren der Hausindustrie (§ 150) mit Geldstrafe bis fünfhundert Thaler oder Gefängniß bis zu vier Monaten.

11) Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Auslohnung (§ 113, 154, 183) mit Geldstrafen von zehn bis zu fünfhundert Thaler oder Gefängniß bis zu vier Monaten.

12) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Lohngeschäft in der Hausindustrie (§ 157) mit Geldstrafen bis fünfzig Thaler oder Gefängniß bis acht Wochen.

13) Arbeitgeber wegen unmittelbaren Contrahirens mit Gesellen (§ 162 f.) mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thaler.

14) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 156 bis 158 seiten der Arbeitnehmer mit den ordnungsmäßig bekannt gemachten Abzügen und Conventionalstrafen, welche letztere jedoch (abgesehen vom Ersatze für fehlendes Material u. s. w.) für jeden Fall einen Thaler nicht übersteigen dürfen.

15) Fabrikverleger und Fabrikanten wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in § 161 und 187 mit Geldstrafe bis zu zehn Thaler.

16) Fabrikarbeiter wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Fabrikordnung mit den darin angedeuteten Strafen und Abzügen, welche im einzelnen Falle, abgesehen vom Ersatz verursachten Schadens, ebenfalls einen Thaler nicht übersteigen dürfen.

17) Mittheilung von Mustern ꝛc. (§ 160) mit Geldstrafe bis fünfzig Thaler oder Gefängniß bis zu acht Wochen.

18) Zuwiderhandlungen der Fabrikanten gegen die Bestimmungen über Kinderarbeit, Frauenarbeit, Arbeitszeit und Abzüge (§ 180, 181, 182 und 184), mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu vier Monaten.

19) Unbefugter Handel der Handelsreisenden (§ 199); Geschäftmachen der Mäkler für eigne Rechnung (§ 218); unbefugte Versteigerungen (§ 220) mit Geldstrafe bis zu hundert Thalern.

20) Unbefugtes Hausiren (§ 223) mit Geldstrafe bis zwanzig Thaler oder entsprechendem Gefängniß und Confiscation der Waaren, welche Contravenient bei sich führt.

21) Jede Hinterziehung der im Gesetze oder den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen, oder in bestätigten Artikeln und Statuten angeordneten oder in Gemäßheit derselben ausgeschriebenen Abgaben und Beiträge wird bestraft mit dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Summe, in Wiederholungsfällen außerdem mit Geld bis zu fünf und zwanzig Thalern oder entsprechendem Gefangniß.

22) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über richtige Maaß- und Gewichtsangabe in § 26 mit Geld bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu vier Monaten und nach Befinden Confiscation der Waare.

23) Wegen im Obigen nicht besonders aufgeführter und durch besondere Strafandrohung der Behörde (§ 247) nicht mit einer andern Strafe belegter Zuwiderhandlungen treten willkührliche Geldstrafen bis zu zwanzig Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe ein.

B. Disciplinarstrafen:

1) Mitglieder der Innungsräthe und Innungsbeamte, sowie Mitglieder der Prüfungs-Commissionen und Schaumeister wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes und der Artikel mit Geldstrafen bis zu fünf und zwanzig Thalern, nach Befinden Suspension oder Entlassung vom Amte.

2) Innungsmitglieder wegen Zuwiderhandlungen gegen § 67 sub 3, mit Geldstrafe bis zu einem Thaler; gegen § 109 und 112 mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern; gegen § 82, 86, 87, 88, 90, 93 und 97 mit Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern.

3) Wegen Zuwiderhandlungen der vorstehenden unter B. 1, 2, bezeichneten Art, oder wenn ein Innungsmitglied, oder Mitglied eines Innungsraths in eine Polizeistrafe verfällt, kann außerdem, besonders in Wiederholungsfällen, zugleich theilweise oder gänzliche Entziehung der Innungsehrenrechte, nach Anhörung der Innungsversammlung und obrigkeitlichem Ermessen in einzelnen Fällen eintreten.

4) Die in den Innungs-Artikeln mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen mit den dort geordneten Strafen, welche jedoch nur in Verweisen, Geldstrafen bis zu fünf Thaler und der Entziehung einzelner Ehrenrechte bestehen dürfen.

Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf die Mitglieder und Vorstände anderer nach der Gewerbeordnung vorgeschriebener oder zugelassener, mit bestätigten Artikeln oder Statuten versehener Korporationen analoge Anwendung.

5) Lehrlinge und Gesellen sind wegen unter A. nicht mit besonderer Strafe belegten Vergehen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Innungsartikel, wenn Verweise des Innungsvorstandes nicht fruchten, auf Antrag des letzteren mit Geldstrafen bis zu fünf Thaler oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, welches letztere bei Lehrlingen nach dem im Art. 24 des Strafgesetzbuchs angegebenen Verhältnisse in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, zu bestrafen.

C. Ordnungsstrafen:

1) Uebergriffe über die Grenzen der Ausübungsbefugnisse nach § 44, 52, 53, 54, 55, 81, 140, 149, 173, 175, 196, 202, 212, 215 mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thaler, außerdem nach Befinden mit Confiscation der unberechtigt gebrauchten Werkzeuge und gefertigten Waaren.

2) Gebrauch unrichtiger Aushängeschilder (§ 35) mit Geldstrafe bis zu zehn Thaler.

3) Renitenz gegen Errichtung von Fabrikschulen, Einreichung der Fabrikordnungen, Bekanntmachung der Lohnsätze, Abzüge u. s. w., Führung ordentlicher Handelsbücher, sowie gegen Erfüllung anderer von Einzelnen in Gemäßheit der Gewerbeordnung zu fordernde Leistungen, mit Geld bis zu hundert Thaler und bei fortgesetzter Renitenz mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten.

§ 250.

Einrechnung der Strafgelder.

Strafgelder fallen der Sportelkasse der in erster Instanz erkennenden Behörde zu, mit Ausnahme jedoch der Disciplinarstrafen gegen Vorstände und Mitglieder gewerblicher Korporationen und Gemeinschaften und der auf Fabrikordnungen und ähnlichen Straf- und Abzugstaxen beruhenden Strafen (vergl. § 156), welche, gleichviel ob von den Korporationsorganen (bez. vom Fabrikanten) oder der Behörde verhängt, in die betreffenden Unterstützungskassen fließen, und der Hälfte der wegen Ueberschreitung der Grenzen der Berechtigung verwirkten Ordnungsstrafen, welche in den Fällen, wo es sich um Beeinträchtigung des besondern Arbeitsgebiets einer Innung handelt, an die Kasse der letzteren abzugeben ist.

Denunciantenantheile finden nicht statt.

Zehnter Abschnitt.

Von der Ausführung dieses Gesetzes.

Erstes Kapitel.

Von den Behörden und deren Zuständigkeit.

§ 251.

Gewerbesachen sind Verwaltungssachen.

Die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung von Verbindlichkeiten oder die Ausübung von Rechten, welche auf den Vorschriften dieses Gesetzes und der in dessen Ausführung erlassenen Anordnungen, Regulativen u. s. w., oder auf dem in § 81 — 99, § 142, § 176 und § 207 geordneten Verhältnisse des Meisters zu dem Lehrlinge, oder endlich dem Verhältnisse des Arbeitgebers, d. h. des Meisters eines innungsmäßigen oder innungsähnlichen Gewerbes, des Fabrikkaufmanns oder Verlegers (§ 149), des Faktors (§ 152), des Fabrikanten (§ 168 — 173), zu dem Arbeitnehmer, d. h. dem Gesellen oder Gehülfen (§ 106 und 143), dem Hausindustriearbeiter (§ 148) und dem Fabrikarbeiter (§ 179) beruhen (Ansprüche), und nicht ausdrücklich der civilrechtlichen Beurtheilung überlassen worden sind (cf. § 89, 152, 155, 192, 208, 216, 218), endlich die Zuerkennung der in diesem Gesetze, oder den zu Ausführung desselben dienenden Verordnungen, oder der von den competenten Behörden in Gemäßheit der ihnen durch das Gesetz ertheilten Ermächtigung erlassenen Anordnungen, oder endlich in den bestätigten Artikeln und Statuten gewerblicher Korporationen, Fabrikordnungen oder sonst in Gemäßheit dieses Gesetzes angedrohten Strafen, einschließlich der Entscheidung über die Statthaftigkeit von Abzügen, erfolgt im Verwaltungswege.

§ 252.

Besondere Competenzbestimmungen.

a) bei Ansprüchen.

Ueber Ansprüche auf Entschädigung, Schadenersatz oder irgend eine andere Leistung, welche sich auf eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Ge-

setzes, oder der zu dessen Ausführung getroffenen Anordnungen gründen, ist stets im Verwaltungswege zu entscheiden; dieß gilt auch dann, wenn der Anspruch an sich nicht im Gesetze vorgesehen, oder die Zuwiderhandlung im gegebenen Falle mit Strafe nicht zu ahnden sein sollte.

Sollte die Zuwiderhandlung nach § 253 der strafrechtlichen Behandlung durch die Justizbehörden zu überlassen sein, so ist zwar auch wegen solcher Ansprüche den im Art. 434 flgd. der Strafproceßordnung vom 13. August 1835 enthaltenen Vorschriften nachzugehen, es ist jedoch der Beschädigte in den Art. 436 ebendaselbst gedachten Fällen nicht auf den Rechtsweg, sondern vor die Verwaltungsbehörde zu verweisen.

Auch nach § 251 an sich im Verwaltungswege geltend zu machende Ansprüche unterliegen dann der civilrechtlichen Beurtheilung, wenn sie von oder gegen Erben geltend gemacht werden oder wenn Concurs zu eröffnen ist.

Werden gegen Ansprüche der nach § 251 der Erledigung im Verwaltungswege unterliegenden Art Gegenansprüche im Wege der Compensation geltend gemacht, so unterliegen letztere nur dann der Beurtheilung im Verwaltungswege, wenn sie ebenfalls unter § 251 fallen. Im entgegengesetzten Falle ist über den Anspruch von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden, die Ausführung des Gegenanspruchs aber an das Civilgericht zu verweisen, welches rücksichtlich der Beurtheilung des Hauptanspruchs an den materiellen Inhalt der Verwaltungsentscheidung gebunden ist. Die Eröffnung der Entscheidung über beide entgegenstehende Ansprüche erfolgt durch das Civilgericht.

Werden umgekehrt in einer reinen Civilsache Gegenansprüche geltend gemacht, welche an sich unter § 251 fallen, so wird über die Gegenansprüche nichtsdestoweniger im Wege des bürgerlichen Processes entschieden.

§ 253.

b) der Zuwiderhandlungen.

Ist eine Handlung, welche im Allgemeinen auch unter eine Strafandrohung des Strafgesetzbuchs vom 13. August 1855 fallen würde, in der Gewerbeordnung, oder auf deren Grund besonders mit einer Polizeistrafe bedroht (wie z. B. § 157 und § 160), so kommt in der Regel lediglich die letztere zur Anwendung. Es ist jedoch dann, wenn nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde (bez. des Vorsitzenden des Gewerbegerichts) der vorliegende Fall eine höhere Strafe als vier Monate Gefängniß erfordern würde, die Sache zur strafrichterlichen Verfolgung in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafproceßordnung abzugeben. Tritt der im Eingange erwähnte Fall bei einem Verbrechen ein, welches nur auf Antrag des Verletzten zu bestrafen ist, so steht dem Letzteren die Wahl zu, ob er den Antrag auf den Grund des Strafgesetzbuchs oder der polizeilichen Strafandrohung stellen will. Im Zweifelsfalle ist Letzteres anzunehmen.

Ist die Zuwiderhandlung in Verbindung mit einer anderen nur im Strafgesetzbuch bedrohten Handlung oder gleichzeitig durch eine solche mit begangen worden, oder wird der Contravenient gleichzeitig anderer durch das Strafgesetzbuch bedrohten Verbrechen bezüchtigt, so ist die Untersuchung und Aburtheilung der Zu-

widerhandlung den Justizbehörden zu überlassen und deshalb den Vorschriften im Art. 77 und 78 des Strafgesetzbuchs beziehendlich in § 91 der Ausführungsverordnung zum Strafgesetzbuche nachzugehen.

Die Justizbehörde hat jedoch in allen Fällen, in welchen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, oder die auf deren Grund erlassenen Vorschriften von ihr mit erledigt werden, lediglich über die Anwendung der Polizeistrafen (§ 249) zu entscheiden, die Beurtheilung der Folgen aber, welche hinsichtlich der Entziehung gewerblicher Ehrenrechte oder anderer Disciplinarstrafen, oder der Befugniß zum Gewerbsbetriebe etwa außerdem mit der Zuwiderhandlung verknüpft sind, der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

§ 254.

Behörden in Gewerbesachen.

Zuständig zur Ausführung dieses Gesetzes sind zunächst die ordentlichen Verwaltungsbehörden, das Ministerium des Innern, die Kreisdirection und Amtshauptmannschaften, beziehendlich die Gesammtcanzlei zu Glauchau in den derselben durch § 4—10 des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 vorbehaltenen Angelegenheiten, und in unterster Instanz die Gerichtsämter beziehendlich die Stadträthe in den Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist.

Rücksichtlich der Mitwirkung und der Befugnisse der Friedensrichter und der Gutsherren bei Ausübung der Gewerbepolizei bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 11. August 1855 und der Beilage ⊙ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz betreffend, von demselben Tage.

§ 255.

Aufsicht über die Innungen und gewerblichen Korporationen.

Die Aufsicht über die Innungen und gewerblichen Korporationen aller Art, deren Bezirk sich über eine Stadt hinaus erstreckt, steht in der Regel dem Gerichtsamte des Bezirks, oder wenn der Bezirk mehrere Gerichtsämter umfaßt, dem Gerichtsamte zu, in dessen Bezirk der Innungssitz liegt. Sie kann aber auch mit dem geeigneten Personale hinreichend versehenen Stadträthen rücksichtlich aller in der betreffenden Stadt ihren Sitz habenden Innungen oder anderen Korporationen übertragen werden. Rücksichtlich des Verhältnisses zur Innung oder Korporation sind dann alle Mitglieder derselben, auch wenn sie in einem anderen, als dem eigentlichen Bezirke dieser Behörde wohnen, den Anordnungen der Aufsichtsbehörde unterworfen.

Ueberschreitungen der Gewerbsbefugnisse durch Gewerbtreibende, welche auf dem Lande oder in einer Stadt, deren Stadtrath keine obrigkeitlichen Befugnisse hat, wohnen, gehören zwar zunächst vor das Gerichtsamt des Wohnorts; wenn aber dabei der Umfang der Befugnisse eines ganzen Gewerbes oder einer ganzen Kategorie von Gewerbtreibenden in Frage kommt, steht die Entscheidung derjenigen Behörde zu, welche die Aufsichtsbehörde über die bezügliche Gewerbskorporation ist.

§ 256.

Mitwirkung der genossenschaftlichen Organe.

Unter der Aufsicht der in § 255 bestimmten Behörden üben die Innungsräthe und die Organe anderer in diesem Gesetze geordneten Genossenschaften die ihnen nach dem Gesetze und nach den auf Grund desselben bestätigten Artikeln, Statuten oder Regulativen zukommenden Befugnisse aus. Diese Organe sind, insoweit nicht etwas Anderes besonders festgesetzt oder angeordnet wird, befugt, die in den bestätigten Artikeln, Statuten oder Regulativen festgesetzten Verweise und Geldstrafen bis zu fünf Thaler selbst zu verhängen. Derartige Strafen sind, wenn nicht innerhalb 10 Tagen Beschwerde dagegen bei der vorgesetzten Behörde erhoben worden ist, als verwirkt zu achten und auf Anlangen von der Gerichtsbehörde einzutreiben.

Wird Beschwerde erhoben, so hat die vorgesetzte Behörde auch über solche Strafen in erster Instanz zu entscheiden. Theilweise oder gänzliche Entziehung einzelner oder aller Innungsrechte, sowie höhere und andere als in den Artikeln und Statuten angedrohten Strafen (bei wiederholten Zuwiderhandlungen) können die gedachten Organe nicht selbst verfügen, sondern nur (beziehendlich nach Anhörung der Innungsversammlung) bei der vorgesetzten Behörde beantragen. Dasselbe gilt von der Wiedereinsetzung in einzelne oder sämmtliche Innungsrechte.

In Streitigkeiten von Mitgliedern der Korporation unter einander, oder mit ihren Gesellen, Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen steht den Vorständen nur eine Vermittelung, aber keine Entscheidung zu. Die Obrigkeit ist aber befugt, ehe sie sich der Entscheidung in solchen Fällen unterzieht, die Betheiligten zuerst an die Vermittelung der Korporationsorgane zu verweisen. Kosten haben die Korporationsorgane in keinem Falle zu liquidiren.

§ 257.

Gerichtsstand.

a) bei Streitigkeiten.

Streitigkeiten über Ansprüche (§ 251, 252) gehören:

a) wenn der Anspruch auf einer Zuwiderhandlung beruht, oder mit einer solchen zusammenhängt, vor diejenige Verwaltungsbehörde, welche über die Zuwiderhandlung in erster Instanz zu entscheiden hat (§ 258);

b) wenn der Anspruch auf der besondern genossenschaftlichen Verfassung beruht, vor die zur Aufsicht über die betroffene Genossenschaft berufene Verwaltungsbehörde (§ 254, 255);

c) in allen anderen Fällen vor diejenige Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verklagte seinen wesentlichen Aufenthalt hat.

Ueber Gegenansprüche, soweit solche nach § 252 von der Verwaltungsbehörde mit zu beurtheilen sind, entscheidet dieselbe Behörde, bei welcher der Hauptanspruch anhängig ist.

§ 258.

b) bei Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen sind zu untersuchen und zu bestrafen:

a) wenn es ſich um ein Polizeivergehen handelt, von derjenigen Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die Zuwiderhandlung begangen worden iſt, und wenn der Ort der Zuwiderhandlung zweifelhaft iſt, von der Verwaltungsbehörde des Wohnorts;

b) wenn es ſich um ein Disciplinarvergehen oder um eine Ordnungswidrigkeit handelt, von der Aufſichtsbehörde.

Der Aufſichtsbehörde ſteht auch die Androhung der Ordnungsſtrafen zu.

Zweites Kapitel.

Vom Verfahren.

A. Allgemeine Vorſchriften.

1. Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 259.

Reiner Verwaltungsweg.

Auf die Verhandlung und Entſcheidung über Anſprüche (§ 251, 252) leiden die Vorſchriften des Geſetzes vom 30. Januar 1835 unter D., das Verfahren in Adminiſtrativjuſtizſachen betreffend, unter I. und II. keine Anwendung.

§ 260.

Anbringen.

Das Anbringen, welches ſchriftlich eingereicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden kann, muß Namen, Stand, Wohnort und Alter der Parteien und den Gegenſtand des Anſpruchs deutlich enthalten.

Weitere Ausführung iſt freigeſtellt.

§ 261.

Verhandlung.

Ueber den angemeldeten Anſpruch iſt mit den Parteien in einem deshalb anzuberaumenden Termine zu verhandeln.

Erſcheint der Kläger nicht, ſo iſt ein anderweiter Verhandlungstermin anzuſetzen, der außenbleibende Kläger aber die bis dahin in der Sache entſtandenen Koſten zu bezahlen ſchuldig. Erſcheint der Verklagte nicht, ſo iſt er, wenn der Kläger erſcheint, der von demſelben angeführten, dem Beklagten in der Ladung mitgetheilten, Thatſachen für geſtändig zu achten.

Beide Parteien haben im Termine ihre Beſcheinigungsmittel bei deren Verluſt anzuzeigen und ſich der ſofortigen Eröffnung einer Entſcheidung zu gewärtigen, welche für die außengebliebene Partei als eröffnet zu erachten iſt.

§ 262.

Ladung.

Alle Ladungen erfolgen durch Beſtellzettel und ſind an die Parteien in Perſon zu richten, gleichviel, welchen Alters oder Geſchlechts ſie ſind. Nur bei Arbeitern

unter 16 Jahren ist der Vater oder rechtliche Vertreter und wenn derselbe unbekannt oder entfernt ist, ein sofort von der Verwaltungsbehörde aus der Mitte der Arbeitsgenossen zu bestellender Beistand mit vorzuladen.

Die Ladung muß mindestens 24 Stunden vor dem Termine in den Händen der Parteien sein.

Die Ladung hat zu enthalten: Namen, Stand und Wohnort der Parteien, den Gegenstand der Verhandlung, den Termin (d. h. den Anfang und Schluß nach Tag und Stunde) und die Verweisung auf die Rechtsnachtheile des Außenbleibens.

In der Ladung zum ersten Verhandlungstermine sind die Parteien anzuweisen, alle Bescheinigungsmittel und Zeugen im Termine zur Stelle zu bringen.

§ 263.

Vertretung der Parteien.

Die Parteien müssen in Person erscheinen. Ehefrauen und Arbeiter beiderlei Geschlechts, welche unmündig, aber über 16 Jahre alt sind, sind den Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber als dispositionsberechtigt anzusehen, dabei aber unbehindert, ihre rechtlichen Vertreter zuzuziehen. Auch kann die Behörde, wenn sie es für angemessen findet, derartigen Personen einen Beistand bestellen.

Im Falle glaubhaft bescheinigter Hindernisse, sind als Stellvertreter Sachverwalter oder Gewerbtreibende derselben Klasse oder nahe Verwandte (Sohn oder Enkel, Ehegatte, Bruder, Vater, Schwiegervater, Schwiegersohn, Vaters oder Mutters Bruder) zulässig, welche sich durch einen, den Namen des Stellvertreters, den Streitgegenstand und den Auftrag enthaltenden, vom Machtgeber oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Vorweis zu legitimiren haben. Nur der Ehemann und, bei Kindern in väterlicher Gewalt, der Vater, sind auch ohne solchen Vorweis zuzulassen. Erscheinen durch nicht legitimirte oder unzulässige Stellvertreter ist dem Versäumen des Termins gleich zu achten. Jede vom Stellvertreter erfolgende Ablehnung bestimmter Auslassungen oder Erklärungen gilt als Zugeständniß der betreffenden Thatsache.

Als Beistände sind Sachwalter oder Gewerbtreibende derselben Klasse zulässig.

Die von der Behörde zugeordneten Beistände aus der Mitte der Arbeitnehmer oder Arbeiter sind wegen ihrer Versäumnisse aus der Sportelkasse der Behörde zu entschädigen.

§ 264.

Erörterung.

Ist im Termine zu einem Vergleiche nicht zu gelangen, so hat die Behörde unter Berücksichtigung der von den Parteien angezeigten Bescheinigungsmittel die Thatsachen, auf welche es ankommt, nach ihrem Ermessen in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu erörtern.

Die etwa erforderlichen Sachverständigen sind summarisch abzuhören und zu vereiden, sofern sie nicht bereits im Allgemeinen für derartige Geschäfte verpflichtet sind.

Eidesantrag ist unzulässig; es kann jedoch durch die Entscheidung ein Eid auferlegt oder nachgelassen werden.

Schriftenwechsel zwischen den Parteien ist ausgeschlossen, es steht jedoch der Behörde frei, im Laufe der Erörterungen schriftliche Auslassungen von den Parteien, binnen einer zu bestimmenden Frist, zu fordern, unter der Warnung, daß bei dem Ausbleiben einer bestimmten Erklärung nach Lage der Sache werde entschieden werden.

In so weit Erörterungen außerhalb des Verwaltungsbezirks der Behörde vorzunehmen sind, ist die zuständige Verwaltungsbehörde mittelst Abgabe der Acten durch Beschluß zu requiriren. Die Requisition ist in den Acten der requirirenden Behörde zu erledigen, an welche sodann die Acten gleichfalls mittelst Beschlusses zurückgehen.

§ 265.

Entscheidung.

Ist in dem Verhandlungstermine nur eine Partei erschienen, welche die Ertheilung einer Entscheidung verlangt, oder, findet die Behörde, wenn beide Parteien erschienen sind, nach deren Gehör, Abhörung der etwa sofort gestellten Zeugen und Prüfung der sonst zur Stelle gebrachten Bescheinigungsmittel, weitere Erörterungen nicht für nöthig, so ist sofort mit Abfassung und Eröffnung einer Entscheidung zu Protokoll zu verfahren.

Wenn weitere Erörterungen nöthig sind, so ist nach deren Beendigung von der Behörde eine Entscheidung mit kurzer Angabe der Gründe zu ertheilen und in einem deshalb anzuberaumenden Termine bekannt zu machen.

Die Behörde kann solchenfalls auch einen anderweiten Verhandlungstermin anberaumen und hat sodann in demselben die Entscheidung zu Protokoll zu ertheilen.

Die Ladung zu einem Termine, in welchem die Entscheidung eröffnet oder ertheilt werden soll, erfolgt durch Bestellzettel nach den in § 262 ertheilten Vorschriften.

§ 266.

Rechtsmittel.

Gegen Entscheidungen der Unterbehörden findet ein einmaliger Recurs an die vorgesetzte Kreisdirection, und gegen die Entscheidung der letzteren ein weiterer Einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern Statt.

Diese Recurse sind, bei deren Verlust, innerhalb zehntägiger Frist vom Tage der Bekanntmachung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, bei der Unterbehörde einzulegen.

Nichtigkeitsbeschwerde findet nicht Statt. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sind im Wege der oben geordneten Recurse auszuführen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 267.

Kosten.

Die Kosten, einschließlich des Stempels sind nach den deshalb bestehenden allgemeinen Anordnungen, mit Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes,

anzusetzen. Jede Entscheidung hat sich darüber auszusprechen, wem die Kosten zur Last fallen, und ob solche nach Befinden zu erstatten sind.

Eine Erstattung der durch die Zuziehung von Sachwaltern oder Beiständen erwachsenen Kosten findet in keinem Falle Statt.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind jedesmal, bei Verlust des Anspruchs, vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschluß zu liquidiren.

2. Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

§ 268.

Allgemeine Vorschrift.

Hinsichtlich der Untersuchung von Zuwiderhandlungen und der Entscheidung über deren Bestrafung bewendet es bei den deshalb bestehenden allgemeinen Vorschriften, insonderheit den in dem Gesetze vom 30. Januar 1835 unter D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, unter III. und IV. enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Entscheidung in allen Instanzen im reinen Verwaltungswege zu ertheilen und deshalb die Vorschrift am Schlusse von § 40 des gedachten Gesetzes nicht zur Anwendung zu bringen ist.

§ 269.

Submissionsverfahren.

Die Behörde kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, in den Fällen, in welchen sie eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, oder eine Geldbuße bis zu 150 Thalern für eine angemessene Ahndung erachtet, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Verfügung, welche den Angeschuldigten zu behändigen ist, muß angeben:

1) das Vergehen,
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafandrohungen,
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags für die Strafverfügung, und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach, insbesondere auch in dem Punkte 3, außer Kraft. Vielmehr hat solchenfalls die Behörde das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen zehntägiger Frist vom Wegfall der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch entscheidet die Behörde.

Gegen die Entscheidung ist ein Recurs zulässig.

§ 270.

Ansprüche in Verbindung mit Zuwiderhandlungen.

Wird bei Anzeige oder Untersuchung einer Zuwiderhandlung zugleich ein Anspruch angebracht, oder bei Anbringung oder Verhandlung eines Anspruchs eine Zuwiderhandlung angezeigt und ist der Anspruch ganz oder zum Theil auf die Zuwiderhandlung begründet, so ist die Untersuchung der letztern mit der Verhandlung über den Anspruch zu verbinden, und in einer Entscheidung beides zu erledigen.

Solchenfalls ist, wenn es sich um Anberaumung des Verhandlungstermins handelt in den § 269 bezeichneten Fällen, die dort vorgeschriebene Strafverfügung mit der Ladung zu verbinden und ersterer anstatt der in § 269 unter 4. gedachten Eröffnung die Verwarnung zu inseriren, daß der dort gedachte Rechtsnachtheil bei Außenbleiben des Angeschuldigten im Termine eintreten werde. Wenn derselbe nicht erscheint, ist in Gemäßheit der Verwarnung zu verfahren. Ein Gesuch um Wiedereinsetzung ist solchenfalls unstatthaft.

3. Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten.

§ 271.

Beschwerden und Anzeigen wegen Ueberschreitung der Befugnißgrenzen durch Gewerbtreibende sind nicht als Streitigkeiten zwischen Parteien anzusehen, daher auch die §§ 259—267 gegebenen Vorschriften für die Behandlung solcher Sachen nicht maaßgebend sind. Denunciationen und Beschwerden wegen Verletzung der Befugnißgrenze durch Meister eines innungsmäßigen oder innungsähnlichen Gewerbes sind — und zwar wenn sie von einem Meister eines anderen innungsmäßigen oder innungsähnlichen Gewerbes ausgehen, durch Vermittelung der Vorsteher der eignen Innung — zunächst bei dem Innungsvorstande des angeblichen Contravenienten anzubringen und die Zurechtweisung zuvörderst dem letzteren zu überlassen. In allen andern Fällen und wenn auf dem eben bezeichneten Wege keine Abhülfe erfolgt oder die Innungsvorstände abweichender Ansicht sind, geht die Beschwerde an die nach § 258 b competente Behörde. Diese hat, soweit nöthig nach Abhörung der Vorstände der betheiligten Gewerbe und der betheiligten Personen, bei zweifelhaften technisch-gewerblichen Fragen nach Anhörung des Gewerberaths (§ 289), zu verfügen. Gegen solche Verfügungen sind dieselben Recurse zulässig wie nach § 266. Rechtskraft in dem Sinne, daß auch unter veränderten Umständen gegen dieselben Personen oder Gewerbe nicht anders verfügt werden dürfte, erlangen solche Verfügungen nicht.

Ueber die Androhung von Ordnungsstrafen, wegen der in § 249 unter C. bezeichneten, oder anderer Ordnungswidrigkeiten, welche durch Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde auf den Grund dieses Gesetzes als solche bezeichnet werden, hat in erster Instanz die Unterbehörde insoweit Entschließung zu fassen, als nicht durch besondere Verordnung die Entschließung den Oberbehörden vorbehalten wird.

Gegen derartige Entschließungen ist lediglich die Einbringung von Beschwerden zulässig, über welche, insofern nicht ausdrücklich auf Entschließung der höhern Behörde angetragen ist, diejenige Behörde Entschließung zu fassen hat, deren Beschluß zur Beschwerde gezogen worden ist.

B. Besondere Vorschriften über Gewerbegerichte.

§ 272.

Einrichtung.

Für die Entscheidung über Ansprüche, ingleichen über Zuwiderhandlungen der in § 249 unter A. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und der unter B. gedachten Art, kann auf Antrag oder nach Gehör des Gewerberaths (§ 289) oder der Handelskammer bei denjenigen Unterbehörden, in deren Bezirken dieß zweckmäßig erscheint, durch Verordnung des Ministeriums des Innern ein Gewerbegericht errichtet, d. h. die Einrichtung getroffen werden, daß die Verhandlung und Beschlußfassung in öffentlichen Sitzungen stattfindet und die Entscheidung unter dem Vorsitz eines richterlich befähigten Mitgliedes der Behörde von demselben in Gemeinschaft mit einer Anzahl Gewerbtreibender gefällt wird.

§ 273.

Geschäftsordnung.

Für jedes Gewerbegericht wird bei der Einrichtung desselben eine Geschäftsordnung durch das Ministerium des Innern festgestellt, durch welche

a) die Gewerbe, für welche dasselbe bestimmt ist,

b) die Ansprüche und diejenigen der in § 272 bezeichneten Zuwiderhandlungen, hinsichtlich deren das Gewerbegericht competent sein soll,

c) der Bezirk, auf welchen dasselbe seine Wirksamkeit auszudehnen hat,

d) diejenigen Anordnungen, welche etwa neben den durch das Gesetz ertheilten Vorschriften für die Ausführung erforderlich sind,

festgesetzt werden, und

e) über die Deckung der durch das Gewerbegericht erwachsenden besondern, durch die eingenommenen Sporteln nicht ausgeglichenen, Kosten durch die Gewerbtreibenden des Bezirks Bestimmung getroffen wird.

Die Geschäftsordnung ist, insoweit ihre Bestimmungen für die Betheiligten von allgemeinem Interesse sind, durch das Amtsblatt der Behörde zu veröffentlichen.

§ 274.

Beisitzer.

Das Gewerbegericht wird gebildet: aus dem Vorsitzenden (§ 272) und sechs

Gewerbtreibenden, von denen drei der Classe der Arbeitgeber, drei der Classe der Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes aus dem Bereiche derjenigen Gewerbe angehören müssen, für welche das Gewerbegericht laut der Geschäftsordnung bestimmt ist.

Die Beisitzer werden zu jeder Sitzung des Gerichts aus der Reihe der dazu zu bestimmenden und in eine Liste eingetragenen Personen vom Vorsitzenden in der erforderlichen Anzahl eingeladen.

§ 275.

Befähigung zum Beisitzer.

Befähigt zur Ausübung des Beisitzeramtes sind alle diejenigen männlichen Gewerbtreibenden der in der Geschäftsordnung bezeichneten Hausindustrie- und Fabrikgewerbe, welche

a) dreißig Jahre alt sind,

b) seit mindestens 5 Jahren als Gewerbtreibende, wenn auch in verschiedener Stellung oder bei verschiedenen Gewerben, im Bezirke des Gewerbegerichts sich wesentlich aufgehalten haben, im Besitz des Stimmrechts nach § 73 der allgemeinen Städteordnung und § 29 der Landgemeindeordnung sich befinden, oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie beziehendlich Bürger oder Gemeindemitglied wären,

c) soweit die Gewerbeordnung eine korporative Verfassung vorschreibt, Mitglieder der Korporation und im vollen Genusse der Korporationsrechte, jedenfalls aber

d) noch nicht in Gemäßheit § 249 A. 9, 10, 11, 12, 14, 15, 18, 19 und 22 der Gewerbeordnung mit Polizeistrafen belegt worden sind.

Von dem unter d. gedachten Erforderniß kann die Kreisdirection, dafern seit der Bestrafung drei Jahre verflossen sind, nach Anhörung der mit Aufstellung der Listen beauftragten Organe dispensiren.

§ 276.

Liste der Beisitzer.

In die Liste sind zunächst einzutragen aus der Reihe der nach § 275 Befähigten:

a) aus der Classe der Arbeitgeber: sämmtliche Arbeitgeber der Hausindustrie und Fabrikgewerbe;

b) aus der Classe der Arbeitnehmer eine durch die Geschäftsordnung bestimmte Anzahl derselben und unter derselben jedenfalls die Mitglieder der Korporationsorgane, welche die erforderliche Befähigung besitzen.

Die erste Aufstellung dieser Liste liegt den Korporationsorganen und, wo deren nicht vorhanden sind, einem von der Behörde zu diesem Zwecke zu bestellenden Ausschusse der Betheiligten ob. Diese Organe haben aus den nach § 275 befähigten Personen, da wo eine Auswahl nöthig ist, diejenigen Personen auszuwählen, welche sich sittlich und gewerblich auszeichnen und sonst besonders geeignet erscheinen, die von ihnen getroffene Wahl aber geheim zu halten.

§ 277.

Prüfung und Feststellung der Liste.

Die nach § 276 aufgestellten Listen sind an die Behörde einzureichen und von derselben in eine Liste der Arbeitgeber und eine solche der Arbeitnehmer zu vereinigen.

Diese Listen sind zunächst von der Behörde, sodann von der Bezirksamtshauptmannschaft zu prüfen.

Beide haben ihre etwaigen Bedenken gegen die Zulassung der Eingetragenen, sei es wegen des Mangels der in § 275 angegebenen Erfordernisse, oder aus Gründen der öffentlichen Moral oder mit Rücksicht auf den Zweck der Einrichtung, der Liste beizufügen, welche von der Amtshauptmannschaft sodann der Kreisdirection vorzulegen ist.

Letztere stellt auf den Grund dieser Unterlagen die Liste fest und giebt dieselbe an die Behörde, welche sie vervielfältigen und jedem der darin Benannten ein Exemplar derselben anstatt besonderer Eröffnung behändigen läßt.

Gegen die Weglassung einer der vorgeschlagenen Personen aus der festgestellten Liste ist ein Rechtsmittel oder eine Beschwerde unzulässig.

§ 278.

Führung der Liste.

Sobald ein Beisitzer die, nach § 275 nöthigen Erfordernisse verliert, hat die Verwaltungsbehörde den Namen desselben zu streichen und daß Solches geschehen, ihm unter Angabe des Grundes bekannt zu machen.

Gegen diese Entschließung der Verwaltungsbehörde ist ein Recurs an die Kreisdirection gestattet, bei deren Entschließung es bewendet.

§ 279.

Erneuerung der Listen.

Von fünf zu fünf Jahren ist die Liste nach den § 276 flgd. gegebenen Vorschriften zu erneuern.

Sollte vor Eintritt dieses Zeitpunktes der Bestand an Beisitzern sehr zusammengeschmolzen sein, so kann die Kreisdirection eine Erneuerung auf Antrag der Behörden anordnen.

Bei Erneuerung der Liste kann ein Beisitzer aus der Kategorie, hinsichtlich deren eine Auswahl stattfindet, wenn er bis dahin unausgesetzt fünf Jahre fungirt hat, bei dem mit der Aufstellung beauftragten Organe seine Freilassung für die nächsten fünf Jahre beantragen. Derartige Anträge sind, soweit thunlich, zu berücksichtigen.

§ 280.

Entschädigung der Arbeitnehmer.

Die Arbeitgeber fungiren unentgeldlich, die Arbeitnehmer gegen eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende, für jede Versäumniß ihnen aus der Sportelkasse zu gewährende Entschädigung.

§ 281.

Einladung der Beisitzer, Folgen des Ausbleibens.

Der Vorsitzende hat zu jeder Sitzung der Reihenfolge in der Liste nach jedesmal die erforderlichen sechs Beisitzer und außerdem zwei Ergänzungsmänner, je einen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Karte einzuladen, welche letzteren, sofern sie nicht eintreten müssen, der Sitzung als Zuhörer beiwohnen.

Jeder Eingeladene ist berechtigt, anstatt seiner einen anderen in der Liste aufgeführten Beisitzer aus seiner Klasse zu stellen.

Außerdem ist Außenbleiben nur wegen unabweisbarer Hindernisse unter Entschuldigung bis zum Tage vor der Sitzung gestattet. Als solche Hindernisse gelten Krankheit, besondere Familienereignisse und Abwesenheit vom Wohnorte auf Reisen.

Bleibt ein Beisitzer ohne genügende Entschuldigung aus, so ist er mit einer durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Ordnungsstrafe zu belegen.

§ 282.

Verpflichtung.

Jeder Beisitzer ist, wenn er das erstemal an der Thätigkeit des Gewerbegerichts Theil nimmt, mittelst Handschlags an Eides statt von dem Vorsitzenden zu verpflichten.

§ 283.

Verfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens gelten zunächst die oben unter A. wegen des Verfahrens in Gewerbesachen überhaupt ertheilten Vorschriften, so weit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen eine Abweichung bedingt oder eine besondere Einrichtung getroffen ist.

§ 284.

Sitzungen.

Die Sitzungen des Gewerbegerichts sind entweder ein für allemal auf bestimmte Tage und Stunden durch Bekanntmachung im Amtsblatt anzuberaumen, oder wo dieß nicht thunlich, jedesmal einige Tage vorher im Amtsblatte anzukündigen.

Die Sitzungen sind, soweit es der Raum gestattet, öffentlich.

Der Vorsitzende handhabt in denselben die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, die Zuhörer zu entfernen, oder Widersetzliche sofort verhaften zu lassen und wegen Störungen und Unfertigkeiten Geldstrafen bis zu fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen zu verhängen und sofort vollstrecken zu lassen.

Gegen derartige Strafen sind Rechtsmittel unzulässig.

§ 285.

Verhandlung.

Alle Verhandlungen und Erörterungen sind, soweit thunlich, in den Sitzungen selbst vorzunehmen.

Der Vorsitzende leitet dieselben, die Beisitzer können jedoch denselben um die Stellung derjenigen Fragen, oder die Einleitung derjenigen Erörterungen ersuchen,

welche nach ihrer Ansicht zur Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlich sind. Auch kann der Vorsitzende in geeigneten Fällen den Beisitzern eine unmittelbare Betheiligung gestatten.

Ueber Vergleichsvorschläge, welche der Vorsitzende zu machen gedenkt, hat er die Beisitzer zu hören.

§ 286.

Entscheidungen.

Alle Entscheidungen, ingleichen die Entschließung, ob in Gemäßheit der Vorschrift in § 269 eine Strafverfügung erlassen werden soll, sind in den Sitzungen nach einfacher Stimmenmehrheit zu ertheilen, soweit thunlich unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung zu Protokoll.

Der Vorsitzende hat diejenigen Unterlagen, welche bei der Verhandlung nicht oder nicht vollständig zur Besprechung gekommen sind, vorzutragen.

Die Beisitzer haben bei der Abstimmung über die ihnen vom Vorsitzenden zu stellenden Fragen lediglich von ihrer Ueberzeugung sich leiten zu lassen.

Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

Ueber die Anwendbarkeit einer Strafandrohung auf die durch diese Abstimmungen festgestellten Thatsachen entscheidet der Vorsitzende allein, über die Höhe der Strafe die Abstimmung.

Die Entscheidung ist hinsichtlich aller der Abstimmung unterliegenden Fragen lediglich durch Bezugnahme auf das Ergebniß der Abstimmung zu rechtfertigen.

§ 287.

Freiwilliges Erscheinen.

Den vor das Gewerbegericht gewiesenen Gewerbtreibenden steht wegen aller Ansprüche und Beschwerden, hinsichtlich deren das Gewerbegericht zuständig ist, frei, ohne vorgängige Anmeldung oder Ladung, mit dem Gegner in den Sitzungen zu erscheinen und auf sofortige Verhandlung und Entscheidung der Sache anzutragen.

Kommt in solchen Fällen ein Vergleich zu Stande, oder unterwerfen sich die Parteien sofort ausdrücklich der Entscheidung, so sind Kosten und Stempelsteuer mit alleiniger Ausnahme der etwa durch Zuziehung Sachverständiger entstehenden Verläge nicht in Ansatz zu bringen.

Drittes Kapitel.

Von Handelskammern und Gewerberäthen.

§ 288.

Gewerberäthe.

Für jeden durch Verordnung des Ministeriums des Innern aus einem oder mehreren Gerichtsbezirken zusammenzusetzenden Bezirk — einschließlich der in denselben gehörigen Städte — wird durch besondere Verordnung ein Gewerberath gebildet.

Dazu ſind zu berufen: Von den innungsmäßigen und innungsähnlichen Gewerben mindeſtens ein Vorſtand aus jeder Gruppe, vom innungsmäßigen Kleinhandel zwei Vorſtände, von den übrigen Gewerben die vorſitzenden Korporationsvorſtände. Soweit für Fabrikanten keine Korporation beſteht, ſind nach deshalb für jeden Bezirk beſonders zu treffender Beſtimmung Vertreter derſelben in den Gewerberath zu wählen, und dabei alle, der gleichen Kategorie angehörige, in die Fabrikantenrolle eingetragene und im Beſitz des Stimmrechts nach § 73 der allgemeinen Städteordnung und § 29 der Landgemeindeordnung befindlichen Fabrikanten actio und paſſiv wählbar.

Jeder Gewerberath wählt ſeinen Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter.

Ein Protokollant wird von der Aufſichtsbehörde geſtellt.

Der Gewerberath zerfällt in zwei Sectionen, deren eine die Mitglieder der innungsähnlichen und innungsmäßigen Gewerbe und des innungsmäßigen Kleinhandels, deren andere die Mitglieder der Hausinduſtrie-, Fabrik- und Handelsgewerbe umfaßt, welche ihren beſonderen Vorſitzenden wählen.

Die Oberaufſicht über den Gewerberath, welcher ſeinen Sitz ſtets in der hauptſächlichſten Stadt des Bezirks oder am Sitze eines Gerichtsamtes hat, führt die nach § 246 mit der Oberaufſicht über die Innungen betraute Behörde. Ein Deputirter dieſer Behörde hat allen Sitzungen des Gewerberaths und ſeiner Sectionen beizuwohnen.

Für die Beſchaffung eines Sitzungslocals, deſſen Heizung und Beleuchtung und die Bureaubedürfniſſe hat die Gemeinde, in welcher der Gewerberath ſeinen Sitz hat, zu ſorgen. Die dadurch veranlaßten Koſten, ſowie die dem Protokollanten und den Deputirten zu zahlenden, von der Regierungsbehörde zu beſtimmenden Entſchädigungen, ſind jedoch antheilig aus den Kaſſen der Korporationen des Bezirks, beziehendlich von den betheiligten Gewerbetreibenden, nach der vom Gewerberathe unter Genehmigung der Aufſichtsbehörde zu bewirkenden Vertheilung zu übertragen. Kein Mitglied des Gewerberaths, auch wenn es nicht am Sitze wohnt, hat Anſpruch auf Entſchädigung. Dagegen werden die durch Ausführung von Aufträgen einzelnen Mitgliedern erwachſenden Auslagen reſtituirt.

§ 289.

Zuſtändigkeit des Gewerberaths.

Der Gewerberath iſt, theils in pleno, theils in ſeinen Sectionen,

A. von der Behörde als berathendes Organ mit ſeinem Gutachten zu hören, wenn es ſich handelt:

um Verſetzung eines Gewerbes aus einer Klaſſe in die andere § 5;
um Einführung einer Taxe § 27;
um Ertheilung der gewerblichen Stadtrechte § 38;
um zeitweiſe Schließung eines Gewerbes § 43;
um Zuſammenlegungen von Innungen § 51;
um Fragen über das Arbeits- und Handelsgebiet einer Innung, Neben- und Vollendungsarbeiten § 61;

um Errichtung und Regulirung der Jahrmärkte;
um Einrichtung eines Gewerbegerichts und die Begrenzung der Competenz deſſelben § 272;
um Anordnungen, Bildung von Kaſſen und andern Einrichtungen für alle oder doch die meiſten Gewerbe des Bezirks;
um Beſtätigung von Fabrikordnungen;
um Beſchwerden gegen die Prüfungscommiſſionen;
außerdem wo die Behörde ſein Gutachten zu hören wünſcht;

B. befugt über gewerbliche Angelegenheiten des Bezirks Anträge an die Behörde zu bringen;

C. verpflichtet, die Behörde bei Ausübung der Aufſicht über den Gewerbebetrieb, namentlich den Fabrikbetrieb im Bezirke, bei Anſtellung von Erörterungen über Gewerbeverhältniſſe, bei Bearbeitung der Gewerbeſtatiſtik u. ſ. w. zu unterſtützen.

§ 290.

Verhandlungen.

Der Gewerberath oder eine ſeiner Sectionen wird zuſammenberufen durch den Vorſitzenden, auf Veranlaſſung der Behörde — welcher die Angabe des Grundes und die zur Begutachtung geſtellte Frage beizufügen iſt — oder auf eignen Antrieb, oder auf Antrag von wenigſtens drei Mitgliedern. In den Sitzungen zu erſcheinen, iſt jedes nicht durch Krankheit oder Abweſenheit, oder durch dringende Berufsgeſchäfte entſchuldigte Mitglied bei Disciplinarſtrafe von 1 Thaler zur Kaſſe des Gewerberaths verbunden. Der Deputirte der Behörde iſt zu allen Sitzungen einzuladen, unterläßt dieß der Vorſitzende, ſo verfällt er in eine Strafe von 5 Thalern zur Kaſſe des Gewerberaths. Beſchlußfähigkeit iſt vorhanden bei Anweſenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder; Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei der Vorſitzende im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet. Die Mittheilung der gefaßten Beſchlüſſe an die Behörde erfolgt nur durch Protokoll-Abſchrift. In einzelnen Fällen ſteht jedoch dem Gewerberathe frei, durch den Vorſitzenden oder ein beauftragtes Mitglied ausführliche motivirte Gutachten abfaſſen zu laſſen.

Ueber von der Behörde vorgelegte Fragen iſt jedenfalls in der nächſten Sitzung vom Vorſitzenden Vortrag zu erſtatten und Beſchluß zu faſſen. Vertagung des Beſchluſſes und Uebertragung der Vorbereitung des Gegenſtandes an einen beſonderen Referenten oder eine Deputation, iſt nur mit Zuſtimmung des Deputirten der Behörde zuläſſig.

Wenn die Behörde in einer von ihr dem Gewerberath vorgelegten Frage gegen das Gutachten des letztern entſcheiden zu müſſen glaubt, iſt an die vorgeſetzte höhere Behörde Bericht zu erſtatten.

§ 291.

Handelskammern.

In Dresden, Leipzig und Chemnitz ſind Handelskammern zu errichten.

Jede derſelben ſoll aus 9 bis 15, aus den im Steuerkataſter mit mindeſtens 20 Thalern Gewerbeſteuer angeſetzten Großhändlern, Fabrikanten und Fabrikverlegern des einer jeden Handelskammer durch Miniſterialverordnung zuzuweiſenden Bezirks, unter durch Verordnung zu beſtimmender Berückſichtigung der Hauptinduſtriezweige zu wählenden Mitgliedern beſtehen.

Wahlberechtigt ſind Alle, welche in einer der oben genannten Kategorien mit mindeſtens 4 Thaler im Gewerbeſteuerkataſter abgeſchätzt und im Beſitze des Stimmrechts nach § 73 der allgemeinen Städteordnung und § 29 der Landgemeindeordnung ſind.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines vom Miniſterium des Innern zu beſtimmenden Commiſſars auf 6 Jahre; alle zwei Jahre wird $\frac{1}{3}$ erneuert. Erledigungen in der Zwiſchenzeit werden durch Einberufung der in gleicher Zahl mit den Mitgliedern zu wählenden Stellvertreter ergänzt.

Jede Handelskammer wählt ihren Vorſitzenden und Stellvertreter. — Sie wählt ſich einen Secretair. —

Alle Mitglieder fungiren unentgeldlich und haben nur Anſpruch auf Erſtattung von Verlägen, wohin die Reiſen zu den Sitzungen der Handelskammer nicht gehören.

Der Gehalt des Secretairs und die ſonſtigen Koſten der Handelskammer werden von ſämmtlichen Wahlberechtigten des Bezirks nach Verhältniß der Gewerbeſteuer getragen.

§ 292.

Aufgabe der Handelskammern.

Die Handelskammern ſind beſtimmt:

1) vom Miniſterium des Innern, oder auch, wenn es ſich um einzelne Landestheile handelt, von der betreffenden Kreisdirection, in allgemeinen Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten mit ihren Gutachten gehört zu werden; dieß ſoll namentlich geſchehen:

a) bei von der Regierung auf Grund inländiſcher Verhältniſſe beabſichtigten Anträgen auf Veränderungen in der Zollgeſetzgebung und dem Zolltarife;

b) vor Erlaß oder Abänderung wichtiger allgemeiner, die Induſtrie und den Handel berührender Geſetze und Verordnungen.

2) Die Handelskammern können auch ſelbſtſtändige Anträge an die Kreisdirectionen und an das Miniſterium des Innern richten.

§ 293.

Verhandlungen.

Die Handelskammern werden durch ihre Vorſitzenden zuſammenberufen. Dieſe Berufung muß geſchehen, wenn nach § 259 von der Behörde ein Gutachten gefordert worden iſt.

Wegen Stimmfähigkeit und Beſchlußfaſſung vergl. § 257.

Das Protokoll führt der Secretair, welchem auch die Abfaſſung der Berichte, denen jedesmal das die abweichenden Anſichten der Kammermitglieder und deren Motiven enthaltende Protokoll beizufügen iſt, obliegt.

Elfter Abschnitt.

Transitorische und Schlußbestimmungen.

§ 294.

Ausführungsfrist.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in allen seinen Bestimmungen, mit Ausnahme der auf die Bildung der Innungsbezirke, die formelle Organisation der Innungen und der Prüfungscommissionen und auf die Unterstützungskassen bezüglichen §§ 51, 69—79, 121—135, 139, 145, 164—166, 191, 206, 209, 214 (letzter Absatz), mit dem

. . . . . .

in Kraft.

Die Umgestaltung der Innungen, Revision der Innungsartikel und Ordnung des Unterstützungskassenwesens soll spätestens am

. . . . . .

beendigt sein, und tritt für jede Innung und jede Kasse das Gesetz auch in Bezug auf die oben ausgesetzten Bestimmungen mit der Bestätigung der Artikel oder der Statuten in Wirksamkeit.

§ 295.

Entschädigungen.

Mit Ausnahme der Ablösung der Realrechte, wird Niemand für Dasjenige entschädigt, was ihm etwa, trotz des § 44 aufgestellten Grundsatzes, an Vortheilen durch dieses Gesetz entzogen wird. Nur bei denjenigen Innungen, welche bisher Obermeister gegen regelmäßigen Gehalt lebenslänglich anzustellen pflegten, soll den dermaligen Obermeistern für den Fall der Niederlegung ihres Amtes in Folge anderweiter Wahl eine angemessene Pension aus der Innungskasse zugebilligt werden.

§ 296.

Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehende ältere Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. Desgleichen alle Ortsstatuten, welche von diesem Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten und alle Privilegien, welche damit nicht in Uebereinstimmung stehen, soweit nicht solche von der zuständigen Behörde, kraft des ihr durch das Gesetz selbst ertheilten Befugnisses, ausdrücklich bestätigt und aufrecht erhalten werden.

Innungsartikel und Kassenstatuten behalten in allen denjenigen Bestimmungen, welche den nach § 294 Abschnitt I. in Wirksamkeit getretenen Theile des Gesetzes nicht widersprechen, ihre Kraft bis zu Bestätigung der neuen Artikel oder Statuten nach § 294, Abs. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ueberſicht

der Arbeits- und Handelsgebiete, der Berechtigungen zum Handel mit Rohſtoffen und Materialien und der auch durch Unzünftige zu verrichtenden Nebenarbeiten.

A. Innungsmäßige Gewerbe.

I. Gruppe. Gemeinſchaftliches allgemeines Arbeitsgebiet der Innungen 1 bis 3: Verarbeitung von Eiſen und Stahl in allen Formen durch Schmieden mittels Hammer und Ambos, durch den Meiſel, durch Bohren, Feilen, Fräſen, Hobeln u. ſ. w. Verarbeitung von Schwarzblech. Verbindung der Theile durch Schweißen, durch Nieten, durch Hartloth, durch Metallſchrauben, Bänder und Keile. Bearbeitung der Oberfläche durch Feilen, Schleifen und Abdrehen.

Unzünftige Hülfsarbeiten ad 1—3: Das Drehen der Schleiffteine, Ziehen der Blaſebälge und dergl. Ferner die bloß zu Glättung und Verzierung der Oberfläche dienenden Nebenarbeiten (z. B. Glätten, Poliren, Firniſſen, Vergolden, Aetzen, Graviren ꝛc.).

1) Grobſchmiede:

Beſonderes Arbeitsgebiet: Hufeiſen und Hufbeſchlag (für die geprüften Beſchlagſchmiede); Ackerwerkzeuge; Beſchläge von Wagen und Ackerwerkzeugen. Warm geſchmiedete eiſerne Nägel und Löffel.

Nebenarbeiten: Holzgriffe und Stiele zu den Werkzeugen. Wenn kein Zimmermann oder Wagner am Orte iſt, auch die Geſtelle und Holztheile der Ackerwerkzeuge und in der Landwirthſchaft gebräuchlicher Maſchinen und Wagen.

Rohſtoff-Handel: Stab- und Bandeiſen und Stahl.

2) Schloſſer:

Beſonderes Arbeitsgebiet: Schlöſſer aller Art mit Federn und Schlüſſel; eiſerne Thür- und Fenſtergarnituren; eiſerne Sporen und Pferdegeſchirrtheile; Schießgewehre.

Nebenarbeiten: Herſtellung von Nebentheilen, von Schloßkäſten, Thürgriffen u. ſ. w. aus beliebigen andern Metallen; Verfer-

tigung der Holzgriffe, Stiele und Gehäuse, der Gewehrschäfte, zum Schießbedarf gehörige Gegenstände. Vergolden, Versilbern, Graviren, Lackiren u. s. w. der Erzeugnisse.

Rohstoff-Handel: Wie 1.

3) Kleinschmiede:

Besonderes Arbeitsgebiet: Alle Arten von Messern, Gabeln und Scheeren (mit Ausnahme der Metallscheeren), alle schneidende Instrumente und Werkzeuge (mit Ausnahme der gröbern für Erd-, Stein- und Bergarbeit, Ackerbau und Forstwirthschaft bestimmten); Feilen und Raspeln, schneidende Waffen; chirurgische Instrumente aller Art ohne Unterschied des Materials.

Nebenarbeiten: Die Griffe, Schalen, Stiele, Scheiden und Etuis für die Werkzeuge, Instrumente und Waffen, sowie einzelne Nebentheile und Verzierungen aus andern Metallen; Vergolden, Versilbern, Lackiren, Graviren u. s. w. der Arbeiten.

Rohstoff-Handel: Wie 1.

II. Gruppe. 4) Blecharbeiter:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Verarbeitung aller Arten unedlen Metallblechs auf kaltem Wege unter Verbindung durch Nieten und Löthen.

Besonderes Arbeitsgebiet: Verarbeitung von Weißblech, Zinkblech und Kupferblech (letzteres ohne Ausschließung der Gürtler, soweit das Arbeitsgebiet der letzteren geht) auf kaltem Wege durch Schneiden, Biegen, Ziehen, Treiben und Drücken (auch auf der Drehbank), Verbindung durch kalte Nietung und durch Schnellloth.

Nebenarbeiten: Die Herstellung aller zur Steifigkeit der Gegenstände nöthigen und aller Nebentheile aus Eisen und andern unedlen Metallen in beliebiger Weise; desgleichen der Griffe und Handhaben aus Holz und andern nicht metallischen Materialien; Vergolden, Versilbern, Lackiren, Graviren der Arbeiten.

Rohstoff-Handel: Unedle Metallbleche.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Das Scheuern und Reinigen der Bleche; die zur Verzierung der Oberfläche dienenden Nebenarbeiten.

5) Metallgießer:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Erzeugung selbstständiger Gegenstände durch den Guß aus Kupfer, Zinn, Blei, Zink, Messing und Glockengut, Bearbeitung der Oberfläche durch Feilen, Ciseliren, Abdrehen auf der Drehbank u. s. w.

Besonderes Arbeitsgebiet: Mit dem allgemeinen übereinstimmend, nur rücksichtlich des Kupfers und seiner Legirungen, sowie des Argentans die Gürtler und Bronzearbeiter nicht ausschließend.

Nebenarbeiten: Wie zu 4.

Rohstoff-Handel: Die genannten Metalle.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Das Ziehen der Blaſebälge, Putzen und Scheuern der Gegenſtände; die zur Verzierung der Oberfläche dienenden Nebenarbeiten.

6) Gold- und Silberarbeiter:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Die Verarbeitung von Gold, Silber, Platin und deren Legirungen und Faſſung von Edelſteinen und Perlen.

Beſonderes Arbeitsgebiet: Die Verarbeitung von Gold, Silber, Platin und deren Legirungen, welche über 50 p. C. des edlen Metalls enthalten, ſowie die Faſſung ächter Edelſteine und Perlen in Silber und Gold.

Nebenarbeiten: Wie zu 4.

Handel: Edle Metalle, Edelſteine, Perlen, Taſchenuhren und Uhren als Theile von Schmuckſachen.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Wie zu 5.

7) Gürtler ꝛc.:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Die Verarbeitung von Kupfer, Meſſing, Tombak, Bronce, Neuſilber und ähnlichen Legirungen, ſowie von geringhaltigen Legirungen edler Metalle durch Guß, Ciſeliren, Graviren, Walzen, Ausſchlagen, Prägen, Treiben, Punziren; die Faſſung unedler Steine, Glasflüſſe und unächter Perlen. Die Verarbeitung von Draht aus unedlen Metallen und Legirungen, ſowie von Blech, ſoweit nicht das beſondere Arbeitsgebiet der Blecharbeiter entgegenſteht. Verbindung durch Löthen und Nieten.

Beſonderes Arbeitsgebiet: Die ſogenannten unächten Bijouterieartikel; alle Arbeiten aus Bronce, aus Neuſilber und ähnlichen Legirungen, ſoweit ſie ſelbſtſtändige verkäufliche Artikel bilden.

Nebenarbeiten: Wie zu 4.

Rohſtoff-Handel: Wie zu 5, auch unedle Steine, Glasflüſſe, unächte Perlen.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Wie zu 5.

III. Gruppe. Allgemeines Arbeitsgebiet von 8 und 9. Die Herſtellung aller weſentlich aus Horn, Schildpatt, Bein, Elfenbein, Perlmutter, Fiſchbein ähnlichen Materialien beſtehenden und aller mit Hülfe der Drehbank und durch Schnitzen aus Holz gearbeiteten Artikel.

Rohſtoff-Handel: Horn, Schildpatt, Bein, Elfenbein, Perlmutter, Drechslerhölzer.

Zu 9 auch Borſten und Haare.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Die grobe Zurichtung der Materialien, Bewegung der Drehbänke ꝛc., die äußere Verzierung der Oberfläche. Ferner die Herſtellung aller kleinen ſogenannten Tabletterieartikel, wie z. B. Spielmarken, Knöpfe, Wickel und Rollen für Garn und Seide u. dergl. m.

8) Drechsler:

Besonderes Arbeitsgebiet: Fällt zusammen mit dem allgemeinen, mit Ausschluß der Kämme und aller Arten von Bürsten, ferner der nicht gedrehten Artikel aus Horn und Schildpatt, welche auch den Kamm- und Bürstenmachern zustehen, sowie der den Tischlern und Wagnern gestatteten gedrehten Holztheile, endlich der im Erzgebirge gefertigten Holzspielwaaren.

Nebenarbeiten: Verwendung anderer Materialien zum Einlegen und zur Verzierung und zu Nebentheilen (wie z. B. Knöpfe in der Stockfabrikation, Knöpfe und Ueberzüge in der Regenschirmfabrikation; bei zusammengesetzten Spielwaaren u. s. w.); Herstellung von metallnen Nebentheilen; Verfertigung der Gehäuse und Etuis (auch der Schach- und Damenbreter zu den Figuren und Steinen) u. s. w.; Verzierung durch Lackiren, Malen, Bedrucken ꝛc. ꝛc.

9) Kamm- und Bürstenmacher:

Besonderes Arbeitsgebiet: Alle Arten von Kämmen und Bürsten, auch Pinsel aus Haaren, Borsten und Pflanzenfasern, Besen aus Borsten.

Nebenarbeiten: Wie zu 8.

IV. Gruppe: Allgemeines Arbeitsgebiet der Gruppe: Verarbeitung von Holz durch Säge, Beil, Hobel, Stemmeisen und Schnitzmesser und Verbindung durch Zapfen, Nägel, Stifte, Schrauben und Leim. Verwendung der Drehbank zu einzelnen Theilen.

Allgemeine Nebenarbeiten: Das Anstreichen und Lackiren der verfertigten Gegenstände.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Die Bewegung von Hülfsmaschinen, das grobe Zurichten des Holzes u. s. w.

10) Tischler:

Besonderes Arbeitsgebiet: Alle Arten eigentlicher Zimmermeubles (mit Ausnahme von Stuhl- und Sophagestellen aus inländischen Hölzern ohne Fournirung), auch wenn sie gedrehte Bestandtheile haben; alle sonstige fournirte, polirte, eingelegte, geschnitzte, ohne Hilfe der Drehbank hergestellte Gegenstände der Bautischlerei und des Hausraths; Gewehrschäfte (jedoch ohne Ausschluß der Schlosser und Büchsenmacher).

Die Verglasung von Fenstern und Thüren und an Meubles (einschließlich der Spiegel).

Nebenarbeiten: Das Anbringen und Anpassen der Beschläge und Schlösser; die Verwendung beliebiger Materialien zum Ueberziehen, Auslegen und Verzieren der Meubles; Holzvergoldung.

Rohstoff-Handel: Tischlerhölzer und Fourniere, Tafelglas.

11) Böttcher:

Besonderes Arbeitsgebiet: Herstellung aller Arten aus Dauben zusammengesetzter und durch Reifen gebundener Gefäße.

(Das Auftreiben einzelner Reifen, das Auf- und Zuſchlagen von Fäſſern ſteht Jedem frei.)

Nebenarbeiten: Auflegen metallner Reife in beliebiger Weiſe; Herſtellung und Befeſtigung von Handhaben und Griffen aus beliebigem Material.

Rohſtoff-Handel: Faßdauben und Faßreifen aller Art.

12) **Wagner** und **Stellmacher**:

Beſonderes Arbeitsgebiet: Die Erzeugung der hölzernen Theile aller Arten von Wagen und Ackerwerkzeugen.

Nebenarbeiten: Wenn kein Schmied am Orte iſt, auch das Aufziehen der Radreifen und das Herſtellen der eiſernen Wagenbeſchläge. Wo kein Sattler iſt, auch die Herſtellung und Reparatur aller übrigen Theile eines Perſonenwagens.

Rohſtoff-Handel: Stellmacherhölzer.

13) **Zimmerleute**:

Beſonderes Arbeitsgebiet: Die Herſtellung aller ohne Anwendung des Tiſchlerleims oder der Drehbank ausführbaren, weder polirten, noch fournirten, eingelegten oder geſchnitzten Holzarbeiten an Gebäuden und Hausrath, welche nicht zu 11 und 12 gehören.

Nebenarbeiten: Anbringen und Anpaſſen der Beſchläge und Schlöſſer, Beſchlagen mit Blech u. ſ. w.

Rohſtoff-Handel: Bauholz.

Soweit die Schiffszimmerleute eine beſondere Innung bilden, erſtreckt ſich ihr Arbeitsgebiet nur auf den Schiffsbau.

V. Gruppe. 14) **Maurer** und **Steinmetzer**:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Die Bearbeitung aller Arten natürlicher und künſtlicher Steine und deren Zuſammenfügung zum Zwecke der Herſtellung von Gebäuden und deren Verzierung, von Einfriedigungen, Schutzmauern, Grabmälern u. ſ. w., die Ueberziehung der hergeſtellten Steinflächen mit Mörtel und Putz jeder Art, und das Anſtreichen und Malen derſelben mit Kalk- und Oelfarben.

Beſonderes Arbeitsgebiet: Dem Allgemeinen gleich, mit Ausſchluß der Bearbeitung von Steinen für den Verkauf, der eigentlichen Bildhauerarbeiten, des Anſtreichens und Malens.

Nebenarbeiten: Das Setzen und Reinigen von Oefen aller Art; das Eindecken der Dächer mit Ziegeln.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Die Bewegung der Laſten von Steinen, Mörtel u. ſ. w., das Anſtreichen, das Dachdecken, die Zubereitung des Mörtels und anderer Materialien.

Rohſtoff-Handel: Bauſteine, rohe und bearbeitete, gebrannte Steine, Bildhauerſteine, Kalk, Gyps, Cement, Dachſchiefer.

VI. Gruppe. 15) **Sattler** und **Riemer**, **Beutler** und **Handſchuhmacher**, **Täſchner** und **Tapezierer**:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Verarbeitung von Leder zu

allen Arten von Artikeln durch Nähen, mit Ausnahme der Fußbekleidungen; das Polstern von Meubles und Wagen; die Decorirung von Zimmern, Wagen ꝛc. mit Stoffen und Tapeten aller Art; die Verfertigung von Taschen, Reisesäcken ꝛc. auch aus andern Stoffen als Leder; sogenannte Portefeuillearbeiten.

Die eigene Herstellung der weichen nicht lohgaren Leder, das Färben und Lackiren des Leders.

Besonderes Arbeitsgebiet: Sättel, Pferdegeschirr, Ledertheile von Wagen; Peitschen; lederne Handschuhe, lederne Taschen aller Art; Koffer; das Polstern.

Nebenarbeiten: Die Anfertigung aller metallnen Nebentheile, auch der Federn für Polster. Die Gestelle für Sättel. Wo kein Schmied und kein Wagner ist, die Herstellung auch der Holz- und Eisentheile für Wagen. Die Verwendung beliebiger Stoffe zum Füttern, Befestigen und Verzieren der Artikel.

Rohstoff-Handel: Nicht lohgares Leder, Roßhaare und andres Polstermaterial, Federn für Meubles.

Unzünftige Nebenarbeiten: Das Nähen der Handschuhe, das Füttern, Einfassen und Besetzen der Artikel, das Zupfen und Lockern der Haare u. s. w. — Für Portefeuillearbeiten wie 17.

16) Schuhmacher:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Alle Arten von Fußbekleidungen mit Ausnahme der Strumpf- und Filzbekleidungen und der Pelzbekleidungen.

Besonderes Arbeitsgebiet: Fußbekleidungen aus Leder und Zeugen mit Sohlen von lohgarem Leder, welche aufgenäht, aufgenagelt, mit Stiften oder Schrauben befestigt sind.

Nebenarbeiten: Besetzen der Schuhe und Stiefeln mit Pelz.

Rohstoff-Handel: Leder; Schuhdrath; Schuhwichse.

Unzünftige Nebenarbeiten: Das Füttern, Einfassen; alle Näherei an Frauenschuhen ꝛc.

17) Buchbinder:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Heften, Brochiren und Einbinden von Büchern mit jedem Material, Futteral-, Portefeuille- und Kartonnagearbeiten aus Papier, Pappe, Leder und Stoffen.

Besonderes Arbeitsgebiet: Nur das Brochiren und Binden der Bücher.

Nebenarbeiten: Die Verwendung und Verarbeitung anderer Materialien, auch der Metalle zu Befestigung und Verzierung.

Handel: Papier, Pappe und Schreibmaterialien; Kalender u. s. w. vergl. § 212.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Unzünftige Arbeiter können zu den bloßen Kartonnage- und Portefeuillearbeiten beliebig verwendet werden.

VII. Gruppe. 18) Schneider:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Herstellung aller Arten von Bekleidung für Männer, Frauen und Kinder, mit alleiniger Ausnahme der Fußbekleidung und der Hüte, aus jedem Stoffe, mit Ausnahme von Pelz.

Besonderes Arbeitsgebiet: Dem allgemeinen gleich, jedoch nur auf Männerkleider beschränkt und auf Verwendung gewebter und gewirkter Stoffe.

Nebenarbeiten: Aufschläge, Kragen, Besätze aus beliebigen anderen Stoffen, Einnähen fertiger Pelzfutter und das Decatiren und Pressen der Tuche.

Handel: Kein Handel mit Stoffen und Materialien, aber das Recht, Vorräthe zur Auswahl zu halten.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Die Schneider haben das Recht, sich zum Nähen von Futtern, Taschen u. s. w. und für Frauenkleider überhaupt der Frauen zu bedienen.

19) Kürschner:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Zurichtung und Verarbeitung aller Arten von Pelzwerk zu beliebigen Gegenständen.

Besonderes Arbeitsgebiet: erstreckt sich nur auf das Zurichten des Pelzwerks und das Zusammennähen, sowie auf Artikel, welche wesentlich aus Pelz bestehen.

Nebenarbeiten: Das Füttern und Verzieren der Pelzwaaren mit beliebigen Stoffen; das Füttern anderer Artikel mit Pelz, die Herstellung der Ueberzüge über Pelzkleider.

Rohstoff-Handel: Rohes Pelzwerk aller Art.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Wie 17.

20) Hutmacher:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Die Erzeugung von Filz aus Haaren aller Art und dessen Verarbeitung, ingleichen Hüten und Kopfbedeckungen aus beliebigem Material, mit Ausnahme von Pelz.

Besonderes Arbeitsgebiet: Die Erzeugung und Verarbeitung von Filz zu Hüten, Mützen, Schuhen und Stiefeln (ohne Ledersohlen) und andern Bekleidungsgegenständen.

Nebenarbeiten: Füttern und Verzieren der Artikel mit beliebigen Stoffen, Auflegen von Ledersohlen auf Fußbekleidungen von Filz; Besetzen der Mützen mit Pelz.

Rohstoff-Handel: Filzhaare und Felle, welche damit besetzt sind.

Unzünftige Nebenarbeiten: Das Futter, Einfassen und Ausputzen der Hüte, Schuhe ꝛc.

VIII. Gruppe. 21) Weber:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Die Herstellung aller und jeder Gegenstände, welche auf dem Webstuhle erzeugt werden können.

Besonderes Arbeitsgebiet: Gewebe aus Gespinnsten (einschließlich Seide), mit Ausnahme der Bänder und Borten.

Nebenarbeiten: Das Zurichten und Appretiren und das Färben der selbsterzeugten Stoffe.

Handel: Kein Handel mit Rohstoffen, Garnen ꝛc.

Unzünftige Arbeiten: Siehe § 162.

22) Posamentiere:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Alle Arten von Bändern, Borten, Schnuren, Gimpen, Knöpfen, Quasten, welche mit Hülfe des Band- oder Bortenwirkerstuhls, der Flecht- und Drillirmaschinen und sonstiger mechanischer Hülfsmittel, sowie der Handarbeit hergestellt werden können; soweit sie nicht in das besondere Arbeitsgebiet der Seiler fallen.

Besonderes Arbeitsgebiet: Beschränkt auf die Anwendung des Band- und Bortenwirkerstuhls, der Flecht- und Drillirmaschinen.

Nebenarbeiten: Die Herstellung von Einlagen und Nebentheilen für Knöpfe, Quasten ꝛc., desgleichen für Hosenträger, Strumpfbänder und andrer wesentlich aus Band oder Borte bestehender Artikel.

Handel und unzünftige Arbeiten: Wie zu 20.

23) Seiler:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Alle aus Hanf und dessen Surrogaten und aus Haaren durch Spinnen, Zusammendrehen mittels des Seilerrades und Flechten herzustellende Artikel.

Besonderes Arbeitsgebiet: Aus Hanf und dessen Surrogaten, auch Draht, durch Spinnen und Drehen auf dem Seilerrade hergestellte Bindfäden, Schnuren, Seile und Taue.

Nebenarbeiten: Wie zu 21.

Rohstoff-Handel: Flachs, Hanf und deren Surrogate, Haare, Pech, Theer, Wagenschmiere, Thran.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Das Drehen der Räder und die Vorbereitung der Materialien.

24) Strumpfwirker:

Allgemeines und besonderes Arbeitsgebiet: Herstellung von Waaren aller Art auf dem Strumpfstuhle.

Nebenarbeiten: Alle Arbeiten, welche zur Formgebung der gewirkten Artikel und zu deren Verzierungen nöthig sind.

Handel und unzünstige Arbeiten: Wie 20 und 21.

IX. Gruppe. 25) Fleischer:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Das Ausschlachten von Rindvieh, Pferden, Schaafen und Schweinen, die Verarbeitung des Fleisches u. s. w zu Würsten und zu geräucherten Waaren aller Art.

Besonderes Arbeitsgebiet: Dem Allgemeinen gleich, mit

Ausnahme der Hausschlächterei und der Herstellung geräucherter Waaren.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Alle nicht in das besondere Arbeitsgebiet gehörige Arbeiten.

26) Bäcker:

Allgemeines Arbeitsgebiet: Erzeugung von Gebäck und Zuckerwerk jeder Art. Das Verabreichen von Getränken und das Setzen von Gästen bedarf besondrer Concession.

Besonderes Arbeitsgebiet: Die sogenannte Weißbäckerei, d. h. die Erzeugung aller Arten von Gebäck aus weißem Mehl ohne Sauerteig und unter Anwendung von Hefe.

Handel: Mit Mehl und Mühlenfabrikaten.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Wie zu 25.

B. Innungsähnliche Gewerbe.

(Hier giebt es nur allgemeine Arbeits- und Handelsgebiete. Nur wo das Handelsrecht über das Arbeitsgebiet hinaus gehen soll, ist es besonders erwähnt.)

1) **Mechaniker, physikalische Instrumentmacher** ꝛc.: Verfertigung aller Arten von physikalischen, optischen und mathematischen Apparaten irgend einer Art, einschließlich der Spieluhren, aus allen beliebigen Materialien, einschließlich der dazu gehörigen Stative, Gehäuse und Etuis.

2) **Uhrmacher:** Verfertigung, Zusammensetzung und Reparaturen aller Arten von Uhrwerk, Uhren und Uhrgehäusen, ohne Unterschied des Materials.

3) **Instrumentmacher:** Musikalische Instrumente und deren Theile überhaupt; Handel mit Instrumenthölzern und vorgearbeiteten Theilen.

   a) **Pianofortemacher:** Pianofortes, Physharmonikas, Harfen ꝛc.

   b) **Geigenmacher:** Violinen, Bratschen, Cellos, Bässe, Guitarren, Mandolinen, Zithern ꝛc., Harfen.

   c) **Saitenmacher:** Darm- und andere Saiten für musikalische Instrumente.

   d) **Blasinstrumentmacher:** Holz- und Messingblasinstrumente. Auch Pauken und Trommeln.

   e) **Harmonikamacher:** Alle Arten von Accordions, Harmonikas ꝛc.

   f) **Orgelbauer:** Orgeln.

4) **Stuhlgestellmacher:** Nur wo sie bereits von Tischlern getrennt bestehen: Stuhl- und Sophagestelle aus unfournirten Hölzern.

5) **Korbmacher:** Alle Arten von Korb- und Rohrflechterei, auch Drahtgeflechte; nebst den zur Formgebung und Steifigkeit dienenden Holz- und Metalltheilen. Handel mit Ruthen, Rohr und anderm Flechtmaterial.

6) **Stuhlbauer:** Die Erbauung von Strumpf-, Web- und Posamentierstühlen und Musterma[ſ]chinen (Jacquard-Trittma[ſ]chinen ꝛc.) aus Holz und Metall.

7) **Müller:** Die Vermahlung aller Arten von Getreide zu Schrot, Graupen, Gries, Mehl ꝛc., in Verbindung damit auch die Oel-, Säge-, Farbholz- und Loh-Müllerei, das Backen von Schwarzbrod. Handel mit Getreide, mit Mühlenprodukten, mit Schwarzbrod und mit Beuteltuch.

8) **Schornſteinfeger:** Das Reinigen der Schornſteine und Oefen.

9) **Dach- und Schieferdecker:** Das Eindecken von Dächern mit allen Arten nicht metalliſchen Materials; das Anbringen der Dachrinnen und der Blitzableiter. Handel mit Schiefer, Dachpappe, Dachziegeln ꝛc.

10) **Töpfer:** Erzeugung aller Arten von Gegenſtänden aus gebranntem Thon und Gyps (mit Ausſchluß des Mauerns aus Ziegeln); Erbauung von Oefen, auch unter Anwendung des Materials und der Arbeitsmethode der Maurer; Reinigen der Oefen. Handel mit Thon und Gyps.

11) **Bildhauer, Steindreher und Steinſchleifer ꝛc.:** Bearbeitung und Verarbeitung aller Arten von Steinen mit Ausnahme des beſondern Arbeitsgebiets der Maurer, und der Faſſung unedler und edler, ächter und unächter Steine zu Schmuck. Handel mit Steinen ꝛc. ꝛc.

12) **Conditoren und Zuckerbäcker:** Herſtellung aller Arten von Butter- und Zuckerbäckerei ohne Hefen, von Zuckerwerk aller Art, Chocolade und dergleichen. Das Setzen von Gäſten bedarf beſonderer Conceſſion, in welcher die Berechtigung zum Ausſchank geiſtiger und nichtgeiſtiger Getränke und deren Umfang beſonders auszudrücken iſt.

13) **Tüncher, Stubenmaler und Stuccateurs:** Das Anſtreichen, Malen und Verzieren mit Gyps, Steinpappe ꝛc. ꝛc. aller Wände, Decken u. ſ. w. an Gebäuden, einſchließlich der Holztheile an Thüren, Fenſtern u. ſ. w., mit beliebigen Farben; das Bekleben der Wände mit Tapeten.

14) **Lackirer, Vergolder und Holzbronzearbeiter:** Das Lackiren und Vergolden von Holz und Metall als beſonderes Gewerbe (das Vergolden und Lackiren ſelbſtgefertigter Artikel ſteht jedem Gewerbtreibenden frei), die Anfertigung von Gegenſtänden aus ſogenannter Holzbronze, das Anſtreichen von Gegenſtänden aller Art mit Oel- und Lackfarben. Handel mit Firniſſen, Oel- und Lackfarben

15) **Formſchneider und Graveurs:** Das Formſchneiden und Graviren als beſonderes Gewerbe (die Verzierung und Herſtellung von Gewerbserzeugniſſen, die in ein anderes Gewerbsgebiet fallen, mittels Gravirung ſteht den betreffenden Gewerbtreibenden ganz frei).

16) a) **Buchdrucker:** Alle Arten der Vervielfältigung durch den Druck mit der Buchdruckerpreſſe.

b) **Schriftgießer:** Guß von Schriften und andern Gegenſtänden der Buchdruckerei aus Schriftmetall, einſchließlich der Herſtellung der Originalformen.

c) **Stahl-, Stein-** und **Kupferdrucker**: Alle Arten der Vervielfältigung mit Hülfe der Stein- und Kupferdruckerpresse.

17) **Nadler** ꝛc.: Alle Arten von Arbeiten aus Draht, auch mit Hülfe des Löthens, einſchließlich der Faſſungen und Griffe aus anderem Materiale. Handel mit Draht.

18) **Tuchbereiter** und **Tuchſcheerer**: Das Scheeren, Decatiren und Preſſen der Tuche als beſonderer Gewerbebetrieb.

19) **Gerber**: Die Erzeugung von Leder und Pergament aus Thierhäuten. Handel mit Thierhäuten.

a) **Lohgerber**: Ledererzeugung mit gerbſtoffhaltigen Subſtanzen.

b) **Weiß-** und **Sämiſchgerber**: Ledererzeugung ohne Gerbſtoff mit Alaun, Fett ꝛc.

c) **Pergamentmacher**: Ueberziehung von Häuten mit Pergamentmaſſe.

20) **Färber**: Das Färben und Drucken von Garnen, gewebten und gewirkten Stoffen aller Art.

21) **Seifenſieder, Lichtzieher** und **Wachsbleicher**: Verfertigung von Kerzen, Seifen und Parfüms aller Art, aus Wachs, Talg, Stearin, Fett, Paraffin u. ſ. w.; Bleichen von Wachs und Fetten; Herſtellung anderer Artikel aus Wachs. Handel mit Paraffin, Wachs, Wallrath, Talg, Oelen zur Seifenfabrikation, Soda.

22) a) **Perückenmacher**: Verfertigung aller Arten von Arbeiten aus Menſchenhaaren und deren Surrogaten; Friſiren, Haarſchneiden, Erzeugung von Pomade und Haarölen.

b) **Barbiere**: Raſiren.

Auch wo **a** und **b** getrennt ſind, ſteht **b** das Haarſchneiden und Friſiren und **a** das Raſiren zu.

Die Ausübung der niederen chirurgiſchen Hülfsleiſtungen hängt von beſonderer Erlaubniß ab.

23) **Die Kunſt- und Handelsgärtner als ſtädtiſches Gewerbe**: Die Cultur von Ziergewächſen zum Verkauf.

24) **Die Fiſcher als ſtädtiſches Gewerbe**: Fiſcherei, Fiſchverkauf und Perſonentransport innerhalb des Stadtbezirks auf Kähnen.

Specielle Erläuterungen und Bemerkungen

zu dem Entwurfe einer Gewerbeordnung für Sachsen.

Zu § 1.

Die Grenze zwischen dem Künstler und dem Gewerbtreibenden im Sinne des Gesetzes wird im einzelnen zweifelhaften Falle vorzüglich in der Vervielfältigung desselben Gegenstandes, in dem unmittelbaren Gebrauchswerthe der Produkte und in der Originalität zu finden sein. In der Praxis vermindert sich die Schwierigkeit dadurch, daß die wahren Grenzfälle, z. B. das Musterzeichnen, auch vom gewerblichen Standpunkte frei oder doch keinem besonderen Arbeitsgebiete (§ 54) angehörig sind.

Unter höherer Technik ist die Thätigkeit des Ingenieurs für Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbau, des Architekten, des nicht selbst producirenden Mechanikers und Chemikers verstanden. Die Projectirung und überwachende Leitung der Ausführung von Bauten ist an sich völlig frei; die Ausführung selbst erst und die Beschaffung der Arbeitskräfte dazu gehört dem Gewerbebetriebe an und erheischt, bei Bauten z. B. die Zuziehung von Innungsmeistern.

Die Cavillerei kann nicht wohl eher als reines Fabrik- und beziehendlich Polizei-Gewerbe behandelt werden, als bis es gelungen ist, die bestehenden Zwangsrechte zu beseitigen. Ihre Beseitigung nach § 30 eintreten zu lassen war aus den, in der besonders verwickelten, bei ständischen Verhandlungen über diesen Gegenstand wiederholt zur Sprache gekommenen Natur der obwaltenden Verhältnisse liegenden Gründen unmöglich.

Zu § 2.

Der Inhalt dieser Paragraphe versteht sich gewissermaaßen von selbst, und ebenso, daß die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes von den hier vorbehaltenen Standpunkten nicht gebraucht werden darf und soll, um dem Gewerbebetriebe selbst Schwierigkeiten zu bereiten, welche nicht durch außerhalb des Bereichs der Gewerbeordnung liegende Forderungen der öffentlichen Wohlfahrt in der That geboten sind. Die Aufnahme dieser Vorbehalte ist nicht überflüssig, weil man sehr häufig dem Irrthum begegnet, daß z. B. mit einer Concession zum Gewerbebetriebe

und den bei Ertheilung derſelben ausgeſprochenen Vorausſetzungen und Bedingungen die Anſprüche des Gemeinweſens an den Gewerbtreibenden erſchöpft und Beſchränkungen aus andern Rückſichten ausgeſchloſſen ſeien.

Zu § 3.

In dieſer Faſſung kann über die Ausdehnung der Befreiung des Staats vom Gewerbszwange nicht wohl mehr ein Zweifel Statt finden. Dieſe Befreiung iſt ſchon lange Rechtens geweſen und die von Gegnern derſelben angeführten Gründe beruhen eigentlich mehr auf theoretiſcher Conſequenzmacherei, wonach der Staat für ſich keine Vorrechte in Anſpruch nehmen ſoll. Indeſſen dürfte gerade aus der Behandlung des Staats als Perſon die Conſequenz ſich ergeben, daß er das, was er *für ſich* durch die in ſeinem Lohn und Brod ſtehenden Perſonen ausführen läßt, ohne Beſchränkung ausführen dürfe. Mit ſeinen *Anlagen* iſt er von den Beſtimmungen der Bau- und Sicherheitspolizei nicht ausgenommen, und wenn er in ſeinen Eiſenbahnwerkſtätten für Andere Wagen baut oder reparirt, oder wenn er Porzellan fabricirt u. ſ. w. iſt er als Gewerbtreibender zu betrachten.

Zu § 4 und 5.

Vergl. die allgemeinen Motive S. 13.

Zu § 6.

Dieſe Paragraphe unterſcheidet zwei Klaſſen freier Gewerbe. Die namentlich aufgeführten Gewerbe ſind frei, ſelbſt wenn ſie mit Gehülfen betrieben werden, ſo lange nur nicht die Anwendung elementarer Bewegkraft oder die Vereinigung größerer Zahlen von Arbeitern die Anwendung der fabrikpolizeilichen Beſtimmungen und in deren Folge die Ertheilung einer Fabrikconceſſion zur Nothwendigkeit macht.

Die zweite Klaſſe freier Gewerbe iſt unbeſtimmt. Sie umfaßt alle durch die beſondern Beſtimmungen der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich getroffenen Erwerbszweige. Dieſe alle ſind *entweder frei*, oder *Fabrikgewerbe*, das letztere, ſobald ſie mit elementarer Bewegkraft oder Gehülfen betrieben werden, welche dem Hausſtande nicht angehören. Das *Schwarzbrodbacken* iſt dem innungsmäßigen Betriebe überhaupt entnommen worden aus Gründen, deren Entwicklung in den allgemeinen Motiven zu finden iſt und welche mit der Aufhebung der Taxen eng zuſammenhängen. Die Anwendung des unbedingten Verbietungsrechts der ſtädtiſchen Bäckerinnungen auf das Schwarzbrodbacken iſt ſchon nach dermaliger Gewerbeverfaſſung nicht unzweifelhaft. In den Städten ſchien es jedoch, da die Ausübung immerhin eine gewiſſe Aufſicht und Ordnung erheiſcht, rathſamer, das Erforderniß beſonderer obrigkeitlicher Erlaubniß beſtehen zu laſſen. Es wird dadurch auch möglich, die Conceſſionarien an der Ablöſung der Bäcker-Realrechte Theil nehmen zu laſſen.

Zu § 7.

Die Bildung von Unterſtützungs- und Krankenkaſſen für freie Gewerbe unbedingt und allgemein anzuordnen erſcheint zur Zeit noch bei den ſich der Ausführung

entgegenſtellenden Schwierigkeiten unmöglich. Aber die eventuelle Verpflichtung war auszuſprechen, da für einzelne dieſer Gewerbe an Orten, wo ſie zahlreich betrieben werden, wie z. B. die Cigarrenmacherei in manchen Städten, die Ausführung wohl möglich und rathſam iſt.

Zu § 8.

Die namentlichen Aufführungen einzelner Gewerbe in dieſer Paragraphe ſind nur exemplicativ zu verſtehen.

Zu § 9.

Durch den hier aufgenommenen Grundſatz wegen der Gaſthofsbeſitzer wird eine vielfach behandelte Streitfrage in der, wie es ſcheint, dem öffentlichen Intereſſe zuſagendſten Weiſe entſchieden. Von Verbietungsrechten der Lohnkutſcher kann ohnhin nicht die Rede ſein.

Zu § 10.

An den beſtehenden Verhältniſſen wird hier nichts geändert. Die mit dem Reiheſchank verbundenen Uebelſtände ſind bekannt genug. Gleichwohl konnte man, in Betracht der Verſchiedenartigkeit der Localverhältniſſe über eine allgemeine Anweiſung, die Einleitungen zu vollſtändiger Beſeitigung zu treffen, nicht hinausgehen.

Zu § 11.

Dieſe Beſtimmung entſpricht den bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Geſetz, die Aufhebung der kleinen Bannrechte betreffend, ausgeſprochenen Vorausſetzungen und den ſeitdem feſtgehaltenen Grundſätzen der Verwaltung.

Zu § 12.

Dieſe Paragraphe enthält die geſetzliche Beſtätigung eines bereits durch Verordnung ausgeſprochenen Grundſatzes, welcher durch die über die Nothwendigkeit einer Ueberwachung dieſer zu vielen Mißbräuchen und Benachtheiligungen des Publikums Veranlaſſung gebenden Geſchäfte gemachten Erfahrungen ausreichend gerechtfertigt iſt.

Zu § 14.

Durch die Aufnahme der Abdecker in dieſer Paragraphe iſt — da Abdeckereien im Uebrigen nach § 25 d. als Fabriken zu behandeln ſein werden — alles gegeben, was man braucht, um nach einſtiger Beſeitigung der Bannrechte die Ausübung der Abdeckerei zu reguliren.

Zu § 15.

Vergleiche die allgemeine Motive. In der Hannöveriſchen Gewerbeordnung von 1847 iſt die gleiche Beſtimmung enthalten. Für Preußen ergiebt ſie ſich aus dem allgemeinen Mündigkeitsalter.

Es iſt wohl möglich, daß für Erbfälle und ähnliche dieſe Abweichung der gewerbrechtlichen von der civilrechtlichen Mündigkeit hier und da Schwierigkeiten

macht. Sind ſie bedeutend, kann man ſie durch Dispenſation heben. Aber ein allgemeiner Widerſpruch liegt in dieſer Abweichung nicht, da auch in anderer Beziehung Dispoſitionsfähigkeit zwar Vorausſetzung des Gewerbebetriebes, aber nicht jeder Dispoſitionsfähige auch zum Gewerbebetriebe berechtigt iſt.

Zu § 17.

An einer ausdrücklichen geſetzlichen Beſtimmung über die Zulaſſung von Frauen zum Gewerbebetriebe hat es bisher gefehlt. Rückſichtlich der innungsmäßigen und innungsähnlichen Gewerbe war ſchon wegen der korporativen Organiſation nicht über die dermalen beſtehenden Grundſätze hinauszugehen. Dagegen fehlt es an ausreichenden Gründen, von dem Fabrik- und Handelsbetriebe ſelbſtſtändige Frauen auszuſchließen.

Zu § 19.

Dieſe Beſtimmungen enthalten, aus den in den allgemeinen Motiven angeführten Gründen, keine Aenderung des Beſtehenden.

Zu § 20.

Auch dieſe Paragraphe enthält im Allgemeinen nur die Beſtätigung der beſtehenden Grundſätze.

Nur für die Zulaſſung ausländiſcher Actiengeſellſchaften zum ſelbſtſtändigen Betriebe für eigne Rechnung im Inlande, welche bis jetzt — da Eiſenbahn- und Verſicherungsgeſchäfte nicht unter die Gewerbeordnung fallen — noch kaum vorgekommen iſt, aber für Bankgeſchäfte und Speditionsgeſchäfte künftig öfter vorkommen dürfte, war ein Satz aufzunehmen, welcher an ſich keine Beſchränkung enthält, ſondern nur ſichert, daß wie bei inländiſchen Actiengeſellſchaften die Ertheilung der Rechte der moraliſchen Perſon nur auf Grund der Statutenprüfung durch die Miniſterien erfolgt, ſo auch die Aufnahme einer ausländiſchen moraliſchen Perſon als inländiſcher Gewerbtreibender nicht ohne Prüfung der Statuten und Vorausſetzungen erfolgen könne. Dabei kann dann über den inländiſchen Gerichtsſtand u. ſ. w. das Nöthige beſtimmt werden.

In der Praxis wird es im einzelnen Falle darauf ankommen, die Zeitfolge der einzelnen Acte, welche ſich gegenſeitig vorausſetzen und bedingen, zu ordnen. Deshalb iſt auch für die Innungen der Prüfungsact von der Aufnahme völlig getrennt. Die Prüfung der allgemeinen gewerblichen Vorausſetzungen des Alters, der Dispoſitionsfähigkeit, der Befähigung hat daher in allen Fällen, wo die Aufnahme in eine Gemeinde oder die Bürgerrechtsertheilung auf Grund des Gewerbebetriebes geſucht wird, ſo weit vorauszugehen, daß der Gemeinde gegenüber durch die Gewerbebehörde ausgeſprochen werden kann, es ſtehe, die Aufnahme vorausgeſetzt, der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe nichts entgegen. Dann wird über die Aufnahme Entſchließung gefaßt und erſt nach erfolgter Aufnahme (bez. Bürgerrechtsertheilung) in die Gemeinde kann die wirkliche Aufnahme in die Innung oder die Ertheilung der Conceſſion ausgeſprochen werden.

Zu § 23.

An den die Conceſſion zu Benutzung einer Waſſerkraft betreffenden beſtehenden Verhältniſſen wird nichts geändert. Iſt daher auch die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe unbedingt auf die Verwaltungsbehörden übergegangen, ſo iſt doch die Concurrenz der fiskaliſchen Behörde bei Waſſeranlagen an gewiſſen Flüſſen im Bezug auf die Waſſerbenutzung nicht aufgehoben. Die definitive Regelung dieſes Verhältniſſes iſt erſt von dem allgemeinen Waſſergeſetze zu erwarten.

Die hier gegebene Beſtimmung iſt aus demſelben Grunde nöthig wie § 25, um nicht erſt nach Ertheilung einer Conceſſion Schwierigkeiten über Verhältniſſe entſtehen zu ſehen, deren Geordnetſein eigentlich Vorausſetzung des Gewerbebetriebes iſt.

Zu § 24.

Die eigentlich ſelbſtverſtändliche Verbindlichkeit der Arbeitgeber, ihre Arbeiter vor Gefahren für Geſundheit und Leben, ſoweit dieſelben aus den angewendeten Maſchinen und Arbeitsmethoden entſpringen, auf ihre Koſten thunlichſt zu ſichern, hat noch keinen geſetzlichen Ausdruck gefunden und es hat daher Unſicherheit darüber geherrſcht, wie weit die Behörde in ihren Anforderungen deshalb gehen könne. Dieſer Zweifel iſt inſofern beſeitigt, als die Ertheilung der nöthigen Vorſchriften hier in das Ermeſſen der Behörde geſtellt wird. Dieſe Grenze iſt freilich nicht beſtimmt und man könnte befürchten, daß zu weit gegangen und Unmögliches gefordert werde. Aber andererſeits iſt klar, daß man ſpecielle Beſtimmungen gar nicht treffen kann. Die Verordnung wird die Behörden an ſachverſtändigen Beirath weiſen und den auch in § 25 überall feſtzuhaltenden Grundſatz der Verhältnißmäßigkeit von Mittel und Zweck einſchärfen. Der letzte Abſatz iſt nöthig, um nicht dem beſchädigten Arbeiter in allen Fällen, wo keine Veranlaſſung zu Einleitung einer Criminalunterſuchung vorliegt, in Bezug auf Kur- und Verpflegungskoſten und ſonſtige Schadloshaltung lediglich an die förmliche Ausführung im Wege des bürgerlichen Proceſſes verweiſen zu müſſen, ſondern der Verwaltungsbehörde die, wenigſtens proviſoriſche, Erledigung möglich zu machen.

Zu § 25.

Die Beſtimmungen dieſer Paragraphe ſtimmen mit der franzöſiſchen und preußiſchen Geſetzgebung faſt vollſtändig überein; ſie bedürfen an ſich keiner Rechtfertigung. Es iſt im eignen Intereſſe der Gewerbtreibenden, daß, ſelbſt um den Preis einer Verzögerung der Anlage, Bedenken und Widerſprüche der hier erwähnten Art vorher erledigt werden. Das Auftauchen derſelben nach beendigter Ausführung führt zu großen Schwierigkeiten, wie die Erfahrung, bei dem dermaligen Mangel einer allgemein geſetzlichen Beſtimmung über ſolche Anlagen, oft genug gezeigt hat. Nur für einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen iſt bereits dermalen im Verordnungswege ähnliches vorgeſchrieben.

Nun aber erfordert auch die Billigkeit, daß dem Unternehmer, welcher allen geſetzlichen Erforderniſſen gehörig nachgekommen iſt, nicht ſpäter aus einer Entwickelung der Verhältniſſe, welche die Behörde nicht vorausſah und an welcher er

ſelbſt keine Schuld trägt, Vermögensverluſte unverhältnißmäßiger Art erwachſen. Die letzten Abſätze ſollen dagegen ſchützen.

Die ſpeciellen Vorſchriften über das bei dieſen Erörterungen zu beobachtende Verfahren, ſo wie allgemeine Anweiſungen rückſichtlich der für gewiſſe Kategorien von Anlagen zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln und vorzuſchreibenden Bedingungen, wie deren für Pulverfabrikation u. ſ. w. ſchon früher gegeben ſind, bleiben der Verordnung vorbehalten.

Zu § 26.

Der erſte Satz dieſer Paragraphe ſtellt im Intereſſe der Aufrechthaltung von Treu und Glauben im Gewerbe den neuen Grundſatz auf, daß wahrheitswidrige Angabe in Bezug auf Maaß, Gewicht und Qualität der Waare — ſelbſt wenn die Merkmale des Betrugs nicht vorhanden ſind und abgeſehen von Schädenanſprüchen — vom gewerblichen Standpunkte aus ſtrafbar ſei. Daraus folgt, daß es, um deshalb einzuſchreiten, nicht gerade einer Klage oder Beſchwerde eines direct Benachtheiligten bedarf. Vor- und umſichtige aber energiſche Handhabung dieſer Beſtimmung kann viel thun, um die ſchlimmſten Mißbräuche und Auswüchſe der modernen Unſolidität, Verſchleuderung und Marktſchreierei, wenn nicht zu beſeitigen, doch in gewiſſen Grenzen zu halten.

Der zweite Abſatz dehnt den Grundſatz des erſten auf ſpecielle Gewerbs- und Ortsuſanzen aus und ſoll dazu dienen, die Aufrechthaltung von Bedingungen, an denen der Credit gewiſſer Waaren im Auslande hängen kann, zu ſtützen. Die Behörde wird aber allerdings bei Genehmigung ſolcher Beſchlüſſe ſorgfältig zu prüfen haben, ob ſie wahrhaft im gewerblichen Intereſſe liegen.

Die Verordnung wird deshalb nach Befinden die Anhörung der Gewerberäthe und Handelskammern über ſolche Fragen vorſchreiben.

Zu § 27.

iſt lediglich auf die allgemeinen Motiven S. 16 zu verweiſen. Es iſt daran zu erinnern, daß § 27 ſich durchaus nicht auf die im zweiten Kapitel des erſten Abſchnitts erwähnten Polizeigewerbe bezieht.

Zu § 28 und 29.

Vergleiche ebenfalls die allgemeinen Motive.

Zu § 30.

Auch der erſte Abſatz dieſer Paragraphe findet in den allgemeinen Motiven ſeine Erklärung. Der zweite Abſatz ſchien nöthig, um nachdem auf dem Lande überall Gewißheit wegen der beſtehenden Realrechte hergeſtellt iſt, ſolche auch in den Städten herbeizuführen. Rückſichtlich der Beurtheilung des Nachweiſes beſtehender Realrechte ſind dieſelben Grundſätze zur Anwendung zu bringen wie bei Ausführung von § 29 und 31 des Geſetzes vom 9. October 1840.

Es bedarf jedoch nicht erſt der Erwähnung, daß die Forderung des Nachweiſes der beſtehenden Realrechte ſich auf Gaſthofs- und Schankgerechtigkeiten nicht bezieht, da § 30 auf die Polizeigewerbe überhaupt keine Anwendung leidet.

Ueber die Ablöſung iſt das beigegebene beſondere Entſchädigungsgeſetz zu vergleichen.

Zu § 31.

Die allgemeine Rechtfertigung dieſer, genau genommen, nur Erweiterungen im Einzelnen vielfach angewendeter Grundſätze enthaltenden Beſtimmungen ſiehe in den allgemeinen Motiven.

Was die Conceſſionsertheilungen anlangt, ſo werden die Conceſſionsbehörden im Allgemeinen anzuweiſen ſein, den Umfang der Conceſſion nicht blos, wie bisher in der Regel geſchah, der oft ohne deutliche Erkenntniß der Folgen nur ungenau formulirten Bitte der Anſuchenden wörtlich entſprechend, ſondern dergeſtalt zu bezeichnen, daß in der That ein techniſch abgerundetes und eine ſelbſtſtändige Exiſtenz ermöglichendes Gebiet angewieſen wird.

Zu d. iſt zu bemerken, daß die Beurtheilung der Frage, ob ein Gewerbe in einem Orte hinreichend vertreten ſei, der Behörde zu überlaſſen war. Allgemeine gültige Beſtimmungen laſſen ſich nicht geben, da hier alles auf die beſondern Verhältniſſe des Orts ankommt.

Das alte Dreimeiſterprincip paßt keineswegs für alle Fälle. Das Gutachten des Gewerberaths und nach Befinden der Gemeindeorgane iſt im Zweifelsfalle einzuholen.

Zu § 32—34.

Vergleiche ebenfalls die allgemeinen Motive.

Zu § 35.

Dieſe Beſtimmung ſcheint ſich zwar von ſelbſt zu verſtehen; es iſt jedoch noch in der neuern Zeit wiederholt von Seiten der Kaufleute behauptet worden, daß ihnen auf den Gebrauch des Wortes „Handlung“ auf den Firmen ein ausſchließliches Recht zuſtehe und daß z. B. auch die Bezeichnung eines Schneiders als „marchand tailleur“ unzuläſſig ſei. Sind nun auch die Behörden dem nicht beigetreten, ſo ſchien es doch nicht überflüſſig, die Frage hier und in § 204 durch das Geſetz zu entſcheiden.

Es iſt überhaupt zu bemerken, daß in der Gewerbeordnung die in andern Zweigen der Geſetzgebung richtige Methode, das Erlaubte nicht beſonders auszudrücken, weil es ſich von ſelbſt verſtehe, daß alles erlaubt ſei, was nicht verboten iſt, darum nicht zur Anwendung kommen konnte, weil es ſich hier um Ordnung beziehendlich Abänderung eines in vielen Stücken nur durch den Gebrauch ausgebildeten Zuſtandes und um Berichtigung mehr oder weniger feſtgewurzelter Anſichten handelt, der Zweifel daher, ob ſolche Herkommen, Grundſätze und Anſichten Geltung behalten ſollen, in allen wichtigeren Fällen poſitiv zu erledigen iſt.

Die Beſtimmung des § 35 bezieht ſich nur auf die zu Bezeichnung des Gewerbes und Handels dienenden Ausdrücke. Rückſichtlich anderer der Firma bei-

geſetzter Deviſen hat die Behörde nur zu ermeſſen, ob ſie in ſittenpolizeilicher Beziehung Anſtoß erregen können.

Zu § 36.

Die einzige weſentliche Abweichung, welche die hier aufgeſtellten Sätze von dem bisher Geltenden darbieten, iſt die, daß nach der Faſſung der Paragraphe es nicht ausgeſchloſſen iſt, daß ein Meiſter ſich an einen andern Ort begebe, um eine Beſtellung zu übernehmen, wozu auch die Aufnahme der erforderlichen Maaße gehört. Dieſes Abnehmen der Maaße wurde bisher, in einigen Gewerben wenigſtens, als innungsmäßige Arbeit und als Gegenſtand des Verbietungsrechts behandelt. Nach der durch den Entwurf gehenden Anſicht würde ſich dieß nicht ferner rechtfertigen laſſen.

Zu § 38.

Unter die Orte, welche ſchon auf Grund der bisher beſtehenden Verhältniſſe als gewerbliche Städte zu behandeln ſein werden, gehören z. B. Rieſa, Wechſelburg. — Als Beiſpiele anderer Orte, welche ſich künftig dazu eignen würden, können Limbach bei Chemnitz, Olbernhau, Großſchönau bei Zittau u. a. m. genannt werden. Doch bedarf das Alles noch gründlicher Erwägung, ſobald einmal der Grundſatz adoptirt iſt.

Die Aufhebung von Handwerksprivilegien einzelner Landgemeinden iſt grundſätzlich nicht zu umgehen. In ſehr vielen Fällen ſind dieſe Privilegien durchaus keine Wohlthat für den Ort und nur die Wurzel völlig anomaler Zuſtände. So weit ſie heute noch als im wirklichen Intereſſe des Orts liegend und durch die Verkehrsverhältniſſe gerechtfertigt angeſehen werden können, iſt ihre Berückſichtigung durch den vorhergehenden Satz offen gehalten.

Die gegen den bisherigen Zuſtand hier neu aufgenommenen Gewerbe der Töpfer, Gerber und Färber ſind ſolche, welche von beſonderer Geſtaltung der Localität, vom Waſſer, vom Vorkommen des Thons und der Brennmaterialien zu ſehr abhängen, als daß man ſie auf die Städte beſchränken könnte; bei den Färbereien kommt noch dazu, daß ſie in vielfacher Beziehung mit den Gewerben der Hausinduſtrie ſtehen und ihre Niederlaſſung auf dem Lande in den betreffenden Gegenden ſchon jetzt nicht zu umgehen war.

Uebrigens vergleiche zu § 37—44 die allgemeine Motive.

Zu § 47.

Die Gründe, warum in der Vereinigung der Innungen nicht noch weiter gegangen iſt, enthalten die allgemeinen Motive. Der Erwägung möchte aber noch unterliegen, ob nicht die Innungen 8 und 9, Drechsler, Kamm- und Bürſtenmacher, ſofort zu vereinigen wären, da für die letzteren eigentlich das Arbeitsgebiet etwas eng und die Zahl derſelben an den meiſten Orten äußerſt gering iſt.

Aehnliche Zweifel laſſen ſich wegen 19 und 20, auch 22 und 23 aufſtellen, obgleich hier die eigenthümliche Natur jeder der beiden gewerblichen Richtungen beſtimmter verſchieden und die Zahl der Berührungspunkte geringer iſt.

Zu § 48.

Die hier nachgelaſſene äußerliche Trennung von Innungen, deren Arbeitsgebiete vereinigt ſind, wird ſich beſonders in großen Städten öfter als praktiſch bewähren. Bei den Tuchmachern wird ſie vorläufig noch überall beizubehalten ſein, da die Tuchmacherei ſich factiſch noch in den Städten erhalten hat und die Vereinigung der ſtädtiſchen Tuchmacherinnungen mit Weberinnungen, ſo lange nicht erſtere im Verlauf der Zeit ſich auch über das Land verbreitet haben, in der Regel Schwierigkeiten unterliegen muß, namentlich wegen der bei den meiſten Tuchmacherinnungen gegebenen Vermögensverhältniſſe und gemeinſchaftlichen Einrichtungen.

Zu § 49.

Die Auflöſung der aus den heterogenſten Gewerben zuſammengeſetzten Geſammtinnungen kleiner Städte und ſelbſt Dörfer (vergl. § 38) iſt im Intereſſe der Ordnung dringend geboten. Dieſe Innungen leiten ihren Urſprung nur aus dem Beſtreben nach dem pekuniären Vortheile der Befugniß, Meiſter zu machen, her; denn Verbietungsrechte konnten die Meiſter ſolcher Innungen, wenn nicht von jedem Gewerbe drei Meiſter vorhanden waren, bisher nicht ausüben. Dieſe kleinen Geſammtinnungen, entblößt von allen tüchtigen Prüfungskräften, haben auf die leichtſinnigſte Weiſe Meiſter in großer Zahl um der Gebühren willen geſprochen, ohne daß vom Standpunkte der dermaligen Geſetzgebung dem beizukommen war.

Wenn übrigens die Vereinigung der verwandten Innungen blos behufs der Adminiſtration auch an einzelnen Orten, die vollſtändige Verſchmelzung aber nur für das ganze Land geſtattet iſt, ſo liegt der Grund darin, daß die vollſtändige Verſchmelzung der Arbeitsgebiete, wegen der über das ganze Land ſich erſtreckenden Rechte der bei einer ſolchen vereinigten Innung Ausgelernten und zu Meiſtern Geſprochenen, nicht ohne Uebelſtände nur in einzelnen Theilen des Landes erfolgen kann.

Zu § 50.

Daß Innungen der Hausinduſtriegewerbe auf dem Lande nachgelaſſen werden müſſen, iſt in den allgemeinen Motiven nachgewieſen. Rückſichtlich der Tuchmacher iſt dieß bisher nicht der Fall geweſen. Da es aus techniſchen Gründen und im eignen Intereſſe der Arbeiter nicht möglich iſt, die Verbietungsrechte zwiſchen Webern und Tuchmachern ferner aufrecht zu halten, künftig alſo die dieſen Gewerben angehörigen Meiſter beliebig mit den Artikeln wechſeln können, ſo war es nicht zu umgehen, die Tuchmacherei ebenfalls als Hausinduſtriegewerbe zu erklären, obgleich ſich dieſelbe, ſoweit factiſch eine ſcharfe Trennung der Gebiete noch beſteht, bis in die neueſte Zeit — zum Theil in Folge des Geſetzes vom 9. October 1840 — lediglich in Städten erhalten hat und die Tuchmacherinnungen deshalb durchaus ſtädtiſche ſind. Es iſt nicht nöthig, dieß abzuändern. Vergl. zu § 48. Sollen neue Landinnungen entſtehen, ſo können dieß nach dem Geſetze immer nur allgemeine Weberinnungen ſein, in welche dann auch die auf das

Land ziehenden ursprünglichen Tuchmacher gehören. Soweit sich aber die äußerliche Trennung der Tuchmacher erhält, bleiben letztere städtisch.

Zu § 51.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen gehört lediglich dem Verordnungswege an. Die Bildung der Innungsbezirke muß mit der Bildung der Gewerberathsbezirke Hand in Hand gehen. Auch kommt viel darauf an, welche Stadträthe nach § 255 als Innungs-Aufsichtsbehörde und welche Städte somit als Mittelpunkte des Innungswesens im Voraus bestimmt werden.

Zu § 53.

Die im Systeme als eine Anomalie erscheinende Bestimmung ist nur im Zusammenhang mit § 237 zu verstehen und zu rechtfertigen. Die Verträge lassen eine Beschränkung des ausländischen Kleiderhandels auf Jahrmärkten, auf welche so vielfach angetragen worden ist, und dessen Uebelstände in gewisser Beziehung nicht zu verkennen sind, nur in so weit zu, als auch der Inländer gleichen Beschränkungen unterworfen wird.

Aus diesem Grunde wohl entspricht auch die vorgeschlagene Beschränkung den eignen Anträgen vieler inländischen Schneiderinnungen.

Durch die Verordnung wird übrigens vorher zu bestimmen sein, was unter Herrenkleidern zu verstehen ist, da natürlich Wäsche aller Art, Halsbinden, Kopfbedeckungen und Fußbekleidungen nicht darunter begriffen werden können.

Zu § 54.

Der Schlußsatz bezieht sich auf eine Anzahl älterer, factisch zwar obsoleter aber bis jetzt durch keinen ausdrücklichen Act der Gesetzgebung aufgehobener Aufkaufsrechte (von altem Kupfer und Eisen, von Häuten u. s. w.).

Zu § 56.

Diese Beschränkung des in § 33 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes entspricht der gegenwärtigen Verfassung, ist aber durch § 31 in der praktischen Anwendung dergestalt gemildert, daß sie nur für solche Fälle eine sehr bemerkbare Wirkung hat, wo in der Regel auch aus andern Gründen eine Fabrikconcession nöthig sein wird; wie z. B. bei Wagenfabriken. Die Hausindustriegewerbe, welche oft nur eine theilweise oder zeitweise Beschäftigung gewähren, oder andrerseits geeignet sind, als Nebengeschäfte getrieben zu werden, vertragen diese Beschränkung nicht. Schon jetzt sind in ganzen Orten factisch die Männer zum großen Theile während des Sommers Maurergesellen, im Winter Strumpfwirker unbeschadet ihres Innungsverhältnisses in beiden Richtungen. Solche Combinationen muß man eher begünstigen als hindern.

Zu § 57.

Dieser Satz ist vielfach von den Gewerbtreibenden selbst beantragt worden und gewiß rationell. Er würde aber freilich ohne § 44 in der Einführung sehr

hart wirken und ſelbſt für die Folge läßt ſich einiges dafür anführen, daß alten und heruntergekommenen Meiſtern eine kleine Verdienſtquelle im Kram erhalten werden könne.

Zu § 60.

Ob und in wie weit die Beſchäftigung weiblicher Perſonen durch Innungsmeiſter der ſtrengen Zunftverfaſſung widerſpreche, iſt eine mit völliger Beſtimmtheit nicht zu beantwortende Frage. In den einzelnen Gewerben hat ſich daher ſchon jetzt der Gebrauch ſehr verſchieden ausgebildet. In den allgemeinen Motiven iſt aber ſchon darauf hingewieſen, daß manche Artikel dem Handwerke überhaupt nur durch eine größere Freiheit in dieſer Beziehung gerettet werden können.

Zu § 61.

Die Beilage ⊙, welche einer Erläuterung weiter nicht bedarf, läßt deutlich erkennen, daß in der durch das angenommene Syſtem herbeigeführten Nothwendigkeit der Beibehaltung gewiſſer Arbeitsgebiete die größte Schwierigkeit liegt. Es ſoll daher auch die Beilage ⊙ den Gegenſtand weder erſchöpfen, noch abſchließen, ſondern nur ein Bild von dem Zuſtande, wie man ſich ihn gedacht hat und ein Anhalten für die Geſtaltung der neuen Verhältniſſe geben. Die Praxis muß dann das Weitere thun und es iſt gar nicht zu zweifeln, daß in einigen Jahren ſich eine Reviſion nöthig machen wird. Die Beilage iſt auf Grund der Beobachtung der beſtehenden Verhältniſſe entworfen; das Geſetz bildet aber dieſe Verhältniſſe um und geſtattet den Gewerben eine größere Freiheit der Entwickelung; es iſt daher zu erwarten, daß ſich erſt unter der Herrſchaft der neueren Beſtimmungen die künftigen natürlichen Arbeitsgebiete deutlicher abſondern.

Bei Anſicht der Beilage iſt nicht zu vergeſſen, daß nur rückſichtlich der in das beſondere Arbeitsgebiet fallenden Artikel eine wirkliche Ausſchließung Anderer und auch nur inſoweit ſtattfindet, als dieſelben nicht in einem andern Gewerbe als ausdrücklich geſtattete Hülfs- und Nebenarbeit vorkommen. In allen übrigen Beziehungen kreuzen ſich die Arbeitsgebiete frei bis an ihre nach Material, Werkzeug und Arbeitsmethode zu beſtimmenden durch den Grundſatz der Vollendungs- und Hülfsarbeiten erweiterten Grenzen. Es iſt daher nur ſcheinbar vielen Arbeiten kein Platz angewieſen.

Zu § 63. 1 b.

Die Aufnahme der Gewerbtreibenden, welche ein innerhalb eines Innungsgebiets fallendes Gewerbe mit Conceſſion der Behörde bisher betrieben haben, in die Innung, iſt unumgänglich, wenn überhaupt Ordnung hergeſtellt werden ſoll. Es iſt nicht ausgeſchloſſen, denſelben rückſichtlich der Aufnahmegebühren Erleichterungen zu gewähren.

Zu § 63. 1 d.

Die Anordnung, daß die in die Gemeinde- und Armenkaſſen zu zahlenden Beiträge eines Meiſters allemal der Gemeinde des Niederlaſſungsorts, nicht des zufälligen Innungsſitzes fließen ſollen, entſpricht einer Forderung der Billigkeit

und dient zugleich, zu verhindern, daß Seiten der aufsichtführenden Obrigkeit das Meistermachen vom finanziellen Standpunkte behandelt werde. Die Assistenz der Obrigkeit bei den Prüfungen ist Gegenstand besondrer Vergütung.

Zu § 63. 2.

Die hier aufgenommenen Begünstigungen gedienter Soldaten entsprechen materiell den im zweiten Theile der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 § 37 fg. und in dem Gesetze vom 1. August 1846 § 104 — 108 enthaltenen.

Zu § 65.

In Ermangelung allgemein gültiger Definitionen des Begriffs der Ehrenrechte hat man sich in § 65 der Vorschriften der Landgemeindeordnung und der allgemeinen Städteordnung thunlichst anschließen müssen.

Zu § 66.

Die Neuerung der Einführung von Graden der Meisterschaft ist vielleicht auf den ersten Anblick Bedenken unterworfen, wie sich denn gegen das Censurenwesen überhaupt begründete Einwürfe machen lassen. Es kam indessen darauf an, einerseits jede unnöthige Erschwerung der Zulassung zum Gewerbebetriebe fern zu halten, daher also jeden, der sich zu selbstständiger Arbeit technisch befähigt zeigt, zuzulassen, andererseits aber der gewiß eben so richtigen Betrachtung Geltung zu verschaffen, daß mehr dazu gehört, einer Innung vorzustehen und den Lehrmeister zu machen, als die bloße gewöhnliche Vertrautheit mit den technischen Seiten des Gewerbes. Hier ist der Ort, die Vielseitigkeit und Gründlichkeit der Ausbildung hervorzuheben und indem man an solche gewisse Vorrechte knüpft, dem Streben nach Erwerbung derselben, namentlich auch durch Besuch andrer Orte und Länder und durch Benutzung aller vorhandenen Bildungsmittel einen Sporn geben. Vom richtigen Verständniß dieser Aufgabe durch die Prüfungscommissionen hängt es allein ab, ob sich die Bestimmung praktisch bewähren wird.

Zu § 67. 5.

Diese Vorschrift bezieht sich in ihrem ersten Theile auf veraltete Gebräuche und Mißbräuche, welche thatsächlich wohl nicht leicht mehr vorkommen; da sich indessen auch einige Vorschriften in den Generalinnungsartikeln auf ähnliche Mißbräuche beziehen, schien die Aufnahme nicht überflüssig.

Der zweite Theil ist eine zeitgemäße Umgestaltung des in § 32 des III. Kapitels der Generalinnungsartikel enthaltenen Gebots.

Zu § 69.

In Folge der Gewerbeordnung wird sich allerdings eine Revision und Umarbeitung sämmtlicher Innungsartikel nöthig machen. Um diese sehr umfangreiche Arbeit zu vereinfachen und zu erleichtern, wird man einige Musterstatute bearbeiten müssen. Diese können um so kürzer ausfallen, als sie eigentlich nur dasjenige zu enthalten brauchen, worüber das Gesetz keine allgemeinen Vorschriften giebt.

Zu § 72.

Die allgemeine Anwendung der Innungs-Ausschüsse empfiehlt sich in jeder Beziehung. Durch zu zahlreiche schwer zu leitende und zu beaufsichtigende Innungsversammlungen wird das wahrhaft ersprießliche korporative Leben nicht gefördert, weit mehr durch die wechselnde Theilnahme der fähigeren Mitglieder am Ausschusse.

Zu § 74.

Schon jetzt werden in sehr vielen Innungen die Vorsteher nicht mehr auf Lebenszeit gewählt. Es ist in der That nöthig, daß ein Innungsvorsteher noch im Besitze seiner Energie und des vollen Interesses am Gewerbe sei, wenn er nützlich wirken soll.

Dem Einflusse vorübergehender, vielleicht auch politischer Motive auf die Vorstandswahlen läßt sich durch angemessene Anwendung des Widerspruchsrechts der Obrigkeit begegnen. Will man aber überhaupt wieder Entwickelung selbstständigen Lebens in den Innungen, so muß man sich auch entschließen dem gesunden Sinne der Gewerbtreibenden dahin zu vertrauen, daß sie das Rechte zu treffen wissen.

Die Einrichtung der deputirten Beisitzer in Städten, welche nicht Innungssitze sind, ist nöthig, um das Bezirksinnungssystem nicht zu einer Plage für diese Städtchen zu machen. Sie ist aber auch leicht ausführbar, da ein großer Theil der bis jetzt lediglich auf die Innungsquartale verwiesenen Sachen künftig von dem einzelnen Vorsteher zu jeder Zeit erledigt werden sollen.

Zu § 76.

Als Geschäfte, deren laufende Besorgung dem Obermeister und den einzelnen Innungsrathsmitgliedern persönlich überwiesen werden kann, sind zu bezeichnen:

Die Anmeldung und Aufnahme der Lehrlinge, Haltung der Lehrlings- und Gesellenlisten, die Arbeitsbüchercontrole, die Haltung der Meister- und Wahllisten, die Führung der Innungsrechnungen. Für solche Städte, denen ein Beisitzer nach § 74 zuzutheilen ist, werden die auf Lehrlinge und Gesellen bezüglichen Geschäfte diesem zugewiesen.

Zu § 79.

Die hier gegebene allgemeine Bestimmung über die Gebühren findet durch die in § 89 und 103 gegebenen Maximalbestimmungen ihre Ergänzung. Für die Meistergebühren ist überhaupt keine solche Bestimmung in § 63 sub d, wo sie hingehört hätte, aufgenommen. Die Verhältnisse der Innungen sind zu verschieden, und die Gebühren müssen sich auch einigermaßen nach dem Bedürfnisse für gemeinsame Zwecke richten. Die hier aufgenommenen Bestimmungen geben die allgemeinen Rücksichten an, welche zu beachten sind. Bei der Ausführung werden die Maximalsätze für einzelne Kategorien von Gewerben zu bezeichnen und bei vielen Innungen, was die Meistergebühren wenigstens anlangt, viel niedriger anzusetzen seien als bisher.

In der Verwendung der zu unnöthigen Processen und Formalitäten nicht mehr nöthigen Mittel der Innungskasse zu Beschaffung von Bildungsmitteln, Bibliotheken

Muſterzeichnungen zu Unterſtützung der Fortbildungsſchulen u. ſ. w., wird es ſich am beſten zeigen wie die reorganiſirten Innungen ihre Stellung als Mittelpunkte gewerblicher Erziehung und gewerblichen Fortſchritts auffaſſen.

Zu § 82.

Die Beſchränkung der Zahl der Lehrlinge könnte mit der auf Beſeitigung von Hemmniſſen gerichteten Tendenz in Widerſpruch gefunden werden. Aber gerade die Annahme einer größeren Zahl von Lehrlingen, als ſich mit dem Hauptzweck einer ſorgfältigen Erziehung und Ausbildung zum Gewerbe verträgt, iſt in gewiſſen Gewerben ſehr eingeriſſen, um Geſellenlöhne zu ſparen. Sie iſt die Quelle weſentlicher Uebelſtände, und mit Recht iſt gerade darüber von vielen Seiten her geklagt worden. Nachdem nunmehr für Nebenarbeiten die Beſchäftigung unzünftiger Gehülfen geſtattet wird, iſt kein Grund vorhanden die Rückſicht auf vollſtändige Erfüllung der Bedingungen einer innungsmäßigen Lehre und Erziehung aus den Augen zu ſetzen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die der Berechnung der zuläſſigen Lehrlingszahl zu Grunde zu legende Geſellenzahl nicht die zufällig während einer willkührlich gewählten Zeit vorhandene, ſondern die nach der ganzen Einrichtung des Geſchäfts durchſchnittlich beſchäftigte iſt.

Zu § 83.

Das immer mehr überhandnehmende allzuzeitige Verlaſſen der Schule und Ueberführen der Kinder in den praktiſchen Lebensberuf wurde bisher dadurch unterſtützt, daß für den Eintritt von Lehrlingen kein Alter vorgeſchrieben war.

Man hat von competenten Seiten her nicht mit Unrecht auf dieſen Punkt viel Gewicht gelegt und wohl auch vorgeſchlagen, erſt vom 16. Jahre an den Eintritt in die Lehre zu geſtatten. Daß dieß körperlich und geiſtig günſtig wirken müßte, indem darin indirect eine Nöthigung zu Verlängerung des Unterrichts, auf dem Lande zu Beſchäftigung mit landwirthſchaftlicher Arbeit liegt, iſt anzunehmen.

Indeſſen iſt zu berückſichtigen, daß in den Erwerbsverhältniſſen, welche die Eltern nöthigen, das weitere Fortkommen der Kinder zu beſchleunigen, ein nicht wegzuleugnendes praktiſches Moment liegt, das Berückſichtigung erheiſcht. Man hat ſich daher für das fünfzehnte Lebensjahr entſchieden. Im Fabrikweſen wirkt die Beſchränkung der Kinderarbeit, welche den Fabrikanten nöthigt, Kinder nur zu ſolchen Arbeiten zu verwenden, welche dieſe Beſchränkung der Arbeitszeit vertragen, auf daſſelbe Ziel hin.

Zu § 85.

Daß der Beſuch techniſcher Lehranſtalten die Lehre abkürze iſt ein jetzt ſchon angenommener Grundſatz. Der Einfluß einer tüchtigen Vorbildung iſt aber um ſo höher anzuſchlagen, je mehr das Gewerbe ſelbſt auf rein mechaniſchen oder chemiſchen Grundſätzen beruht, während er bei den mehr Uebung und Handfertigkeit fordernden — alſo den meiſten jetzt noch innungsmäßigen Gewerben — weniger in Betracht kommt. Auch iſt die Art der Lehranſtalten zu berückſichtigen.

So wird man z. B. ſolchen, welche einen vollen Realſchulcurſus gemacht haben und erſt mit vollendetem 16. Jahre in die Lehre treten, füglich allgemein ein Jahr Lehrzeit erlaſſen können, während der Beſuch einer Gewerbſchule bei dem einen Gewerbe nur einen Theil, bei dem andern die ganze oder faſt die ganze Lehrzeit erſetzen kann. Durch die deshalb zu erlaſſenden Beſtimmungen werden ſich die zur Zeit blos für die polytechniſche Schule beſtehenden erledigen.

Zu § 89.

Der Innungsvorſteher hat eine Liſte der zum Halten von Lehrlingen auf Zeit oder für immer nicht berechtigten Meiſter zu halten.

Die Cautionen wegen vollſtändiger Aushaltung der Lehrzeit ſind ſchon dermalen ſehr außer Gebrauch gekommen; ſie vertragen ſich auch nicht wohl mit den folgenden Beſtimmungen und führen nur zu Differenzen. Vorausbezahlung des Lehrgelds, deſſen Stipulirung völlig freiſteht, iſt das beſte Sicherungsmittel.

Das am Schluſſe ausgeſprochene Verbot enthält keine Beſchränkung einer angemeſſenen Feierlichkeit bei dem Aufnahmeacte ſelbſt. Die Aufnahme vor der Innungsquartalverſammlung hat allerdings aufgegeben werden müſſen, um unnöthige Zeitverluſte zu vermeiden.

Zu § 90, 4.

Neu, aber faſt übereinſtimmend — wenn gleich nicht unter Berührung des Koſtenpunktes — von den intelligenteren Gewerbtreibenden gefordert, iſt die Verbindlichkeit, die Lehrlinge zur Fortbildungsſchule zu ſchicken. Iſt anzuerkennen, daß die meiſten Lehrlinge noch ſehr der Nachhülfe bedürfen und daß es vor Allem darauf ankommt, den Gewerbtreibenden Kenntniſſe zuzuführen, ſo ſpricht für eine ſolche allgemeine Verpflichtung auch der Umſtand, daß es erſt dann möglich ſein wird, den Fortbildungsſchulen diejenige Ausdehnung zu geben, welche ſie eigentlich haben ſollten und dieſelben ſo viel als möglich von den Sonntagen auf Wochentage zu verlegen. Mit dieſer Verpflichtung hängt freilich aber die Beitragspflicht enge zuſammen. Dieſe allein iſt im Stande, ſo unbedeutend ſie an ſich den Einzelnen treffen wird, die Mittel für Unterhaltung der Fortbildungsſchulen zuſammen zu bringen und dem Staate die Laſt zu erleichtern; ſie allein aber auch kann das Intereſſe der Gewerbtreibenden an den Fortbildungsſchulen ſtets rege halten, nach einer alltäglich zu machenden Erfahrung.

Nach den ſtatiſtiſchen Erhebungen iſt die ungefähre runde Zahl der Lehrlinge in den innungsmäßigen Gewerben auf 15000, in den innungsähnlichen auf 3000, in den innungsmäßigen Hausinduſtriegewerben auf 12000 anzunehmen. Dieß giebt, den Beitrag für die beiden erſten Gewerbeklaſſen zu monatlich $2\frac{1}{2}$ Ngr., für die Hausinduſtrie zu vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Ngr. und die Erlaſſe reichlich gerechnet, über 15000 Thlr. jährlich, während gegenwärtig die von Innungen auf Sonntagsſchulen verwendeten Summen im ganzen Lande nicht 2000 Thlr. betragen, der Staat über 4000 Thlr. zuſchießt und das andere durch freiwillige Beiträge und durch die Gemeinden, welche auch ferner mitwirken ſollen, aufgebracht, im Ganzen aber bei dieſer Lage der Dinge doch nur Unvollkommenes geleiſtet wird. Nur eine geringe Anzahl ſolcher Schulen im Lande erfüllt ihre Aufgabe vollſtändig.

Die Bestimmungen sub 5 und 6 entsprechen den bisher gültigen, sind aber aus sittlichen und disciplinaren Rücksichten künftig eher strenger zu handhaben. Die Bestimmung sub 8 ist unerläßlich, wenn Ordnung erhalten bleiben soll; etwaige Stipulationen wegen bestimmter, in die Sparcasse für den Lehrling einzulegender Beträge als Gegenleistung für seine Arbeit würden nicht ausgeschlossen sein, sondern unter die erlaubten Geschenke gehören.

Zu § 91—99.

Die sehr ausführliche Behandlung der Lehrlingsverhältnisse findet in dem Bedürfnisse seine Rechtfertigung für möglichst alle Arten von Differenzen, welche dabei vorkommen können, allgemeine Entscheidungsnormen zu gewinnen. Diese Normen gelten dann analog überall wo ein Lehrlingsverhältniß vorkommt.

Zu § 100.

Der Bestimmung eines geringsten Alters für die Aufnahme als Lehrling und für die Aufnahme in die Innung entspricht diese Altersbestimmung für die Zulassung als Gesell. Diese Vorschriften zusammengenommen machen eine Bestimmung sogenannter Gesellenjahre praktisch überflüssig.

Zu § 106.

Der Austausch der Gesellen verschiedener Länder ist ein Haupthebel des Fortschritts im Handwerke; man darf ihn durchaus nicht unnöthig erschweren. Daher ist denn auch der Begriff des innungsmäßigen Gesellen, was Ausländer betrifft, so weit als möglich zu fassen.

Zu § 107.

Die Einführung der Arbeitsbücher beruht sowohl auf den von gewerblicher Seite her vielfach ausgesprochenen Wünschen, als auf den von Seiten erfahrener und umsichtiger Polizeibeamten gewonnenen Ansichten über das Wanderbuchswesen in seiner bisherigen Gestalt. Die Regulirung des letzteren vom rein polizeilichen Standpunkte aus gehört nicht in die Gewerbeordnung; sie wird auch, da hier vielfache Bundesbeschlüsse einschlagen, nicht von Sachsen allein erfolgen können; man hat indessen auch anderwärts, z. B. in Bayern und Baden, die Nothwendigkeit einer Aenderung erkannt und beschäftigt sich damit. Es ist schon in den allgemeinen Motiven angeführt, daß die im Zusammenhange mit dem allgemeinen Wanderzwange und dessen unvermeidlichen moralischen, von erfahrenen Polizeibeamten am Besten gewürdigten, unter den Verhältnissen der Gegenwart ganz anders als früher hervortretenden Folgen wohl gerechtfertigte besondere polizeiliche Klassification der reisenden Handwerker nicht geeignet ist, den Stand zu heben. Man muß daher wünschen, daß es gelingen möge, vielleicht im Zusammenhange mit einer allgemeinen Reform des Paßwesens, diese besondere polizeiliche Behandlungsart der Handwerker aufzugeben. Dann muß aber eine Einrichtung geschaffen werden, welche einen Ueberblick über die gewerbliche Laufbahn giebt und eine Controle über die Erfüllung der in dieser Beziehung den Gesellen obliegenden

Verbindlichkeiten. Die Arbeitsbücher in der hier vorliegenden Form ſollen dieß leiſten und ſchließen alles abſichtlich aus, was nicht dieſem Zwecke dient. Sie unterſcheiden ſich darin weſentlich von den franzöſiſchen Arbeitsbüchern, welche den Charakter der polizeilichen Legitimation noch feſthalten. Die Viſa der Polizeibehörde, welche noch beibehalten ſind, dienen einmal dazu, derſelben den nothwendigen Ueberblick über dieſen ſtets beweglichen Theil der Bevölkerung zu erhalten, ſodann aber dazu, derſelben Mittel an die Hand zu geben, um Geſellen hindern zu können, ſich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen.

Zu § 108.

Mit dem in den allgemeinen Motiven gerechtfertigten Wegfall des allgemeinen Wanderzwanges erledigt ſich allerdings conſequenterweiſe jede Verbindung des wandernden Geſellen mit dem Handwerke, ſo lange er nicht in Arbeit tritt. Der Wegfall der regelmäßigen Geſchenke iſt eine Folge davon.

Man konnte und wollte aber nicht ſo weit gehen, den Innungen ſelbſt im Falle der Krankheit und Noth die Unterſtützung ſolcher wandernder Geſellen zu unterſagen. Da aber zwiſchen Beitragsleiſtung und Unterſtützung bei den inländiſchen Kranken- und Unterſtützungskaſſen ein bedingendes Verhältniß beſteht, ſo kann auch die Unterſtützung ſolcher Ausländer, welche zu keiner inländiſchen Kaſſe dieſer Art ſteuern, nur der Innungskaſſe überwieſen werden. Der Herbergszwang, d. h. das Verbot für jeden einwandernden Geſellen, anderswo einzukehren, als in der Herberge der Innung, iſt aus den in den allgemeinen Motiven erwähnten Gründen in Wegfall gebracht. Die polizeiliche Controle der Geſellen wird zwar dadurch einerſeits erſchwert, andererſeits aber der Quell vieler andern Ungehörigkeiten verſtopft. Mit dem Wegfalle des Herbergszwangs erledigt ſich jedoch nicht die Nothwendigkeit für die Innungen für gewiſſe Orte zu ſorgen, wo der ärmere Geſell unterkommen kann und namentlich Einrichtungen zu treffen, welche das gegenſeitige Auffinden der Meiſter und arbeitſuchenden Geſellen erleichtern. Da eine jede Innung für den Innungsrath und die Verſammlungen ohnehin eines Locals bedarf, iſt dieſen Erforderniſſen unſchwer zu genügen. Freilich nicht auf Koſten der Geſellenunterſtützungskaſſe wie bisher. Auch ſteht der Vereinigung mehrerer kleiner Innungen zur gemeinſchaftlichen Benutzung ſolcher Localitäten nichts entgegen. Die Ausführungsverordnung wird das Nothwendige darüber an die Hand geben.

Zu § 109.

Es iſt unter den intelligenten Gewerbtreibenden wohl nur eine Stimme darüber, daß die durch den erſten Abſatz beſeitigten zum Theil auf den Generalinnungsartikeln beruhenden Gebräuche, wonach die einwandernden Geſellen den geſellenſuchenden Meiſtern der Reihe nach, ohne gegenſeitige Wahlfreiheit, zugetheilt werden; wonach der Meiſter, dem ein Geſell kündigt, es in der Hand hatte, denſelben, wie man ſagt, zur Stadt hinaus zu ſchreiben u. ſ. w., welche früher ihre guten Gründe gehabt haben und auf Erhaltung der Ordnung berechnet geweſen ſein mögen, heut zu Tage nur zu oft dazu dienen, die tüchtigen Meiſter und die tüchtigen Geſellen von einander fern zu halten, und ſelbſt Chikanen auszuüben.

Zu § 110.

Die vierzehntägige Kündigungsfriſt (die Generalinnungsartikel enthalten nur eine achttägige) ſtimmt mit der preußiſchen (§ 138 der Gewerbeordnung von 1845) überein.

Zu § 114.

Die am Schluſſe dieſer Paragraphe gegebene Beſtimmung enthält den Hinweis auf ein Verhältniß, deſſen Zuläſſigkeit vom Zunftſtandpunkte aus bezweifelt worden iſt, welches aber noch lange nicht genug von den Gewerbtreibenden beachtet wird. Die Betheiligung der Arbeiter einer Werkſtatt am Gewinn iſt ein unter einfacheren Verhältniſſen wenigſtens nicht ſchwer ausführbares und dann äußerſt wirkſames Mittel Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verknüpfung der Intereſſen an einander zu feſſeln und die Leiſtungen zu ſteigern und dabei zugleich den Arbeitern die Erwerbung eines eignen kleinen Kapitals zu erleichtern.

Es iſt eine Form der Aſſociation zwiſchen Arbeitskraft, Intelligenz und Kapital, welche ſehr vielgeſtaltig werden kann und deren Zuläſſigkeit ganz im Allgemeinen jenen aus der älteren Verfaſſung hergeleiteten Zweifeln gegenüber jedenfalls auszuſprechen war.

Zu § 116—120.

Vergleiche die allgemeinen Motive.

Zu § 121.

Für die Zulaſſung zur Meiſterprüfung, welche einen von der Einwerbung in die Innung vollſtändig getrennten Act bildet, iſt abſichtlich ein anderes Alter beſtimmt, als für letztere, damit der Geſell Gelegenheit und Zeit für die Prüfung beſſer wahrnehmen kann. Das Beſtehen der Prüfung hebt das Geſellenverhältniß an ſich nicht auf und es kann Jemand mit dem Prüfungszeugniß in der Taſche noch lange als Geſell arbeiten. Es iſt ſogar zu vermuthen, daß geprüfte Geſellen einen gewiſſen Vorzug, wie ihn das Geſetz denſelben in Bezug auf die Geſchäftsführung für Wittwen giebt, auch in andern Beziehungen genießen werden.

Zu § 122.

Der völlig veränderte Charakter der Prüfungen bedingt auch, daß die Zulaſſung nicht an beſtimmte Zeitabſchnitte gebunden oder von der Innungsverſammlung abhängig ſein kann. Dieß ſchließt nicht aus, daß bei Beurtheilung der Meiſterſtücke und zu den mündlichen Prüfungen nicht mehrere Candidaten zuſammengenommen werden können, um die Sitzungen der Prüfungscommiſſionen nicht unnöthig zu vervielfachen.

Zu § 123.

Die Trennung der Prüfungscommiſſion von der Vorſtandſchaft der Innung hat ihren guten Grund darin, daß zu beiden Geſchäften ſehr verſchiedene Qualificationen gehören. Der Hinzutritt eines Nicht Handwerkers iſt auf die Innungen beſchränkt, wo er am nothwendigſten zu ſein ſchien, da die dazu geeigneten Perſonen

nicht zu häufig ſind. Es wird auch nicht nöthig ſein, daß dieſes Mitglied bei Stellung der Aufgaben ſich überall regelmäßig betheilige, nur bei Beurtheilung des Reſultats und bei der mündlichen Prüfung iſt ſeine Gegenwart unerläßlich.

Zu § 124.

Die hier gegebenen einfachen, auf Gründen der Zweckmäßigkeit und der Beſeitigung unnöthiger Koſten und Chicanen beruhenden Vorſchriften bedürfen keiner Erläuterung, wenn ſie auch zum Theil ſehr von dem jetzt Ueblichen abweichen. Wenn bei der Ausführung nur gehörig darauf Rückſicht genommen wird, die Vielſeitigkeit der techniſchen Ausbildung des Candidaten zu erforſchen, ſo werden von der Aufhebung des Wanderzwanges keine Nachtheile zu befürchten ſein.

Zu § 132.

Die in dieſer und den folgenden Paragraphen aufgenommenen Vorſchriften beſchränken ſich auf das Allgemeinſte. Bei der Ausführung müſſen einerſeits die Verhältniſſe der bereits beſtehenden Kaſſen, andererſeits die erſt in Folge des Geſetzes neu entſtehenden Innungen und Bezirke, und die Ergebniſſe der Erörterungen über die Reſultate der bereits vorhandenen Kaſſen berückſichtigt werden. Nächſt der in den allgemeinen Motiven gerechtfertigten Aufſtellung der allgemeinen geſetzlichen Beitragspflicht für Arbeiter ſowohl als Arbeitgeber ließ ſich von vorn herein daher nur Folgendes allgemein feſtſtellen:

1) daß die Kaſſenbezirke nicht zu klein ſein ſollen, da es eine allgemein feſtſtehende Erfahrung iſt, daß die Sicherheit der für ſolche Kaſſen aufzuſtellenden Berechnungen mit der Zahl der Theilnehmer wächſt. Es iſt aber bei Bildung der Kaſſenbezirke doch gleichzeitig Rückſicht darauf zu nehmen, daß einmal den betheiligten Korporationen ſelbſt die Verwaltung nicht entzogen werde und zweitens, daß man nur in der Beſchäftigung und damit auch in den häufigeren Urſachen der Erkrankung und Arbeitsloſigkeit *verwandte* Gewerbe vereinige;

2) daß man die verſchiedenen Zwecke, welche zu ganz verſchiedenen Rechnungsgrundlagen führen, wenigſtens in den Rechnungen auseinanderhalte; wenn auch vorerſt wahrſcheinlich für viele Gewerbe noch nicht Erfahrungen genug vorliegen, um hinreichend genaue Wahrſcheinlichkeitszahlen für Anzahl und durchſchnittliche Dauer der Krankheitsfälle abzuleiten, ſo wird doch durch dieſe Trennung die Gewinnung ſolcher Unterlagen für die Zukunft erleichtert;

3) daß man die Verbindlichkeiten der Kaſſen in einer Weiſe feſtſtelle, daß ihnen auch wirklich nachgekommen werden kann; daher nur für Krankenpflege eine unbedingte, der Höhe und auch der Dauer nach feſte Verbindlichkeit, weil in ſo weit Berechnungen möglich ſind; für die Unterſtützung nur eine relative nach dem Stand der Kaſſe zu bemeſſende, die Anſammlung möglichſter Reſerven offen laſſende Zuſicherung.

Die Andeutung über Hospitaleinrichtungen in § 135 iſt abſichtlich aufgenommen, um einen Weg zu bezeichnen, auf dem überhaupt zu Vermehrung und feſter Begründung von Bezirkshospitälern zu gelangen iſt, wenn auch für andere Kreiſe der unſelbſtſtändigen Bevölkerung, namentlich Dienende eine allgemeine

Beitragspflicht angenommen wird, wie ſolche in einzelnen Städten bereits mit Erfolg beſteht und anderwärts ſeit längerer Zeit durchgeführt iſt.

Alles übrige iſt den Regulativen zu überlaſſen. Für die Bearbeitung des vorhandenen Materials und für Ausarbeitung von Normalſtatuten durch Sachverſtändige wird geſorgt werden. Es iſt aber an ſich klar, daß für die Durchführung des Kaſſenweſens eine längere Zeit zu laſſen iſt (vergl. § 294).

Zu § 138 fg.

Eine völlige Umgeſtaltung in Folge der Gewerbeordnung wird faſt nur das Gewerbe der Nadler erfahren. Daſſelbe iſt, als Gewerbe, ſeiner urſprünglichen Beſtimmung, der Drahtverarbeitung zurückgegeben und verliert damit conſequenter Weiſe ſein gegenwärtig durch das Herkommen über faſt das ganze Gebiet der Kurzwaaren ausgedehntes Handelsbefugniß. Das, was den Kramnadlern (die beſtehenden bleiben im Beſitz nach § 44) bisher zukam, wird künftig dem ganzen Umfange nach keinem Handwerker, ſondern nur Kaufleuten, in einzelnen Theilen aber beſonders den Gürtlern, den Drechslern u. ſ. w. zuſtehen. Es iſt dieß eine nothwendige Folge aus der Anſicht, daß der Handel immer nur die Nebenſache, der Gewerbebetrieb die Hauptſache des Handwerks ſein ſoll und daß daher Verhältniſſe, welche dieſen natürlichen Gegenſatz zwiſchen Handel und Handwerk umkehren, allmählig beſeitigt werden müſſen.

Was die übrigen, aus dem Innungsbereiche hierher verwieſenen Gewerbe anlangt, wie z. B. Töpfer, Gerber, Seifenſieder, Färber, Uhrmacher, Buchdrucker, Perückenmacher und Barbiere, ſo wird ſich, da ihr allgemeines Arbeitsgebiet ein ſo natürliches, mit keinem andern ſich weſentlich kreuzendes iſt, die Wirkung dieſer Veränderung praktiſch nur darin zeigen, daß ihnen die Füglichkeit gegeben iſt, ihre Verfaſſung freier zu geſtalten, wie es der Charakter des Gewerbes mit ſich bringt.

Im Verordnungswege wird dann zu beſtimmen ſein, bei welchen Gewerben, ſo weit ſie Prüfungen beibehalten, unbetheiligte Techniker an der Prüfung Theil zu nehmen haben.

Unter den § 138 aufgezählten Gewerben ſind einige, deren Verfaſſung große Eigenthümlichkeiten darbietet, z. B. die Buchdrucker, die Müller, die Schornſteinfeger; der Entwurf läßt hier die völlige Freiheit der Geſtaltung, ſei es im Wege der Autonomie der einzelnen Korporationen, ſei es durch allgemeine Regulirung im Verordnungswege. Dabei werden die gerade aus dieſen Gewerben zahlreichen Anträge, ſo weit ſie überhaupt geeignet ſind, Erledigung finden können. Soweit die Verhältniſſe bisher ſchon durch ausdrückliche Verordnungen regulirt waren, wie z. B. die Mühlenbezirke, das Wandern und das Herbergsweſen der Mühlburſche durch die Verordnung vom 21. Juli 1842, ſind dieſe Verordnungen ebenfalls im Einklang mit den Beſtimmungen des Geſetzes abzuändern.

Zu § 146 fg.

Bei dieſem ganzen Abſchnitte iſt ſtets im Auge zu behalten, daß die Beſtimmungen deſſelben nur Geltung haben, inſoweit bei einem Gewerbe die factiſchen Vorausſetzungen von § 146 eintreten. Soweit dieß nicht der Fall iſt, bleiben

die betreffenden Gewerbe ganz in der ihnen sonst durch die Gewerbeordnung zugewiesenen Stellung; dasselbe gilt vom einzelnen Arbeiter, soweit er für eigene Rechnung arbeitet. Nur die Abänderungen der Innungsverfassung nach § 162 müssen bei denjenigen Gewerben, welche im ganzen Lande den Charakter der Hausindustrie tragen, auch im ganzen Lande eintreten, selbst wenn an einzelnen Orten der rein handwerksmäßige Betrieb noch vorwalten sollte; denn jene Abänderungen sind begründet im Concurrenzverhältnisse zur Fabrikation, welches überall stattfindet. Wie weit die betreffenden Gewerbtreibenden davon Gebrauch machen wollen, steht ihnen frei. — In dieser Doppelseitigkeit der Hausindustriegewerbe liegt kein Nachtheil, da die besondern Bestimmungen dieses Abschnitts sich, abgesehen von § 162, lediglich auf die Verhältnisse der Arbeitgeber und auf Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehen.

Zu § 147.

Die Aufzählung dürfte für den Augenblick ziemlich vollständig sein. Gerade hier aber möchte sich in der Folge am häufigsten Gelegenheit zu Anwendung von § 5 finden; indem immer neue Gewerbe den Charakter der Hausindustrie annehmen, oder vorhandene Hausindustriezweige sich über andere Landestheile ausdehnen.

Zu § 149.

Es ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswerth sei, der außerordentlichen Leichtigkeit der Etablirung von Verlegergeschäften, nur zu oft mit völlig unzureichenden Mitteln, wodurch, wie gar nicht zu läugnen ist, manches unsolide Geschäft hervorgerufen, das Schleudern mit den Preisen, die Verschlechterung des Fabrikats in Qualität und Maaß und mancher andere Mißbrauch begünstigt und der soliden Industrie vielfach geschadet wird, einigermaßen Einhalt zu thun. Wenn jedoch anerkannt werden muß, daß das, was der Fabrikverleger thut, ganz innerhalb der Berechtigung des Meisters sowohl als des Kaufmanns liegt, wenn ferner zugegeben werden muß, daß auch viele unserer solidesten und bedeutendsten Firmen von sehr kleinen Anfängen begonnen haben und sich nirgends weniger als gerade auf diesem Gebiete von vorn herein sagen läßt, was aus einem neu etablirten Geschäft einst werden könne, so konnte hierin gegen den bisherigen Zustand nur das eine geändert werden, daß man von dem Nichtmeister oder Nichtkaufmann eine Concession fordert. Diese kann ganz ungeeigneten Subjecten verweigert werden.

Soll übrigens der Fabrikverleger mehr als bisher einer ihm nach Intelligenz und Mitteln vorzugsweise zufallenden Aufgabe, nämlich der Fortbildung des Gewerbes in Technik und Geschmack genügen können, so ergiebt sich als unbedingte Nothwendigkeit aus den angestellten Erörterungen, daß man ihm allgemein die Aufstellung von Musterstühlen und das Ausgeben geschoerter Ketten gestatten muß. Das letztere namentlich, weil die größere Ausbreitung der Herstellung gemischter, für den Arbeiter lohnender Waaren, für welche, besonders was Wolle und Seide betrifft, die genaue Kettenberechnung sehr schwierig ist, nur dadurch möglich wird, daß man die Möglichkeit des Unterschleifs vermindert.

Zu § 150.

Dieſe Paragraphe enthält die geſetzliche Sanctionirung einer ſchon beſtehenden Anordnung, ohne welche eine ſtrenge Durchführung der Verbote des Auslohnens mit Waaren gar nicht möglich iſt.

Zu § 152.

Ueber nichts iſt mehr geklagt worden, als über das Faktorweſen, und in vielen Stücken mit Recht. Gleichwohl ſind Zwiſchenperſonen eine Nothwendigkeit, da bei dem ungeheuren Umfange der im Ganzen von wenig Mittelpunkten aus geleiteten Hausinduſtriegewerbe ein lediglich unmittelbarer Verkehr zwiſchen Kaufmann und Arbeiter für beide Theile mit großen Schwierigkeiten und Zeitverluſten verknüpft ſein würde. Nicht allein die Verbreitung der Arbeiter weit über das flache Land und weg von den Städten, in welchen die Verlagsgeſchäfte ſitzen, auch die Specialiſirung der Artikel dergeſtalt, daß manche Orte nur gewiſſe Artikel und Qualitäten, andere nur andere fertigen, mußte bald dahin führen, daß der Fabrikkaufmann ſich nicht auf die in ſeiner nächſten Umgebung wohnenden Arbeiter beſchränken und nun, ſchon aus Rückſicht auf die entfernter wohnenden Arbeiter, ſich der Mittelsperſonen zum Verkehr mit denſelben bedienen mußte. So lange dieß nun Meiſter ſind, denen der Fabrikkaufmann für einzelne Orte die Ausgabe des Materials und die Sammlung der fertigen Arbeit überträgt und ſo lange dieſe Zwiſchenperſonen nur wie contre-maitres und chefs d'atelier im beſtimmten Verhältniſſe zu einem Verlagsgeſchäfte ſtehen, iſt der Zuſtand völlig geſund. Aber die Faktoren und Aufkäufer emancipiren ſich, machen theils Nebengeſchäfte für eigne Rechnung, theils die Vermittler für mehrere Verleger zugleich und das feſte Verhältniß löſt ſich, damit aber auch jede Verbindung zwiſchen Fabrikverleger und Arbeiter. Die letzteren haben es dann nur mit den Faktoren und Aufkäufern, häufig Leuten ohne alle Bildung und ohne Mittel zu thun. Damit iſt Mißbräuchen aller Art Thor und Thür geöffnet. Dieſes ausgeartete Faktorweſen drückt die Arbeiter einerſeits und duldet dafür andrerſeits ihre Unredlichkeiten und Nachläſſigkeiten nur um Waare zu billigen Preiſen zu ſchaffen. Verſchlechterung der Waare, Drücken der Preiſe und Löhne hängen damit zuſammen. Gleichwohl haben ſich, unter der Einwirkung völliger Unbeſchränktheit durch Geſetze irgend einer Art, dieſe Verhältniſſe ſo allgemein ausgebildet, ſind mit dem ganzen Syſteme des Betriebs ſo verwachſen, daß man nur mit der größten Vorſicht eingreifen darf. Abgeſehen daher davon, daß die Beſtimmungen über das Auslohnen auch auf dieſe Zwiſchenperſonen Anwendungen leiden, hat man ſich darauf beſchränken müſſen, den Geſchäftsbetrieb als Faktor, ſobald er nicht ausſchließlich im Dienſte eines beſtimmten Verlagsgeſchäfts ſtattfindet, unter denſelben Vorausſetzungen von einer Conceſſion der Behörde abhängig zu machen, wie das Fabrikverlagsgeſchäft ſelbſt. Das Weitere iſt zunächſt der genoſſenſchaftlichen Disciplin und der Aufſichtsthätigkeit der Gewerberäthe zu überlaſſen.

Zu § 153.

Dieſe Paragraphe öffnet ein weites Feld der Thätigkeit für den Gemeinſinn derjenigen, welche an der Spitze des gewerblichen Fortſchritts ſtehen ſollten.

Zu § 154.

Dieſe ſtrengen Beſtimmungen, welche übrigens mit den in der preußiſchen Verordnung vom 9. Februar 1849 § 51 fg. gegebenen faſt ganz übereinſtimmen, ſind namentlich gegen ein der Hausinduſtrie überall vorzugsweiſe eignes Unweſen gerichtet. Sollen ſie überhaupt wirken, ſo iſt es nöthig, die Beſtrafung der Zuwiderhandlungen nicht von der Anzeige der Arbeiter abhängig zu machen, ſondern ſelbſt freiwillige Vereinigungen auszuſchließen. Auch da noch wird es bei dem Widerwillen der Arbeiter, gegen Arbeitgeber auszuſagen, nicht ſelten ſchwer halten, Beweiſe herzuſtellen. Indeſſen iſt auch in dieſer Beziehung viel auf die Gewerbegerichte zu zählen.

Zu § 155 — 157.

Nur in den allgemeinſten Umriſſen haben ſich hier die vielgeſtaltigen Mißbräuche in den verſchiedenen Formen des Hausinduſtriebetriebs charakteriſiren laſſen; erſchöpfen läßt ſich dieſes Thema durch keine Caſuiſtik. Hier iſt es vorzugsweiſe, wo die genaue Bekanntſchaft der Gewerbegerichtsbeiſitzer mit dem Getriebe des Verkehrs die Handhabung der Disciplin und Beſtrafung der Mißbräuche erleichtern ſoll.

Es bedarf nach dem ganzen Zuſammenhange kaum der nochmaligen Bemerkung, daß in dieſen und den folgenden Pargraphen unter Arbeitgeber immer derjenige zu verſtehen iſt, auf deſſen Namen mit dem Arbeiter contrahirt und an den die Arbeit abgeliefert wird.

Zu § 159.

Völlig neu und unter den Verhältniſſen unſrer Hausinduſtrie unerhört, iſt die Beſtimmung dieſer Paragraphe. Anderwärts, namentlich in einigen Zweigen der franzöſiſchen und engliſchen Induſtrie, findet ſich nach dem Zeugniſſe gewerblicher Schriftſteller eine ähnliche Stabilität des Verhältniſſes zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch freien Willen und Gewohnheit eingeführt. Es wäre in der That von großem Nutzen, wenn es gelänge beide Theile in der Hausinduſtrie etwas feſter an einander zu feſſeln. In Zeiten außergewöhnlich großer oder kleiner Thätigkeit, namentlich bei raſchen Wechſeln aus dem einen in das andere Extrem liegt darin eine Unbequemlichkeit bald für den einen, bald für den andern Theil. Es ſcheint aber, daß man dieſen Uebelſtand überwinden könne und daß er von den Vortheilen überwogen werde. Es wird für die Arbeitgeber einige Vorſicht in zu raſcher Ausdehnung des Geſchäfts, für die Arbeitnehmer ein feſteres Hängen an einem Geſchäfte zur Folge haben.

Zu § 160.

Dieſe Beſtimmung iſt parallel der Strafbeſtimmung im Art. 372 des Strafgeſetzbuchs. Man vergleiche darüber das in den allgemeinen Motiven über die Competenz der Gewerbebehörden in ſolchen Fällen Geſagte.

Zu § 161.

Es iſt hier daran zur erinnern, was eben zu § 155 fg. über die Bedeutung des Wortes Arbeitgeber geſagt wurde. Welche Art der Controle der Fabrikauf-

mann den Faktoren gegenüber, mit denen er arbeitet, einführen will, ist seinem Ermessen überlassen.

Zu § 162.

Es ist bereits oben erwähnt, daß diese Abweichungen von der allgemeinen Innungsverfassung theils durch die im Allgemeinen niedrigen Lohnverhältnisse der fraglichen Gewerbe, theils durch die Concurrenz mit der Fabrikation sich nöthig machen. Kann man in diesen Gewerben die Etablirung von Fabriken nicht hindern, so muß man den einzelnen Meister auch in die Lage setzen, in dem Maaße als sich seine Mittel mehren von denselben Füglichkeiten Gebrauch zu machen, die einem Fabrikanten geboten sind, sonst schlägt der angebliche Schutz der Innungsverfassung — welche man aus disciplinellen und politischen Gründen beibehält — um in eine directe Benachtheiligung.

Zu § 163.

Man hat sich zur Zeit ganz den factisch bestehenden Verhältnissen angeschlossen. Finden die betreffenden Landestheile unter der Herrschaft der neuen gesetzlichen Ordnung es ihren Interessen angemessener, die Verfassung zu ändern, so ist der Weg dazu in § 5 gegeben.

Zu § 164 fg.

Die Einführung der Unterstützungskassen in der Hausindustrie ist wegen des lockeren Bandes unter den Gliedern dieser Gewerbzweige und der eigenthümlichen Mischung von Selbstständigkeit und Abhängigkeit der Arbeitnehmer, welche überall die Controle, in vielen Fällen aber selbst die Berechnung und die Erhebung der Beiträge sehr erschwert, ohne Zweifel äußerst schwierig und nur unter Voraussetzung bereitwilliger Mitwirkung der Fabrikkaufleute und Verleger, denen dabei viel zugemuthet und anvertraut werden muß, mit einigem Erfolge möglich. Der Versuch muß jedoch in der einen oder andern Weise gemacht werden, wenn man nicht gerade für diese der Unterstützungskassen am meisten bedürftigen Gewerbe auf jede einigermaßen genügende Einrichtung verzichten und das ganz unzureichende System der Freiwilligkeit adoptiren will. Man vergleiche darüber die allgemeinen Motiven zum 6. Kapitel des II. Abschnittes.

Es ist besonders hervorzuheben, daß in Bezug auf die Gesellenkassen der innungsmäßigen Hausindustriegewerbe gar kein Grund vorliegt, sie anders als bei anderen Innungen zu organisiren, die Abweichung liegt nur in den hier allein vorkommenden Kassen für die nach der einen Seite als Meister selbstständigen, nach der anderen als Arbeitnehmer abhängigen und solcher Kassen dringend bedürftigen Arbeiter. Es ist aber nicht abzusehen, wie solche Kassen nach einem andern Principe als dem der nach Maaßgabe des Verdienstes zu bemessenden Beitragspflicht der Arbeitnehmer und einer entsprechenden Zuschußpflicht der Arbeitgeber zu Stande zu bringen sein sollen. Getraut man sich diese nicht durchzuführen, weil man davon Produktionsvertheuerung, Lohnverminderung u. s. w. fürchtet, oder Unterschleifen und andern Schwierigkeiten nicht begegnen zu können glaubt, so ist wenig Aussicht, daß es überhaupt gelingen werde.

Zu § 168.

Eine zu treffende allgemeine Definition des Fabrikbetriebes läßt ſich nicht geben, da die Uebergänge unmerklich ſind. Die Gewerbeordnung kann nur durch das Verhältniß zu andern Klaſſen des Gewerbebetriebs bezeichnen, was ſie als Fabrikbetrieb behandeln will. Es gehört daher jeder Gewerbebetrieb hierher, der nicht blos Handel, auch nicht innungsmäßig oder innungsähnlich iſt, aus gewerbepolizeilichen Gründen aber nicht unbedingt frei gelaſſen werden kann. Dieß bezeichnen Punkt 1 und 2 mit genügender Sicherheit. Punkt 3 kann nicht beſtimmter gefaßt werden. Man kann dem berechtigten Gewerbtreibenden kein Hinderniß in der allmählichen Entwickelung ſeines Betriebs zu einer vollkommneren Form entgegenſtellen. Erſt wenn er dabei auf einen Punkt gelangt, wo es nothwendig wird, die auf Maſchinen und auf die Arbeit in Fabriken bezüglichen Beſtimmungen des Geſetzes auf das Etabliſſement anzuwenden, tritt er vom Standpunkte der Gewerbeordnung in die Reihe der Fabrikanten ein. Iſt dieß mit Einführung elementarer Bewegkraft verbunden, ſo iſt ein äußeres Kennzeichen vorhanden, welches auch aus andern Gründen der Behörde nicht entgehen kann. Dagegen iſt die durch Zahl der Arbeiter und Arbeitstheilung gegebene Grenze ſehr unbeſtimmt. Die Behörde, durch den Gewerberath in der Ausübung der Fabrikpolizei unterſtützt, hat zu ermeſſen, wenn der Zeitpunkt für die Nothwendigkeit der Einführung einer Fabrikordnung u. ſ. w. gekommen iſt. Dieſer Zeitpunkt tritt um ſo früher ein, je mehr Gebrauch von jugendlichen und ungünſtigen Arbeiten gemacht wird, während ein Meiſter, vorzugsweiſe mit Geſellen arbeitend, ſeiner Geſellen Anzahl ſchon ſehr vermehren und die Arbeitstheilung weit treiben kann, ehe vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus eine ſolche Nothwendigkeit anzunehmen iſt. Die Verordnung wird deshalb das Weitere enthalten und dafür ſorgen, daß in dieſen Fällen eine Strafe wegen unterlaſſener Einholung einer Fabrikconceſſion nur dann erſt eintrete, wenn eine Aufforderung dazu unbeachtet geblieben iſt.

Zu § 169.

Daß auch für den Fabrikbetrieb der Meiſter und der gelernte Kaufmann vor Andern berückſichtigt werden ſoll, liegt im ganzen Syſteme des Entwurfs, welches auch für den Fabrikanten wenigſtens eine Art gehöriger Vorbildung für den Beruf thunlichſt zu ſichern gebietet. Ausſchließen konnte man aber Andere nicht, da ſich die für einen tüchtigen Fabrikanten nöthigen Kenntniſſe, Eigenſchaften und Mittel ſehr oft bei Perſonen vorfinden, welche weder Meiſter noch gelernte Kaufleute ſind.

So conſequent und ſcheinbar unverfänglich der Satz klingt, daß auch der Fabrikant ſeine Befähigung als Kaufmann oder Techniker nachgewieſen haben müſſe, ſo iſt doch die Mannigfaltigkeit der unter die allgemeine Bezeichnung Fabrik fallenden Gewerbearten ſo groß, und das Vorhandenſein der erforderlichen Geldmittel und allgemeiner Geſchäftserfahrung in der Fabrikation von ſo überwiegender Bedeutung, daß ein unbedingtes Feſthalten an jener Bedingung zuweilen gerade die in jeder Beziehung geeignetſten Unternehmer fernhalten würde. Namentlich Unternehmungen großer und umfänglicher Art, welche ihrer Natur nach in techniſcher

Beziehung ein tüchtiges bezahltes Beamtenperſonal ohnehin fordern, würden davon betroffen werden. Eine Klaſſification der Fabrikunternehmungen in ſolche, für welche ein Befähigungsnachweis gefordert werden und in ſolche, für welche dieß nicht geſchehen ſoll, wäre ebenfalls ſehr ſchwierig geweſen. Man hat daher nur für innungsmäßige Artikel eine Einſchränkung hingeſtellt, im Uebrigen aber der Conceſſionsbehörde, welche in der Lage iſt, ſich ſachverſtändiger Rathgeber zu bedienen, die Entſchließung überlaſſen.

Wenn auch der durch den ganzen Entwurf gehende Grundſatz nicht geſtattet, ein förmliches Excluſivrecht der ſeit Freigebung der Einfuhr fremder Biere in die Städte an Bedeutung ſehr verminderten ſtädtiſchen Brauberechtigungen fortbeſtehen zu laſſen, und die Geſammtheit der Brauberechtigten daher nur als ein Brauerei-Conceſſionar angeſehen werden kann, ſo iſt damit nicht ausgeſchloſſen, daß die Behörden angewieſen werden nur dann anderweite Conceſſionen im Stadtbezirke zu ertheilen, wenn das Bedürfniß und der ſchlechte Gebrauch, welcher von den Brauberechtigungen gemacht wird, dazu veranlaſſen.

Zu § 171.

Die Fabrikconceſſion als ſolche kann nicht den Charakter einer Realconceſſion haben; ſie iſt etwas vom Beſitze der Waſſerkraft, der Grundſtücke, der Maſchinen, weſentlich Verſchiedenes und immer auf der perſönlichen Qualification des Inhabers Beruhendes. Die beſtehende Geſetzgebung enthält überhaupt keine Beſtimmung darüber. Man hat wohl meiſt ſtillſchweigend die Conceſſion auf die Beſitznachfolger übergehen laſſen. Die Ordnung fordert, daß hierunter ein beſtimmtes Princip befolgt werde. Es iſt aber andrerſeits auch vom gewerblichen Standpunkte aus völlig rationell, daß dem Erwerber oder Erben eines völlig eingerichteten Etabliſſements nur dann die Conceſſion vorenthalten werde, wenn in ſeiner Perſon entſchiedene Gegengründe gegeben ſind. So wird ſich praktiſch das Princip des Geſetzes mit der Rückſicht auf die Erhaltung des Werths einer Fabrik vereinigen laſſen.

Zu § 175.

Ueber den Begriff des Detailverkaufs vergleiche § 196. Auf Maſchinenfabriken, Wagenfabriken und dergl. iſt daher dieſe Beſtimmung ohne Einfluß.

Zu § 178.

Bei der Zerſtreutheit der Lage vieler Arten von Fabriken iſt es nicht ausführbar, das genoſſenſchaftliche Princip für Fabrikanten ſo ſtreng durchzuführen, wie für andere Gewerbszweige. Es iſt aber wünſchenswerth, daß möglichſt wenige außerhalb eines ſolchen Verbandes ſtehen.

Zu § 180.

Dieſe Beſtimmungen ſchließen ſich den preußiſchen und franzöſiſchen an. Wie in dem preußiſchen Geſetze vom 16. Mai 1853 hat man die Beſchränkung der Kinderarbeit in Perioden vorſchreiten laſſen. Die zweite hat zwei Jahr nach der

erſten zu beginnen. Die Folge davon iſt, daß von Publication des Geſetzes an mit der Annahme von Kindern ſchon hierauf Rückſicht zu nehmen iſt.

Zu § 181.

Dieſe Beſtimmung findet ſich noch in keinem Geſetze. Im Intereſſe der folgenden Generationen und der Moralität iſt ſie aber nicht unwichtig. Sie iſt nur durchführbar in Verbindung mit dem zweiten Satze, weil der Mißbrauch in dieſer Beziehung nur eine Folge der Nothwendigkeit iſt, zu verdienen. Die Beſchränkung der Unterſtützung auf verheirathete Perſonen kann aber indirect etwas thun zu Verminderung außerehelicher Schwangerſchaften.

Zu § 182.

In Herabſetzung der Arbeitszeit für Erwachſene hat man nicht ſo weit gehen zu können geglaubt, als anderwärts verſucht und vorgeſchlagen, ſchwerlich aber ſtreng durchgeführt iſt. Die Ausnahmen müſſen dann zu häufig werden und die Folge eines ſolchen Eingreifens würde eine Verminderung der Arbeitslöhne ſein, die um ſo härter für die Arbeiter ſelbſt wirken müßte, als durch Beſchränkung der Kinderarbeit mancher Arbeiterfamilie doch ein Zuſchuß entzogen wird.

Zu § 183.

Die im zweiten Abſatze gelaſſene Füglichkeit verliert durch die Aufſicht der Behörde ihre Gefahr. Sie enthält aber den Hinweis auf äußerſt wirkſame und für die Arbeiter ſegensreiche Einrichtungen, welche wohlwollende und ihr eigenes Intereſſe weitſichtiger beurtheilende Fabrikanten auch bei uns häufiger herſtellen könnten und ſollten, als zur Zeit geſchieht. Am meiſten entwickelt finden ſich dergleichen im Elſaß.

Zu § 186.

Wegen der Arbeitsbücher vergleiche die allgemeinen Motive Seite 30 und die beſonderen Bemerkungen zu § 107.

Zu § 190.

Dieſe Beſtimmung iſt die Wiederholung des im § 120 für Geſellen gegebenen Verbotes. Ueber den Unterſchied im Charakter dieſes und des im Art. 145 des Strafgeſetzbuchs enthaltenen Verbotes vergleiche die allgemeinen Motive Seite 45.

Zu § 191.

Die Unterſtützungskaſſen für Fabrikarbeiter ſind nach denſelben allgemeinen Grundſätzen angeordnet, wie die Kaſſen für die Hausinduſtrie. Sie laſſen ſich aber wegen der Natur der geſchloſſenen Etabliſſements weit leichter ausführen. Vergl. allgemeine Motive Seite 32 fg. und beſondere Bemerkungen zu § 164.

Zu § 195.

Es ſcheint ein fehlerhafter Cirkel zu ſein, wenn einerſeits die Firmenordnung vorſchreibt, daß jeder, welcher kaufmänniſche Geſchäfte treibt, firmenpflichtig ſei,

und andererseits hier die Behandlung als Kaufmann von der Anmeldung der Firma abhängig gemacht wird. Bei näherer Betrachtung ist dieß jedoch nicht so. Die Gewerbeordnung nennt eben nicht jeden einen Kaufmann der kaufmännische Geschäfte macht, sondern erst dann, wenn er die Firma anmeldet und dadurch seine Absicht kund giebt, dem Publikum gegenüber als Kaufmann zu gelten. Daß aber Jemand, der öffentlich kaufmännische Geschäfte treibt, sich seinen Verpflichtungen als Kaufmann nicht durch Unterlassung der Anmeldung entziehe, dafür sorgen die harten Strafen der Firmenordnung.

Zu § 196.

Die bereits als allgemeine Usance anzunehmenden Grenzbestimmungen für den Detailhandel wird die Verordnung enthalten.

Zu § 197.

Gerade in der Verfassung des Handelstandes weichen die verschiedenen Städte des Landes dermalen sehr erheblich ab, vergl. Seite 40. Uebrigens liegt auf der Hand, daß, was die Kramerinnung betrifft, auch die im Uebrigen als Muster beibehaltene Leipziger Verfassung gewisse Abänderungen erleiden muß, um dem Gesetze zu entsprechen.

Zu § 199.

Der erste Theil dieser Paragraphe enthält nichts Neues. Der zweite aber giebt zuerst eine feste Regel rücksichtlich der sogenannten Agenten und soll dienen, dieselben ohne sonstige unnöthige Beschränkung doch zu Tragung gleicher Lasten mit ihren inländischen Concurrenten herbeizuziehen.

Zu § 200—202.

Der Entwurf schließt sich in diesen Bestimmungen möglichst nahe dem Bestehenden an und beseitigt nur locale zu weit gehende Abweichungen, namentlich in Bezug auf das Verhältniß zwischen Handwerkskram und Kleinhandel.

Zu § 203.

An den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1840 ist auch in Bezug auf den Dorfkram nichts Wesentliches geändert worden.

Zu § 206.

Auf die Prüfungen der in die Innung Eintretenden ist weit weniger zu geben, als auf tüchtige Controle der Ausbildung der Lehrlinge und der Gehülfenprüfungen mit Hülfe der Handlungsschulen.

Zu § 209.

Bereits jetzt bestehen einzelne Unterstützungskassen für Handlungsgehülfen im Lande, welche sich guten Fortgangs erfreuen. Gerade für diesen so zahlreichen Stand sind sie eine wahre Nothwendigkeit.

Zu § 212—215.

Die Beſtimmungen über Buchhandel u. ſ. w. ſchließen ſich dem Beſtehenden und den Vorſchriften der Preßpolizei an, ohne irgend etwas Weſentliches zu ändern. Für die Buchhändler außerhalb Leipzig, konnte man, bei der zerſtreuten Lage der Buchhandlungen faſt im ganzen übrigen Lande die Korporationsbildung nicht wohl zwangsweiſe anordnen.

Zu § 222—225.

Die allgemeine Begründung dieſer gegen den dermaligen Zuſtand etwas ſtrengeren Beſtimmungen iſt in den allgemeinen Motiven gegeben.

Zu § 227.

Man wird an dieſen Beſtimmungen vielleicht tadeln, daß noch nicht tief genug eingegriffen und noch zu lange und zu viel geſtattet ſei. Indeſſen iſt es immerhin bedenklich, Gewohnheiten, an die ſich der Erwerb ganzer Orte und Gegenden einmal geknüpft hat, mit einem Schlage vernichten zu wollen. Die im letzten Satze enthaltene Ermächtigung giebt den Kreisdirectionen ſo viel in die Hand, als ſie brauchen, um dringenden Uebelſtänden abzuhelfen.

Zu § 235.

Dieſe Paragraphe enthält die Aufhebung der älteren Verbote des Aufkaufs der Höker vor gewiſſen Tagesſtunden. Dagegen wird die Verweiſung alles Marktgeſchäfts auf den Marktplatz beibehalten. So wenig man ſich nämlich von dem wirklichen Nutzen der erſtgenannten Beſchränkungen überzeugen kann, welche ſehr leicht umgangen werden können und bei ſtrenger Durchführung ſchließlich nur dazu dienen müſſen, den Producenten den Marktbeſuch zu verleiden und dadurch in ſicherer Weiſe die Preiserhöhung zu bewirken, welcher man durch jene Maaßregeln vorbeugen will, ſo nothwendig erſcheint es andererſeits mit dem Begriffe eines Marktes verbunden, daß das Geſchäft an Markttagen auf dem dafür beſtimmten Platze gemacht und das geſammte Angebot dort concentrirt werde, wo ihm die geſammte Anfrage begegnen kann. Damit iſt Jedem die Füglichkeit gegeben, ſeine Bedürfniſſe geltend zu machen. So weit für den Producenten in der That ein Vortheil, directer oder indirecter Art damit verknüpft iſt, im Ganzen an Wiederverkäufer abzuſetzen, kann dieß keine Geſetzgebung verhindern und ſoll es auch nicht. Es iſt auch ſchon zur Genüge dargethan worden, daß dadurch allein nie eine wirkliche Steigerung der Preiſe hervorgerufen werden kann.

Zu § 237—239.

Vergleiche die allgemeinen Motiven.

Zu § 241.

Auch für die Jahrmärkte macht ſich die Aufhebung der zu ſteten Reibungen und Unzuträglichkeiten Veranlaſſung gebenden veralteten Beſchränkungen auswärtiger Gewerbtreibender in Bezug auf die Verkaufszeit nothwendig. Dieſelben ſind

bei allen Jahrmärkten, welche neuerdings einer Regulirung unterlegen haben, ohnehin abgeſchafft.

Was die Marktabgaben anlangt, ſo iſt bei deren Regulirung auf die beſtehenden Vertragsverhältniſſe Rückſicht zu nehmen.

Zu § 242.

Dieſe Beſtimmungen ſind nöthig, um für die Folge Differenzen zu vermeiden, welche nicht ſelten aus der irrigen Annahme der Exiſtenz eines Budenmonopols für Gemeinden oder Gutsherrn entſtanden ſind. Sie entſprechen dem, was in der neueren Zeit bei allen einſchlagenden Regulirungen beobachtet worden iſt.

Zu § 243.

Die Beſtimmungen wegen der Meſſe entſprechen allenthalben dem Beſtehenden.

Zu § 245 fg.

Was das Verhältniß zwiſchen Geld- und Gefängnißſtrafen in dieſem Kapitel anlangt, ſo iſt zwar für die Verwandlung der einen in die andere Strafe auf die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs verwieſen; an den Stellen jedoch, wo Geld- und Gefängnißſtrafe alternativ zu freier Wahl des Richters angedroht ſind, entſpricht das Maximum der Gefängnißſtrafe inſofern nicht immer dem Maximum der an derſelben Stelle angedrohten Geldſtrafe, als man bei Verwandlung der letztern in Gefängniß nach dem niedrigſten Satze von 10 Ngr. für den Tag in der Regel auf eine höhere Gefängnißſtrafe und faſt überall auf das Maximum von vier Monaten kommen würde. Dieß iſt jedoch abſichtlich geſchehen. Das gewerbliche Publikum, auf welches vorzugsweiſe die Gefängnißſtrafe Anwendung leiden wird, iſt ein anderes, als dasjenige, welches vorzugsweiſe mit Geld zu ſtrafen iſt. Eine kurze Gefängnißſtrafe wirkt dort eben ſo intenſiv, als hier eine ſehr hohe Geldſtrafe. Ueberhaupt muß Gefängnißſtrafe gegen Gewerbtreibende, wegen der damit verbundenen Entziehung des Arbeitsverdienſtes, immer in engere Grenzen eingeſchloſſen werden.

Zu § 246.

Daß Ordnungsſtrafen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Androhung verhängt werden können, entſpricht der in ähnlichen Fällen ſchon bisher beobachteten Praxis. Es liegt darin kein Widerſpruch, daß auch die Ordnungsſtrafen ganz im Allgemeinen ihrer Höhe nach durch das Geſetz angedroht ſind. Denn in faſt allen Fällen, wo Ordnungsſtrafen zu erkennen ſind, iſt zuerſt feſtzuſtellen, daß überhaupt eine Ordnungswidrigkeit, welche künftig zu vermeiden iſt, oder eine öffentliche Verbindlichkeit, welche zu erfüllen iſt, vorliege. Dieſe Frage iſt oft ſehr ſtreitig und kann immer nur dem einzelnen Individuum gegenüber entſchieden werden. Es erfolgt dann ein Verbot oder Gebot und die Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung.

In allen Polizei- und Disciplinarſtraffällen iſt die ſtrafbare Handlung im Voraus durch das Geſetz ſo definirt, daß eben nur feſtzuſtellen iſt, ob die Hand-

lung wirklich ſtattgefunden habe, über die Unzuläſſigkeit und Strafbarkeit aber kein Zweifel ſein kann. Wo Unkenntniß und guter Glaube in der That zur Entſchuldigung gereichen, tritt hier der Verweis als niedrigſte Strafe ein.

Zu § 251—258.

Dieſe Beſtimmungen ergeben ſich ſo ziemlich von ſelbſt als nothwendige Folgen des in den allgemeinen Motiven Seite 43 fg. entwickelten Princips.

Zu § 259—267.

Man hätte zwar, nachdem in § 259 ausgeſprochen iſt, daß das Adminiſtrativjuſtizverfahren auf Gewerbeſachen keine Anwendung leide, alles übrige dem Ermeſſen der Verwaltungsbehörde überlaſſen können. Da es jedoch für das Verfahren in Verwaltungsſachen, mit Ausnahme der durch das Geſetz vom 30. Januar 1835 gegebenen, gar keine allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften giebt; da ferner für gewiſſe Kategorien von Verwaltungsſachen, welche wichtige und entgegenſtehende Intereſſen berühren und daher, wenngleich ſie nicht als Privatrechtsſtreite anzuſehen ſind, doch den Charakter von Streitigkeiten haben, wie z. B. Expropriationsſachen, Flußregulirungsſachen, Specialgeſetze auch beſondere Regeln über das Verfahren zu Sicherung der Betheiligten geben, ſo ſchien es unerläßlich, an dieſem Orte auch einige ganz einfache, aus der Natur der Sache ſich ergebende Regeln für Behandlung ſolcher Gewerbeſachen zu geben, wo ſich Intereſſen ſtreitend gegenüberſtehen. Man erlangt dadurch nicht allein die Sicherung der Beobachtung gewiſſer Formen im Intereſſe der Betheiligten, ſondern ſchließt auch das dermalen in reinen Verwaltungsſachen unbeſchränkte Recurriren in Grenzen ein.

Zu § 269.

Die Einführung des Submiſſionsverfahrens in die Gewerbeſtrafſachen kann zu großer Erſparniß an Zeit und Koſten führen.

Zu § 271.

Es folgt aus dem allgemeinen für die Natur der Gewerbsbefugniſſe aufgeſtellten Principe, daß Beſchwerden und Differenzen wegen Ueberſchreitung der Befugnißgrenzen nicht als *ſtreitige* Gewerbeſachen angeſehen, ſondern nur als Regulirungen oder Rügen behandelt werden können und es iſt daher wichtig, daß bei ihnen das für Streitigkeiten vorgeſchriebene Verfahren *nicht* in Anwendung gebracht werde.

Zu § 272 fg.

Ueber die allgemeinen Gründe der Abweichungen der hier vorgeſchlagenen Einrichtung der Gewerbegerichte von der rheiniſch-franzöſiſchen ſiehe die allgemeinen Motive Seite 48. Billigt man dieſe, ſo wird ſich an den einfachen Vorſchriften wenig ändern laſſen. Am entſchiedenſten weicht, nächſt der Uebertragung des Vorſitzes an ein Gerichtsamtsmitglied, die Bildung des Gerichtes, welche hier nicht durch freie Wahl der Genoſſen, ſondern durch die Behörde nach gewiſſen allgemeinen Erforderniſſen, ähnlich, wie hier und da die Bildung der Jury, erfolgt,

vom franzöſiſchen Syſteme ab. Man kann aber in der Vermeidung vieler und oft zu wiederholender Wahlen nur einen Vorzug ſehen, der die etwaigen Vortheile der freien Wahl überwiegt; denn wenn bei Bildung der Liſten nur die einfachen Beſtimmungen der §§ 275 — 279 beobachtet werden, welche die Beachtung von Nebenrückſichten ausſchließen, ſo werden die ſo ernannten Beiſitzer eben ſo viel Vertrauen beſitzen, als durch zufällige Majoritäten Gewählte.

Die Beſtimmungen über das Verfahren ſelbſt ſind ſehr einfach gehalten. In § 281 könnte man vermiſſen, daß die Beiſitzer nicht mit Rückſicht auf das Gewerbe eingeladen werden ſollen. Dieß geht indeſſen nicht, weil in jeder Sitzung ſehr verſchiedene Sachen vorkommen und die Zahl der Einzuladenden und damit auch die Beſchwerung der Gewerbtreibenden zu groß werden müßte. Es ſchadet auch nicht, da die arbeitende Bevölkerung eines Diſtrikts ihre gegenſeitigen Verhältniſſe im Allgemeinen ſehr genau zu kennen pflegt. Uebrigens kann auch, was das Geſetz nicht ausſchließt, in Diſtrikten, wo einzelne Gewerbe ſo maſſenhaft vertreten ſind, daß ſie allein Beſchäftigung für regelmäßige Sitzungen geben, das Gewerbegericht verſchiedene Sitzungen für verſchiedene Gewerbe halten und die Beiſitzerliſten geſondert gehalten werden; die Einſetzungsverordnung wird dieß zu beſtimmen haben.

Darauf, daß das mit einem Vergleiche oder ſofortiger Unterwerfung unter die Entſcheidung endende freiwillige Erſcheinen der Parteien in der Gerichtsſitzung von den Koſten befreie, iſt, ſo anomal es vielleicht ſcheinen mag, doch ein großes Gewicht zu legen, weil es das beſte Mittel zu raſcher Beilegung aller Differenzen iſt.

Zu § 288 fg.

Ueber die Gewerberäthe und die Handelskammern iſt abſichtlich nur das Nothwendigſte aufgenommen, was ihre Stellung im Organismus zu bezeichnen und das Bild des Ganzen zu vervollſtändigen geeignet iſt. Alles übrige gehört in die Verordnungen.

Die Bezirke der Gewerberäthe müſſen ſich weſentlich nach den Innungsbezirken richten, dergeſtalt, daß über mehrere Gerichtsamtsbezirke ausgedehnte Innungen nie verſchiedenen Gewerberathsbezirken angehören können, während es durchaus nicht ſchaden wird, wenn in einem Gewerberathsbezirke mehrere Innungen deſſelben Gewerbes ſich finden. Daraus ergiebt ſich, daß in der Regel jeder Gewerberathsbezirk mehrere Gerichtsämter umfaſſen wird.

Welche Wirkſamkeit dieſe Organe entwickeln werden, das hängt viel weniger von ihrer Organiſation als von dem Geiſte ab, welcher unter den Mitgliedern herrſcht und von dem richtigen Verſtändniſſe der Stellung zur Behörde und umgekehrt.

Es iſt bereits in den allgemeinen Motiven darauf hingewieſen worden, daß ein Theil, und nicht der unwichtigere, der Functionen der prud' hommes, nämlich die adminiſtrativen und fabrikpolizeilichen den Gewerberäthen übertragen ſind. Dieſe können hierdurch und durch die Mitwirkung für Beſchaffung gewerbeſtatiſtiſcher Unterlagen zu einer wahren Hülfe für die Staatsbehörde werden und zu einem wohlberechtigten Einfluſſe gelangen.

Zu § 296.

Aufgehoben werden durch die Gewerbeordnung namentlich:

Das Gewandtſchnittsmandat vom 31. Januar 1626.

Tit. XXI. und XXIII. der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661.

Die Mandate vom 19. October 1731, vom 10. November 1764, vom 18. September 1772, die Abſtellung von Handwerksmißbräuchen betreffend.

Die Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780.

Das Mandat, die Abſtellung einiger Innungsgebrechen betr., vom 7. Decbr. 1810, und die verſchiedenen zur Erläuterung deſſelben erlaſſenen Reſcripte und Verordnungen — mit Ausnahme jedoch des auf Wanderbücher bezüglichen dritten Kapitels, ſowie dann auch die Mandate vom 25. Januar 1825, vom 22. September 1826, § 129 — 131 der Armenordnung vom 22. October 1840, die Verordnungen vom 6. Juli 1835 und vom 2. Januar 1841 zur Zeit in Kraft bleiben.

§ 37 — 53 des zweiten Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828.

§ 104 — 108 des Geſetzes wegen Erfüllung der Militärpflicht vom 1. Auguſt 1846.

Das Mandat vom 17. December 1828, die Befreiung der techniſchen Schüler vom Zunftzwange betr.

Die Befehle vom 3. October 1788 und 27. April 1794, den Handel auf Jahrmärkten betr.

Das Hauſirmandat vom 15. September 1750 und alle zu deſſen Erläuterung und Abänderung ſpäter erlaſſenen Generalien und Verordnungen.

Das Mandat vom 5. Januar 1826, die Ausübung der Branntweinbrennerei betreffend.

Das Mandat vom 21. Februar 1827, das Bierbrauen auf dem Lande betr.

§ 2 des Geſetzes vom 22. März 1838.

Das Geſetz vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betr.

Das Mandat vom 8. Mai 1811, die Anlegung neuer Mühlen betr.

Die Polizeiordnung vom 23. April 1612, § 14 — 17.

Die Taxordnung vom 31. Juli 1623.

Die Ausſchreiben, Mandate und Befehle wegen des Vorkaufs vom 1. October 1555, 8. Mai 1583, 16. Mai 1617, 5. Auguſt 1699, 1. Februar 1700 und 16. Juni 1719.

Das Generale vom 23. Juli 1805, den Verkauf auf dem Halme betr.

Die Verordnung vom 19. Februar 1821, das Auslohnen mit Waaren betr.

Das Reſcript vom 24. Januar 1797, die Conceſſion zu Jahr- und Viehmärkten betr.

Entwurf

eines

Entschädigungsgesetzes

zur

Gewerbeordnung.

§ 1.

Entschädigungsberechtigte. Realrechte.

Auf Entschädigung wegen Aufhebung haben nur die § 30 der Gewerbeordnung bezeichneten ausschließlichen Gewerberechte Anspruch.

§ 2.

Aufstellung der Verzeichnisse.

Spätestens bis zum 31. December 18 haben die Inhaber solcher Gewerberechte sich bei der Obrigkeit anzumelden und nachzuweisen, daß sie nach § 30 der Gewerbeordnung Anspruch auf Entschädigung haben. Die Obrigkeit ertheilt ihnen darüber ein Anerkenntniß oder weist sie mit ihrem Anspruche durch Bescheid ab. Gegen letztere findet ein Recurs an die Kreisdirection und gegen die Entscheidung der letztern ein Recurs an das Ministerium des Innern statt, bei dessen Entscheidung es zu bewenden hat. Ueber alle hiernach anerkannte zur Entschädigung geeignete Gewerberechte sind Verzeichnisse aufzustellen, in denen die gleichartigen unter einer Rubrik zu vereinigen sind.

§ 3.

Werths-Ermittelung.

Die Einleitung des Entschädigungsverfahrens erfolgt für jeden Ort und jedes Gewerbe durch einen dazu von der Kreisdirection ernannten juristisch befähigten Commissar. Derselbe hat zuvörderst nach Anleitung der vorhandenen Nachrichten über Käufe und Verkäufe, bei Erbtheilungen und Verpachtungen angenommenen Werthe u. s. w., unter Abzug des Werthes der mitverkauften oder verpachteten Immobilien und Inventarien, und durch sonst geeignete Erörterung die Summe zu ermitteln, welche für jedes zu entschädigende Recht den gegenwärtigen Kapitalwerth des Ausschließungsrechts darstellt. Soweit dabei aus Reinerträgen

auf den Kapitalwerth zu ſchließen iſt, gilt der 25fache Betrag des Reinertrags als Kapitalwerth. Bei den über Feſtſetzung dieſes Werthes zu führenden Verhandlungen ſind ſowohl die Beſitzer der Berechtigungen als die Ortsgemeinde zu hören. Gelingt es dabei alle Theile zufrieden zu ſtellen, ſo iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches nun als unabänderliche Grundlage des weiteren Verfahrens gilt. Gelingt die Vereinigung nicht, ſo hat der Commiſſar einen Beſcheid über Feſtſetzung der Kapitalwerthe abzufaſſen und zu publiciren, gegen welchen innerhalb 10 Tagen Recurs an die Kreisdirection und weiterhin an das Miniſterium des Innern freiſteht, bei deſſen Entſcheidung es bewendet. Ueber die Höhe der definitiv feſtgeſtellten Entſchädigungskapitalien erhält jeder Berechtigte ein auf ſeinen Namen lautendes, von dem Commiſſar zu vollziehendes Anerkenntniß.

Zugleich wird dieſer Kapitalbetrag auf dem für die Realgerechtigkeit im Hypothekenbuche beſtehenden Folium eingetragen.

§ 4.

Beginn der Entſchädigungsleiſtung.

Für jedes geſchloſſene Gewerbe mit Bankgerechtigkeiten hat der betreffende Stadtrath unter Anhörung der Stadtverordneten und des Gewerberaths nach § 43 der Gewerbeordnung zu prüfen, ob noch Grund vorhanden ſei, die Niederlaſſung neuer Gewerbtreibenden der betreffenden Kategorie auszuſetzen, oder unbedingte Concurrenz der Auswärtigen auszuſchließen. So lange dieß der Fall iſt, ruht die Ausführung der Entſchädigung.

Die bloſe Zulaſſung der Landbäcker und Landfleiſcher zu den Wochenmärkten begründet die Entſchädigung nicht.

Von dem Tage an, wo der erſte Gewerbtreibende der betreffenden Kategorie über die Zahl der bei Feſtſtellung der Entſchädigungskapitalien im Orte vorhanden geweſenen Gerechtigkeiten hinaus ſeinen Geſchäftsbetrieb eröffnet, oder wo unbedingt freie Concurrenz auswärtiger Gewerbtreibender geſtattet wird, beginnt die Verzinſung und Tilgung der ermittelten Entſchädigungskapitalien.

§ 5.

Zahlung der Entſchädigung und Verzinſung.

Dabei wird ein Zinsfuß von 4 p. C. zu Grunde gelegt, dergeſtalt, daß die nicht getilgten Theile des Kapitals mit 4 p. C. zu verzinſen ſind, die Annahme von Kapitalraten im Betrage von mindeſtens einhundert Thalern aber von den Berechtigten zu keiner Zeit verweigert werden darf.

Sind Hypothekengläubiger vorhanden, ſo werden die Kapitalzahlungen zum Depoſitum der Hypothekenbehörde eingezahlt. Letztere hat dieſelben den Hypothekengläubigern der Reihe nach anzubieten und nur mit Zuſtimmung derſelben an den Eigenthümer auszuzahlen.

Iſt in ſolcher Weiſe das Entſchädigungskapital für ein Realrecht voll gezahlt, ſo wird das ganze Recht als erledigt im Hypothekenbuche abgeſchrieben.

§ 6.

Entschädigungsfonds.

Zu Aufbringung der Entschädigungskapitalien und der Zinsen haben bei städtischen Bankgerechtigkeiten beizutragen

ein Dritttheil die Staatskasse,

ein Dritttheil die Stadtgemeinde;

das letzte Dritttheil ist durch für eine gewisse Zeit von den zugelassenen auswärtigen und von den neu im Orte sich niederlassenden Gewerbtreibenden derselben Kategorie zu leistende Abgaben in Gemäsheit deshalb für jeden Ort und jedes Gewerbe besonders aufzustellender und von der Kreisdirection zu genehmigender Regulative aufzubringen. Hierbei sich schließlich ergebende Ueberschüsse gehen der Stadtgemeinde zu Gute, welcher die Verwaltung des Entschädigungsfonds obliegt. Der Letzteren steht frei, die Entschädigungen auch für die andern Betheiligten vorschußweise zu leisten, auch Anerkenntnisse, welche gegen sofortige Kapitalzahlung unter dem Nennwerthe angeboten werden, und zwar bei Concurrenz mehrerer Angebote nach der Reihenfolge der Mindestfordernden anzukaufen.

§ 7.

Entschädigung einzelner Berechtigungen.

Für einzelne, den städtischen Bankgerechtigkeiten nicht angehörige, ausschließliche Gewerberechte wird die Entschädigung zur Hälfte vom Staate, zur andern Hälfte von den im Bezirke des ausschließlichen Rechts sich niederlassenden Gewerbtreibenden gleicher Art aufgebracht.

Motive

zu dem Entwurfe eines Entſchädigungsgeſetzes zur Gewerbeordnung.

Die Begründung des Geſetzes im Allgemeinen liegt in § 30 der Gewerbeordnung. Wird dieſer angenommen, ſo ergiebt ſich die Nothwendigkeit eines Entſchädigungsgeſetzes von ſelbſt. Welche Rechte allein Gegenſtand der Entſchädigung werden können, iſt in § 30 des Entwurfs der Gewerbeordnung und dem dazu gehörigen Theile der allgemeinen Motiven ausgeführt. Es ergiebt ſich daraus, daß der Gegenſtand weit weniger umfänglich iſt, als er zu ſein ſcheinen kann.

Es iſt ferner zu beachten, daß nur derjenige Theil des Werths eines ſolchen Realrechts, welcher auf der Ausſchließlichkeit beruht, Gegenſtand der Entſchädigung ſein kann. Denn das einfache Realrecht, das Recht zum Gewerbebetriebe, Grundſtücke und Inventarien bleiben unverändert. Darin liegt nun zwar die Schwierigkeit der Werthsermittelung, aber auch der Grund, warum die Entſchädigungskapitalien ſelbſt bei Weitem nicht den Verkaufspreiſen der Gerechtigkeit, in vielen Fällen wenigſtens, gleich kommen können.

Das Verfahren ſelbſt muß in zwei Haupttheile zerfallen; zuerſt die Feſtſtellung des Anſpruchs auf Entſchädigung überhaupt, § 2. Dabei iſt, wie in allen ähnlichen Fällen, das Syſtem der Anmeldung innerhalb einer Präcluſivfriſt, aus nahe liegenden Gründen ebenfalls feſtzuhalten; hier beſonders auch deshalb, weil manche ſolche Rechte gar nicht in die Hypothekenbücher eingetragen ſind, weil ſie noch nicht zum Gegenſtande der Verpfändung wurden, andererſeits aber auch Rechte in die Hypothekenbücher eingetragen ſein können, welche doch keine Entſchädigung begründen. Die Friſt für dieſe Anmeldungen kann füglich mit der in § 30 der Gewerbeordnung für alle ſtädtiſche Realrechte feſtgeſetzten zuſammenfallen.

Den zweiten Theil erſt bildet die Ermittelung des Werths, § 3. Das Geſetz kann darüber nur ganz allgemeine Vorſchriften geben. Bei dieſer Ermittelung muß die Gemeinde concurriren, da ſie nach § 6 mit zahlen ſoll. Ein beſonderer Vertreter des Fiskus ſcheint nicht nöthig. Es iſt ohnehin die Aufgabe des Commiſſars und der oberen Behörden, darauf zu ſehen, daß keine zu hohe aber auch keine zu niedrige Entſchädigungsſumme feſtgeſetzt werde.

Mit der Ermittelung der Entſchädigung hat aber die Zahlung derſelben nur dann ſofort zu beginnen, wenn der Grund für die Entſchädigung d. h. die Theilnahme anderer als der urſprünglich ausſchließlich berechneten bereits eingetreten iſt. In jedem andern Falle wird die Entſchädigung erſt fällig mit dem Eintritte dieſes Grundes, § 4. Dabei kommt es aber nicht auf die zufällige Zahl der bei Erlaß

des Geſetzes vorhandenen entſchädigungsberechtigten Gewerbtreibenden, ſondern auf die aus den Statuten und ſonſtigen Quellen ſich ergebende Zahl der Gerechtigkeiten an; dergeſtalt, daß wenn in einem Orte z. B. zwanzig Backgerechtigkeiten ſtatutariſch beſtehen, von denen jedoch zur Zeit der Publikation des Geſetzes nur ſechzehn betrieben werden, jedenfalls erſt noch vier Bäcker ſich niederlaſſen können, ohne daß dadurch der Beginn der Entſchädigungszahlung herbeigeführt wird.

Was die Zahlung ſelbſt anlangt, ſo iſt den Betheiligten freigeſtellt, ob ſofort das Kapital gezahlt oder nur verzinſt und allmählich getilgt werden ſoll, § 5. Dieſe Freiheit beeinträchtigt das Recht nicht, giebt aber die Füglichkeit auf die Verhältniſſe der betheiligten Gemeinden u. ſ. w. Rückſicht zu nehmen. Es iſt dadurch auch nicht ausgeſchloſſen, daß durch die Gemeinde oder durch den Staat das Kapital beziehendlich vorſchußweiſe gezahlt, dadurch den Berechtigten gegenüber die Sache definitiv erledigt und ſpäter der Vorſchuß von den andern Betheiligten ſammt Zinſen reſtituirt wird.

Der ſchwierigſte Punkt iſt jedenfalls die Entſchädigungspflicht. Der Entwurf geht davon aus, daß genau genommen drei Faktoren bei Aufhebung der Bankgerechtigkeiten intereſſirt ſind.

Zuerſt der Staat, welcher die Herſtellung freier Concurrenz im öffentlichen Intereſſe begründet findet; ſodann die Gemeinde, welche vorzugsweiſe den in jedem einzelnen Falle in Frage kommenden Theil des öffentlichen Intereſſes repräſentirt und deren Mitglieder als Conſumenten den Vortheil von der Aufhebung der Ausſchließlichkeit zunächſt ziehen ſollen; endlich die Gewerbtreibenden, denen durch Aufhebung der Geſchloſſenheit Gelegenheit gegeben wird, ein Feld der Thätigkeit zu gewinnen. Dem preußiſchen Entſchädigungsgeſetze liegen ähnliche Betrachtungen zu Grunde, nur daß man dort den Staat nicht als Betheiligten gelten läßt, was jedoch höchſtens dann richtig ſein dürfte, wenn man jede einzelne Entſchädigungsfrage iſolirt und nicht die ganze Maaßregel im Zuſammenhange und als Folge einer umfaſſenden Reorganiſation des ganzen Gewerbeweſens betrachtet. Die Vertheilung der Entſchädigungslaſt auf dieſe drei Faktoren iſt freilich Sache der Willkühr; denn es wird ſtets unmöglich bleiben, in Zahlen das gegenſeitige Verhältniß der hier in Frage kommenden Intereſſen darzuſtellen. Der Entwuf hat deshalb die gleiche Betheiligung gewählt. Das preußiſche Geſetz vom 17. Januar 1845 (von welchen hier nur § 7—22 in Betracht kommen) theilt die Aufbringung des Kapitals zwiſchen Gemeinde und Gewerbtreibenden ohne Entſchädigungsanerkenntniß, die Verzinſung des ungetilgten Kapitaltheiles ſoll aber von allen Gewerbtreibenden derſelben Kategorie, einſchließlich der im Beſitze von Anerkenntniſſen befindlichen und nur ſubſidiär von der Gemeinde aufgebracht werden. Die letztere Dispoſition ſcheint der Billigkeit nicht ganz zu entſprechen; die zu Entſchädigenden können nicht füglich in irgend einer Weiſe zur Entſchädigung ſelbſt herbeigezogen werden, wenn gleich man bei jener Dispoſition davon ausgegangen iſt, daß der Antheil, welchen die Berechtigten an ihren Zinſen ſelbſt zu leiſten haben, ſich mit der Anzahl neu etablirter Gewerbtreibender allmählich mindere und ſo in ein Verhältniß zu der factiſch fortſchreitenden Verminderung der früher genoſſenen Vortheile der Ausſchließlichkeit trete, während es andererſeits nicht ganz zu verkennen iſt, daß nach der Dis-

position des Entwurfs die zu Entschädigenden von Anfang an an Zinsen mehr bekommen, als der durch die ersten neu etablirten Gewerbtreibenden ihnen geschehene Abbruch beträgt. Man darf aber nicht verkennen, daß der Verkaufswerth einer solchen Bankgerechtigkeit sofort nach Aufhebung der Ausschließlichkeit sich selbst unter den im Anerkenntnisse ausgedrückten, nur allmählich zu tilgenden Werth stellen kann, und daß die Hauptsache, nämlich das Recht der Ausschließung doch jedenfalls vom ersten Tage an beseitigt ist.

Die Berechnung des letzten Drittheils der Entschädigung hat ihre besonderen Schwierigkeiten. Gleichwohl lassen sich dafür allgemeine Regeln nicht geben, da die Verhältnisse zu verschieden sind. In jedem Falle ist es unmöglich, dabei so zu verfahren, daß der in dieser Weise aufzubringende Entschädigungsantheil nicht mehr betrage, als genau ein Dritttheil. Solche Ueberschüsse kommen mit Recht der Gemeinde zu gute, welche dafür auch die Abwickelung des Entschädigungswerks zu besorgen hat.

Für einzelne nicht städtische gewerbliche Zwangsrechte, wie z. B. Privilegien von Papiermühlen, daß innerhalb eines gewissen Umkreises keine andere Papiermühle errichtet werden soll u. s. w., welche jedoch in Sachsen nur noch in äußerst geringer Zahl vorkommen, kann freilich keine Gemeinde herbeigezogen werden. Es bleibt da nichts übrig, als die Entschädigung zwischen dem Staate und den neuen Concessionaren zu theilen.

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von G. G. Mumbold & Sohne.

Digitized by Google